Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1899)

Rubrik: Ausserordentliche Session : März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Interlaken, den 27. Februar 1899.

Herr Grossrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf Montag den 13. März 1899 angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwurf

zur ersten Beratung:

Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Dekretsentwürfe:

- 1. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen.
- 2. Dekret über die Verwaltung, die Kassaführung und die Kontrolle des Staatshaushaltes des Kantons Bern.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums.

1. Grossratswahl; Validierung.

Gerichtspräsidentenwahl in Neuenstadt; Wahlbeschwerde.

Der Direktion des Innern.

- 1. Eingabe betreffend Unterstützung der Verkehrsvereine.
- 2. Industrie- und Gewerbeausstellung in Thun; Staatsbeitrag.
- 3. St. Immer, Uhrmacher- und Gewerbeschulgebäude; Staatsbeitragsgesuch.

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.
- 3. Eingabe betreffend Revision des Wirtschaftspolizeidekretes.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen.

- 1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
- 2. Nachkreditgesuche pro 1898.

Der Direktion des Unterrichtswesens.

Postulat des Grossen Rates vom 28. Dezember 1898 betreffend die finanziellen Verhältnisse der Kantonsschule Pruntrut.

Der Direktion der öffentlichen Bauten und der Eisenbahnen.

- 1. Strassen- und andere Bauten.
- 2. Spiez-Frutigen-Bahn, Finanzausweis und Aktienbeteiligung des Staates.
- 3. Gürbethal-Bahn, Finanzausweis und Aktienbeteiligung des Staates.

Der Direktion der Forsten und des Militärs. Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens.

Eingabe betreffend Kreierung einer zweiten Pfarrstelle in Köniz.

Der Direktion des Gemeindewesens und der Landwirtschaft.

Rübenzuckerfabrik Aarberg; Gesuch um Ausrichtung von Kulturprämien.

Anzüge und Anfragen.

- Motion Burkhardt und Mithafte vom 21. November 1898 betreffend die Schutzwaldungen und die Polizeivorschrift vom 26. Oktober 1853.
- 2. Motion Wyss vom 26. Dezember 1898 betreffend das Züchtigungsrecht der Lehrer.
- 3. Motion Will und Mithafte vom 26. Dezember 1898 betreffend Revision des Grossratsreglementes.
- Motion Lenz und Mithafte vom 27. Dezember 1898 betreffend Revision der Gerichtsorganisation und des Civilprozesses.
- Interpellation Boinay und Mithafte vom 28. Dezember 1898 betreffend Ausführung des Gesetzes vom 2. September 1867 betreffend Erweiterung der Rettungsanstalten.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident Dr. Michel.

Erste Sitzung.

Montag den 13. März 1899,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38, wovon mit Entschuldigung: die Herren Chappuis, Dürrenmatt, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Heller, Iseli (Jegenstorf), Laubscher, Maurer, Probst, Roth, Wurstemberger; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Aebersold, Bärtschi, Berger (Schwarzenegg), Bühlmann, Comte, Coullery, Fahrny, Gurtner (Lauterbrunnen), Häberli, Hostettler, Huggler, Jacot, Jäggi, Marti, Müller-Jäggi, Péteut, Dr. Reber, Reichenbach, Riem, Ryser, Schwab (Büren), Stauffer, Steiner (Grossaffoltern), Tschannen, Vogt, Wyss.

Herr Mosimann in Langnau erklärt seinen Austritt aus dem Grossen Rat.

Dem Rate wird Kenntnis gegeben von folgender

Motion:

Der Unterzeichnete ersucht hiermit die Regierung, dem Rate so bald wie möglich eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten betreffend Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes.

K. Demme, Grossrat.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Vortrag über eine Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 19. Februar im Wahlkreis Tavannes Herr Müllermeister Jules Brand in Tavannes zum Mitgliede des Grossen Rates gewählt worden ist.

Da gegen diese Wahl keine Einsprache erfolgt ist, wird dem Grossen Rat beantragt, es sei dieselbe zu

validieren.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen. Herr Grossrat Brand leistet hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Zur Verlesung gelangen folgende

Eingaben:

I.

An den hohen Grossen Rat des Kantons Bern. Bern, im März 1899.

Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeachtete Versammlung!

Wir Mitglieder des unterzeichneten Vereins, überzeugt dass die Aufgabe der Erziehung unserer Jugend, sowohl in der Schule als im Hause, die Mitwirkung aller Kräfte und Fähigkeiten beider Geschlechter erfordert, sprechen in voller Ehrerbietung unserem hohen Grossen Rate den Wunsch aus, dass durch seine Fürsorge und Entscheidung die nötigen Massregeln ergriffen werden, damit die Frauen nicht länger von den Schulkommissionen ausgeschlossen bleiben.

Im Namen der Frauenkonferenzen zum Eidgenössischen Kreuz, der Vorstand:
Helene von Mülinen.
E. Pieczynska-Reichenbach.
Louise Zurlinden-Dasen.

II.

An den hohen Grossen Rat des Kantons Bern. Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeehrte Versammlung!

Da der Entwurf eines neuen Arbeitsschulgesetzes von Seiten der hohen Erziehungsdirektion ausgearbeitet und nachdem er von der Schulsynode durchberaten worden ist, Ihnen zur Erwägung vorgelegt werden soll, erlaubt sich der unterzeichnete Verein, gestützt auf langjährige Erfahrungen, Ihnen folgende Bitten zur Beachtung zu unterbreiten:

1. Bessere Vorbildung und Besoldung der Arbeitslehre-

rinnen und deren Vollbeschäftigung.

Wenn wir dieses Begehren stellen, so geschieht es deshalb, weil wir beständig Gelegenheit haben, mit Mädchen zu verkehren, die, der Schule entwachsen, selbständig ins Leben hinaustreten sollen. Dass sie hiezu sehr ungenügend ausgerüstet sind, erfahren wir täglich. Es fehlt ihnen meist der feste sittliche Halt, der ein sicherer Schutz gegen die Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, ist als alles, was Andere zu ihrer Bewahrung thun können.

Unsere Mädchen, welche in gemischten Schulklassen von Lehrern unterrichtet werden, entbehren dort vollständig jenes weiblichen Einflusses, welcher für ihre Erziehung so unumgänglich nötig ja unentbehrlich ist, soll ein Geschlecht von tüchtigen Frauen und Müttern herangebildet werden, die unserm Volke zum Wohl gereichen.

Wir glauben nun, dass wenn unsere Arbeitslehrerinnen neben der praktischen auch eine genügende pädagogische Vorbildung erhielten, und auch befähigt würden, den Turnunterricht an den Mädchenklassen, sowie etwa den Haushaltungsunterricht in den zu errichtenden Fortbildungsschulen für Mädchen zu erteilen, unsere Sache, die Bewahrung der weiblichen Jugend, sehr gefördert würde.

Was den Turnunterricht speziell betrifft, so möchten wir besondern Nachdruck darauf legen, dass er durch weibliche Lehrkräfte erteilt werde, indem wir es durchaus unstatthaft finden, dass heranwachsende Mädchen körperliche Ausbildung durch Männer erhalten.

Die Arbeitslehrerinnen, besser vorgebildet und durch ihre Vollbeschäftigung besser gestellt, würden auch bessere Erzieherinnen und könnten dadurch günstig auf die sittliche Entwicklung unserer Mädehen einwirken.

2. Weibliche Fortbildungsschulen.

Dass wir diese ins Leben rufen möchten, hat seinen Grund ebenfalls darin, dass wir an den Mädchen, die uns jahraus jahrein in die Hände kommen, sehr traurige Erfahrungen machen. Die Thatsache, dass diese Kinder der nötigen Anleitung von Hause aus oft vollständig entbehren, ist so bekannt, dass die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen hat, es müsse Abhülfe geschaffen werden. Wie viel könnten tüchtige Fortbildungsschulen unsern Mädchen nützen, und diese wären auch später als Hausfrauen und Mütter froh und dankbar, das zu verwerten, was ihnen geboten wurde.

3. Eintritt der Frauen in die Schulkommissionen.

Ueber diesen Punkt erlauben wir uns eine Frage: Warum sollten die Frauen, denen in den meisten Fällen die Erziehung ihrer Söhne und Töchter grösstenteils und sehr oft ganz obliegt, nicht auch ein Wort bei ihrer Schulbildung mitreden dürfen? Dass Frauen an den Beratungen und Beschlüssen der Schulkommissionen teilnehmen, ist ein Bedürfnis, das je länger je fühlbarer hervortritt und in den verschiedensten Schichten der Bevölkerung zum Bewusstsein kommt. Die geeigneten Mittel und Wege dafür zu finden, dass diesem Begehren entsprochen werde, möchten wir füglich der Einsicht und dem Wohlwollen unserer obersten gesetzgebenden Behörde anheimstellen und Ihnen nur die Anhandnahme der notwendigen Massregeln im Namen unserer Jugend warm ans Herz legen.

In der Hoffnung, dass Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Versammlung, unsern Wünschen Rechnung tragen werden, zeichnen wir mit ausgezeichneter Hochachtung!

Bern, den 10. März 1899.

Für den Verein der Freundinnen junger Mädchen: Die Präsidentin: Clara Stettler-von Fischer. Die Schriftführerin: Marie Baumgart-Wirth.

III.

Die Gemeindeschreiber des Amtes Wangen an den Grossen Rat des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Herren Mitglieder!

Anlässlich der Aufstellung eines neuen Entwurfs zu einem Steuergesetz unterbreiten wir Ihnen hiemit folgende Eingabe zur gefl. Berücksichtigung: Der § 68 des Vermögenssteuergesetzes vom 15. März 1856 sichert den Gemeinderäten für ihre Verrichtungen in Steuersachen eine Provision von 2 % von den eingegangenen Steuern zu und § 63 des angeführten Gesetzes ernennt die Gemeinderatsschreiber als Steuerregisterführer. Bereits überall und namentlich auf dem Lande, wo die Steuerbezüge meisten Orts auch von den Gemeindeschreibern ausgeführt werden, bilden deshalb die Steuerprovisionen das Honorar der Gemeindeschreiber für die Führung der Steuerregister, die Anfertigung der Bezugsrödel und Quittungen, den Steuerbezug etc.

Nun muss wohl als allgemein bekannt angesehen werden, dass ein Honorar, wie es im Jahre 1856 bestimmt worden, für die heutigen Verhältnisse nicht mehr als genügend und der Arbeit entsprechend angesehen werden kann.

Nicht nur sind die Arbeitslöhne, Mietzinse etc. seither bedeutend höher gestiegen und überhaupt die Ansprüche ans Leben gewachsen, sondern es hat sich infolge Entwicklung von Handel und Verkehr, Vermehrung der vorkommenden Veränderungen und der Liegenschaftsbesitzer, die Arbeit in ganz bedeutendem Masse vermehrt. Es ist deshalb nur billig, wenn auch das Honorar für die Steuerarbeiten, d. h. die Bezugsprovision erhöht wird.

Als es sich um das Flick-Steuergesetzlein vom 20. August 1893 oder ein früheres verworfenes Projekt handelte, war im ersten Entwurf (Ergebnis der ersten grossrätlichen Beratung) diesem Grundsatz der Billigkeit Rechnung getragen worden dadurch, dass auch für die Grund- und Kapitalsteuer eine Bezugsprovision von 3 statt nur von 2 % aufgenommen war. Allein beir zweiten Beratung wurde diese Provisionserhöhung wieder gestrichen, angeblich weil solche von niemand verlangt worden sei.

Diese Motivierung muss zwar als eine sehr wohlfeile bezeichnet werden, denn es ist doch klar, dass das Begehren um Erhöhung nichts abtrug, so lange das Gesetz entgegenstand, und als die Erhöhung bereits im neuen Entwurf stand, war dann ein Begehren um Erhöhung nicht mehr nötig. Immerhin — es genügte dieser Grund zur Verwerfung der Erhöhung der Bezugsprovision und der Anlass, ein bezügliches Gesuch zu stellen, bietet sich erst jetzt wieder.

Unter Berufung auf das Angebrachte und unter Hinweisung auf den Umstand, dass die Gemeindeschreiber auf dem Lande sonst so wie so zu den finanziell am schlechtesten gestellten Beamten gehören, stellen wir hiemit an Sie das Gesuch, Sie möchten im Entwurf zum neuen Steuergesetz auch für den Bezug der Grund- und Kapitalsteuer eine Provision von 3 statt 2 % aufnehmen.

Mit Hochschätzung!
Rumisberg und Farnern, den 19. Februar 1899.
Namens des Gemeindeschreibervereins des Amtes Wangen:
Der Präsident: Stampfli, Gdschr.
Der Sekretär: J. Allemann.

IV.

Eingabe des Kantonalvorstandes bernischer Grütli- und Arbeitervereine an die bernische Staatskanzlei, zu Handen des Grossen Rates.

> Herr Präsident! Herren Grossräte!

In der Delegiertenversammlung bernischer Grütli- und Arbeitervereine, abgehalten am 18. Dezember 1898 in der Helvetia in Biel, referierte Herr Grossrat Gustav Müller in Bern über den Gesetzesentwurf betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern, d. d. 1. März 1898. Nach Entgegennahme des Referates und gewalteter Diskussion beauftragte die Versammlung den Kantonal-Vorstand mit der Abfassung und Einreichung einer Eingabe an die vorberatende Behörde in folgendem Sinne:

1. Die Delegiertenversammlung bernischer Grütli- und Arbeitervereine erklärt sich im Prinzip mit dem Gesetzesentwurf, den die grossrätliche Kommission über das Steuerwesen ausgearbeitet hat, einverstanden unter der conditio sine qua non, dass der Grundsatz einer Aktivbürgersteuer in dem Gesetzesentwurf Aufnahme finde.

Der richtige, naturgemässe Grundsatz, die untern, vermögensschwachen Klassen zn entlasten und die obern vermögensstärkern Klassen mehr zu belasten, kann in doppelter Weise im Steuergesetz zum Ausdruck gelangen: Einmal durch Einführung der Progressivsteuer, wie im Entwurf der grossrätlichen Kommission vorgesehen, anderseits in der Erhöhung des steuerfreien Einkommens, unter gleichzeitiger Einführung einer Aktivbürgersteuer. Ohne Aktivbürgersteuer keine Erhöhung des Existenzminimums. Nämlich: § 1 des Gesetzes vom 26. August 1861 macht die Stimmfähigkeit in der Gemeinde abhängig von der Bezahlung einer direkten Steuer. Führen wir somit eine Aktivbürgersteuer ein in der Höhe von Fr. 1 oder 2, so ist jeder Bürger, der diese Steuer bezahlt, stimmfähig. Haben wir diese Aktivbürgersteuer nicht, so ist nur stimmfähig, wer ein Einkommen hat von mehr als Fr. 600 (Existenzminimum). Je höher wir dieses Existenzminimum hinaufsetzen ohne Aktivbürgersteuer zu besitzen, um so grösser wird die Zahl derer, denen das Stimmrecht entzogen wird. Diese Bürger gehören aber fast durchwegs der Arbeiterschaft an. Dieselbe würde somit, indem sie die Erhöhung des Existenzminimums anstreben würde, ohne zugleich auf Einführung einer Aktivbürgersteuer bedacht zu sein, sich in das eigene Fleisch schneiden, indem sie die Phalanx der eigenen Stimmberechtigten um so und so viele Tausende von Stimmen schwächen würde. Da die organisierte Arbeiterschaft aber die Verwirklichung ihrer Ideale auf gesetzlichem Boden mit dem Stimm- und Wahlzettel durchführt, kann sie die einzige Waffe, die ihr zur Verfügung steht, nicht verschlechtern helfen.

Sie wird also nie und nimmer die Zustimmung geben zu einem Steuergesetz, das den Grundsatz der Aktivbürgersteuer nicht enthält.

Sie beruft sich in betreff dieses Postulates auf ihre Eingabe, die sie bereits im November 1887 an den Grossen Rat des Kantons Bern in gleichem Sinne gemacht hat, indem sie nochmals hervorhebt, dass dieser schon von Nationalrat Brunner sel. verfochtene Grundsatz der Aktivbürgersteuer in den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Glarus, Graubünden und Genf bereits Eingang gefunden hat. Eine Aufnahme dieses Prinzips in die Gesetzgebung des demokratischen Freistaates Bern wäre somit kein übereiltes politisches Experiment mehr.

- 2. Freudig begrüsst werden in dem Entwurf folgende Neuerungen:
- a. Die in Art. 5 enthaltene Befugnis des Steuerpflichtigen, verzinsliche Schulden, die schriftlich verurkundet sind und deren Gläubiger im Kanton ihren Wohnsitz haben oder die bezügliche Vermögenssteuer entrichten, vom steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen. Die mit dieser Bestimmung Hand in Hand gehende Berechtigung der Steuerbehörden, Einsicht zu nehmen von den Aktenstücken, welche die Schuld- und Zinspflicht begründen, wird dem Staat eine Unmenge bisher unkontrollierbares Steuerkapital zeigen.
- b. Die in Art. 6 vorgenommene Dreiteilung des Vermögens und der in diesem Artikel aufgenommene Grundsatz der Progressivsteuer sind rationell; sehr wünschenswert

wäre es aber, wenn die Progression nicht bei einem Vermögen von Fr. 500,000 und in Art. 12 bei einem Einkommen von Fr. 20,000 stehen bleiben würde, da wir in unserem Staatsgebiete grössere Vermögen und grössere Einkommen kennen.

c. Die in Art. 10, Ziff. 3, 4, 5, 6 vorgesehenen Neuerungen:

Der von Einwohnern des Kantons bezogene Ertrag von im Ausland gelegenen Liegenschaften ist nunmehr versteuerbar. Es rentiert sich somit nicht mehr, sein Vermögen ausserhalb des Kantons in Liegenschaften anzulegen, um den bernischen Steuern zu entgehen.

Der Bezug einer Einkommenssteuer von Miet- und Pachtzinsen von Immobilien, soweit dieselben 6 % der Grundsteuerschatzung übersteigen, ist gerechtfertigt und zeugt von Einsicht. Ebenso erfüllt es mit Genugthuung, dass die bei Veräusserung von Wertschriften gemachten Gewinne versteuert werden. Es sind dies die grossen Gewinne, die am mühelosesten erzielt werden und die trotzdem der Steuerschraube bis jetzt fast immer entgangen sind.

Das Nämliche trifft auch zu bei Gewinnen bei Handänderungen von Liegenschaften, soweit der Mehrwert nicht durch thatsächlich gemachte Aufwendungen begründet wird.

- d. Der Nichtschuldenabzug für das landwirtschaftliche Grundeigentum erscheint auf den ersten Augenblick hart. Bedenkt man aber dabei, dass das Einkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb steuerfrei ist, so muss sich auch der Bauer sagen, dass die vorgesehene Bestimmung eine gerechte und billige ist.
- e. Art. 33, handelnd von den Gemeindesteuern, bestimmt in Ziffer 5, dass Steuerpflichtige, die während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, die halbjährliche Gemeindesteuer da zu entrichten haben, wo sie sich während des grössern Teils des Halbjahrs aufhalten. Besscr als diese Bestimmung dürfte es sein, die Gemeindesteuer proportionell nach der Aufenthaltszeit in den einzelnen Gemeinden entrichten zu lassen.
- f. Ziffer 7 des Art. 34, wonach die Gemeinden von Ausländern, die sich als Arbeiter in der Gemeinde aufhalten, eine Steuer von Fr. 2—5 beziehen können, für welche Steuer der Arbeitgeber haftet, ist wohlangebracht. Man denke an die vielen Italiener, die bei uns ihr Brod verdienen, denen ihr Verdienst von Herzen zu gönnen, aber eine kleine Gemeindesteuer auch zuzumuten ist. Diese Steuer würde natürlich illusorisch, wenn der Arbeitgeber für dieselbe nicht haftbar gemacht würde. Unsere Gerichtsbeamten können wohl am besten Auskunft geben, wie schnell der Italiener seine Reisetoilette beendigt hat.
- 3. Ein wunder Punkt des vorliegenden Entwurfes ist die aus dem gegenwärtigen Steuergesetz herübergenommene Selbstschatzung der Steuerpflichtigen. Dieses Institut hat sich mit der Zeit so ziemlich genau als Aufforderung zum Betrug von Amtes wegen herausgestellt. Bürger, die im gewöhnlichen Leben als schlicht und recht gelten, machen sich nicht die geringste Skrupel daraus, bei der Selbstschatzung den Staat über die Ohren zu hauen. Man rühmt sich oft dessen nach, hat jedenfalls immer seine Freude daran, wie naiv und brav dieses Institut der Selbstschatzung fort existiert. Weg mit diesem unzuverlässigen, die Moral untergrabenden Institut.
- 4. Der Grundsatz der obligatorischen amtlichen Inventarisation wird besser in separatem Gesetz niedergelegt und gesondert der Volksabstimmung unterbreitet.

Herr Präsident! Herren Grossräte!

Die Annahme des Armengesetzes hat zur Evidenz bewiesen, dass auch eine unbeliebte Gesetzesmaterie Aussicht auf Annahme durch das Volk hat, wenn eine kluge und Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

einsichtsvolle Vorberatung des Gesetzes stattfindet, d. h. wenn die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes bereits bei der Vorberatung gehörig gewürdigt werden.

Die bernische Arbeiterschaft hat nur ganz wenige Vertreter in Ihrem Rat, eine Vertretung, die numerisch fast verschwindet. Sie werden daher dringend ersucht, die Wünsche dieser Partei, die Ihnen vorliegend schriftlich übermittelt werden, genauer Prüfung zu unterziehen und nicht leichthin über Bord zu werfen. Die Gesetzgebungsmaschine vor allem soll in Wirklichkeit arbeiten durch das Volk und für das Volk.

Biel, im Februar 1899.

Namens des Kantonalvorstandes bernischer Grütli- und Arbeitervereine: Der Präsident: G. Reimann. Der Sekretär I.: Albrecht.

Alle diese Eingaben werden an die Regierung überwiesen, diejenigen unter III und IV ausserdem auch an die Kommission zur Vorberatung des neuen Steuergesetzes.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Dekret über den abteilungsweisen Unterricht.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

Dekret über die Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle des Staatshaushaltes.

Wird zur Vorberatung an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Dr. Schwah. Unter den Traktanden der letzten Session figurierte auch ein Dekret über die Beteiligung des Staates an der Krankenpflege, das ich unter den Traktanden der gegenwärtigen Session vermisse. Die Insel wartet mit grosser Ungeduld auf eine erhöhte Staatsunterstützung, und es wäre eine solche eine Wohlthat für das ganze Land. Die Insel leistet Grossartiges für die kranke Menschheit und ihre Thätigkeit verdient die kräftigste Unterstützung des Staates. Von andern Anstalten erwähne ich bloss die Anstalt für Tuberkulöse in Heiligenschwendi, in Bezug auf die ich erklären muss, dass von einer Herabsetzung der Kostgelder keine Rede sein kann, wenn uns der Staat nicht hilft sowohl zur Deckung der Bau- als der Betriebskosten. Ich wünsche sehr, der Regierungsrat möchte dieses Dekret fertigstellen, damit es von der bereits bestellten Kommission beraten und dem Grossen Rat in seiner nächsten Session vorgelegt werden kann.

v. Steiger, Direktor des Innern. Die Direktion des Innern hat ihren Vortrag betreffend grössere Unterstützung der Krankenpflege durch den Staat im Oktober des letzten Jahres dem Regierungsrate eingegeben. In der neuen Vorlage sollte grundsätzlich geordnet werden das Verhältnis des Staates zu den Bezirkskrankenanstalten, sowie das Verhältnis zur Insel, im Sinne grösserer Staatsbeteiligung, und zu andern Anstalten, die aus privater Initiative hervorgegangen sind, wie die Anstalt Heiligenschwendi, die Anstalt für Unheilbare, die Anstalt für Epileptische etc. Nachdem die Vorlage ausgearbeitet war, langte eine Eingabe der Inselbehörden ein, worin zwar die Befriedigung ausgesprochen war über die in Aussicht genommene höhere Subvention an die nichtklinischen Krankenbetten ähnlich wie an die Bezirkskrankenanstalten -- aber gleichzeitig ein neues Begehren gestellt wurde dahingehend, der Staat möchte eine Summe von ungefähr 800,000 Fr. bewilligen zur Ausführung schon lange auf dem Programm stehender notwendigen Neubauten, zu denen leider bis jetzt die Mittel fehlten. Diese neue Eingabe hat nun die Sache auf einen andern Boden gestellt und der Regierungsrat hat deshalb die Angelegenheit an die Direktion des Innern zurückgewiesen, um auf Grund der letzten Petition eine neue Vorlage auszuarbeiten, was für diese Session nicht mehr möglich war, aber für die nächste Session wird geschehen können. Wäre diese neue Eingabe nicht gekommen, so hätte die Angelegenheit in dieser Session erledigt werden können; es erwahrt sich also auch hier, dass wenn man vielleicht etwas zu viel auf einmal verlangt, man um so länger warten muss.

Dr. Schwab. Ich erhläre mich befriedigt und mache nur noch darauf aufmerksam, dass der Kanton Zürich die Gründung der Anstalt für Tuberkulöse in Wald mit 60,000 Fr. unterstützte und erst letzter Tage zur Vollendung der Anstalt weitere 20,000 Fr. bewilligte, während die Anstalt Heiligenschwendi lediglich einen Staatsbeitrag an einen Strassenbau erhielt. Wir warten daher mit Ungeduld auf die Unterstützung des Kantons.

Uhrmacher- und Gewerbeschulgebäude in St. Immer.

v. Steiger, Direktor des Innern. Der Vortrag der Direktion des Innern befindet sich zur Prüfung in baulicher Hinsicht bei der Baudirektion. Vom Regierungsrat ist das Geschäft noch nicht behandelt.

Baugeschäfte.

Auf Wunsch der Interessenten wird die Vorlage betreffend Bewilligung eines Staatsbeitrages an den Bau einer Strasse IV. Klasse von Reichenbach nach Faltschen auf eine spätere Session verschoben. Folgende Geschäfte werden noch auf die Traktandenliste aufgetragen:

- 1. Wahl von Stabsoffizieren.
- 2. Staatsbeitrag an die Viehausstellung in Thun.

Kläy, Regierungspräsident. Die Regierung beantragt Ihnen, Sie möchten schon jetzt eine Kommission bestellen zur Vorberatung eines Dekretes betreffend Reorganisation des Richter- und des Betreibungsamtes Bern. Es hat sich im Verlauf der Zeit herausgestellt, dass das gegenwärtige Richterpersonal in Bern die Arbeit unmöglich mehr zu bewältigen vermag. Infolgedessen wurden bezügliche Eingaben an die Regierung gerichtet und die gemachten Erhebungen ergaben, dass Abhülfe nötig ist. Ferner hat sich die durch Dekret von 1891 geschaffene Einteilung des Amtes Bern in zwei Betreibungskreise nicht als eine sehr glückliche erwiesen, indem das Betreibungsamt Bern-Stadt überlastet ist, während das Betreibungsamt Bern-Land nicht gerade sehr viel zu thun hat. Es muss deshalb auch hier eine Aenderung getroffen werden. Damit nun in dieser Sache, die sehr dringlich ist, keine Säumnis eintritt und das bezügliche Dekret vom Grossen Rat bereits in der ordentlichen Maisession beraten werden kann, beantragen wir Ihnen, Sie möchten schon heute das Bureau beauftragen, eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu wählen.

Zustimmung.

M. Péquignot. Je désire faire une observation générale au sujet de la liste des tractanda.

Pas plus tard qu'à le session du mois de décembre dernier notre honorable collègue M. Siebenmann a rendu le gouvernement attentif au fait que les dispositions des articles 2 et 37 du règlement n'étaient pas observées. L'art. 2 dispose que les lettres de convocation seront envoyées, cas d'urgence réservés, 10 jours au moins avant l'ouverture de la session, ces lettres étant accompagnées de tous les projets imprimées dont le Grand Conseil devra s'occuper.

Or je constate que dans le cas particulier, — dans le Jura du moins — et d'après les renseignements recueillis, le projet de loi sur les votations populaires ne nous est pas parvenu à l'heure qu'il est. Moi-même, comme membre de la commission, j'ai reçu le texte allemand, — je ne m'en plains pas, mais je constate un fait, c'est que mes collègues du Jura n'ont pas encore reçu le projet imprimé en français sur cette importante matière.

Je ne veus pas proposer de revenir sur la question et d'en ajourner la discussion, je me borne à rappeler le désir exprimé par M. Siebenmann et à demander qu'à l'avenir le règlement du Grand Conseil soit aussi bien applicable pour les députés de langue française que pour ceux de langue allemande.

Kläy, Regierungspräsident. Die Regierung bezw. die Staatskanzlei wird von diesen Wünschen Notiz nehmen.

Spiez-Frutigen-Bahn; Finanzausweis und Aktienbeteiligung des Staates.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Eisenbahnlinie Spiez-Frutigen ist im ersten kantonalen Subventionsbeschluss vom Jahre 1875 noch nicht enthalten. Im Subventionsbeschluss von 1891 ist ihr bereits eine bevorzugte Stellung angewiesen, allerdings als Schmalspurbahn, indem gesagt ist, der Grosse Rat könne ausnahmsweise für die Schmalspurbahn Spiez-Frutigen einen Beitrag von 35,000 Fr. per Kilometer bewilligen. Im neuen Subventionsbeschluss von 1897 ist diese Bahn unter die ganz bevorzugten aufgenommen, indem ihr, wie einigen andern Bahnen auch, ein Beitrag von 60 % an die Bau- und Anlagekosten zugesichert worden ist. Es war dies hauptsächlich eine Folge der Aufnahme der Lötschbergbahn in den Subventionsbeschluss, die, wie Sie wissen, unsere kantonale Eisenbahnpolitik vollständig geändert hat. Die Aufnahme der Lötschbergbahn und die in Aussicht gestellten erhöhten Beiträge riefen einer Menge neuer Eisenbahnprojekte und es erfüllt speziell den Sprechenden mit Befriedigung, dass man sogar im untersten Teil des Kantons ernstlich bestrebt ist, eine neue Zufahrtslinie zum Lötschberg ermöglichen zu helfen, indem Langenthal das Projekt einer Wasserfallenbahn ernstlich zu uuterstützen geneigt ist. Es geht daraus auch hervor, dass es in dieser Gegend mit der s. Z. gemeldeten Missstimmung wegen Nichtaufnahme der von gewisser Seite stets in den Vordergrund gestellten Wauwyl-Bahn nicht so weit her ist, wie man nach gewissen Aeusserungen und Zeitungsartikeln hätte glauben sollen.

Unter dem neuen Subventionsbeschluss ist nun unter sicherer und zielbewusster Leitung die Aufstellung eines Projektes für die Spiez-Frutigen-Bahn und deren Finanzierung sehr rasch durchgeführt worden, so dass unterm 4. Januar abhin dem Regierungsrate das Gesuch um endgültige Bewilligung des Staatsbeitrages und Genehmigung des Finanzausweises vorgelegt werden konnte und zwar in einer Vollständigkeit, die nichts zu wünschen übrig lässt.

Das Gesuch verlangt in erster Linie Genehmigung der Statuten. Dieselben wurden von der Aktionärversammlung der Bahn unterm 26. September 1898 genehmigt. Sitz der Gesellschaft ist Bern. Das Anlagekapital war anfänglich auf Fr. 2,420,000 festgesetzt. Art. 12 der Statuten enthält die Bestimmung, dass die Gesellschaft dem Initiativkomitee für die Konzession und das Bauprojekt einen Betrag von Fr. 20,100 zu vergüten habe, ein Betrag, der mit Rücksicht auf die umfangreichen Studien und das vollständig ausgearbeitete Projekt als ein billiger bezeichnet werden muss. Art. 13 giebt der Generalversammlung die Befugnis, das Obligationenkapital bis auf die Hälfte des Aktienkapitals zu erhöhen, eine Bestimmung, die mit dem Subventionsbeschluss in völliger Uebereinstimmung steht. Zu Art. 17 macht die Staatswirtschaftskommission einen

Zusatz, wonach unzweideutig festgestellt werden soll, dass die Aktien des Staates nicht der im Obligationenrecht vorgesehenen Beschränkung unterworfen sind, derzufolge ein Aktionär nur über einen Fünftel der Aktienstimmen verfügen darf. Ich will gleich hier erklären, dass der Regierungsrat mit dieser Beifügung einverstanden ist. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen zwei durch den Regierungsrat gewählt werden und zwar auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Direktion besteht aus dem Verwaltungsratspräsidenten und zwei weitern Mitgliedern des Verwaltungsrates. Spezieller Erwähnung bedarf noch der Art. 2. Nach dem Subventionsdekret hat der Grosse Rat jede Fusion der Gesellschaft mit einer andern Gesellschaft zu genehmigen. In Art. 2 der Statuten wird nun die Fusion der Spiez-Frutigen-Bahn mit einer allfälligen Lötschbergbahn-Gesellschaft vorgesehen, und wenn der Grosse Rat diese Bestimmung genehmigt, so begiebt er sich seines Rechtes, über diese Fusion frei zu verfügen. Nun ist aber die Sache nicht so gefährlich, wie sie auf den ersten Blick erscheinen könnte. Der Art. 2 sagt, dass eine allfällig sich bildende Lötschbergbahn-Gesellschaft das Recht habe, gegen Rückvergütung der sämtlichen Anlagekosten die Spiez-Frutigen-Bahn an sich zu ziehen. Die Konzessionäre der Spiez-Frutigen-Bahn sind s. Z. diese Verpflichtung gegenüber den Konzessionsinhabern der Lötschbergbahn eingegangen. Das wäre nun ganz recht, wenn sich ein Konsortium von Finanzleuten bilden würde, um die Lötschbergbahn zu bauen; in diesem Falle würden die Aktionäre der Spiez-Frutigen-Bahn, inklusive Staat, ihre ausgelegten Gelder zurückerhalten, wogegen der Staat offenbar nichts einzuwenden hätte. Anders ist es aber, wenn der Staat allfällig selbst dazu kommt, den Lötschberg zu finanzieren. In diesem Falle müsste er den Gemeinden des Frutigthales und den sonstigen Aktionären das 624,000 Fr. betragende Aktienkapital zurückgeben und gewärtigen, ob sie sich beim Bau der Lötschbergbahn beteiligen wollen oder nicht. Diese Eventualität gab in den vorberatenden Behörden Anlass zur Diskussion, man fand aber nach reiflicher Erwägung, es brauche in dieser Beziehung ein Vorbehalt nicht gemacht zu werden. Vorerst ist anzunehmen, dass wenn der Staat Bern die Lötschbergbahn bauen wird, die zunächst beteiligte Gegend, das Frutigthal, sich bei der Finanzierung nicht passiv verhalten kann. Allein abgesehen davon hat die Lötschbergbahn nur das Recht, die Spiez-Frutigen-Bahn zu erwerben. Würden daher die Aktionäre dieser letztern beim Bau der Lötschbergbahn nicht mitmachen wollen, so würde der Staat einfach auf sein Recht verzichten und die Spiez-Frutigen-Bahn als das belassen, was sie ist. Es gäbe also Mittel, um die Beteiligung der Thalschaft an der Lötschbergbahn zu forcieren. Ueberdies verfügt ja nach dem vorliegenden Geschäft der Staat über die Mehrheit der Aktien, so dass auch in dieser Beziehung nichts zu riskieren ist. Ich glaube deshalb, dass es in dieser Beziehung eines Vorbehaltes nicht bedarf. Die Staatswirtschaftskommission beantragt übrigens mit Rücksicht darauf, dass man diesem Art. 2 nicht allzuviel Gewicht beilegen soll, einen Zusatz zu Art. 3 der Statuten, gegen den die Regierung nichts einzuwenden hat.

Die vorgesehene Staatsbeteiligung beträgt 60 % des Anlagekapitals. Es ist das erste Mal, dass der Staat den betreffenden begünstigenden Artikel zur Anwendung bringen muss, und im ersten Augenblick erschrickt man wirklich etwas über die grosse Quote, die der Staat hier beizutragen hat. Auch hat diese hohe Quote zur Folge, dass man sich in den vorberatenden Behörden wohl überlegen muss, ob nicht der Voranschlag vielleicht etwas zu hoch geschraubt sei, während man bei andern Geschäften, wo der Staat nur 50 % oder noch weniger beiträgt, eher untersuchen muss, ob der Voranschlag nicht zu niedrig gehalten sei. Im vorliegenden Falle hat man nun gefunden, der Voranschlag könne acceptiert werden. Derselbe beträgt Fr. 3,300,000 oder 231,700 Fr. per Kilometer Bahnlänge. Das ist allerdings für eine kleine Bahn eine sehr grosse Summe, allein es ist nicht zu vergessen, dass bei Feststellung des Tracés auf die Lötschbergbahn Rücksicht genommen werden musste. Käme diese letztere nicht in Frage, so würde die Spiez-Frutigen-Bahn bedeutend billiger und jedenfalls ohne Tunnel gebaut. Das Tracé wurde nach verschiedenen Seiten hin begutachtet und man kam zum Schluss, dass alle Varianten, die von der nunmehr angenommenen abweichen würden, zu verwerfen wären; in neuester Zeit wurden noch wesentliche Verbesserungen angebracht durch Ausmerzung eines Gegengefälls, was wieder eine bedeutende Kostenvermehrung, namentlich infolge Verlängerung des Tunnels, zur Folge hat. Subtrahieren wir die Kosten des Tunnels mit Fr. 1,200,000 (gleich Fr. 800,000 per Kilometer) von der Voranschlagssumme, so ergiebt sich für die übrige Linie ein Baukostenbetrag von Fr. 165,000 per Kilometer. Diese Summe erscheint für eine Nebenbahn immerhin hoch genug, ist aber gerechtfertigt, weil mit dem Bau der Bahn bedeutende Flusskorrektionen und grössere Flussübergänge in Verbindung stehen.

Die Länge der ganzen Linie beträgt 14,242 Meter, die Betriebslänge ist, da es sich um eine Sackbahn handelt, etwas geringer, nämlich 13,432 Meter. Der Minimalradius ist mit Rücksicht auf die zukünftige Lötschbergbahn auf 300 Meter festgesetzt. Das Maximalgefäll beträgt 17 %,00, man hofft aber, bei der Bauausführung dasselbe noch etwas reduzieren zu können.

Die Bahngesellschaft hat das Gesuch gestellt, der Staatsbeitrag möchte auf Grund eines Kostenvoranschlages von Fr. 3,400,000 bemessen werden, da sie den Posten für Unvorhergesehenes, wofür bloss 61/2 o/o vorgesehen sind, um Fr. 100,000 erhöhen möchte. Wir glauben aber, man könne es für die Bemessung des Staatsbeitrages ganz gut beim ursprünglichen Kostenvoranschlag von Fr. 3,300,000 bewendet sein lassen, um so mehr, als es der Gesellschaft ein Leichtes sein wird, das Anlagekapital noch um 100,000 Fr. zu erhöhen. Der mit der Kantonalbank abgeschlossene Anleihensvertrag sieht nämlich ein Obligationenkapital von Fr. 800,000 zum Kurse von 98 % und zu einem Zins von 4 % vor. Es ist aber zur Vervollständigung eines Anlagekapitals von Fr. 3,300,000 nur ein Anleihen von Fr. 696,000 erforderlich, so dass der Gesellschaft immerhin noch weitere Fr. 104,000 vertraglich zugesichert sind. Ich würde es daher nicht für zweckmässig halten, eine weitergehende Subvention des Staates zu beantragen.

Die Gründe, welche s. Z. für eine Bevorzugung dieser Bahn in Bezug auf die Subventionierung sprachen, sind heute nicht nur die nämlichen, sondern im Gegenteil in noch höherem Masse vorhanden, seitdem die Lötschbergbahn in Aussicht steht. Die Beteiligung der Gegend muss als eine grosse bezeichnet werden, indem die nicht besonders gut situierten Gemeinden ganz grossartige Subventionen leisteten und auch die

Privaten, wie es scheint, gehörig abgesucht wurden und ihre Sympathien mit dem Werke bezeugten.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen also in erster Linie Genehmigung der Statuten unter dem Vorbehalt, dass in Ziffer 2 des Art. 6 das Aktienkapital auf die den wirklichen Verhältnissen entsprechende Höhe von Fr. 2,604,000 festgesetzt werde; es kann dies gelegentlich einer Statutenrevision geschehen. Die Staatswirtschaftskommission spricht in ihrem Antrag nur von einer Erhöhung auf Fr. 2,600,000, ich vermute aber, es handle sich hier um einen Druckfehler. Sodann wird beantragt, an den Bau der Linie einen Staatsbeitrag von 60 % des auf Fr. 3,300,000 festgesetzten Anlagekapitals, gleich Fr. 1,980,000, zu bewilligen. Ich denke, der Finanzausweis wird als genügend anerkannt werden.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem einlässlichen Bericht des Herrn Baudirektors glaube ich mich kurz fassen zu können. Die Staatswirtschaftskommission konnte konstatieren, dass die Gesellschaft ein sehr vollständiges Aktenmaterial einsandte, das, wohlgeordnet, die Arbeit sehr erleichterte. Ist die Vorlage auch finanziell eine schwerwiegende — haben wir es doch mit einer Staatsbeteiligung von nahezu zwei Millionen zu thun — so kann sie doch als ein glattes Geschäft bezeichnet werden.

Was vorerst das Tracé betrifft, so wurde dasselbe nunmehr von keiner Seite beanstandet, so dass diese Frage keine Verzögerung in der Beratung zur Folge hatte. Bei den Akten lag ferner ein Gutachten von Fachmäunern, deren Autorität anerkannt werden muss, die sich sowohl über das neue Projekt im allgemeinen als auch über die Frage der Berechtigung der Spiez-Frutigen-Bahn als Lokalbahn vorteilhaft aussprachen, wenn schon, wie aus dem Bericht zu ersehen ist, für das Aktienkapital kaum eine Rendite von 1 % ausgerechnet werden kann.

Die Statuten geben im allgemeinen zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Immerhin hat sich die Staatswirtschaftskommission erlaubt, zu zwei Artikeln Zusätze zu beantragen. Wie Sie wissen, enthielt der Art. 7 des Subventionsbeschlusses die Vorschrift, dass ohne Ermächtigung des Grossen Rates eine Fusion mit einer andern Gesellschaft nicht eingegangen und auch die Konzession an eine andere Gesellschaft nicht abgetreten werden könne. Dieser Bestimmung wurde in Art. 3 der Statuten vollständig nachgelebt. Es besteht aber zwischen den Konzessionären der Spiez-Frutigenund der Lötschbergbahn ein Vertrag, der eine Fusion der beiden Bahnstrecken vorsieht, und damit nun der Art. 3 nicht so interpretiert werde, dass für diese Fusion keine Ermächtigung des Grossen Rates nötig sei, empfiehlt die Staatswirtschaftskommission folgenden Zusatz als zweites Alinea des Art. 3: « Von dieser Bestimmung ist die in Art. 2 vorgesehene Abtretung der Konzession an eine Lötschbergbahn-Gesellschaft, sowie der Fusionsvertrag mit derselben nicht ausgenommen.»

Eine fernere Abänderung wird zu Art. 17 beantragt. In Alinea 2 desselben steht: «Keiner der an einer Generalversammlung Anwesenden, mit Ausnahme des Vertreters des Staates, kann mehr als 500 Stimmen abgeben und ebenso wenig darf ein einzelner derselben mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen. » Nach dem Wortlaut

dieses Alineas kann also der Staat mehr als 500 Stimmen abgeben, jedoch ist nicht gesagt, dass er auch mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen dürfe. Damit in dieser Beziehung kein Zweifel besteht, beantragen wir, am Schluss beizufügen: «Dagegen kann der Staat Bern für seinen ganzen Aktienbesitz das Stimmrecht durch einen oder mehrere Vertreter ausüben lassen.»

Weitere Bemerkungen hat die Kommission nicht anzubringen. Sie empfiehit Ihnen die Statuten, mit den beantragten beiden Zusätzen und mit dem Vorbehalt, dass das Aktienkapital erhöht werde, in Berücksichtigung der Aktienbeteiligung des Staates, zur Annahme.

In welchem Masse soll nun die Bahn subventioniert werden? Sowohl die Gesellschaft in ihrem Gesuche als der Regierungsrat in seinem Antrage stützen sich auf das Alinea 4 von Art. 2 des Eisenbahnsubventionsbeschlusses, wo die Spiez-Frutigen-Bahn unter diejenigen Eisenbahnlinien aufgenommen ist, die ganz ausnahmsweise günstig behandelt werden, indem gesagt ist, dass sich der Staat mit bis 60 % des Anlagekapitals beteiligen könne. Es mag angezeigt sein, die Gründe zu wiederholen, weshalb s. Z. diese Bahn in die Reihe der meistbegünstigten eingereiht wurde. Schon im Subventionsbeschluss von 1891, der für normalspurige Bahnen eine Subvention von Fr. 40,000, für schmalspurige Linien eine solche von Fr. 25,000 per Kilometer in Aussicht nahm, war für die Simmenthal- und die Spiez-Frutigen-Bahn, als Schmalspurbahnen, eine Staatsbeteiligung von Fr. 35,000 per Kilometer vorgesehen, mit Rücksicht auf die sehwierigen Terrainverhältnisse und die dadurch bedingten Mehrkosten, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bevölkerung dieser Thalschaften, die den Gemeinden nicht gestattet, für eine Eisenbahn grössere Opfer zu übernehmen. Die gleichen Argumente wurden auch bei Beratung des Subventionsbeschlusses von 1897 geltend gemacht und wir haben keinen Grund, dieselben nicht auch heute als in vollem Umfange zutreffend anzuerkennen. Wir schliessen uns deshalb dem Antrag des Regierungsrates an, sich mit 60 % des Anlagekapitals in Aktien zu beteiligen. Auch ist die Kommission damit einverstanden, dass, nach Antrag der Regierung, als Anlagekapital ein Betrag von Fr. 3,300,000 zu Grunde gelegt, d. h. das Anlagekapital um Fr. 100,000 verringert werde. Die Gründe dieser Reduktion sind Ihnen vom Herrn Baudirektor auseinandergesetzt worden und ich glaube nicht nötig zu haben, mich darüber auch noch

Endlich haben wir in unserm Beschluss zu erklären, ob der Finanzausweis als genügend anerkannt werde. Nach dem Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission beläuft sich die Staatsbeteiligung auf Fr. 1,980,000. Dazu kommt eine Aktienbeteiligung von Gemeinden, Korporationen und Privaten im Betrage von Fr. 624,000. Bei diesem Anlasse kann ich beifügen, dass bei den Zeichnungen von Privaten der § 5 des Subventionsbeschlusses berücksichtigt wurde, wonach Aktienzeichnungen von Unternehmern nicht aufgenommen werden sollen. Die genannten beiden Posten ergeben ein Aktienkapital von Fr. 2,604,000. Die Summe von Fr. 2,600,000 im Antrage der Staatswirtschaftskommission beruht, wie vorhin richtig bemerkt wurde, auf einem Druckfehler. Um das Anlagekapital von Fr. 3,300,000 zu vervollständigen, ist somit ein Obligationenkapital von 696,000 Fr. nötig, also nicht viel mehr als ein Viertel des Aktienkapitals. Dieses Obligationenkapital ist der Gesellschaft von der Kantonalbank zu 4 % Zins und einem Kurse von 98 % zugesichert und es besteht kein Zweifel, dass die Generalversammlung den bezüglichen günstigen Vertrag annehmen wird. Gestützt auf diese Aufstellung betrachtet die Staatswirtschaftskommission den Finanzausweis als geleistet und empfiehlt Ihnen die gesamte Vorlage zur Annahme.

Rufener. Der Herr Baudirektor hat sich in seinem Vortrage dahin geäussert, der unterste Teil des Kantons zeige grosse Sympathie für das Zustandekommen des Lötschbergbahnprojektes. Ich kann das nur bestätigen und begrüsse als Vertreter von Langenthal die heutige Vorlage aufs wärmste. Der Herr Baudirektor hat Ihnen ferner gesagt, dass im untersten Teil des Kantons die Missstimmung, die sich bei Beratung des Subventionsbeschlusses von 1897 geltend machte, geschwunden sei und ich kann auch dies bestätigen, indem nun neue Bahnprojekte aufgetaucht sind und hoffentlich der Verwirklichung entgegengehen. Es ist dies die Wusserfallenbahn, die Verbindung von Liestal mit Langenthal unter Einbezug der drei Linien Liestal-Balsthal, Balsthal-Oensingen und Oensingen-Langenthal. Die letztgenannte Linie ist im Subventionsbeschluss enthalten und werden Sie jedenfalls Gelegenheit erhalten, sich über eine diesbezügliche Subvention aus-Wollen Sie wirklich an den Bau der zusprechen. Lötschbergbahn denken, so können Sie das nur unter der Voraussetzung thun, dass die nötigen Zufahrtslinien erstellt werden, und eine solche Zufahrtslinie ist die Wasserfallenbahn. Wenn Sie vielleicht glauben, mit der Zufuhr von Delle durch den Weissenstein via Bern sei der Sache ein Genüge geleistet, so werden Sie sich täuschen, denn die Verkehrsstatistik ergiebt, dass die Einfuhr über Delle für eine Alpentransitbahn durchaus ungenügend ist. Aus diesem Grunde ist auch das Projekt einer Jura-Gotthardbahn (Delsberg-Oensingen) vorläufig als undenkbar fallen gelassen worden, weil eben die Zufuhr von dieser Seite eine zu geringe ist. Ganz anders verhält es sich mit der Zufuhr aus dem Rheinbecken über Basel und wenn Sie berücksichtigen, dass eine Eisenbahnlinie von Liestal nach Balsthal mit einem Maximalgefäll von 18 % gebaut werden kann, während die Linie über den Hauenstein ein Maximalgefäll von 28 % aufweist, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die Wasserfallenbahn eine gute Rendite abwerfen wird. Ueber die Einzelheiten dieses Bahnprojektes will ich mich nicht aussprechen und nur bemerken, dass gegenwärtig noch eine Hauptsache fehlt, und zwar ist dies nicht etwa das Geld, sondern die Konzession. Die seiner Zeit der Centralbahn erteilte Konzession ist erloschen und die Bundesversammlung wird sich in der nächsten Session darüber auszusprechen haben, ob sie der Bahngesellschaft Oensingen-Balsthal die Konzession wieder erteilen will. In dieser Beziehung sind nun Stimmen laut geworden, es sei zweifelhaft, ob der Bund, weil es sich um eine Konkurrenzlinie der zukünftigen Bundesbahnen handle, die Konzession erteilen werde. Ich will mich hierüber nicht weiter aussprechen, allein Sie werden hoffentlich mit mir einig gehen, dass es geradezu schmählich wäre, wenn aus solchen Gründen der Ausbau unseres Eisenbahnnetzes verhindert werden sollte. Ich hoffe denn auch, dass die Bundesversammlung die Konzession nicht verweigern wird.

Man hat heute auch von der Wauwylbahn gesprochen und ich benutze die Gelegenheit, um Ihnen zu erklären, dass Langenthal und die interessierten Gemeinden diesbezüglich ebenfalls keinen Groll mehr hegen, weil die Verbindung Delsberg-Langenthal via Oensingen, die notwendige Voraussetzung der Wauwylbahn, vorläufig gegenstandslos geworden ist. Ich wüsste wenigstens nicht, wer unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Wauwylbahn bauen wollte. Der Kanton Luzern ist bei der Huttwyl-Wohlhusenbahn sehr stark engagiert und würde durch Erstellung einer Parallellinie sich selbst grosse Konkurrenz machen. Langenthal allein ist nicht im stande, diese Bahn zu erstellen und hat sie auch nicht nötig, da die Langenthal-Wohlhusenbahn gegenwärtig vollkommen genügt.

Dies die Bemerkungen, die ich anbringen wollte, um die Herren darüber zu orientieren, was im untern Teil des Kantons vorgeht. Ich würde es sehr begrüssen, wenn sich die Regierung für diese Bestrebungen, die wir lebhaft begünstigen, auch ihrerseits näher interessieren und sich im Initiativkomitee vertreten lassen würde.

Burger. Gestatten Sie mir, bei Anlass der Subventionierung dieses Projektes einen Wunsch zu äussern. Die Eisenbahnarbeiten werden oft sogar an Ausländer vergeben und ich finde mit vielen andern, dass dies eigentlich nicht recht ist. Der Staat unterstützt das vorliegende Unternehmen mit einer grossen Summe und es scheint mir, die Arbeiten sollten an schweizerische Unternehmer vergeben werden. Abgesehen von der schönen Maurerarbeit bringen uns die Italiener doch viel Unbeliebiges und manches Menschenleben ist dem Messer der Italiener schon zum Opfer gefallen. Die ausländischen Unternehmer beziehen auch die Waren für den Unterhalt der Arbeiter fast vollständig aus dem Ausland und so haben die hiesigen Geschäftsleute von der Ausführung eines derartigen Unternehmens absolut keinen Vorteil. Es wäre deshalb angezeigt, dass man, ich will nicht sagen kantonale, aber doch schweizerische Unternehmer bevorzugen würde.

Der vom Regierungsrat vorgelegte Beschlussesentwurf wird mit den von der Staatswirtschaftskommission beantragten Ergänzungen stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Korrektion des Zaunweges bei Meiringen.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die am südlichen Bergabhang des Haslithales, unterhalb Meiringen, gelegene Ortschaft Zaun, die eine eigene Bäuert- und Schulgemeinde bildet, hat schon seit Jahren die Korrektion ihrer im Winter sozusagen unpassierbaren Wegverbindung mit dem Hauptort Meiringen angestrebt. Im Oktober 1896 reichte der Gemeinderat von Meiringen für diese Verbesserung der Zufahrt ein vollständig ausgearbeitetes Projekt ein, das im allgemeinen dem gegenwärtig bestehenden Weg folgt. Die Länge der Korrektion beträgt 1821 Meter, die Wegbreite ist 2,10 Meter — es ist also ein Saumweg — mit entsprechenden Verbreiterungen in den Kurven. Das Maximalgefäll erreicht 19,8% Der Kostenvoranschlag belief sich ursprünglich auf 24,000 Fr., doch

gelang es, durch bessere Anschmiegung an das Terrain, ohne dass dadurch das Tracé verschlechtert würde, denselben etwas zu reduzieren; anderseits aber war eine Erhöhung nötig namentlich auf der Rubrik Mauerwerk, sowie durch Einstellung eines Postens für Bauleitung und Unvorhergesehenes, so dass der Voranschlag durch die vorberatenden Behörden endgültig auf Fr. 25,000 festgesetzt wurde. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, diejenige Subvention auszurichten, die man, mit Rücksicht auf die etwas in die Klemme geratenen Staatsfinanzen, für jetzt und die Zukunft wohl als das Maximum betrachten muss, nämlich 60 %. Der Staatsbeitrag würde demnach Fr. 15,000 betragen und wäre nach den in der gedruckten Beilage enthaltenen üblichen Bedingungen auszurichten. Als Verbindung IV. Klasse wird der Weg von der Gemeinde zu unterhalten sein.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bevor ich auf dieses Geschäft eintrete, möchte ich mir erlauben, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschieken. Die Staatswirtschaftskommission befand sich während der letzten Woche, wo sie sich mit den vielen hängigen Strassenbaugeschäften befassen musste, in einer sehr schwierigen Lage. Auf der einen Seite wäre sie ausserordentlich gerne allen Wünschen und Begehren entgegengekommen; allein dieser löblichen Tendenz der Staatswirtschaftskommission und einzelner Mitglieder derselben standen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, hauptsächlich die sehr prekäre Finanzlage des Staates und der Umstand, dass im Budget für 1899 der Kredit für neue Strassenbauten, der früher Fr. 300,000 betrug und letztes Jahr auf Fr. 250,000 reduziert wurde, um weitere Fr. 25,000 vermindert, d. h. auf Fr. 225,000 herabgesetzt wurde. Aus dieser Summe müssen in erster Linie ausserordentliche Unterhaltungsarbeiten bereits bestehender Staatsstrassen bestritten werden — neue Brücken, kleinere Korrektionen etc. — was ungefähr einen Viertel des Kredites aufzehren wird, so dass für neue Strassen noch ungefähr Fr. 170,000 zur Verfügung bleiben. Mit dieser Summe mussten wir rechnen, und es ist der Staatswirtschaftskommission nicht möglich, Anträge zu stellen, die zur Folge hätten, dass der budgetmässige Ansatz von Fr. 225,000 wesentlich überschritten würde. Wir sind es uns selber und unserer Stellung als Mitglieder des Grossen Rates schuldig, uns innert der durch das Budget gezogenen Schranken zu bewegen und dabei allerdings auf die verschiedenen Wünsche und Landesteile möglichst Rücksicht zu nehmen. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb die verschiedenen Geschäfte nach ihrer Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile ausgeschieden und hofft, mit ihren Anträgen das Richtige getroffen zu haben.

Auch in Bezug auf den Subventionsansatz musste man einen grundsätzlichen Beschluss fassen. Wie Sie wissen, betrug in frühern Jahren die Staatssubvention für Strassen IV. Klasse nur 25 %, dann ging man auf 30 und vor einigen Jahren, für wichtigere Strassen, auf 40 %, blieb aber dabei nicht stehen, sondern stieg auf 50 und schliesslich sogar auf 60 %. Der letztere Ansatz wurde auf schwierigere Strassenbauten in der Gemeinde Sigriswyl angewendet, weil es sich da um einen ganz ausnahmsweisen Fall handelte. Allein damit war man noch nicht am Ende angelangt; denn obwohl wir in der Staatswirtschaftskommission stets

daran festhielten, ein Beitrag von 60 % solle das absolute Maximum bilden, wurden aus der Mitte des Rates weitergehende Anträge gestellt, und trotz unserer Opposition ging der Grosse Rat auf 65 und 70 %. Dies hat zwei sehr unangenehme Folgen. Vorerst die, dass der Budgetkredit sehr rasch aufgebraucht war und einzelne Gegenden sehr lange auf Berücksichtigung warten mussten. Und ferner trat die Folge ein, dass im ganzen Land herum neue Strassenprojekte wie Pilze aus der Erde aufschossen. Als bekannt wurde, dass der Grosse Rat nun 70 % Staatsbeitrag bewillige, wurden überall Strassenbaukommissionen gewählt uud neue Projekte aufgestellt, an die man früher gar nicht gedacht hat. Nun musste man sich doch sagen: dieses fortwährende Ansteigen des Prozentsatzes muss einmal aufhören; man muss sich innert einer vernünftigen Grenze bewegen und namentlich dafür sorgen, dass sich in der Behandlung der verschiedenen Gegenden nicht allzu grosse Unterschiede ergeben. Wir fanden nun, der Ansatz von 60 % sollte als absolutes Maximum festgehalten werden; man sollte sich mit diesem Ansatze begnügen und nicht aus der Mitte des Rates weitergehende Anträge stellen und den Rat zu höhern Beiträgen forcieren, wodurch die Behörden in arge Verlegenheit gebracht werden.

Zum vorliegenden Geschäfte übergehend, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass uns aus dem Oberhasli zwei Geschäfte präsentiert wurden, in Bezug auf die wir uns entschliessen mussten, welches in erster Linie berücksichtigt werden solle: Meiringen-Zaun und die sog. Haslibergstrasse, eine Strassenverbindung von Brünigkulm mit verschiedenen Bäuerten auf dem Hasliberg. Wir mussten uns sofort sagen, wenn diese beiden Geschäfte in der gleichen Session behandelt würden, so müssten dagegen andere Bezirke zu sehr in den Hintergrund treten, und da uns wiederholt erklärt wurde, der Weg von Meiringen nach Zaun sei der dringendere, gaben wir diesem Geschäft den Vorzug. Zaun ist allerdings nur eine ganz kleine Ortschaft mit 150 Einwohnern, befindet sich aber auf einem Plateau, das gegenüber Meiringen eine bedeutende Höhendifferenz aufweist und besitzt eine so schlechte Verbindung mit Meiringen, dass namentlich im Winter ein richtiger Personen- und Güterverkehr nahezu zur Unmöglichheit wird. Auch der neue Weg wird noch immer eine Steigung von 19,85 % aufweisen, was man an andern Orten nicht als einen menschenwürdigen Weg betrachten würde. Die Baukosten betragen Fr. 25,000 und die vorberatenden Behörden sind der Ansicht, in diesem ausnahmsweise schwierigen Fall solle das Beitragsmaximum von 60 % zur Anwendung kommen, also ein Beitrag von Fr. 15,000 bewilligt werden. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen daher Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates.

Genehmigt.

Korrektion der Schwarzenburg-Wislisau-Strasse.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Korrektion der Staatsstrasse Schwar-

zenburg-Wislisau stand schon letztes Jahr in Aussicht, musste aber verschoben werden wegen mangelnden Kredits, gleich wie das vorhin behandelte Geschäft. Es handelt sich hier um eine sehr dringende Korrektion, da der Verkehr auf dieser Staatsstrasse in letzter Zeit sehr zugenommen hat. Auf der Strecke Wellen-ried-Schönentannen hat die Strasse ein Gefäll bis zu 9 % und streckenweise eine Breite von bloss 3 Meter, was für den dortigen Verkehr ungenügend ist. Die Ausführung der Korrektion ist um so angezeigter, weil sie mit relativ wenig Kosten sehr rationell durchgeführt werden kann. Der Gemeinderat von Wahlern hat sich bereit erklärt, die Landentschädigungen im Betrage von Fr 5487, gleich einem Drittel der Gesamtkosten, zu übernehmen, ferner zwei Materialdepotplätze von je 10 Quadratmeter unentgeltlich zu liefern und endlich die nötigen Einfriedigungen zu erstellen und zu unterhalten. Die Länge der Korrektion beträgt 1050 Meter für die Strasse und für zwei Anfahrten 86, resp. 75 Meter. Das Maximalgefäll kann auf 0,12 % reduziert werden, was einer horizontalen Strasse gleichkommt. Die Baukosten sind auf Fr. 16,500 veranschlagt, d. h. Fr. 15. 70 per Laufmeter. Da es sich um eine Staatsstrasse handelt, wird der Staat in üblicher Weise die gesamten Baukosten übernehmen müssen, während der Gemeinde die vorhin mitgeteilten Leistungen auffallen. Der Regierungsrat beantragt, den Kredit von Fr. 16,500 unter den in der gedruckten Vorlage enthaltenen Bedingungen zu bewilligen.

Bewilligt.

Sensenkorrektion bei Neuenegg.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Juli 1894 stellten die Gemeinden Laupen und Neuenegg das Gesuch, es möchte die Sensenkorrektion von Thörishaus abwärts bis zur Einmündung in die Saane bei Laupen fortgesetzt werden. Das Gesuch wurde mit dem Hinweis auf die stete Erhöhung des Bachbettes infolge vermehrter Geschiebszufuhr aus den obern Gegenden begründet. Im August 1894 richtete der Regierungsrat eine Anfrage an die Regierung von Freiburg, ob sie mit der gemeinsamen Aufstellung eines Projektes einverstanden sei, indem nämlich das linke Ufer, ausgenommen in der Gemeinde Laupen, zum Kanton Freiburg gehört. Diese Anfrage blieb unbeantwortet. Im Juli 1897 wurde das Unter-dorf Neuenegg durch eine Ueberschwemmung überrascht, infolge eines starken Gewitters, das in der Nacht vorher im Quellgebiet der Sense niedergegangen war. Dies gab den Anlass, die Korrektionsarbeiten trotz der Nichtbeteiligung Freiburgs zu fördern und zwar entschloss man sich, im Einverständnis mit dem Departement des Innern, vorläufig zum Schutz von Neuenegg auf der rechten Seite Schutzbauten auszuführen. Beidseitig ist nur im untersten, 1100 Meter langen Teil, wo die Sense ganz im Kanton Bern liegt, eine Korrektion nötig und für diese wurde ein Projekt aufgestellt im Kostenbetrage von Fr. 125,000. Dasselbe ist indessen nicht so dringlich wie die Uferschutzbauten zur Sicherung des Dorfes Neuenegg. Diese Bauten bestehen erstens in der Anlage eines erhöhten Hochwasserdammes auf dem rechten Ufer in der Nähe von Neuenegg, sowie in der Verlegung des sogenannten Oelebaches, der jeweilen, wenn auch eine Ueberflutung des Hochwasserdammes nicht eintrat, durch Rückstauung eine Ueberschwemmung des Unterdorfes von Neuenegg zur Folge hatte. Die Kosten sind auf Fr. 44,000 veranschlagt. Für die dringendsten Arbeiten hat der Regierungsrat letztes Jahr auf Rechnung eines vom Grossen Rate zu bewilligenden Kredites einen Betrag von Fr. 10,000 ausgesetzt und es sind diese Arbeiten ausgeführt worden. Gleichzeitig wurden die Arbeiten beim Bund angemeldet und der Bundesrat sicherte im Dezember abhin einen Staatsbeitrag von 40 %, im Maximum von Fr. 17,000 zu, indem er gleichzeitig anerkannte, dass diese Bauten später in die Gesamtvorlage einer Sensenkorrektion einbezogen werden sollen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, in üblicher Weise 1/3 der Voranschlagssumme an diese Korrektion zu bewilligen, im Maximum Fr. 14,700, unter den üblichen Bedingungen.

Bewilligt.

Rüeggisberg-Vorderfultigen-Hinterfultigen-Strasse.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Weggemeinden Vorder- und Hinterfultigen besitzen ganz traurige Zufahrtsstrassen. Die beste ist diejenige über Nieder- und Oberbütschel, die Steigungen von 16-20 %, bedeutende Gegengefälle und eine Höhendifferenz von 80 Meter aufweist. Der direkte Weg nach der Muttergemeinde Rüeggisberg ist noch viel schlechter, führt über einen ziemlich hohen Hügel und ist im Winter sozusagen unpassierbar, so dass die Bevölkerung oft den Weg über Bütschel benutzen muss, was aber einen grossen Umweg bedeutet. Auch mit Schwarzenburg ist dies die einzige Fahrverbindung. Schon vor vielen Jahren wurden Anstrengungen gemacht, um zu einer bessern Verbindung zu kommen, dieselben führten aber wegen mangelnder Finanzen nicht zum Ziel. Im April 1898 hat sich nun die Einwohnergemeinde aufgerafft, indem sie einen Beitrag an den Strassenbau zusicherte. In letzter Stunde drohte noch eine Konkurrenz aufzutauchen, indem die Strassenanlage über Bütschel angeraten werden wollte. Es wurde jedoch dieser Anregung keine Folge gegeben, wenigstens wurde bis jetzt kein bezügliches Projekt eingereicht; diese Strassenanlage würde auch den beiden Gemeinden nicht dienen, indem sie nur den Weg nach Bern abkürzen würde, während für die genannten Gemeinden eine Abkürzung des Weges nach Rüeggisberg und der künftigen Station Kaufdorf der Gürbethalbahn von grösserer Wichtigkeit ist. Die Interessenten haben nun gedrängt, es möchte die relativ günstige Situation, in welcher sie sich gegenwärtig befinden, benutzt und die Ausführung der Strasse durch einen möglichst hohen Staatsbeitrag — es wurden 80 % verlangt - unterstützt werden. Die Länge der zu

erstellenden Strasse beträgt 5203 Meter, die Fahrbahnbreite ist zu 4,20 Meter angenommen und die Maximalsteigung beläuft sich auf eine kurze Strecke auf 8 %, kann aber auf 7,3 % reduziert werden. Auf einen Staatsbeitrag von 80 % kann natürlich nicht eingetreten werden, wohl aber kann man den Gemeinden insoweit entgegenkommen, dass die Strasse nach ihrer Ausführung im Sinne des Gesetzes von 1892 als eine wichtigere Strasse IV. Klasse betrachtet wird, so dass der Staat den Wegmeister zu stellen in der Lage wäre. Die Kosten sind veranschlagt für die erste Sektion (Rüeggisberg-Vorderfultigen) auf Fr. 36,500, für die zweite Sektion (Vorderfultigen-Hinterfultigen) auf Fr. 22,000. Die Landentschädigungen erreichen nach dem Voranschlag die hohe Summe von Fr. 25,000, welcher Betrag sich aber jedenfalls bedeutend reduziert. Es fällt dies jedoch für uns nicht in Betracht, da wir es nur mit der Subventionierung der Baukosten zu thun haben, die endgültig auf Fr. 58,500, gleich Fr. 10. 85 per Laufmeter festgesetzt sind. Die beiden Gemeinden verdienen einen möglichst hohen Staatsbeitrag und ich bin überzeugt, wenn das Gesuch vor einem Jahre vor den Grossen Rat gekommen wäre, so würde man wahrscheinlich weiter gegangen sein, als heute mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse beantragt wird. Wir hoffen aber, es werde den beteiligten Gemeinden auch mit einem Staatsbeitrag von 60 %, im Maximum Fr. 35,100, möglich werden, diese sehr berechtigte Strassenanlage auszuführen.

Bewilligt.

Waldankauf zum Rüttigut.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Waldankauf, zu dem sich bei Anlass einer Hinterlassenschaftssteigerung Gelegenheit bot, ist aus zwei Gründen gerechtfertigt. Zum Zwecke der Erweiterung der Station Zollikofen musste die Centralbahn u. a. ein ziemlich grosses, der landwirtschaftlichen Schule gehörendes Waldstück erwerben, wodurch der Waldbesitz der Rütti so sehr reduziert wurde, dass der Rest für den forstlichen Unterricht der Rütti nicht mehr genügt. Dazu kommt, dass nach dem Urteil zuverlässiger Förster der Preis ein solcher ist, dass der nachhaltige Ertrag der beiden Grundstücke das Kapital anständig verzinst, so dass das Geschäft als eine gute Kapitalanlage betrachtet werden kann. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen deshalb den vorliegenden Waldankauf zur Genehmigung.

Genehmigt.

Korrektion der Büren-Safnerenstrasse.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Korrektion einer Staatsstrasse im Dorfe Meinisberg. Schon vor längerer Zeit wurde ein bezügliches Gesuch eingereicht und der Regierungsrat hatte beantragt, an die auf Fr. 27,000 veranschlagten Kosten, inbegriffen die Landentschädigungen, einen Beitrag von 50 %, im Maximum Fr. 13,500, zu bewilligen. Die Ausführung der Korrektion unterblieb aber aus verschiedenen Gründen, in der Hauptsache wohl deshalb, weil die Staatssubvention keine hinreichende war. Im Jahre 1898 wurde ein neues Projekt eingereicht, das sich den gegenwärtigen Verhältnissen anpasste. Die durch das Dorf Meinisberg führende Staatsstrasse weist Steigungen bis zu 9,4 % auf und hat Krümmungen, wie sie nach heutigen Auffassungen nicht zulässig sind. Es muss daher diese Korrektion als eine dringende anerkannt werden. Die Länge der zu korrigierenden Strecke beträgt 3080 Meter. Die Strasse soll durchgehend auf 6 Meter verbreitert und das Maximalgefäll auf 4 % reduziert werden. Die Baukosten betragen Fr. 15,300, die Landentschädigungen Fr. 10,000, die gesamten Kosten also Fr. 25,300. Da die Landentschädigungen im Vergleich zu den Baukosten ausserordentlich hohe sind, so beantragt Ihnen. der Regierungsrat, in Uebereinstimmung mit der Staatswirtschaftskommission, nicht nur die reinen Baukosten mit Fr. 15,300 zu übernehmen, wie es bei Staatsstrassen üblich ist, sondern auch noch einen Beitrag von Fr. 2400 an die Landentschädigungen zu leisten, für die Korrektion also im ganzen eine Summe von Fr. 17,700 aufzuwenden, was etwa 70 % der Gesamtkosten ausmacht, während sonst bei Staatsstrassen die Baukosten etwa 80 % der Gesamtkosten betragen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Genehmigung.

Bewilligt.

Strassenbauten im Dorfe Merligen.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 11. April 1898 ist bekanntlich ein grosser Teil des Dorfes Merligen abgebrannt. Dasselbe bildet eine Ortsgemeinde der ausgedehnten Einwohnergemeinde Sigriswyl und die Bewohnerschaft der Gegend befindet sich in ziemlich ärmlichen Verhältnissen. Bekanntlich wurde durch Sammlung von Liebesgaben eine weitgehende Unterstützung der Ortschaft ermöglicht. Zur Linderung der ersten Not hat sich auch die Regierung an dieser Liebesgabensammlung mit einem Betrag von Fr. 1000 beteiligt. Dieser Beitrag wurde später nicht erhöht hauptsächlich mit Rücksicht auf das vorliegende Geschäft. Der Regierungsrat hat nämlich von der ihm durch das Gesetz über Alignementspläne vom Jahre 1894 eingeräumten

Kompetenz Gebrauch gemacht und die Gemeinde angehalten, für das abgebrannte Gebiet einen Alignementsplan aufzustellen. Es war das sehr nötig, indem früher die Häuschen kreuz und quer ineinander standen. Man fand nun, es sei geboten, in Bezug auf die zu erstellenden Neubauten in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen, ähnlich wie es s. Z. in Meiringen geschehen ist. Die Gemeinde ging darauf ein, stellte aber das Gesuch, man möchte die neuen Strassenanlagen in weitgehendem Masse unterstützen und nicht nur die Baukosten, sondern auch die Landentschädigungen übernehmen, da die Ortschaft Merligen diese letztern absolut nicht zu tragen vermöge und auch die Gemeinde Sigriswyl nicht im Falle sei, eine Unterstützung zu ge-währen, da sie in letzter Zeit durch Strassenbauten ohnedies stark in Anspruch genommen worden sei und einzelne Teile der Gemeinde 3-4 Stunden von Merligen entfernt liegen, so dass sich die Leute um die Verhältnisse in dieser Ortschaft nicht bekümmern. Da die Angelegenheit keinen Aufschub vertrug, so entschloss sich der Regierungsrat schon letztes Jahr, die auf Fr. 16,000 veranschlagten Baukosten für das anzulegende Strassennetz vorläufig auf Staatsrechnung zu übernehmen, vorbehältlich der Genehmigung durch den Grossen Rat. In dieser Form wäre das Geschäft schon letztes Jahr zur Behandlung reif gewesen, wegen anderweitiger Verwendung des Kredites konnte es dann aber nicht mehr vorgelegt werden. Die Strassenbauten sind nun ausgeführt, und zwar noch in etwas weitergehendem Masse, als ursprünglich in Aussicht genommen war, indem sich die Notwendigkeit herausstellte, eine Zufahrtsstrasse, die nur zum Teil in dem abgebrannten Gebiete liegt, ebenfalls auszuführen. Nach der Abrechnung stellen sich nun die gesamten Baukosten auf Fr. 17,143. 25 Rp. Dass die Gemeinde sich in einer schwierigen Lage befindet, kann nicht bestritten werden. Auch glaubt der Regierungsrat, mit Rücksicht auf die relativ geringen Baukosten sei es angezeigt, dieselben ganz zu übernehmen. In Meiringen wurden s. Z. nur für die Hauptstrassen die sämtlichen Kosten übernommen und an die übrigen Strassenanlagen, wenn ich nicht irre, ein Beitrag von 60 % ausgerichtet. Die Gesamtsumme, die dort für Strassenanlagen ausgegeben werden musste, betrug aber über Fr. 60,000, während sie hier bloss Fr. 17,143. 25 Rp. ausmacht. Auf das weitergehende Gesuch, auch an die Landentschädigungen einen Beitrag zu gewähren, glaubte der Regierungsrat nicht eintreten zu können, da die Uebernahme der Baukosten schon ein weitgehendes Entgegenkommen bedeutet. Es ist denn auch in letzter Zeit vom Komitee für die Verteilung der Liebesgaben eine Lösung gefunden worden, nach welcher die Landentschädigungen im Betrage von nicht ganz Fr. 6000 gedeckt werden, allerdings zum Teil mit Beteiligung der Gemeinde Sigriswyl. Wir empfehlen Ihnen den gedruckt vorliegenden Antrag zur Genehmigung.

Genehmigt.

Abtretung des Pfrundgutes in Vechigen an die dortige Kirchgemeinde.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwischen der Kirchgemeinde Vechigen und dem Staate Bern ist ein Abtretungsvertrag zu stande gekommen, wonach das dortige Pfrundgut in seinem ganzen Umfange im Grundsteuerschatzungswert von Fr. 42,708 an die Kirchgemeinde abgetreten wird und zwar zu den nämlichen Bedingungen, zu denen schon verschiedene andere derartige Abtretungen zu stande gekommen sind. Die Kirchgemeinde übernimmt das Pfrundgut und alle damit verbundenen Lasten, ohne dass sie dafür einen Gegenwert zu leisten hat. Im Gegenteil bezahlt der Staat der Kirchgemeinde noch einen Betrag von Fr. 4500 in bar und zwar deshalb, weil diejenigen Bestandteile des Pfrundgutes, die einen Nutzungswert haben, nicht hinreichen, um die mit dem Unterhalt der Gebäude verbundenen Lasten zu bestreiten und weil sich das Pfarrhaus in einem ziemlich reparaturbedürftigen Zustand befindet, so dass die Gemeinde in nächster Zeit nicht unbedeutende Summen für die Wiederherstellung wird ausgeben müssen. Der Vertrag ist so vereinbart, dass auf der einen Seite der Staat ganz gut wegkommt, indem er sich einer ziemlich schweren Last entledigt und auf der andern Seite auch die Kirchgemeinde Vechigen bestehen und ihren Verpflichtungen ohne eigene Opfer nachkommen kann. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen den Vertrag zur Genehmigung.

Genehmigt.

Ankauf des Diesbachhauses in Bern.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt Ihnen ein Kaufvertrag zur Genehmigung vor, der erst vor wenigen Tagen zwischen dem Staate Bern und Herrn Friedrich von Diesbach von Liebegg, auf Schloss Spree in Schlesien, um das Haus Nr. 2 an der Kirchgasse in Bern abgeschlossen worden ist. Es ist dies dasjenige Haus, dessen längere Front nach der Kreuzgasse geht und das sich durch sein Wappen als das alte Familien- und Stammhaus des in der Bernergeschichte berühmten und vielgenannten Geschlechtes von Diesbach darstellt. Das Haus ist nicht mehr neu. Der erste Besitzer und wahrscheinlich auch Erbauer war, wie ziemlich sicher nachgewiesen ist, Herr Ludwig von Diesbach, geboren 1450, der Bruder des berühmten Schultheissen Wilhelm von Diesbach. Auch der erste Besitzer und Erbauer war s. Z. nicht unberühmt, indem urkundlich er an den grossen Ereignissen jener Zeit teilgenommen hat, sich zum Teil noch an den Schlachten des Burgunderkrieges beteiligte und in den 90er Jahren mit dem Kaiser Maximilian den Römerzug mitmachte und von ihm zum Ritter geschlagen wurde, bald hernach aber, im Schwabenkrieg, sein Gegner war, in

welchem Krieg er sich u. a. an der Schlacht bei Dornach beteiligte. Im Jahre 1520 verheiratete er sich in zweiter Ehe mit Anastasia von Bonstetten und deshalb trägt auch das Haus das Allianzwappen von Diesbachvon Bonstetten. Das Haus ist nun dem gegenwärtigen Besitzer feil geworden, weil er sich wahrscheinlich bleibend ausser Landes, nämlich in Schlesien, nieder-gelassen hat und dort Schloss- und Gutsbesitzer geworden ist. Der Staat trat als Käufer auf, weil er das Gebäude seiner Lage und Beschaffenheit nach zu Bureau- und andern Zwecken gut gebrauchen kann. Es liegt in der Nähe der Regierungsgebäude, Stift und Rathaus, und ist so eingerichtet, dass es leicht zu amtlichen Zwecken benutzt, bezw. ausgebaut werden kann. So kann namentlich das Plainpied mit geringen Kosten für Archiv- und Bureauzwecke eingerichtet werden. Ebenso kann sehr leicht ein drittes Stockwerk aufgesetzt werden, da die Façadenmauern ungemein solid sind. Dieselben stammen allerdings nicht aus dem 15. Jahrhundert, sondern wurden erst im vorigen Jahrhundert neu erstellt. Das nächste, was man vorläufig beabsichtigt, ist die Verlegung der Wohnung des Staatsschreibers, um im Rathaus für das Staatsarchiv mehr Räumlichkeiten zu schaffen, deren dasselbe dringend bedarf. Auf andere in Aussicht genommene Verwendungen will ich hente nicht eintreten. Ich bemerke nur, dass sich vollauf Gelegenheit bieten wird, das Haus für Staatszwecke zu verwenden. Der Kaufpreis beträgt Fr. 92,000, die Grundsteuerschatzung Fr. 92,160. Der Kaufpreis ist ein billiger und betrug noch vor einigen Jahren über Fr. 100,000. Nach und nach wurde die Forderung bis auf Fr. 92,000 reduziert und es ist nicht zu erwarten, dass der Besitzer sich zu einer weitern Reduktion verstehen würde. Auch abgesehen von den guten Diensten, welche das Gebäude dem Staat leisten kann, ist der Ankauf auch vom rein finanziellen Gesichtspunkt aus begründet, indem das Haus einen Zins von nahezu Fr. 5000 abwirft, so dass der Staat keinen Schaden erleiden würde, auch wenn er das Haus nicht für Amtszwecke nötig hätte. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen deshalb diesen Kaufvertrag zur Geneh-

Dabei habe ich noch folgendes zu bemerken. Nachdem der Vertrag perfekt geworden war, erinnerte sich Herr v. Diesbach daran, dass sich in einem der Zimmer dieses Hauses ein antikes Getäfel befinde. Er wollte nun nachträglich die Klausel beifügen, dass dieses Getäfel nicht dort verbleiben dürfe, sondern ins historische Museum versetzt werden solle. Es ist ein derartiger vertraglicher Vorbehalt indessen um so weniger nötig, als der Staat natürlich nichts anderes beabsichtigt, als dieses Getäfel mit der grössten Sorgfalt zu behandeln und es zu diesem Zwecke dem historischen Museum zu übergeben. Das Getäfel ist aus Eichenholz angefertigt und enthält das Allianzwappen der Familien Diesbach und Bonstetten. Mit ziemlicher Sicherheit ist anzunehmen, dass es circa um 1520 erstellt wurde, also ein schönes Alter besitzt und seiner Zeit die Rückwand einer sogenannten Credenz bildete, d. h. eines Büffets und sich also im Speisesaal des betreffenden Gebäudes befunden haben wird, der noch heute ein prächtiges Lokal darstellt, das u. a. ganz mit Nussbaumholz getäfelt ist und noch heute geeignet wäre, - wir besitzen im Stift und im Rathaus kein derartiges Lokal - um als Konferenzzimmer zu dienen oder um darin fremde Potentaten zu empfangen, wenn der Staat noch im Falle wäre, direkt mit solchen Leuten zu verkehren.

Es ist also in dieser Beziehung eine besondere Schlussnahme nicht nötig, und der Verkäufer wird sich mit einer bezüglichen Erklärung beruhigen. Die Versetzung des Getäfels ins historische Museum wird in nächster Zeit erfolgen, sofern der Grosse Rat den Kaufvertrag genehmigt.

Genehmigt.

Korrektion des Saumweges über die Grosse Scheidegg zwischen Grindelwald und Hotel Wetterhorn.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1892 wurde den Behörden ein Projekt für Erstellung eines Saumweges über die Grosse Scheidegg zur Verbindung von Meiringen mit Grindelwald vorgelegt. Das Projekt war in sechs Sektionen eingeteilt und die Interessenten liessen mit Subventionsgesuchen nicht lange auf sich warten. Die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb haben die sechste Sektion, von Willigen nach dem Zwirgi, bereits ausgeführt und zwar mit einem Staatsbeitrag von nicht weniger als 80 %. Im Januar 1897 beschloss die Gemeinde Grindelwald, die erste Sektion zur Ausführung zu bringen, von der Kirche in Grindelwald bis zum Hotel Wetterhorn. Es ist dies jedenfalls die weitaus frequentierteste Strecke, weil sie nicht bloss eine Sektion des ganzen Saumweges bildet, sondern die Hauptverbindung zwischen Grindelwald und dem obern Gletscher ist. Die Gemeinde wollte diese Sektion in drei Baulose teilen und zunächst das mittlere Stück, zwischen dem Mühle- und dem Horbach, ausführen lassen, weil dasselbe sehr starke Gegengefälle aufweist und durch eine sumpfige Gegend führt. Der Regierungsrat bewilligte im Jahre 1897 an die auf Fr. 9500 veranschlagten Kosten, unter dem Vorbehalt der Einbeziehung dieses Stückes in die gesamte Anlage, einen Beitrag von 65%, im Maximum Fr. 6175. Während der Ausführung dieses Strassenstückes, die zum Teil auf unvorhergesehene Schwierigkeiten stiess, namentlich weil die Wasserverhältnisse viel schlechtere waren, als man angenommen hatte, fand die Gemeinde, es sei nötig, die ganze Sektion auszuführen und hat deshalb an den Grossen Rat das Gesuch gestellt, er möchte ihr zu diesem Zwecke das Expropriationsrecht erteilen, was in der Herbstsession 1897 geschah. Die Subventionsvorlage für die ganze Strecke wäre bereits letztes Jahr zur Behandlung reif gewesen, musste aber wegen mangelnden Kredits verschoben werden. Es handelt sich um eine Korrektion von 3136 Meter Länge Breite soll 3 Meter betragen mit Ausweichstellen, das Maximalgefäll 8,9 %. Infolge grösserer Kunstbauten, sowie der Erstellung von Entwässerungsanlagen und Stützmauern ist ein bedeutender Kostenaufwand nötig. so dass sich die Kosten für die ganze Sektion auf Fr. 51,000 belaufen oder Fr. 16. 25 per Laufmeter. Der Regierungsrat hat nun geglaubt, er könne für die ganze Sektion nicht den nämlichen Beitrag (65 %) beantragen, den er letztes Jahr, mit Rücksicht auf den vom Grossen Rat für die Sektion Willigen-Zwirgi bewilligten hohen

Beitrag, für das Teilstück Mühlebach-Horbach bewilligte, weil sich dieser Weg doch mehr oder weniger als ein Gemeindeweg qualifiziert, indem er die Verbindung zwischen dem Dorf und dem obern Gletscher bildet und für den durchgehenden Scheideggweg erst in zweiter Linie von Bedeutung ist. Mit Rücksicht auf die heute schon mehrmals geltend gemachten Gründe beantragt der Regierungsrat, dieses Strassenprojekt mit 50% der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 25,500, unter den in der Vorlage enthaltenen Bedingungen zu subventionieren. Die Landentschädigungen sind auf Fr. 12,000 veranschlagt und sind natürlich auch hier von der Gemeinde zu tragen.

Bewilligt.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redacteur: Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 14. März 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der im Laufe der Sitzung vorgenommene Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Chodat, Dürrenmatt, Grieb, v. Grünigen, Hadorn

(Latterbach), Hari (Adelboden), Heller, Iseli (Jegenstorf), Laubscher, Probst, Thönen, Wälti (Grünenmatt), Will, Wurstemberger; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Béguelin, Berger (Langnau), Buchmüller, Burrus, Comte, Cüenin, Fahrny, Gouvernon, Huggler, Jenni, Krebs (Eggiwyl), Michel (Meiringen), Péteut, Dr. Reber, Rothacher, Senn, Stauffer, Stettler, Voisin, Wyss.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Von Herrn Grossrat Bühler in Frutigen ist ein Schreiben eingelangt, worin er als Präsident und Mitglied der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend Viehversicherung ersetzt zu werden wünscht. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, Sie seien geneigt, dem Gesuche zu entsprechen. In diesem Falle wird das Bureau die Ersatzwahl treffen.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1869 hat das Bernervolk den Stimmzwang aufgehoben. Nachdem man nun im Laufe der Jahre die Beobachtung zu machen glaubte, dass seither die Beteiligung der stimmfähigen Bürger an den Abstimmungen nicht mehr so zahlreich sei, hat man die Frage geprüft, ob nicht der Stimmzwang gesetzlich wieder eingeführt werden sollte. Wenn man bedenkt, dass der Kanton Bern nahezu 125,000 stimmfähige Bürger zählt, während bei eidg. Abstimmungen oft nur 40,000 oder 50,000 Bürger zur Urne gehen, so dass der Kanton Bern von seiner Macht, die er in der Eidgenossenschaft besitzt, nicht Gebrauch macht, so ist es in der That sehr wohl begreiflich, dass die Frage wieder auftauchte. Dies ist der Grund, weshalb der Regierungsrat im Jahre 1892 dem Grossen Rate einen revidierten Gesetz-Entwurf über Volksabstimmungen und Wahlen unterbreitete, der u. a. die Einführung des Stimmzwanges vorsah. Der Grosse Rat hat jedoch im letzten November beschlossen, es solle dieser Entwurf

wieder an die Regierung zurückgehen zum Zwecke der Anpassang an die neue Staatsverfassung. Man warf damals im Grossen Rate auch die Frage des Stimmzwanges auf, es sprach sich jedoch kein Mitglied des Grossen Rates für denselben aus. Auch die von Ihnen s. Z. bestellte grossrätliche Kommission hatte sich kurz vorher einstimmig gegen den Stimmzwang ausgesprochen und infolgedessen hat die Regierung denselben in ihrem neuen Entwurf ebenfalls einstimmig fallen Man spricht von einem Stimmrecht, die Befugnis zur Stimmabgabe beruht also auf Freiwilligkeit, und so würde es allerdings nicht harmonieren, wenn man einen Bürger wegen Nichtausübung eines Rechtes mit Bussen und andern Strafen massregeln wollte. Es wäre das ein Widerspruch gewesen, namentlich wenn dasjenige Gesetzeskraft erhalten hätte, was der Entwurf vorsah. Ein armer Teufel, der nicht im stande gewesen wäre, die Busse zu bezahlen, wäre mit Wirtshausverbot belegt worden, und anderseits erklärt die Verfassung denjenigen des Stimmrechtes überhaupt verlustig, der mit Wirtshausverbot belegt ist! Das sind Widersprüche, die wohl besser nicht gesetzlich eingeführt werden, abgesehen davon, dass ein derartiger Entwurf, der den Stimmzwang eingeführt hätte, ziemlich sicher vom Volke bachab geschickt worden wäre.

Der Stimmzwang erscheint deshalb im neuen Entwurf nicht wieder, sondern man beschränkte sich darauf, für möglichste Erleichterung der Stimmabgabe zu sorgen. In dieser Beziehung bildete das Gesetz von 1869 ein Hindernis, weil es vorschreibt, dass der Wahlausschuss im Maximum nur 15 Mitglieder zählen dürfe. Eine wesentliche Erleichterung der Stimmgabe besteht darin, dass in einem Abstimmungskreis möglichst viele Urnen aufgestellt werden, so dass der Bürger keinen weiten Weg zum Abstimmungslokal zurückzulegen braucht. Wenn aber in einem Abstimmungskreis die Zahl der Mitglieder des Ausschusses nicht mehr als 15 betragen darf, so können nicht allzu viele Urnen aufgestellt werden, weil sonst zu wenig Mitglieder übrig bleiben, um die Urnen zu überwachen und zu bedienen. Infolgedessen wird im neuen Entwurf vorgesehen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder nach oben nicht beschränkt werden soll, und zu diesem Zwecke wird in § 4 gesagt: «Die Verhandlungen der Abstimmungskreise sind öffentlich und werden durch einen Ausschuss von wenigstens fünf Mitgliedern geleitet und überwacht.» Wir erblicken in dieser Neuerung eine wesentliche Erleichterung der Stimmabgabe.

Im fernern wird in § 1. vorgesehen, dass Stimmberechtigten, welche sich im Militärdienste befinden, sowie Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphenund Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps soll Gelegenheit gegeben werden, sich an den Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen. Das Gesetz von 1869 kennt eine solche Bestimmung nur zu Gunsten der Militärs, nicht aber zu Gunsten von Post- und Telegraphenbeamten etc.

Eine weitere Aenderung ist im Schlussparagraphen enthalten, wo es heisst, dass der Grosse Rat befugt sei, den § 5 des Gesetzes von 1869 auf dem Dekretswege ganz oder teilweise abzuändern. Dieser § 5 ist derjenige, welcher die Einteilung der Grossratswahlkreise regelt, und da er in einem Gesetze steht, kann eine gänzliche oder teilweise Abänderung der Grossratswahlkreise nur auf dem Gesetzgebungswege stattfinden. Wir fanden nun, es dürfte wohl zu verantworten

sein, dass die Revision der Wahlkreiseinteilung, sei es eine teilweise oder eine gänzliche, dem Grossen Rat übertragen werde. Wenn wir zu dieser Ansicht kommen, so trug dazu namentlich ein Fall bei, der sich im Jahre 1886 hier im Grossen Rate zutrug. Es wurde nötig, und jedermann war damit einverstanden, an den Wahlkreisen Rohrbach und Herzogenbuchsee eine Abänderung vorzunehmen. Dies hätte streng genommen nur auf dem Gesetzgebungswege geschehen können, man sagte sich aber, es sei doch nicht der Mühe wert, wegen dieser teilweisen Abänderung des Gesetzes ans Volk zu gelangen, und so verstand sich der Grosse Rat dazu, eigentlich im direkten Widerspruch zum Gesetz, die Abänderung von sich aus vorzunehmen. Man gab auch zu, dass man eine Gesetzesverletzung begehe, allein die Verhältnisse waren eben derart, dass man nicht anders konnte. Wir fanden nun, man solle dafür sorgen, dass der Grosse Rat in einem ähnlichen Falle nicht wieder in die recht fatale Lage kommt, eine Gesetzesverletzung begehen zu müssen. Es ist ja sehr wohl möglich, dass infolge der Beweglichkeit des Lebens, der verbesserten Verkehrsmittel etc. die Zunahme der Bevölkerung in industriellen Ortschaften im Verlauf weniger Jahre sich so sehr fühlbar macht, dass eine teilweise Abänderung eines Wahlkreises nötig wird. Soll man dann wegen der Abänderung eines einzigen Wahlkreises vor das Volk treten und es anfragen, ob es einverstanden sei? Wir glauben es nicht und beantragen Ihnen deshalb, es sei dem Volk die Frage vorzulegen, ob nicht der Grosse Rat ermächtigt werden solle, die Wahlkreiseinteilung zu ändern, wenn er es für nötig erachtet. Wir beantragen nicht die Aufhebung der betreffenden Gesetzesbestimmung bezw. der gegenwärtigen Wahlkreiseinteilung, im Gegenteil, diese letztere soll bestehen bleiben, wohl aber soll der Grosse Rat kompetent sein, Abänderungen vorzunehmen.

Was die übrigen Punkte betrifft, namentlich den § 6, welcher vorsieht, man möchte einige vor dem Referendumsgesetz entstandene Erlasse, die den Namen «Gesetz» tragen, als Dekrete erklären und infolgedessen den Grossen Rat ermächtigen, die betreffenden Materien, wenn nötig, neu zu ordnen, so werde ich mich darüber bei der Detailberatung näher aussprechen, da ich annehme, der § 6 werde auf die Eintretensfrage ohne Einfluss sein. Ist man mit demselben nicht einverstanden, so kann man deswegen gleichwohl für Eintreten stimmen und dann bei der Detailberatung jenen Paragraphen ganz oder teilweise streichen.

Namens der Regierung beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat nach gründlicher Prüfung der Angelegenheit beschlossen, Ihnen Eintreten auf den Gesetzesentwurf zu beantragen.

Was den Stimmzwang betrifft, der im Gesetzesentwurf von 1892 enthalten war, so hat die Kommission bereits im November darüber beraten und einstimmig beschlossen, Ihnen zu beantragen, den Stimmzwang nicht wieder einzuführen, da er sich seiner Zeit nicht bewährte. Ich habe mich hierüber bereits in der Novembersitzung eingehend ausgesprochen und meine Ausführungen sind damals nicht auf Widerstand gestossen. Die Regierung hat dann auch den Stimmzwang in den neuen Entwurf nicht aufgenommen und ich halte dafür, es werde von demselben heute kaum ernstlich die Rede sein können.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Von zwei Mitgliedern wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht bei diesem Anlass das System der proportionalen Wahlen für den Grossen Rat ins Gesetz aufgenommen werden sollte. Die Mehrheit der Kommission hat beschlossen, Ihnen einen solchen Autrag nicht zu unterbreiten. Es bleibt der Minderheit unbenommen, ihren Antrag hier zu stellen und zu begründen, und in diesem Falle wird man mit einander darüber sprechen müssen. Vorderhand enthalte ich mich, mich darüber eingehend zu äussern.

Auf die im Entwurf vorgesehenen Neuerungen, von denen der Herr Regierungspräsident sprach, will ich hier nicht eintreten. Ein wichtiger Artikel, der auf den ersten Blick zu einigen Bedenken Anlass geben muss, ist der § 6, der anscheinend einen Angriff auf das Referendum enthält. Wenn man aber diesen Artikel etwas genauer ins Auge fasst, so muss man sagen, dass im grossen und ganzen darin nichts anderes enthalten ist, als eine Sanktion bereits bestehender Verhältnisse. Es wird darüber bei der Detailberatung allfällig noch weiter gesprochen werden können.

Die Kommission beantragt Ihnen, auf die Detailberatung des vorliegenden Gesetzes einzutreten.

Moor. Ich möchte mir erlauben, Ihnen den Antrag auf Nichteintreten zu stellen, und zwar in dem Sinne. dass der Regierungsrat beauftragt werde, eine Vorlage einzubringen, die den Grundsatz des Proporzes für die Grossratswahlen enthält. In der Kommission stellte Herr Grossrat Péquignot den Antrag, den Grundsatz des Proporzes in das Gesetz aufzunehmen und Herr Regierungspräsident Kläy hat damals gesagt, warum man denn gerade bei Anlass dieses harmlosen Gesetzes die Gelegenheit benützen wolle, um die proportionale Wahl einzuführen. Die Minorität hat ihm darauf erwidert, dass abgesehen davon, dass natürlich eine Minorität jede Gelegenheit benutze, um ihre Ideen der Verwirklichung entgegenzuführen, gerade dieses angeblich so harmlose Gesetz uns veranlassen müsse, hier die Forderung des Proporzes aufzustellen. Das Gesetz ist nämlich durchaus nicht so harmlos, wie es aussieht und wie man es hingestellt hat. Ich mache Sie auf die §§ 6 und 7 aufmerksam. Aus den verschiedenen in § 6 aufgezählten Erlassen will ich nur einen hervorheben, der mir der wichtigste zu sein scheint, nämlich (Ziff. 7) das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860. Der Grosse Rat soll ermächtigt werden, dieses Gesetz auf dem Dekretswege ganz oder teilweise aufzuheben und die bezügliche Materie neu zu ordnen. Und in § 7 wird der Grosse Rat ermächtigt, den § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Oktober 1869, der von den Wahlkreisen für die Grossratswahlen spricht, auf dem Dekretswege ganz oder teilweise abzuändern. Ohne eine andere Zusammensetzung, d. h. eine andere Wahlart des Grossen Rates, erscheint es mir bedenklich, demselben derartige so weitgehende Befugnisse zu Man könnte dazu stimmen, wenn der überweisen. Grosse Rat ein vollkommenes Spiegelbild der politischen, sozialen und religiösen, überhaupt aller geistigen und materiellen Strömungen und Richtungen im Volke wäre, wenn der Grosse Rat das wäre, was - um einen von Mirabeau aufgestellten Vergleich zu gebrauchen eine Landkarte in Bezug auf die Konfiguration des Landes ist: ein getreues Abbild. In diesem Falle könnte man sehr wohl, auch als guter Demokrat, damit einverstanden sein, die Befugnisse des Grossen

Rates zu vermehren. Ein Grosser Rat aber, der nach dem System der Majorität zusammengesetzt ist, bietet dieses treue Abbild der Bevölkerung nicht dar, er kann es auch nicht; nur im Falle der proportionalen Wahl kann die Behörde die verschiedenen Strömungen und

Richtungen wiederspiegeln.

Für uns Sozialdemokraten ist die Forderung des Proporzes eigentlich eine rein prinzipielle, sie ist für uns eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, denn praktisch werden wir, wenigstens in absehbarer Zukunft, nicht auf den Proporz angewiesen sein. Auf den Proporz ist vielmehr eine andere Minderheitspartei, wenn sie ihre Interessen allseitig versteht, angewiesen. Die Sozialdemokratie wird in absehbarer Zeit — einsichtige politische Gegner sehen das jetzt schon ein und auch das hiesige konservative Organ hat dies schon vor Monaten und Jahren anerkannt grössern Städte, ja da und dort auch die kleinern Ortschaften erobert haben; in 10, 20 Jahren wird die Mehrheit der schweizerischen Städte sozialdemokratisch verwaltet sein, so dass wir eigentlich praktisch aus dem Proporz keinen grossen Gewinn ziehen werden. Wenn wir gleichwohl für denselben eintraten und immer eintreten werden, so treibt uns dazu einzig und allein der Gedanke, dass wir hier einer Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüberstehen. Auch in der Kommission wurde anerkannt und zwar von autoritativer Seite, was die kleine Minderheit sehr freute, dass dem Proporz in der That die Idee der Gerechtigkeit und Billigkeit innewohne. Herr Regierungs-präsident Kläy betonte ausdrücklich, dass die Proporzidee eine gerechte und billige sei, dass sie ihren Weg machen und diese Frage nicht ruhen werde, bis sie ihre Lösung gefunden habe. In ähnlich wohlwollender Weise sprach sich, wenigstens grundsätzlich, wenn er auch in Bezug auf die Opportunität anderer Meinung war, Herr Grossrat Lohner aus. Das Herr Péquignot, als Minderheitsvertreter, ein warmer Anhänger und Verteidiger des Proporzes ist, ist selbstverständlich. Dagegen hat der Vertreter der Konservativen in der Kommission unsere Erwartungen etwas getäuscht. Derselbe sprach sich zwar einesteils für den Proporz aus, andernteils aber auch wieder dagegen und schliesslich enthielt er sich der Stimmabgabe. Es hat uns dies etwas verwundert, indem ich nochmals betone, dass die Verwirklichung des Proporzes weit mehr im Interesse der konservativen Partei liegt, als in demjenigen der Sozialdemokraten. In denjenigen Bezirken, welche die Sitze unserer Macht bilden, werden wir in absehbarer Zeit auch unter dem Majorz den Sieg erringen.

Im Tessin, in Genf, Neuenburg, Solothurn und in der Stadt Bern ist der Proporz bereits durchgeführt und überall funktioniert er, wenn auch hie und da das System etwas zu wünschen übrig lässt, im grossen und ganzen zur Zufriedenheit der grossen Mehrheit der Bevölkerung. Ich habe gesagt, dass hie und da das System etwas zu wünschen übrig lasse, und um in dieser Beziehung von vornherein ein Vorurteil zu zerstreuen, möchte ich mit zwei Sätzen erwähnen, wie es in der Stadt Bern steht. Das stadtbernische System wurde durch die Proporzgegner eingeführt, die, allerdings mit Hülfe der Konservativen, uns Proporzfreunden, d.h. der Sozialdemokratie, ein System aufoktroyierten, dessen Mängel, die sich nun in so hervorragender Weise zeigten, wir zum voraus in Versammlungen, im Rat und in der Presse nachwiesen. Um es mit einem Satz zu sagen: das gegenwärtig in der Stadt Bern bestehende System

erfüllt nur eine der Hauptforderungen, die man an ein gutes Proporzsystem stellen muss, die nämlich, dass jeder Partei die ihrer Stärke entsprechende Zahl von Vertretern zu teil werde. Das andere wichtige Erfordernis dagegen wird nicht erfüllt, das nämlich, dass wirklich diejenigen Vertreter aus der Urne hervorgehen, auf welche die einzelnen Parteien das Hauptgewicht legen. Auf diesen Mangel haben wir in der «Tagwacht», in Versammlungen und im Rat vorher aufmerksam gemacht. Ich bin weit entfernt, dem Urheber des stadtbernischen Systems, Herrn Stadtpräsident Müller, nunmehrigem Bundesrat, etwa vorwerfen zu wollen, er habe dieses System gewählt, um dadurch die Proporzidee zu diskreditieren. Immerhin ist es Thatsache, dass auf die Mängel des Systems vorher aufmerksam gemacht wurde.

In der vorberatenden Kommission wurde die Opportunität unseres Begehrens bestritten; man solle nicht in demjenigen Moment damit auftreten, wo bereits die Initiative betreffend proportionale Wahl des Nationalrates lanciert sei. Einen der Gründe, weshalb wir es gerade jetzt für nötig fanden, diese Frage aufzuwerfen, habe ich bereits erwähnt; er liegt im Gesetz selbst, indem es die Befugnisse des Grossen Rates in ziemlich weitgehender Weise vermehrt. Sodann haben uns die Gegner des Proporzes vor der Lancierung der Nationalrats-Proporz-Initiative stets gesagt, die Kantone müssen auf diesem Gebiete vorangehen, hier solle man die Sache in erster Linie vorbringen; wenn dann eine Mehrzahl von Kantonen die Neuerung eingeführt habe, könne man prüfen, ob sie auch auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft eingeführt werden könne und solle. Heute, wo die Proporzfrage auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft lanciert ist, heisst es nun, man solle abwarten, was der Bund machen werde! So dreht sich die Sache stetsfort in einem Circulus, so dass man nicht recht weiss, wie man es den Proporzgegnern recht machen muss, ob man auf kantonalem oder auf eidgenössischem Gebiet beginnen soll. Um es allen recht zu machen, haben wir, die bernischen Sozialdemokraten, gedacht, wir wollen einmal auf beiden Gebieten zugleich anfangen (Heiterkeit)!

Wenn gesagt wird, seit der letzten Verwerfung des kantonalen Proporzes sei noch zu wenig lange Zeit verflossen, man hätte daher noch etwas zuwarten sollen, so muss ich doch darauf aufmerksam machen, dass die zweimalige Verwerfung des kantonalen Proporzes mit einem so geringen Mehr erfolgte, dass man, ohne den Vorwurf der Zwängerei auf sich zu laden, mit der Sache sehr wohl heute wieder kommen darf. Die verwerfende Mehrheit betrug beide Male bloss 3-4000 Stimmen, und man hat auf andern Gebieten durchaus nicht dieses selbe Zartgefühl beobachtet, das man uns anraten will. Sie erinnern sich, dass das Ehrenfolgengesetz dreimal verworfen wurde und zum viertenmal dem Volk, das nichts davon wissen wollte, vorgelegt werden musste, bis der Souverän schliesslich mürbe gemacht war und sich das Gesetz sozusagen aufzwängen liess. Es wendete damals gegen dieses Vorgehen niemand etwas ein und selbst wir Gegner jeden Ehrenfolgengesetzes erhoben nicht den Vorwurf der Zwängerei, und deshalb sollten die Gegner des Proporzes auch heute einen derartigen Vorwurf, es werde eine Zwängerei beabsichtigt, nicht vorbringen. Uebrigens halte ich dafür, mit etwas Gerechtem — und hier handelt es sich nach den Aeusserungen aller wissenschaftlichen und politischen Autoritäten und auch nach der Aeusserung unseres Herrn Regierungspräsidenten um eine Forderung der Gerechtigkeit - dürfe man immer wieder kommen.

Sogar Gegner des Proporzes erklären ja, sie seien eigentlich mehr aus Opportunitätsgründen als aus Prinzip dagegen und sie behalten sich das Protokoll offen für den Fall, dass sich die Verhältnisse ändern sollten so haben mir namhafte Politiker der freisinnigen Partei erklärt. Was so allgemein als ein Postulat der Gerechtigkeit und Billigkeit anerkannt wird, das darf man, glaube ich, neuerdings bringen, ohne sich dem Vorwurf der Zwängerei auszusetzen. Uebrigens kommt mir dieser Vorwurf gerade so vor, wie wenn ein Schuldner seinem Gläuber, sagen wir z. B. einem Schneider, der ihm eine Hose gemacht und der ihn nach einem halben Jahr und nach einem Jahre neuerdings gemahnt hat, ohne je bezahlt zu werden, den Vorwurf machen wollte: Zwäng doch nicht so, du hast mich ja erst vor einem halben Jahre und vor einem Jahre gemahnt! Der Vergleich mag hinken, wie jeder Vergleich, aber ich glaube, wir stehen auch hier im Verhältnis eines Schuldners zu einem Gläubiger. Dieser Gläubiger ist die Gerechtigkeit und ich finde, wir sollen diese Schuld, welche wir der Gerechtigkeit gegenüber abzutragen haben, so bald wie möglich tilgen.

Zum Schlusse möchte ich die Herren noch daran erinnern, dass sie für die wirtschaftlichen Aufgaben unseres Kantons — denken Sie nur an die bevorstehenden großen Eisenbahnunternehmungen — und dass Sie für die finanziellen Reformen, im Steuerwesen zum Beispiel, der Mithülfe der beiden Minderheitsparteien bedürfen. Wenn Sie wünschen, dass wir Ihnen dort entgegenkommen, so kommen Sie ihrerseits den Minderheitsparteien in der Frage der Wahlreform entgegen! Ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme, auf die Vorlage nicht einzutreten, bezw. den Regierungsrat zu beauftragen, einen Entwurf einzubringen, der den Grundsatz des Proporzes enthält.

Lohner. Nachdem Herr Kollega Moor das Votum berührt hat, das ich in der vorberatenden Kommission über diese Vorlage abgab, möchte ich mir erlauben, auch hier meinen Standpunkt in dieser Sache kurz zu fixieren.

Es ist richtig, dass ich zugab, die Berechtigung der Proporzidee könne grundsätzlich nicht in Abrede gestellt werden. Ich fügte jedoch sofort hinzu, dass die praktische Durchführung des Proporzes eine unerlässliche Voraussetzung habe: scharf geschiedene Parteien. Ich fügte weiter bei, es sei dies der Fall in der Stadt Bern und dieser Umstand habe hier die Einführung des Proporzes ermöglicht, es sei aber nicht der Fall auf dem Land, die kleinern Landstädte mit inbegriffen. Im Oberland z. B. weiss man von scharf ausgeschiedenen Parteien nichts. Wir haben allerdings in einzelnen grössern Orten Ansätze zu sozialdemokratischen Parteiorganisationen, das ist aber auch alles. Höchstens könnte man etwa das Saanenamt citieren, wo die Parteien noch einigermassen nach 46 er Art von einander geschieden sind; sonst aber sind im ganzen Oberland Parteiorganisationen der Freisinnigen oder der Konservativen nicht zu finden. Mit Rücksicht darauf, dass auf dem Land diese hauptsächlichste Voraussetzung des Proporzes fehlt, glaube ich, der Proporz würde uns gegenwärtig nicht dasjenige bieten, was man von ihm erwartet. Die Einführung des Proporzes müsste notgedrungen auch auf dem Land Parteien schaffen. Diese Parteiausscheidungen würden sich aber - ich glaube, das bedarf keines weitern Beweises - nicht nach sachlichen, grundsätzlichen Gesichtspunkten vollziehen, sonst würden Parteien schon jetzt bestehen,

sondern nach persönlichen Interessen. Ich glaube aber, es sei nicht angezeigt, dem Entstehen persönlicher Interessencliquen und -Gruppen Vorschub zu leisten.

Dies ist ein Grund, man mag ihn als Opportunitätsgrund bezeichnen oder nicht, der mich veranlasst, heute gegen die Einführung des Proporzes Stellung zu nehmen. Sodann habe ich in der Kommission hinzugefügt, eine Gefährdung des gegenwärtigen harmlosen Gesetzes ich habe diesen Ausdruck gebraucht — durch den Proporz erscheine mir nicht angezeigt. Das Gesetz will lediglich das Wahl- und Abstimmungsverfahren mit den Aenderungen, welche namentlich die neue Kantonsverfassung im Gefolge hatte, in Einklang bringen. Es ist insofern, formalpolitisch genommen, dringlicher Natur und hat im übrigen nichts Verdächtiges an sich. Man sollte deshalb dieses Gesetz passieren lassen ohne Präjudiz für die Einführung des Proporzes. Den Anhängern dieses letztern steht ja jederzeit frei, diese Frage neuerdings zu lancieren und sie werden auch nicht ermangeln, es zu thun. Dies der Standpunkt, den ich in dieser Sache in der Kommission einnahm.

M. Péquignot. Je n'avais pas l'intention de m'opposer à l'entrée en matière sur le projet de loi qui nous est soumis. Cependant comme notre collègue M. Moor a fait la proposition de ne pas entrer en matière et l'a motivée en se présentant comme un fervent adepte de la proportionnelle, je me vois dans le cas, moi aussi, d'aborder cette question.

Je n'ai nullement l'intention de redire, de répéter, de resasser ici tous les arguments que l'on a fait valoir en faveur de la proportionnelle. Je croirais réellement abuser de vos instants en rééditant ces arguments, selon moi décisifs, et puis d'autant plus m'en dispenser que cette question importante a déjà été ventilée, traitée dans le canton de Berne, dans les assemblées populaires, par la presse et même dans cette enceinte. A cet égard je m'en réfère au discours très nourri qu'a prononcé en 1896 si je ne me trompe notre collègue M. Reimann, et je me permets de prier tous ceux qui nourrissent des préventions contre ce système de relire ce discours pour leur complète édification.

Permettez moi d'examiner brièvement les arguments qu'on a fait valoir au sein de la commission contre la proposition d'introduire dans le projet une disposition instituant la proportionnelle pour l'élection au Grand Conseil

On a d'abord prétendu, et notre collègue M. Lohner vient de nous le dire, que ce n'était pas précisément le cas d'introduire la proportionnelle dans une loi sur les votations populaires et élections publiques. Il me semble au contraire qu'une pareille disposition a sa place toute indiquée dans une loi électorale.

J'ai voulu savoir de quelle façon on s'y était pris dans les cantons où la proportionnelle existe, et j'ai pu me convaincre qu'elle avait été introduite dans la loi électorale

J'ai sous les yeux la loi neuchâteloise du 28 octobre 1891 qui dispose à son article 58:

« La votation pour l'élection des députés au Grand Conseil a lieu au scrutin de liste, avec répartition des députés aux différentes listes, proportionnellement au nombre des suffrages qu'ils ont recueilli dans l'élection. »

La loi genevoise sur les votations et élections renferme une disposition semblable.

On a en outre prétendu qu'en présentant cette proposition tendant à introduire la proportionelle, nous devrions apporter en même temps un système d'application tout prêt à fonctionner. Mais avant de discuter le système, tranchons d'abord la question de principe. D'ailleurs, les partisans de la proportionnelle pensent que, quel que soit le système admis, fût-il défectueux, il sera toujours plus juste, plus équitable que le système majoritaire d'aujourd'hui. Il ne faut pas oublier qu'il y a quelques années, le Conseil fédéral a imposé le système proportionnel à nos confédérés du Tessin, et cela à une époque où les esprits étaient vivement troublés chez eux. Cette mesure n'a pas été sans ramener la paix désirable.

On a prétendu, et encore aujourd'hui, que le moment ne serait pas opportun d'introduire la proportionnelle, par le motif bien simple qu'à deux reprises déjà, et il n'y a pas longtemps, le peuple bernois a rejeté le système proportionnel. — Comme l'a fait remarquer M. Moor, la majorité rejetante était très minime, et j'ai le vague sentiment que cette majorité de rejetants, étant donné le vent qui souffle sur notre patrie et la tendance actuelle des esprits, pourrait bien se transformer en majorité d'acceptants si une nouvelle consultation populaire intervenait. J'en trouve un exemple dans la ville de Berne elle-même, qui a introduit le système proportionnel pour les élections communales. Dernièrement, on a tenté par voie d'initiative d'en revenir au système majoritaire, et vous avez pu constater que la majorité de ceux qui avaient maintenu le système proportionnel était plus grande que celle qui l'avait introduit. N'est-ce pas significatif?

Je suis donc d'accord avec ce qu'a dit M. Moor et ne pourrais pas faire autrement que de le suivre sur le terrain où il s'est placé. La loi qui nous est proposé se basant encore sur le système majoritaire, je ne saurais voter l'entrée en matière. Le système majoritaire me paraît être, je dois le déclarer, inconstitutionnel, tout à fait antidémocratique. Je veus essayer de le prouver en deux mots.

L'art. 2 de la constitution qui nous régit actuellement dispose ce qui suit: «La souveraineté réside dans l'ensemble du peuple.»

Or, si une parti politique, quel qu'il soit, possèdant le quorum nécessaire pour être représenté dans une assemblée législative, en est de par la loi électorale, éliminé, ce n'est plus de la démocratie représentative, ce n'est plus l'ensemble du peuple qui est représenté mais la plus forte fraction, au détriment et à l'exclusion de l'autre.

Permettez-moi de lire à ce propos un passage d'une brochure publiée en 1895 par M. Z'graggen, intitulée: « Die direkten Volkswahlen und der Proporz.» M. Z'graggen dit:

«Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Von dieser staatsrechtlichen Grundlage aus kann daher ein Recht der Mehrheit auf die Herrschaft nicht hergeleitet werden. Verfassungsmässig kennen wir bloss eine Herrschaft des Gesamtvolkes. Auf die Repräsentativkörper, Legislative, Exekutive u. s. w. übertragen, will dies aber nichts anderes sagen, als dass auch diese Vertreter der Totalität und nicht bloss eines Teiles derselben, der blossen Mehrheit sein sollen. Die Herrschaft des Gesamtvolkes kann nicht zum Ausdrucke gelangen, wenn in den Behörden nur die Mehrheit vertreten ist. Eine Wahlgesetzgebung, die der verfassungsmässigen Herrschaft des Gesamtvolkes nicht diejenige einer blossen Mehrheit substituieren will, muss daher so eingerichtet sein, dass in den Behörden das

Volk in seiner Gesamtheit repräsentiert wird. Jede andere Wahlgesetzgebung taugt nichts und steht mit dem Fundamentalsatze einer wirklichen Demokratie, dass die Souveränität auf der Gesamtheit des Volkes beruhe, in Widerspruch.

De tous les cantons qui ont introduit la proportionnelle dans l'élection des députés au Grand Conseil, il n'en est pas un seul qui voudrait revenir en arrière, et le voulut-il, que le peuple s'y opposerait énergiquement. L'exemple de Berne est significatif et je comprends très bien que M. le président du Grand Conseil neuchâtelois ait pu le ler mars dernier, à la Chauxde-Fonds, lors de l'anniversaire annuel célébré par les Neuchâtelois, s'exprimer à peu près de la manière suivante:

« Une détente s'est faite entre les institutions rivales. Ici encore, ne l'oublions pas, le parti radical n'a pas attendu le cinquantenaire pour faire œuvre de justice et d'équité. La proportionnelle a donné à chacun la part à laquelle il avait droit, mais les radicaux ayant eu leur très grande part de responsabilités ont contribué efficacement à la prospérité actuelle du pays et, ce faisant, ont bien mérité de la patrie neuchâteloise, » — ce en quoi je suis parfaitement d'accord.

La minorité de la commission voudrait que la majorité qui sera celle du canton pendant longtemps encore probablement, ne méritât pas le reproche qui peut se caractériser par ces paroles biens connues: « Frei denken darf in unserm Staate jedermann, doch denkt er nicht wie wir, so denken wir ihm dran! » J'ai dit.

Müller (Bern). Ich möchte nur mit einigen Worten auf die Einwände eintreten, welche Herr Lohner dem Proporzgedanken gegenüber geäussert hat, trotzdem er erklärte, dass dieser Gedanke an und für sich ein durchaus gerechter sei.

Herr Lohner hat vor allem aus das vorliegende Gesetz als ein harmloses hinstellen wollen. Ich kann eine Harmlosigkeit darin nicht erblicken, dass wichtige Rechte dem Volk entzogen und in die Kompetenz des Grossen Rates gelegt werden sollen, und ein wichtiges Recht ist unter allen Umständen das, die Besoldungen neu zu ordnen und ebenso ist es ein wichtiges Recht, die Abstimmungskreise festzustellen. Im Bund, der demokratisch viel weniger gut organisiert ist als der Kanton Bern, hat man es als zweifellos betrachtet, dass neue Besoldungsvorlagen dem Referendum nicht entzogen werden dürfen. Um so mehr dürfen wir im Kanton Bern, wo jedes Gesetz der Volksabstimmung unterliegt, verlangen, dass eine Neuordnung der Be-soldungsnormen dem Volksentscheid unterstellt werde und mit noch mehr Recht kann verlangt werden, dass das Volk über die Neuordnung der Abstimmungskreise entscheide, weil ja die Gefahr immer naheliegt, dass Wahlkreisgeometrie getrieben wird, um die Wahlen so zu gestalten, wie es der herrschenden Partei am besten passt.

Nun sage ich: unter einer Voraussetzung kann ich mich ohne weiteres mit einer Verschiebung der Kompetenzen zu Gunsten des Grossen Rates einverstanden erklären, dann nämlich, wenn der Grosse Rat durch seine Zusammensetzung uns die Garantie giebt, dass diese Materien so geordnet werden, wie sie vom Volk selber geordnet würden, m. a. W. wenn der Grosse Rat ein Abbild der gesamten Bevölkerung und der verschiedenen Strömungen in derselben darstellt.

Es ist daher keine Zufälligkeit, wenn wir mit diesem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen den Proporzgedanken verknüpfen; wir sind vielmehr genötigt, im gegenwärtigen Moment den Proporzgedanken neuerdings aufzugreifen und Ihnen, im Interesse des Kantons und der Mitarbeit aller Parteien an der weitern Entwicklung unserer kantonalen Angelegenheiten, die Rückweisung des Gesetzes zu beantragen, damit der Proporz im Grundsatz in dasselbe aufgenommen werde.

Auch der weitere Grund des Herrn Lohner ist hinfällig, dass nur einzelne Städte ein Bedürfnis nach proportionaler Vertretung empfinden, auf dem Land sei dies nicht der Fall, da dort Parteien nicht existieren. Wenn letzteres wirklich der Fall ist, so wird die Bestellung des Grossen Rates genau gleich durchgeführt werden können, wie gegenwärtig unter dem Majorzsystem. Wenn die Bürger vollständig einig sind, dass nur die und die Persönlichkeiten geeignet seien, ihren Wahlkreis im Grossen Rate würdig zu vertreten, so wird es keinen Wahlkampf absetzen und der Proporz praktisch hinfällig werden. Allein Herr Lohner irrt sich, wenn er glaubt, es seien auf dem Land keine Gegensätze vorhanden. Im Gegenteil würde der Proporz zeigen, was für Kräfte geweckt werden können und was für Interessengruppen eine Vertretung verlangen, die sich gegenwärtig am Wahlkampf nicht beteiligen, weil sie thatsächlich dazu zu schwach sind. Was Herr Lohner in dieser Beziehung sagt, ist also kein Grund gegen den Proporz, sondern im Gegenteil eine Empfehlung desselben.

Meine Herren, von unserem Standpunkt aus könnten wir, wie schon Herr Moor sagte, eigentlich ruhig zuwarten. Sie können durch gewisse Mittelchen, wie das Ehrenfolgengesetz und andere, die Schosse immer wieder zurückschneiden, allein wir werden mit jedem Jahrgang, der für den Militärdienst neu rekrutiert wird, auch Rekruten für unsere Sache erhalten, weil wir die Partei der Zukunft sind und uns daher auch die Jugend gehört. Wir können warten, wir werden auch ohne Proporz schliesslich zu einer Vertretung gelangen, welche unserer Stärke entspricht. Allein aus einem andern Grunde würde ich es begrüssen, wenn die herrschende Partei durch einen Akt der Freiwilligkeit dem Proporzgedanken Rechnung tragen und dem Prinzip der Gerechtigkeit zum Durchbruch verhelfen würde, nämlich mit Rücksicht auf die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons. Wir stehen gegenwärtig in einer Periode, wo die Ausgaben naturgemäss wachsen müssen. Ich erinnere nur an das Eisenbahnsubventionsdekret, das, wenn alle Projekte zur Verwirklichung gelangen, und dies wird zu einem guten Teil der Fall sein, eine Ausgabe von ungefähr 20 Millionen erfordert. Es ist dies eine Eisenbahnpolitik, die der Traditionen des Kantons Bern würdig ist und im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons begrüsst werden muss. Allein auf der andern Seite darf man sich nicht verhehlen, dass dadurch dem Kanton gewaltige Opfer auferlegt werden, namentlich in den ersten Jahren, wo an die Stelle der bisherigen abträglichen Anlagen, über die der Kanton infolge seiner frühern Eisenbahnpolitik verfügte, unabträgliche Anlagen treten werden, so dass wir hier vor einem Einnahmenausfall stehen, der in die Hunderttausende geht und sich nicht einfach auf dem Wege der Sparsamkeitspolitik ausgleichen lässt. Wollte man einen derartigen Versuch machen, so würde er genau so scheitern, wie in der Stadt Bern, wo man auch Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

glaubte, man könne durch Abstriche von einigen tausend Franken die Sache wieder ins Geleise bringen. Auch im Kanton wird man die Einnahmsquellen entwickeln müssen, um so die Ausgaben wieder einzuholen. Dies ist aber nur möglich mit Hülfe eines neuen Steuergesetzes, das dem Staat vermehrte Mittel liefert, um den wirtschaftlichen Aufgaben gerecht zu werden. Nun wird jedermann ohne weiteres einverstanden sein, dass es zum Durchbringen eines Steuergesetzes, das dem Volk neue Lasten auferlegt, der positiven Mitarbeit aller Parteien bedarf, einer Mitarbeit, die ohne jeden kränkenden Gedanken verlangt werden kann. Ein kränkender Gedanke liegt aber darin, dass man den Minderheiten diejenige Vertretung vorenthält, zu der sie nach ihrer Stärke berechtigt Wollen Sie den Kanton befähigen, in seiner wirtschaftlichen Entwicklung weiter zu schreiten, so müssen Sie sich die Mitarbeit der Minderheitsparteien, namentlich in Bezug auf das Steuergesetz, sichern. Sie thun daher besser, wenn Sie heute dem Proporzgedanken entgegenkommen, statt denselben von der Hand zu weisen, so dass ein grosser Teil des Volkes in obstruktionistischer Weise sich zu erklären genötigt sieht: Ohne Proporz kein neues Steuergesetz! Dannzumal wird es ein Zwang sein, dem Sie weichen müssen; heute ist es ein Akt der Freiwilligkeit und infolgedessen ein Akt der politischen Klugheit.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen den Antrag auf Nichteintreten zur Annahme empfehlen.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Von verschiedenen Rednern ist nun schon bei der Eintretensdebatte der § 6 in die Diskussion hineingezogen worden, und es scheint mir, man messe diesem Paragraphen eine Bedeutung bei, die er nach Ansicht der Regierung thatsächlich nicht besitzt. So gefährlich ist die Sache nicht, wie sie aussieht; da aber dieser § 6 vielleicht doch für das eine oder andere Mitglied in Bezug auf die Beantwortung der Eintretensfrage bestimmend sein könnte, halte ich mich verpflichtet, schon jetzt über denselben Aufschluss zu geben. Ich werde mich dann, falls Eintreten beschlossen wird, in der Detailberatung um so kürzer fassen können.

Schon letztes Jahr wurde bei Anlass der Beratung des Tarifs in Vormundschaftssachen seitens der Regierung mit aller Offenheit erklärt, man werde einen Weg suchen müssen, um gewisse revisionsbedürftige Erlasse, die den Titel «Gesetz» tragen und vor 1869 erlassen worden sind, auf dem Dekretswege revidieren zu können, weil sie nach gegenwärtiger Auffassung den Titel «Gesetz» nicht verdienen. Man hat nun im vorliegenden Gesetz über Volksabstimmungen den Anlass benutzt, einen derartigen Paragraphen aufzunehmen, weil man sich sagte, es komme hier doch die Frage zur Beurteilung, ob gewisse Materien auch fortan noch der Volksabstimmung unterliegen sollen oder nicht, so dass diese Frage mit der heutigen Gesetzesvorlage in einem gewissen Zusammenhang stehe.

Was nun den § 6 betrifft, so sehen die Herren, dass fünf der hier aufgezählten Erlasse reine Tarifangelegenheiten betreffen: Emolumententarif vom 14. Juni 1813, Gesetz über die Gebühren im Civilprozess vom 12. April 1850, Tarif in Strafsachen vom 11. Dezember 1852, Emolumententarif der Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865, Gesetz über Aufhebung einzelner Bestimmungen des Straftarifs betreffend Medizinalpersonen vom 18. März 1867. In Bezug auf diese fünf Erlasse darf behauptet

werden, dass seit dem Jahre 1869, d. h. seit der Grosse Rat seine Kompetenz als Gesetzgeber eingebüsst hat, Tarifangelegenheiten nie vom Volke, sondern stets vom Grossen Rate erledigt wurden. Das Volk hat unter zwei Malen mit aller Deutlichkeit erklärt, dass es dem Grossen Rat die Kompetenz einräume, Tarifsachen selbständig auf dem Dekretswege zu erledigen. Ich erinnere an das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom Jahre 1878, in das ausdrücklich der Passus aufgenommen wurde: Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Gebühren in Amts- und Gerichtsschreibereisachen auf dem Dekretswege festzustellen. Der Grosse Rat hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht; er hat bezügliche Tarife erlassen und dieselben, nachdem sie während 16 Jahren in Kraft waren, letztes Jahr revidiert. Ferner hat das Gesetz betreffend Uebertragung der Vormundschaftspflege an die Wohnsitzgemeinden, das am 1. Mai 1898 vom Volke angenommen wurde, dem Grossen Rate neuerdings die Kompetenz eingeräumt, das «Gesetz» über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom Jahre 1832 auf dem Dekretswege zu revidieren. Man darf deshalb füglich behaupten, das Volk sei einverstanden, dass derartige Tarifangelegenheiten vom Grossen Rate geregelt werden.

Was drei weitere in § 6 aufgezählte Erlasse betrifft, das Gesetz über die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten vom 1. Juni 1847, das Gesetz über die Organisation der Militärdirektion vom 10. Oktober 1853 und das Gesetz über die Organisation der Justizund Polizeiverwaltung vom 24. März 1854, so handelt es sich in diesen Erlassen lediglich um die innere Verwaltung der betreffenden Direktionen. Es hat denn auch das Volk in Bezug auf diese drei Erlasse bereits einmal deutlich erklärt, dass der Grosse Rat befugt sein solle, eine Neuordnung auf dem Dekretswege vorzunehmen. Es geschah dies im Vereinfachungsgesetz von 1880, dessen § 2 bestimmt: «Die Direktionen des Regierungsrates sind durch Dekrete des Grossen Rates im Sinne der möglichsten Verminderung des Personals und der Kosten neu zu organisieren.» Sogar die Verfassung enthält in Art. 44 eine diesbezügliche Vorschrift, indem sie in Alinea 3 sagt: «Die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates sowie die Organisation der Staatskanzlei findet durch Dekret des Grossen Rates statt.» Es wäre daher eigentlich gar nicht nötig gewesen, diese drei Erlasse hier aufzunehmen. Wenn man es dennoch that, so geschah es einzig und allein im Interesse einer bessern Uebersichtlichkeit, damit alle Erlasse, in Bezug auf die das Volk ausdrücklich dem Grossen Rate die Kompetenz einräumte, sie zu revidieren, in einem Gesetz vereinigt seien.

Es scheint nun namentlich Bedenken zu erregen, dass man dem Grossen Rate die Kompetenz einräumen will, die Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten auf dem Dekretswege neu zu ordnen und das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 aufzuheben. Ich mache zunächst darauf aufmerksam, dass man vor Einführung des Referendums im Jahre 1869, wo der Grosse Rat zum Erlass von Gesetzen, Dekreten, Reglementen, Verordnungen, Mandaten etc. ohne Begrüssung des Volkes kompetent war, die verschiedenen Erlasse ihrem Charakter und ihrer Bezeichnung nach naturgemäss nicht so scharf auseinander hielt, wie man es heute thun muss, wo jedes Gesetz vor das Volk gebracht werden muss. Wie wenig genau man es mit der Bezeichnung der Erlasse nahm, erhellt daraus, dass der

Grosse Rat ausser den hier in § 6 genannten drei « Gesetzen » über die Organisation von Direktionen des Regierungsrates einen ganz gleichen Erlass auch über die Organisation der Direktion des Innern schuf, denselben aber als « Dekret » bezeichnete.

Was nun das Besoldungsgesetz betrifft, so hat das Volk bereits im Jahre 1875, im vierjährigen Voranschlag für 1875-78, dem Grossen Rate ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, die Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten auf dem Dekretswege neu zu ordnen. In § 7 des Voranschlags wurde nämlich bestimmt: « Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gefasste Schlussnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Grosse Rat dieselben innerhalb der durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen. » Das Volk hat also auch hier dem Grossen Rate die Befugnis eingeräumt, die Besoldungsverhältnisse auf dem Dekretswege zu ordnen und es hat auch der Grosse Rat im Jahre 1875 die bezüglichen Besoldungsdekrete erlassen. Als das in dieser Beziehung grundlegende Dekret muss das Dekret I, über die Besoldungen der Beamten und Angestellten, vom 1. April 1875, bezeichnet werden, worin der Grosse Rat bestimmte, dass Dekrete zu erlassen seien: 1) über Taggelder und Reiseentschädigungen; 2) über die Besoldungen der Centralbeamten; 3) über die Besoldungen der Bezirksbeamten; 4) über die Besoldungen der Beamten der Staatsanstalten und 5) über die Besoldung des Landjägerkorps. Und in § 13 hat der Grosse Rat, gestützt auf die ihm vom Volk eingeräumte Kompetenz, ausdrücklich erklärt: « Dieses Dekret, durch welches alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt werden, tritt auf 1. Januar 1875 in Kraft. » Nun ist im Grossen Rate schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, durch diese Dekrete sei das Besoldungsgesetz von 1860 aufgehoben worden, und wenn man das Besoldungsgesetz mit dem Inhalt der verschiedenen Besoldungsdekrete vergleicht, so bleibt von den verschiedenen Paragraphen des Gesetzes noch ein einziger übrig, der durch die Besoldungsdekrete nicht aufgehoben worden ist. Es ist der § 18, der dem Regierungsrate die Pflicht auferlegt, « diejenigen Amtsschaffnereien, welche mit keiner andern Finanzverwaltung verschmolzen sind, entweder dem Regierungsstatthalter oder dem Amtsschreiber zu übertragen, wo dieses ohne Beeinträchtigung der beidseitigen Pflichten thunlich ist und die Persönlichkeit sich dazu eignet. » Man könnte nun allerdings sagen, und dies wurde jeweilen auch geltend gemacht, der Grosse Rat habe nur für die Dauer des betreffenden vierjährigen Voranschlages Kompetenz erhalten, die Besoldungsverhältnisse auf dem Dekretswege zu ordnen; nach Ablauf der vierjährigen Periode sei ihm diese Kompetenz nicht mehr zugestanden. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, dass der Grosse Rat schlechterdings das Besoldungsgesetz in seinen durch die Dekrete von 1875 einschlägigen Bestimmungen aufheben musste, ansonst man einerseits die Bestimmungen über die Besoldungen der Beamten und Angestellten von 1860 gehabt hätte und anderseits die Bestimmungen des Dekretes von 1875. Man kann nun nicht wohl daran glauben, dass es 1875 die Ansicht des Volkes und des Grossen Rates gewesen sei, nach Ablauf der vierjährigen Periode sollen die frühern Besoldungen wieder aufleben, so dass z. B. ein Oberrichter,

nachdem er 4 Jahre lang Fr. 6000 bezogen hatte, sich plötzlich wieder mit Fr. 4400, gemäss dem Gesetze von 1860, hätte begnügen müssen. Ich will mich über diese Frage heute nicht weiter verbreiten, sondern Ihnen nur noch mitteilen, dass auch Männer der Wissenschaft, die dieser Frage näher traten, sich dahin aussprechen, das Besoldungsgesetz von 1860 sei, mit Ausnahme des erwähnten § 18, als aufgehoben zu betrachten. Speziell der Redaktor der revidierten Gesetzsammlung, Herr Professor Reichel, der sich natürlich fragen musste, ob das Besoldungsgesetz von 1860 in die neue Gesetzsammlung aufgenommen werden solle oder nicht, ist zum Schluss gekommen, dasselbe sei aufgehoben. Dasselbe wird deshalb, mit Ausnahme des § 18, in der revidierten Gesetzsammlung nicht mehr erscheinen. Ich glaube daher, man dürfe der Regierung nicht vorwerfen, sie habe nun so quasi durch ein Hinterthürchen dem Volke die Kompetenz nehmen wollen, die Besoldungen der Beamten und Angestellten festzusetzen. Hätten wir irgendwelche Bedenken gehabt, dass man damit einen Eingriff in die Rechte des Volkes begehe, so würden wir Ihnen diesen Antrag nicht gestellt haben. Uebrigens wird ja das Volk selbst über das Gesetz abzustimmen haben; es kann also sagen, ob es mit dem, was hier beantragt wird, einverstanden ist oder nicht. Wir haben das Besoldungsgesetz einzig und allein deshalb hier aufgenommen, um einen gewissen Zankapfel ein für allemal aus dem Wege zu schaffen. Wir wissen ja, dass eine andere Ansicht existiert, die von Herrn Dürrenmatt wiederholt im Grossen Rate ausgesprochen wurde, das Besoldungsgesetz bestehe noch zu recht und die Besoldungen, welche die Beamten und Angestellten des Staates Bern beziehen, seien ungesetzliche. Um in dieser Beziehung saubern Tisch zu haben, fanden wir, es sei am Platz, diese Frage im vorliegenden Gesetz einmal definitiv zu lösen. Wir wollen also hier nichts Geheimes; im Gegenteil, wir fanden, wir treten mit offenen Karten vor Sie.

Was das Gesetz über Bekanntmachung der Gesetzentwürfe an das Volk vom 2. Juni 1865 betrifft, so hat dasselbe eigentlich schon jetzt keine Bedeutung mehr, existiert aber noch immer als Gesetz. Dasselbe hat lediglich vorgesehen, dass die von der Regierung vorberatenen und festgestellten Gesetzesentwürfe publiziert werden sollen bevor sie dem Grossen Rate unterbreitet werden. Diese Bestimmung ist durch das Referendum obsolet geworden, sie hat keinen Sinn mehr, weil der Grosse Rat eine zweimalige Beratung vorzunehmen hat und jeweilen der in der ersten Beratung festgestellte Entwurf publiziert werden muss, so dass das Volk von den Erlassen, die zur Volksabstimmung kommen sollen, rechtzeitig Kenntnis erhält.

Was das Gesetz über Aufhebung einzelner Bestimmungen des Straftarifs betreffend Medizinalpersonen anbelangt, so soll dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt werden, die Tarife betreffend Medizinalpersonen festzustellen, eine Materie, die schon längst durch Verordnung des Regierungsrates ihre Erledigung gefunden hat.

Dies ist der ganze Inhalt des § 6, der scheints so viel Staub aufgeworfen hat, wie mir unter der Hand mitgeteilt wurde. Ich glaube wirklich, Sie dürfen sich beruhigen; man will da nichts Unrechtes, man will die Volksrechte in keiner Weise verkümmern.

Was nun die Frage des Proporzes betrifft, so lag dieselbe der Regierung bei Beratung des Gesetzesentwurfes nicht vor, sie wurde erst in der Kommission

aufgegriffen, welche dieselbe mit überwiegender Mehrheit verneinte. Die Regierung hat daher über diese Frage keinen Beschluss gefasst, und ich habe keine Kompetenz, hier im Namen der Regierung darüber zu sprechen. Ich wiederhole, was heute bereits erwähnt worden ist und was ich in der Kommission erklärt habe, dass ich für mich an und für sich es als ein Gebot der Billigkeit betrachte, dass jede ansehnliche Partei im Staate, die einen sittlichen Zweck verfolgt, im Verhältnis zn ihrer Stärke in der obersten Landesbehörde, im Grossen Rat, vertreten sein sollte. Die Frage des Proporzes ist für den Grossen Rat nicht neu; er hat dieselbe schon mehrmals ventiliert. Im Jahre 1896 lagen drei Initiativbegehren zur Behandlung vor, das Initiativbegehren betreffend den Grossratsproporz, dasjenige betreffend die Volkswahl der Regierung, ebenfalls nach dem proportionalen System, sowie dasjenige betreffend die Volkswahl der Ständeräte. Es fanden darüber lange Verhandlungen statt und im Mai 1896 kamen die drei Initiativbegehren zur Volksabstimmung, wurden aber alle verworfen, zum Teil allerdings nicht mit sehr grossem Mehr. Man hat sich nun damals gesagt, es sei unklug gewesen, die Volkswahl der Regierung mit dem Proporz zu verbinden, man würde eher zum Ziele gelangen, wenn man den Grossratsproporz allein zur Abstimmung bringen würde. Infolgedessen wurden neuerdings für ein bezügliches Initiativbegehren Unterschriften gesammelt, über das Sie im Jahre 1897 verhandelten, das aber am 11. Juli 1897 mit einem Mehr von etwa 3000 Stimmen vom Volke verworfen wurde. Mit Rücksicht hierauf habe ich in der grossrätlichen Kommission gesagt, es sei vielleicht nicht ganz opportun, wenn nun diese Frage schon wieder auftauche, das Volk mit dieser Frage schon wieder behelligt werde; es wäre vielleicht am Platz, noch etwas Erfahrungen zu sammeln und speziell dafür zu sorgen, dass in einer Stadt, sagen wir in Bern, ein vernünftiges Proporzsystem eingeführt werde. Wir haben zur Genüge erfahren können, dass das in der Stadt Bern bestehende System ein durchaus unglückliches ist, das nur Streit und Hader verursacht und den einzelnen Bürger allzusehr dem Parteizwange ausliefert. Für städtische Verhältnisse mag dies angehen, dagegen habe ich Bedenken, dass sich das Land mit dieser Idee, wenn sie nicht praktischer ausgeführt werden kann, so rasch befreunden werde. Der stimmfähige Bürger auf dem Land will von einer Parteizwangsjacke nichts wissen, sondern auch bei Wahlen in seiner Stimmabgabe frei sein. Natürlich ist es nicht Sache der Regierung, dem Grossen Rate zu sagen, nach welchem System er sich wählen lassen soll. Das ist Sache des Grossen Rates selbst; die Herren mögen also über die Frage von sich aus entscheiden.

v. Muralt. Der Herr Regierungspräsident hat in seinem Votum hauptsächlich den § 6 des Gesetzes diskutiert. Ich hätte es für richtiger gehalten, wenn die Bestimmungen dieses Paragraphen bei der Detailberatung besprochen worden wären, denn Herr Moor hat den Passus betreffend das Besoldungsgesetz nur beiläufig angeführt und sein Antrag geht nicht dahin, überhaupt nicht einzutreten, sondern er schlägt vor, das Gesetz solle an den Regierungsrat zurückgewiesen werden behufs Einführung des Grundsatzes der proportionalen Vertretung. Herr Moor macht also die Eintretensfrage nicht von den Bestimmungen des § 6 abhängig, sondern von der Frage des Proporzes. Nachdem man nun den

§ 6 so des langen und breiten diskutiert hat, wie der Herr Regierungspräsident es that, werden Sie mir erlauben, vorerst ebenfalls über diesen § 6 einige Worte zu verlieren.

Der Herr Regierungspräsident hat ganz richtig darauf hingewiesen, dass es nicht die verschiedenen Tarife sind, weswegen der § 6 Anstoss erregt, sondern das Besoldungsgesetz. Der Herr Regierungspräsident hat auf die verschiedenen Vorgänge bezüglich der Feststellung der Besoldungen der Beamten und Angestellten hingewiesen und gezeigt, dass wir uns in dieser Beziehung in einer vollständigen Unordnung befinden und das Besoldungsgesetz so durchlöchert ist, dass nur noch ein ganz kleiner Fetzen desselben existiert. Ich bin auch damit vollkommen einverstanden, dass man den Beamten, die nun seit längern Jahren gewisse Besoldungen geniessen, dieselben nicht wieder ent-ziehen soll, nur komme ich zu einem andern Schlusse als der Herr Regierungspräsident. Ich bin nicht der Meinung, dass die Sache nun auf dem Dekretswege geordnet werden solle, sondern sage: Ist ein Gesetz durchlöchert, so soll man ein neues Gesetz machen, das den gegenwärtigen Umständen entspricht. In dieser Beziehung glaube ich, dass man dem Herrn Regierungspräsidenten allseitig die Zusicherung geben kann, dass wenn er ein Besoldungsgesetz einbringt, das die gegenwärtigen Besoldungen gesetzlich fixiert, er auf keine Opposition stossen wird, weder im Grossen Rate, noch im Volke. Hier aber, in dem § 6 des vorliegenden Gesetzes, will man dem Volke das Recht entziehen, über Besoldungen abzustimmen, und dies ist der Stein des Anstosses, den aus dem Gesetze zu entfernen meiner Ansicht nach sehr klug sein wird. Der Herr Regierungspräsident hat gesagt, das Volk werde ja selber darüber urteilen können; nehme es das Gesetz an, so erkläre es sich mit dieser Bestimmung einverstanden. Allein das ist eben die Frage, ob es das Gesetz annehmen wird. Man hat mit dem Referendum schon verschiedene Erfahrungen gemacht und es genügt eine einzige sehr anstössige Bestimmung, um ein Gesetz, das sonst viele gute Bestimmungen enthält, zu Fall zu bringen. Herr Moor hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass man auch im Bund die Besoldungen gesetzlich festgelegt hat, und wenn man bedenkt, wie genau das Gemeindegesetz die Kompetenzen der Gemeinderäte bezüglich Feststellung von Besoldungen und Kreierung von Beamtenstellen limitiert, so wird man einverstanden sein, dass es eine ganz ausserordentliche Massregel wäre, wenn in einem Referendumskanton solche wichtige Materien, wie die Festsetzung der Besoldungen der Beamten und Angestellten, dem Grossen Rate übertragen und der Volksabstimmung entzogen würden. Es kann dies jedoch nicht ein Grund dafür sein, auf das vorliegende Gesetz nicht einzutreten, wohl aber dafür, bei § 6 Streichung der Ziff. 7 zu beantragen und je nachdem wird man dann für das Gesetz als Ganzes stimmen können oder nicht.

Man hat nun auch auf den Proporz hingewiesen und Herr Moor hat erklärt, weil das Gesetz keine Proporzbestimmungen enthalte, müsse die Eintretensfrage verneint werden. Wenn wir auch in der letzten Zeit in den städtischen Verhandlungen ziemlich scharf aneinander geraten sind, so muss ich doch sagen: in diesem Punkte stimme ich vollständig mit Herrn Moor überein. Man hat darauf hingewiesen, dass schon mehrere Diskussionen über den Proporz hier stattfanden. Das ist richtig, und diese Diskussionen werden

sich wiederholen, bis diese gerechte Idee durchgeführt ist. Ich will nicht auf die Zukunft hinweisen und mich auch nicht zu Drohungen versteigen — ich glaube, das ist in solchen Fällen unklug — aber ich will auf die Vergangenheit aufmerksam machen. Da sehe ich denn, das schon vor 20 Jahren eine erste Eingabe auf Einführung des Proporzes in der Stadt Bern gemacht wurde, die von sehr achtungswerten Männern, unter anderem von Herrn Regierungsrat v. Steiger, unterschrieben war. Seither hat die Idee mehr und mehr Anhänger gewonnen. Es ist unrichtig, was Herr Lohner sagte, dass der Proporz Parteien schaffe. Keineswegs! Hingegen wenn Parteien vorhanden sind, so ist es richtig, dass dieselben mittelst des Proporzes ihre Meinung zum Ausdruck bringen können. Ich bin überzeugt, dass mit der Einführung der proportionalen Vertretung auf dem Land, wo nicht ausgesprochene Parteien existieren, in der ganzen gegenwärtigen Wahlart wenig Veränderungen stattfinden werden. Wenn nur eine Liste aufgestellt wird, so wird der Proporz gar nicht in Funktion treten. Allein wir machen nicht nur ein Gesetz für das Land und nicht nur speziell für das Oberland, sondern für den ganzen Kanton, und da giebt es nun verschiedene Städte und grössere Gemeinden, wo Parteien vorhanden sind und sich bekämpfen. Nun unterliegt es aber keinem Zweifel und wir haben in der Stadt Bern die Erfahrung gemacht, dass es nicht vom Guten ist, wenn die Parteien nicht in den Räten ihre Meinung zum Ausdruck bringen können. Es ist allerdings richtig, dass in den Räten manchmal etwas heftigere Reden gehalten werden, dass man mehr aufeinanderstösst; allein ich erblicke darin keinen Schaden. Es ist besser, wenn man offen mit einander spricht, als wenn grössere Teile der Bevölkerung sich missmutig fernhalten müssen.

Man hat auch das in der Stadt Bern eingeführte Proporzsystem angegriffen. Dasselbe wurde seiner Zeit durch Herrn Bundesrat Müller studiert und eingeführt. Herr Müller stund der Proporzidee als Gegner gegenüber; als aber die Bevölkerung den Proporz beschlossen hatte, hat er in guten Treuen und mit vielem Fleiss ein System ausgearbeitet, und entgegen dem, was in diesem Saale gesagt wurde, muss ich bekennen, dass Herr Müller die Aufgabe im allgemeinen, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, durchaus schön gelöst hat. Schon damals machte man Herrn Müller darauf aufmerksam, der betreffende Punkt sollte abgeändert werden, da er einige Nachteile im Gefolge habe, die sich dann auch besonders in der letzten Zeit herausstellten. Allein man ist in der Stadt Bern darüber einig, dass man nur einen oder zwei Artikel der ganzen Verordnung abzuändern braucht, um diese Nachteile auf die Seite zu schieben. Ich glaube deshalb, dass die in der Stadt Bern gemachten Erfahrungen für den Proporz sprechen. Auch in andern Kantonen, in Neuburg, Solothurn, Genf, Tessin und Zug, hat sich der Proporz als gut erwiesen und man wird nicht sagen wollen, dass was in diesen Kantonen auf dem Land eingeführt werden konnte, nicht auch im Kanton Bern gut sein sollte. Ich halte deshalb dafür, dass man bei Gelegenheit des vorliegenden Gesetzes den Grundsatz der proportionalen Vertretung aufstellen sollte und stimme darum für den Antrag des Herrn Moor.

Dr. Brüstlein. Ich empfinde nicht das Bedürfnis, hier auch noch eine Proporzrede zu halten, hingegen möchte ich mein Votum motivieren. Ich halte keine Proporzrede, weil ich ein Anhänger der Kraftersparnis bin und ich glaube, es wäre Kraftverschwendung, wenn man einem Grossen Rat, der aus dem Majorz hervorgegangen ist, absolut die Vorzüge des Proporzes beibringen wollte. Es ist das ungefähr so, wie wenn man einer Versammlung von Seefischen die Vorteile eines Höhenkurorts klar machen wollte (Heiterkeit). Die Seefische werden sagen: Höhenkurorte mögen sehr gut sein, allein wir Seefische vertragen dieses Klima nicht. So sind auch sehr viele Herren hier, ehrenwerte Grossräte, welche das Klima des Proporzes nicht vertragen würden, weshalb sie eben dagegen stimmen. Der Proporz wird deshalb niemals vom Grossen Rate beschlossen werden, sondern nur vom Volk. Im Volk werden wir die Schlacht schlagen und, glaube ich, schliesslich auch gewinnen, weil der Proporz eine Errungenschaft ist, die im Zuge der Zeit liegt.

Ich stimme gegen Eintreten mit Rücksicht auf den 6 des Gesetzes. Ich kann denselben nicht als eine blosse Detailbestimmung auffassen, sondern glaube, derselbe sei der Kernpunkt des Gesetzes, schon deshalb, weil im Titel davon nichts gesagt ist. Der letztere Umstand ist mir ein Fingerzeig, dass das ganze Gesetz auf den § 6 gemünzt ist, denn wenn man etwas vorsichtig hüten will, so packt man es schön ein. Der § 6 ist des Pudels Kern, eingepackt und eingewickelt in die harmlosen fünf ersten Paragraphen und den Titel. Die Hauptabsicht ist offenbar die, für den Dekretsweg, im Gegensatz zum Gesetzgebungsweg, grössern Spielraum zu schaffen, und ich wäre grundsätzlich damit einverstanden, denn ich glaube, dass thatsächlich alle in § 6 aufgezählten Materien sich in einem engern Kreise besser beurteilen lassen, als im weiten Kreise des Volkes. Ich kann dies sagen, ohne meiner Demokratie den geringsten Abbruch zu thun. Hingegen sollte dieser engere Kreis ein solcher sein, dass darin die verschiedenen Bevölkerungskreise im nämlichen Stärkeverhältnis vertreten sind, wie sie im Volk existieren. Das ist nun aber leider nicht der Fall und wird unter dem Majorz auf Jahre hinaus nicht der Fall sein. Ich habe deshalb als Vertreter eines solchen Bevölkerungskreises nicht das Recht, auf Befugnisse zu verzichten, welche bis jetzt das Volk ausübte. So lange der § 6 in dem Gesetzesentwurf enthalten ist, muss ich daher gegen Eintreten stimmen.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, dass die Besoldungen der Beamten und Angestellten im Kanton Bern noch nie durch das Volk festgesetzt wurden, dass man also dem Volke nichts wegnimmt. Anderseits hat das Volk schon jetzt dem Grossen Rate die Kompetenz eingeräumt, die Besoldungen der Beamten festzusetzen, und in dieser Beziehung ist auf unsere Staatsverfassung aufmerksam zu machen, die in Art. 26 wörtlich folgendes bestimmt: « Dem Grossen Rate, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: 14) die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung. » Der Grosse Rat kann also von heute auf morgen irgend eine Beamtung schaffen und deren Besoldung festsetzen, ohne dass das Volk begrüsst werden muss. Uns will scheinen, es sei dies ein ziemlich deutlicher Fingerzeig, dass das Volk mit der Erledigung von Besoldungsangelegenheiten nichts zu thun haben will. Das Volk sagt, wie es liegen will, aber betten thut es nicht selber, dies lässt es ruhig durch seine

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1899.

Staatsdiener besorgen. Dadurch, dass der Grosse Rat die Besoldungen der Beamten und Angestellten festsetzt, wird an den demokratischen Einrichtuugen in keiner Weise gerüttelt. Der Grosse Rat als Centralbehörde ist viel eher im Fall, zwischen dieser und jener Beamtung in Bezug auf die Arbeitslast, die Lebensverhältnisse etc. zu vergleichen als der einzelne Bürger. Wenn aber der einzelne Bürger ohne Kenntnis der Verhältnisse zur Urne gehen soll, so überlässt er die bezügliche Kompetenz lieber denjenigen, die besser in der Lage sind, sie auszuüben und dies ist im vorliegenden Falle der Grosse Rat. So hat das Volk des Kantons Zürich, wo bis dahin die Besoldungen vom Volke festgesetzt wurden, vor circa 14 Tagen in einer Verfassungsabstimmung ausdrücklich auf dieses Recht, die Besoldungen zu bestimmen, Verzicht geleistet. Im Kanton Bern braucht das Volk auf ein solches Recht nicht zu verzichten, da es dasselbe nie besass, und wir glauben auch nicht, dass es dasselbe beanspruchen werde. Es scheint mir, man habe etwas Angst, der Grosse Rat möchte sich in Bezug auf die Festsetzung der Besoldungen Uebergriffe erlauben, er möchte zu hohe Besoldungen festsetzen oder vielleicht zu geringe, was auch denkbar ist. In dieser Beziehung möchte ich nun doch darauf aufmerksam machen, dass wenn das Volk mit den Beschlüssen des Grossen Rates nicht einverstanden sein sollte, es in der Verfassung eine Garantie besitzt, indem auch gegen Ausführungsdekrete, und mit einem solchen haben wir es hier zu thun, die Initiative ergriffen werden kann. Sollte der Grosse Rat zu weit gehen, so wären bald 12,000 Unterschriften beieinander, um ein Initiativbegehren, sei es ein formuliertes oder nicht, zur Volksabstimmung zu bringen.

Moor. Ich möchte nur drei Punkte rasch zu widerlegen suchen, die der Herr Regierungspräsident angeführt hat.

Er hat zunächst die Frage aufgeworfen, warum wir gerade bei diesem Anlass den Proporz einführen wollen, er gehöre nicht hieher. Hierauf kann man mit der Gegenfrage antworten: Warum wollen Sie den § 6 in das Gesetz aufnehmen? Derselbe gehört mit seinen Emolumenten, Organisationsgesetzen, Strafsachentarifen etc. etc. noch viel weniger hieher. Will man ihn doch im Gesetz haben, so macht es in diesem italienischen Salat nicht viel aus, wenn man den Proporz auch noch gerade hinzufügt. Uebrigens habe ich schon in der Begründung meines Antrages gesagt, weshalb der Proporz hier naturgemäss hingehört und Herr Finanzdirektor Müller hat diesen Punkt noch weiter ausgeführt.

Sodann ist gesagt und vom Herrn Regierungspräsidenten wiederholt worden, dass auf dem Land der Bürger sich nicht in eine Parteizwangsjacke stecken lasse. Auch dies hat Herr Finanzdirektor Müller widerlegt, ich muss aber die Sache wiederholen, weil die Behauptung, trotz der klaren Widerlegung durch Herrn Müller, repetiert worden ist. Da wo auf dem Land die verschiedenen Parteien sich nicht so scharf scheiden wollen, dass sie gesonderte Listen aufstellen, bleibt es denselben unbenommen, eine einheitliche Liste aufzustellen, und in diesem Falle fällt der Proporz thatsächlich dahin; es wird, da sich alle Parteien vereinigten, genau gleich gewählt wie bisher. Das Argument, der Bürger auf dem Land werde sich in die Parteizwangsjacke, die der Proporz schaffe, nicht fügen, fällt daher vollständig dahin.

Sodann ist vom Herrn Regierungspräsidenten gesagt 1899.

worden, man solle zuerst in der Stadt Bern, wo der Proporz schon bestehe, ein vernünftiges System einführen und nicht eines, das Streit und Hader verursache. Ich habe bereits eingangs betont, dass dieser Vorwurf, den der Herr Regierungspräsident nachträglich erhebt, dem Herrn Stadtpräsidenten Müller, gegenwärtigem Bundesrat, zu machen ist, als dem Urheber des stadtbernischen Proporzsystems. Ebenso habe ich betont, dass die Inkonvenienzen, die sich bei der Anwendung des Systems ergaben, von den Proporz-freunden schon im Stadium der Vorberatung nachge-wiesen wurden. Es fällt daher auch dieser Vorwurf, soweit er die Proporzfreunde und die Proporzidee treffen sollte, vollständig dahin. Streit und Hader ist aber auch bei dem gegenwärtigen unvollständigen System, das wir in der Stadt Bern besitzen, durchaus nicht entstanden, im Gegenteil hat sich eine Milderung der Wahlsitten bemerkbar gemacht. Wenn Sie die in der Bundesstadt erscheinenden Zeitungen durchblättern, so werden Sie finden, dass seit Einführung des Proporzes nie einzelne Persönlichkeiten dieser oder jener Liste verunglimpft wurden. Sie sehen daraus, dass der Proporz nicht Streit und Hader zur Folge hatte, sondern dass der Kampf im Gegenteil sachlicher geworden ist. Man ist allerdings stark aneinder geraten und die Parteien haben sich erst jüngst bei einer Gemeindeabstimmung gegenseitig nicht gerade die wohlduftendsten Bezeichnungen zukommen lassen, allein dies hat mit dem Proporz nichts zu thun. Die Stadtratswahlen nach dem proportionalen System sind in aller Ruhe, ohne irgendwelche Verunglimpfung einer Person vor sich gegangen; der Streit, der im Rat, in der Bevölkerung und in der Presse ein sehr heftiger war, drehte sich rein nur um sachliche Fragen. Sogar dem gegenwärtigen mangelhaften, den Proporzfreunden von den Proporzgegnern aufoktroyierten System, das man jetzt zu flicken sich anschickt, muss also ein glänzendes Zeugnis ausgestellt werden. Natürlich wird es auch beim schönsten, fehlerlos funktionierenden Proporzsystem nicht möglich sein, dass der Löwe und der Panther, das Schaf und der Wolf sich gegenseitig vereinigen und so werden wir es nie erleben, dass Herr Dürrenmatt z. B. Herrn Gobat oder seinem Parteifreund Herrn v. Steiger um den Hals fallen und ihm den Bruderkuss geben wird (Heiterkeit). Das aber wird möglich sein, dass die Wahlsitten gemildert werden und persönliche Verunglimpfungen aufhören, die auch bei kantonalen Wahlen noch hie und da ihre Blüten treiben. Vor allem aber wird erreicht, und dies ist die Hauptsache, dass dem Prinzip der Gerechtigkeit nachgelebt wird, indem jeder Partei diejenige Vertretung zukommt, auf die sie nach ihrer Stärke Anspruch hat. Und bei einem guten System wird es auch möglich sein, dass diejenigen Leute gewählt werden, welche die betreffenden Parteien als ihre Führer, als ihre typischen Vertreter zu betrachten gewohnt sind. Leben Sie dem Prinzip der Gerechtigkeit nach und nehmen Sie den Antrag auf Nichteintreten an, in dem Sinne, dass der Regierungsrat beauftragt werde, eine Vorlage eiuzubringen, die den Grundsatz der proportionalen Wahl enthält!

Bühlmann. Znnächst möchte ich darauf hinweisen, dass es Herrn Moor mit seinen letzten Ausführungen unmöglich ganz ernst sein kann. Wer die sozialistischen Organe las, in welchen sich die beiden in der Stadt Bern bestehenden Fraktionen bekämpften, wird

nicht behaupten können, dass beim Proporz Verunglimpfungen nicht vorkommen. Hätte ich die betreffenden Organe zur Stelle, so würde es mir nicht schwer fallen, den gegenteiligen Nachweis zu leisten. Ich habe indessen nicht deswegen das Wort verlangt, sondern um meinen Standpunkt in dieser Frage überhaupt geltend zu machen.

Es ist unzweifelhaft, dass theoretisch der Proporz das Richtige ist. Immerhin muss ich bestreiten, gegenüber den Aeusserungen des Herrn v. Muralt und der Redner der sozialistischen Partei, dass es den Minderheitsparteien unter dem System des Majorzes nicht möglich sei, ihre Anschauungen geltend zu machen. Ich konstatiere, dass im Grossen Rate des Kantons Bern die sozialistischen und die konservativen Mitglieder zu den häufigsten Rednern zählen, dass sie vom Rechte der Diskussion ausgedehnten Gebrauch machen und ihre Ansicht mit aller Energie vertreten. Auch unter dem System des Majorzes ist es also möglich geworden, den Minderheitsparteien eine Vertretung einzuräumen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, ihre Anschauungen im Schosse des Grossen Rates geltend zu machen. Dazu kommt, dass wir durch die Initiative einer verhältnismässig kleinen Zahl von Bürgern das Recht geben, nicht nur bei der Vorberatung der Gesetze mitzuwirken, sondern direkt den Gesetzgeber zu spielen. Nach der Verfassung haben 12,000 Bürger das Recht, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und zu verlangen, dass derselbe dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werde. Es ist deshalb unrichtig, dass der Proporz nötig sei, weil grössere Minderheitsparteien unter dem Majorzsystem nicht zur Geltung kommen. Hingegen gebe ich zu, dass es theoretisch durchaus richtig wäre, wenn jede Partei gemäss ihrer Stärke in den vorberatenden Behörden vertreten wäre, und sobald man mir die Garantie giebt, dass dies wirklich der Fall ist, werde ich mich sofort mit dem Proporz einverstanden erklären. Allein wenn Sie an demjenigen System festhalten, das gegenwärtig in einzelnen Kantonen und Gemeinden gilt, wonach die Stärke der Parteien nach der Zahl derjenigen bemessen wird, die sich an der Urne einfinden, so sage ich: das ist die grösste Ungerechtigkeit, die es giebt. Sie können den Proporz nur einführen, wenn Sie entweder den Stimmzwang vorsehen und das Nichterscheinen an der Urne mit einer Busse belegen, oder wenn Sie das andere System wählen, wonach jeder Bürger im Zeitpunkt, wo er stimmberechtigt wird, erklären muss, er wolle zu dieser und dieser Partei gehören. Nur so erhalten Sie ein genaues Bild von der Stärke der Parteien; dann braucht man aber auch nicht den ganzen Wahlapparat mit seiner komplizierten Berechnung in Scene zu setzen, sondern kann es den Parteien überlassen, die ihnen, gemäss der von vornherein bekannten Stärke, zukommenden Vertreter selbst zu bezeichnen. Ich gebe zu, dass auch dieses System sehr viel Unangenehmes mit sich führt. Es wird vielen Bürgern vielleicht sehr schwer, von vornherein sich zu entschliessen, welcher Partei sie angehören wollen. Ich sage ferner: Es ist auch nicht richtig, dass man diejenigen Bürger, die keiner Partei angehören, im Grossen Rat ohne Vertretung lässt. Warum sollen alle diejenigen, welche nicht zur Urne gehen, in den Räten nicht vertreten sein? 30-50 % der Bürger sind in diesem Fall. Warum sollen diese, die im übrigen ganz gute Staatsbürger sind, ihre Steuern bezahlen und ihren Militärdienst thun, keine Vertretung haben? Ich wieder-

hole daher: wollen Sie den Proporz richtig durchführen, so ist dies nur möglich, wenn man den Bürger zwingt, zur Urne zu gehen oder wenn sich jeder Bürger im Zeitpunkt, wo er stimmberechtigt wird, für eine bestimmte Partei — und als eine solche würde ich auch die Parteilosen betrachten, denn auch diese sollen eine gewisse Vertretung erhalten — einschreiben lässt. Bei diesem letzten System ist es möglich, die Zahl der Vertreter genau nach der Stärke der betreffenden Parteigruppierungen zu bestimmen und dann erhalten Sie das Bild, das von den Befürwortern des Proporzes als das Ideal der ganzen Staatsorganisation hingestellt wird, und dann wird auch der Proporz vom richtigen Erfolg begleitet sein. Aber so wie die Sache jetzt ist, muss ich erklären: es ist nichts weiter als ein dekoratives Mäntelchen, das man dem Proporz umhängt, wenn man sagt, man bezwecke nichts anderes als eine gerechte Vertretung aller Parteien in den vorberatenden Behörden des Kantons. So wie es jetzt ist, ohne Stimmzwang und ohne genaue Ausmittlung der Stärke der Parteien, ist der Proporz nichts anderes, als das Bestreben der Minderheitsparteien, mehr Vertreter zu erhalten und schliesslich die Mehrheit zu unterdrücken; das ist der wahre Zweck! (Beifall.)

Die Herren Grossräte Lohner und Müller (Bern) verlangen das Wort.

Rufe: Schluss! Schluss!

Präsident. Nach dem Reglement ist über den Schlussantrag sofort abzustimmeu, wenn nicht von einem Mitgliede das Wort verlangt wird, das noch nicht gesprochen hat. Die Herren Lohner und Müller haben bereits gesprochen.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . Mehrheit.

M. Péquignot. Je demande l'appel nominal.

Das Begehren des Herrn Péquignot wird von 25 Mitgliedern, d. h. genügend unterstützt.

Abstimmung.

Mit «Ja», d. h. für Eintreten stimmen 143 Mitglieder, nämlich: die Herren Aebersold, Arn', Berger (Schwarzenegg), Beutler, Bigler (Biglen), Bigler (Wasen), Blaser, Blösch, Blum, Boss, Brahier, Brand, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Bühlmann, Burger, Burkhalter, Burri, Choulat, Christeler, Comment, Coullery, Cuenat, Demme, Droz, Dubach, Etter, Fleury, Freiburghaus, Friedli, Frutiger, Gasser, Gäumann, Graber, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Gyger, Häberli, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hari (Reichenbach), Haslebacher, Hauser, Hegi, Hennemann, Herren, Hess, Hofer (Hasle), Hofer (Langnau), Hofmann, Hostettler, Houriet (Courtelary), Houriet, (Tramelan), Hubacher, Jacot, Jäggi, Imer, Junker, Käsermann, Kindlimann, Kisling, Klening, Kohler, Könizer, Kramer, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Bern), Kunz, Küpfer, Kuster, Lanz, Lauper, Ledermann, Lenz, Leuch, Leuenberger, Lindt, Lohner, Marolf, Marthaler, Mari, Maurer, Meister, Messer, Meyer, Milliet, Minder, Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Mosimann, Mouche, Müller-Jäggi, Nägeli, Neuenschwander, Nyffenegger, Pulver, Reichenbach, Riem, Robert, Rollier, Roth, Ruchti, Rüegsegger, Rufener, Ryser, Salzmann, Schär, Schärer, Schenk (Signau), Schenk (Steffisburg), Scherler, Schlatter, Schmid, Schwab (Bern), Schwab (Büren), Seiler, Siegenthaler, Stämpfli, Stebler, Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Stucki, Tanner, Thöni, Tièche, Tschannen, Tschiemer, Tüscher, Vogt, Vuilleumier, Wächli, Walther (Sinneringen), Walther (Landerswyl), Wälti (St. Stephan), Weber (Grasswyl), Weber (Pruntrut), Wiedmer, Wildbolz, Wolf, Wüthrich, Wyssmann, Zaugg, Zehnder.

Mit « Nein », d. h. für Nichteintreten

stimmen 29 Mitglieder, nämlich: die Herren Boinay, Brüstlein, Burkhardt, Chappuis, Egger, Elsässer, Folletête, Grandjean, Henzelin, Jordi, Iseli Grafenried), Küenzi, Marcuard, Marschall, Moor, Moschard, Müller (Bern), v. Muralt, Näher, Ochsenbein, Péquignot, Reimann, Reymond, Dr. Schenk, Scherz, Siebenmann, Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Dr. Wassilieff.

Der Abstimmung enthalten sich die Herren v. Erlach und v. Wattenwyl.

§ 1.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die etwas ausführliche Debatte über die Eintretensfrage kann ich mich in der Detailberatung auf wenige Bemerkungen beschränken. Zu § 1 nur die Bemerknug, dass im 4. Alinea der Ausdruck «Abstimmungskreis» vorgeschlagen wird, während das Gesetz von 1869 den Ausdruck « politische Versammlung » enthält. Nachdem nun das Urnensystem eingeführt ist und die stimmberechtigten Bürger nicht mehr zu einer bestimmten Zeit in einem Lokale versammelt werden, um die Abstimmung vorzunehmen, hat es keinen Sinn mehr, den Ausdruck opolitische Versammlung » beizubehalten, denn wir haben es ja nicht mehr mit einer Versammlung zu thun. Es wird daher besser sein, den Ausdruck «Abstimmungskreis» zu gebrauchen.

Milliet. Ich möchte mir nur die Anregung gestatten, es sei für das letzte Alinea eine andere Redaktion zu wählen. So wie die Redaktion jetzt lautet, scheint sie mir mit den Motiven der Regierung im Widerspruch zu stehen. In den Motiven wird auseinandergesetzt, die Abstimmungsbefugnis sei ein Recht und infolgedessen wolle man sie nicht zwangsweise vorschreiben, da sie damit zu einer Pflicht würde, mit andern Worten die Regierung stellt sich auf den Boden, die Abstimmungsbefugnis sei nicht eine Pflicht des Bürgers. Im Gegensatz hierzu wird sie aber im letzten Alinea des § 1 als Bürgerpflicht erklärt. Ich kann mir eine Pflicht ohne entsprechende Zwangsvorschriften nicht vorstellen und glaube deshalb, dass es dem Sinn und Geist des regierungsrätlichen Berichtes besser entspricht, wenn hier diese übrigens rein dekorative Bürgerpflicht wegfällt und gesagt wird: «Die Ausübung des Stimmrechtes darf mit keinem Zwang verbunden werden.»

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Man wollte im neuen Entwurf nicht

mehr ändern, als absolut nötig war. Genau die nämliche Redaktion, die hier vorgeschlagen wird, ist nämlich auch schon im Gesetz von 1869 enthalten. Ob man die Sache so oder anders redigiere, deswegen wird kein Bürger mehr oder weniger zur Urne gehen und insofern ist die Bestimmung allerdings etwas dekorativer Natur. Ich bin der Ansicht, man sollte die bisherige Redaktion beibehalten.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Milliet) Mehrheit

§ 2.

Angenommen.

§ 3.

Angenommen.

§ 4.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Alinea 2 wird vorgesehen, dass der Einwohnergemeinderat auch den Präsidenten des Ausschusses zu bezeichnen habe. Nach dem bisherigen Gesetz war es dem Ausschuss vorbehalten, seinen Präsidenten zu bestimmen. Es wird nun darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem Falle kein Mitglied da ist, um den Ausschuss einzuberufen, während man weiss, wem die bezügliche Pflicht obliegt, wenn der Gemeinderat auch gerade den Präsidenten ernennt. Zum dritten Alinea möchte ich die kleine redaktionelle Aenderung beantragen, am Schlusse das Wörtchen «ist» durch «anbetrifft» zu ersetzen, um ein etwas besseres Deutsch herzustellen.

Scherz. Nach dem Entscheid über die Eintretensfrage könnte man sich zwar sagen: Was will man sich um die Sache noch weiter bekümmern, das Schicksal der Vorlage ist unter Umständen sowieso besiegelt. Indessen halte ich dafür, man solle jede Vorlage so viel als möglich zu verbessern suchen, und deshalb möchte ich dem § 4 folgende Bestimmung als Alinea 3 einfügen: « Die Wahlausschüsse sind so zu bestellen, dass die verschiedenen sozialen Schichten und politischen Parteien darin vertreten sind. » Sie wissen ohne weiteres, auf was das abzielt. Sie wissen, dass die Ausschüsse von den Einwohnergemeinderäten sehr oft einseitig bestellt werden und dann auch einseitig ihres Amtes walten. Bezügliche Klagen sind je und je im Grossen Rate zur Sprache gekommen, auch nach der letzten Gesamterneuerung des Grossen Rates war dies in sehr ausgiebigem Masse der Fall. Viele Ueberschreitungen

werden übrigens gar nicht einmal namhaft gemacht, sind aber auf dem Lande bekannt. Es ist dies nicht zum wenigsten ein Grund, neben dem mangelnden Proporz, weshalb sich so viele von den Wahlen fernhalten, weil sie sich sagen: Man macht ja doch, was man will. Wenn man z. B. nachweisen kann, dass ein Wahlausschuss nicht zugab, dass andere Vorschläge an die Wandtafel geschrieben, bezw. andere Vorschläge ausgeteilt werden, so ist dies gegenüber den betreffenden Bürgern eine Ungerechtigkeit. Und dann kommt man im Grossen Rate und erklärt: «Ja, entweder müssen die Betreffenden von vornherein zu einer Partei schwören — man möchte also ich hätte bald gesagt einen politischen Taufschein einführen - oder man macht es vielen Bürgern unmöglich, sich an den Abstimmungen zu beteiligen. » Die Folgen sind solche Resultate, wie wir sie oft zu bedauern haben. Der Vorschrift, die ich beantrage, wird in grössern Gemeinden ohne weiteres nachgelebt. Man wird sagen, man könne eine solche Bestimmung dann ins Dekret aufnehmen; allein ich glaube, sie sollte schon im Gesetz enthalten sein, nicht erst im Dekret.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle den Abweisungsantrag.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Scherz) Mehrheit.

§ 5.

Angenommen.

§ 6.

Dr. Brüstlein. Ohne weitere Motivierung beantrage ich Ihnen, diesen Paragraphen, weil nicht in dieses Gesetz gehörend, zu streichen und in einen besondern Gesetzesvorschlag zu verweisen.

Péquignot. C'est précisément ce que je voulais proposer au nom de la minorité de la commission.

Milliet. Ich wollte genau den gleichen Antrag stellen und möchte dies nur konstatieren. Ich war von jeher nicht der Ansicht, dass der § 6 verfassungswidrig sei; dagegen komme ich, trotz der vielfachen Auseinandersetzungen seitens der Regierung und der Kommission, nicht darüber hinweg, dass es ein eigentümliches Verfahren ist, diesen § 6 in dieses Gesetz aufzunehmen, sogar ohne dass aus dem Titel ersichtlich wäre, dass es sich hier um eine derartige Aufhebung älterer Gesetze handelt. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Dr. Brüstlein, diesen § 6 zu streichen und ihn in eine besondere Vorlage zu verweisen, welche gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz der Volksabstimmung unterbreitet werden könnte. Dieselbe könnte

etwa den Titel erhalten: Gesetz betreffend die Aufhebung einiger älterer Gesetze mit Dekretscharakter.

Präsident. Ich glaube, es wäre angezeigt, wenn Herr Milliet, für den Fall der Streichung des § 6, eine bezügliche Motion stellen würde. — Herr Milliet scheint damit einverstanden zu sein.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, dem Wunsche des Herrn Milliet könnte durch eine Beifügung im Ingress Rechnung getragen werden. Das Volk wird zwar über die Sache durchaus nicht im Unklaren gelassen werden, denn gleich wie im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat der Sache ausdrücklich Erwähnung gethan ist, wird auch der Grosse Rat in seiner Botschaft an das Volk ausdrücklich von dem § 6 sprechen. Ich halte deshalb dafür, es sollte dieser Paragraph stehen bleiben. Wie bereits erwähnt wurde, steht er zu dem Gesetz in der Weise in einer materiellen Beziehung, als darüber abgestimmt werden soll, ob diese Erlasse auch fortan der Volksabstimmung unterliegen sollen oder nicht. Da wir es hier nun mit einem Gesetz über die Volksabstimmungen zu thun haben, so fanden wir, es lasse sich ganz gut verantworten, den § 6 mit diesem Gesetz zu verbinden, statt aus demselben eine besondere Vorlage zu machen. Man ist schon früher in ähnlicher Weise vorgegangen. Wenn Sie z. B. das Gesetz über Vereinfachung des Staatshaushaltes vom Jahre 1880 nachlesen, so werden Sie sehen, dass viele Sachen mit demselben verbunden wurden, trotzdem ein materieller Zusammenhang nicht vorhanden war.

Dr. Brüstlein. Ich finde, dass das Heilmittel, das der Herr Regierungspräsident uns vorschlägt, doch zu harmloser Natur ist, als dass man es schlucken könnte. Auch ohne die Beifügung im Ingress wird das Volk diesen § 6 sehr wohl herausfinden und grundsätzlich erklären: Materien, die nicht zusammen gehören, sollen nicht zusammengekoppelt werden. Mit dem gleichen Recht, wie den § 6, könnte man Vorschriften über Viehprämierung oder irgend einen andern Gegenstand in dieses Gesetz aufnehmen; denn das ist doch klar, dass das Abstimmungs- und Wahlverfahren, die Einteilung der Wahlkreise etc. mit der Ausscheidung der Befugnisse des Volkes einerseits und des Grossen Rates andererseits nichts zu thun hat. Nun kann man über diese Ausscheidung denken wie man will, aber jedenfalls ist es nicht nötig, diese Meinung mit der Meinung über die andern fünf Paragraphen des Gesetzes zusammenzukoppeln. Ich möchte diese fünf Paragraphen, die wirklich harmloser Natur sind, retten und dem Volke Gelegenheit geben, sich über den § 6, d. h. über die Frage, ob es seine Rechte an den dermaligen Grossen Rat zu einem bestimmten Teil abtreten wolle, in einer besondern Abstimmung auszusprechen. Es ist das eine so einschneidende, grundsätzliche Frage, dass man sie nicht als letzten Wagen an einen Eisenbahn-zug anhängen darf, der fünf Wagen mit ganz anderm Inhalt transportiert. Wenn man sagt, dass dies schon einmal gemacht worden sei, so ist dies kein Grund, sondern man soll im Gegenteil den Anlass benutzen, um mit einer solchen Praxis zu brechen.

Lohner. Ich habe in der Kommission für Beibehaltung des § 6 gestimmt. Indessen hat mich die heutige Diskussion davon überzeugt, dass es korrekter und

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1899.

vorsichtiger ist, diesen Artikel zu streichen in dem Sinne, wie die Herren Brüstlein und Milliet es beantragt haben. Ich pflichte deshalb diesem Antrag bei, füge aber den Wunsch hinzu, es möchten Mittel und Wege gefunden werden, damit eine derartige Vorlage, deren grundsätzliche Berechtigung ich durchaus anerkenne, sobald wie möglich vor das Volk gebracht werden kann.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des § 6 (gegenüber dem Streichungsantrag) Minderheit.

§ 7.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Wir gehen über zur

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 15. März 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 29, wovon mit Entschuldigung: die Herren Boinay, Chodat, v. Grünigen, Hadorn (Latterbach), Hari (Adelboden), Heller, Hofer (Hasle), Houriet (Tramelan), Laubscher, Probst, Schenk (Signau), Wälti (Grünenmatt), Wurstemberger; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Aebersold, Bärtschi, Béguelin, Chappuis, Choulat, Fahrny, Friedli, Hennemann, Kohler, Krebs (Eggiwyl), Kunz, Marolf, Meyer, Schär, Stauffer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Das Bureau hat folgende

Wahlen in Kommissionen

vorgenommen:

1. Dekret betreffend den abteilungsweisen Unterricht.

Herr Grossrat Tanner, Präsident.

- Droz, Vicepräsident.
- Wälti (St. Stephan).
- Marthaler:
- Wälchli (Alchenflüh).
- 2. Reorganisation des Richteramts Bern.

- Herr Grossrat Wyss, Präsident.

 Grieb, Vicepräsident.
 - Dr. Brüstlein.
- Halbeisen.
- Wyssmann.

3. Gesetz betreffend Viehversicherung.

Herr Grossrat Bühler (Frutigen) wurde ersetzt: als Präsident durch Herrn Grossrat Jenni, bisherigen Vicepräsidenten, als Mitglied durch Herrn Grossrat Gurtner (Lauterbrunnen).

Präsident. Im weitern habe ich Ihnen mitzuteilen, dass die Interpellation des Herrn Boinay in dieser Session nicht behandelt werden kann, da Herr Boinay in Geschäften verreisen musste. Ebenso muss die Eingabe betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Köniz verschoben werden.

Tagesordnung:

Eingaben betreffend Revision des Wirtschaftspolizeidekretes.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen; den Wortlaut der Eingaben siehe Seite 232 des letzten Jahrgangs.)

Präsident. Regierung und Kommissionsminderheit beantragen Ablehnung der Petitionen. Dagegen liegt seitens der Kommissionsmehrheit folgender Antrag vor: « a. Postulat betreffend Vermehrung der Tanztage: Abweisung. b. Postulat betreffend Revision der Art. 3 und 11 des Dekretes (Späterlegung der Tanzschliessungsstunde): Grundsätzliche Gutheissung der Petition in dem Sinne, dass gestattet werde, an öffentlichen Tanztagen bis 12 Uhr zu tanzen und bis 1 Uhr Freinachtbewilligungen zu erteilen. Ueberweisung an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer bezüglichen Vorlage. >

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 26 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 schreibt vor, dass der Grosse Rat ein Dekret zur Einschränkung der öffentlichen Tanzgelegenheiten aufzustellen habe. Dieses Dekret wurde am 19. Mai 1897 erlassen, und es wurden darin allerdings gewisse Bestimmungen aufgenommen, welche Einschränkungen des Wirtschaftsbetriebes bedingen. Es war vorauszusehen, dass die Wirte oder wenigstens die Tanzsaalbesitzer mit diesen neuen Bestimmungen nicht ganz zufrieden sein und darnach trachten würden, bald möglichst eine Abänderung derselben herbeizuführen. In der That sind im August des letzten Jahres zwei bezügliche Gesuche an den Grossen Rat eingelangt. Die erste Petition, vom Vorstand des kantonalen Wirtevereins ausgehend, verlangte zweierlei: 1. eine Vermehrung der öffentlichen Tanztage; 2. eine Verlängerung der Tanzzeit an den betreffenden Tanztagen Bescheidener ist das Gesuch der Tanzsaalbesitzer. Dasselbe spricht nicht von einer Vermehrung der Tanztage, sondern will sich damit begnügen, dass die Tanzzeit von 11 bis 12 Uhr ausgedehnt und Freinachtbewilligungen bis 1, resp. 2 Uhr erteilt werden.

Meine Herren, man muss zugeben, dass die Reduktion der öffentlichen Tanztage die Tanzsaalbesitzer in ihrem Erwerbe schädigte; allein die Rücksicht gegenüber den Wirten kann hier nicht massgebend sein, sondern ausschlaggebend ist die Rücksicht auf das öffentliche Wohl. So wollte es der Gesetzgeber von 1894 und so hat auch der Grosse Rat die Sache verstanden, indem er vor zwei Jahren mit grossem Mehr sich für die Einschränkung der Zahl der Tanztage aussprach. Regierung und Grosser Rat hatten damals acht öffentliche Tanztage beantragt; dieser Antrag wurde aber mit grossem Mehr, mit 74 gegen 35 Stimmen, verworfen. Damit hat der Grosse Rat in unzweideutiger Weise bekundet, dass dem § 26 des Wirtschaftsgesetzes volle Geltung verschafft werden solle. Uebrigens wird diese Vermehrung der Tanztage nur von den Wirten verlangt. Aus den Kreisen der Bevölkerung sind bezügliche Kundgebungen nicht erfolgt, ebensowenig in der Presse.

In den Eingaben wird gesagt, man sollte auch den Ortsgebräuchen besser Rechnung tragen. Das ist nun seitens der Regierung in vollem Masse geschehen. Vor Bestimmung der öffentlichen Tanztage wurden die Wirte von den Regierungsstatthaltern konsultiert und überall, wo die Gemeinderäte die ausgesprochenen Wünsche befürworteten, wurden dieselben berücksichtigt, wie Sie sich aus einer hier aufliegenden Zusammenstellung der öffentlichen Tanztage in den verschiedenen Amtsbezirken und Gemeinden überzeugen können. Im Oberland berücksichtigten wir die Kilbenen und Jahrmärkte, im Emmenthal die Mai- und Weinmonatsonntage, im Oberaargau die Schnittersonntage, im Seeland die Lesesonntage und im Jura die fêtes de villages.

Der Regierungsrat könnte eine Vermehrung der Tanztage um so weniger befürworten, als wir die Erfahrung gemacht haben, dass durch die Bewilligungen an geschlossene Gesellschaften, die denselben nicht verweigert werden können, sich die Zahl der Tanzgelegenheiten stark vermehrt hat. Allerdings trifft dies vorzugsweise für die Städte und grössern Ortschaften zu, wo das Vereinswesen schr entwickelt ist; allein Sie wissen, dass sich das letztere auch auf dem Lande zu entwickeln beginnt, so dass es bald keine Ortschaft mehr giebt, in welcher es nicht mehrere Vereine giebt, von denen bekanntlich jeder einmal im Jahr seine ge-

mütliche Vereinigung mit Tanz abhalten will. Was nun die Verlängerung der Tanzzeit an den Tanztagen anbetrifft, so ist allerdings anzuerkennen, dass diesem Begehren eine gewisse Berechtigung innewohnt, indem geltend gemacht wird, auf dem Land dürfe man nur bis 12 Uhr tanzen, in den Städten dagegen, wo sehr viele Vereine existieren, werde bis 3 und 4 Uhr, ja sogar, wie es in Bern viel und oft vorkommt, die ganze Nacht hindurch getanzt. Die Kommissionsmehrheit wird diesen Punkt gebührend hervorheben, allein für uns liegt die Frage vorerst so, ob es gesetzlich zulässig sei, diesem zweiten Begehren der Petenten zu entsprechen. Das frühere Wirtschaftsgesetz vom Jahre 1879 sah gar keine Polizeistunde vor. Es lag deshalb vollständig in der Befugnis des Grossen Rates, die Polizeistunde festzusetzen und den Regierungsstatthaltern die Befugnis einzuräumen, Freinachtbewilligungen zu erteilen. Durch das Wirtschaftsgesetz vom Jahre 1894 hat sich die Situation vollständig geändert, indem dasselbe die Polizeistunde ein für alle Mal festgenagelt und auf 12 Uhr nachts fixiert hat. Es steht deshalb nicht mehr in der Befugnis des Grossen Rates,

die Polizeistunde über 12 Uhr nachts hinaus auszudehnen oder die Regierungsstatthalter zu ermächtigen, Freinachtbewilligungen zu erteilen, die einen allgemeinen Charakter hätten und einer Hinausschiebung der Polizeistunde im allgemeinen gleich kämen. Allerdings ist auch im § 26 des Gesetzes vorgesehen, dass der Regierungsrat für besondere Verhältnisse Ausnahmen gestatten könne. Allein diese « besondern Verhältnisse » sind nicht allgemeiner Natur, sondern solche, die bestimmte Lokalitäten betreffen. So musste der Regierungsrat zum Beispiel die Bewilligung erteilen, dass das Bahnhofrestaurant in Bern bis zur Ankunft des Nachtzuges offen gehalten werden dürfe, damit die Reisenden und namentlich auch das Zugspersonal Gelegenheit habe, die nötigen Erfrischungen, einen Teller Suppe etc. zu sich zu nehmen. Die Gestattung allgemeiner Ausnahmen durch den Regierungsrat liegt jedenfalls nicht in der Absicht des Gesetzes. Eine weitere Ausnahme wurde allerdings durch den Grossen Rat selbst gemacht, indem er für geschlossene Gesellschaften gestattete, die Polizeistunde über 12 Uhr hinaus auszudehnen. Allein ob sich mit dieser für kleinere Kreise, für geschlossene Gesellschaften bewilligten Ausnahme, ein allgemeines Hinausrücken der Polizeistunde begründen liesse, ist doch eine andere Frage und darüber mag der Grosse Rat entscheiden.

Will man dem Begehren der Wirte gerecht werden, so könnte dies in anderer Weise geschehen, nämlich so, dass zunächst der Grosse Rat, der dazu kompetent ist, dekretieren würde, es dürfe an öffentlichen Tanztagen bis 12 Uhr getanzt werden. Hierauf gestützt würde dann der Regierungsrat erklären: Durch diesen Beschluss des Grossen Rates sind besondere Verhältnisse geschaffen, da man dem Publikum nicht zumuten kann, sofort nach Schluss des Tanzens die Wirtschaft zu verlassen; wir schieben deshalb, in Berücksichtigung dieser besonderen Verhältnisse und in Anwendung des § 26 des Gesetzes, für die betreffenden Wirtschaften die Polizeistunde bis 1 Uhr hinaus. Allein, meine Herren, es frägt sich doch, ob eine solche Verfügung im Interesse der Wirte selber wäre, und dies möchte ich bestreiten. Eine derartige Bestimmung läge allerdings im Interesse einer geringen Anzahl Tanzsaalbesitzer, die übrigen Wirte dagegen würden dadurch geschädigt. Gegenwärtig verteilen sich, wenn um 11 Uhr das Tanzen aufhört, die Leute auf verschiedene Wirtschaften der Ortschaft, um da ihr Nachtessen einzunehmen und die letzte Flasche zu trinken. Anders wäre es, wenn bis 12 Uhr getanzt werden dürfte und die betreffende Wirtschaft bis 1 Uhr offen bliebe. In diesem Falle hätten die andern in der Nähe gelegenen Wirtschaften, welche um 12 Uhr schliessen müssten, von den Gästen nichts mehr, während der Tanzsaalbesitzer alles einheimsen würde, worüber sich die andern Wirte mit Recht beklagen könnten.

In ihrer Petition machen die Wirte auch darauf aufmerksam, dass sie während der Zeit des Tanzens sozusagen nichts verdienen, weil die Leute nicht konsumieren; es verbleibe ihnen daher nur die kurze Zeit von 11 bis 12 Uhr, um ihre Speisen und Getränke verkaufen zu können. Nun frage ich: Was würde an diesem Zustand geändert, wenn man den Tanzschluss von 11 auf 12 Uhr und die Polizeistunde von 12 auf 1 Uhr hinausrückt? Auch in diesem Falle verbleibt dem Wirt nur eine Stunde, um seine Speisen und Getränke an Mann zu bringen; die Sache kommt also vollständig aufs gleiche hinaus.

So glaube ich wirklich nicht, dass eine Revision des Dekretes notwendig oder auch nur wünschenswert sei. Warten wir ab, bis sich das Publikum und auch die Wirte in die neue Ordnung des Tanzwesens finden. Diese Zeit wird auch kommen.

Lohner, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie der Berichterstattung des Herrn Polizeidirektors entnommen haben, handelt es sich hier um zwei Petitionen, die eine ausgehend vom bernischen Wirteverein, die andere ausgehend von einer Anzahl Tanzsaalbesitzer. Die erstere wünscht eine Revision des Wirtschaftspolizeidekretes in dem Sinne: 1. dass die Zahl der öffentlichen Tanztage von sechs auf zehn erhöht werde; 2. dass gestattet werde, an öffentlichen Tanztagen bis 12 Uhr nachts tanzen zu lassen und für diese Tage Freinachtbewilligungen bis 1 Uhr, bezw. 2 Uhr nachts auszuwirken. Die zweite Petition beschränkt sich darauf, das letztere Postulat geltend zu machen.

Was den ersten Wunsch des bernischen Wirtevereins anbelangt, die Vermehrung der Tanztage, so kann ich mich kurz fassen. Die Kommission kam einstimmig zum Schluss, es sei diesem Wunsche nicht zu entsprechen. Die Gründe, welche uns dazu veranlassten, sind im wesentlichen dieselben, welche der Herr Polizeidirektor soeben ausgeführt hat. Man sagte sich, mit einer Vermehrung der Tanztage gerate man in Konflikt mit dem § 26 des Wirtschaftsgesetzes, der kurz und bündig den Grundsatz aufstellt, es solle durch ein Dekret des Grossen Rates der Ueberzahl von Tanzgelegenheiten ein Ende bereitet werden. Man hat sich auch überzeugt, dass in Wirtekreisen dieses Postulat lange nicht mit der gleichen Wärme verfochten wird, wie das zweite und dass eine Vermehrung der Tanzgelegenheiten überhaupt in den interessierten Kreisen nicht als ein tiefgehendes Bedürfnis empfunden wird.

Was das zweite Postulat anbetrifft, so teilt sich die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Mehrheit beantragt, es sei dem Gesuch insoweit zu entsprechen, dass bis 12 Uhr getanzt werden dürfe und Freinachtbewilligungen bis 1 Uhr (statt bis 2 Uhr, wie gewünscht wird) erteilt werden können. Ich erlaube mir, in kurzen Worten den Standpunkt der Komissionsmehrheit zu begründen, indem ich es der Komissionsminderheit überlasse, ihre abweichende Meinung Ihnen auseinanderzusetzen.

Das Tanzen muss als eine gesetzlich sanktionierte Volksbelustigung bezeichnet werden. Hieraus folgt für den Gesetzgeber in erster Linie die Verpflichtung, durch Aufstellung polizeilicher Bestimmungen Garantien dafür zu schaffen, dass in dieser Beziehung keine Auswüchse vorkommen und dieses Volksvergnügen innert der Grenzen von Ruhe, Ordnung und Sitte stattfinde. Anderseits aber ergiebt sich daraus für den Gesetzgeber nach unserer Meinung die fernere Konsequenz, die bestehenden Verhältnisse und Gewohnheiten in vernünftigem Masse zu berücksichtigen. Wir halten dafür, dass mit blossen polizeilichen Normen, wie sie hier angestrebt werden, ein Volk nicht moralisiert werden kann und dass allzu scharfe Bestimmungen in dieser Hinsicht leicht einer Reaktion rufen, die sich in der Weise äussert, dass unverhältnismässig viele Uebertretungen vorkommen oder dass sich das Volk andere Gelegenheiten zu verschaffen weiss, die dann der Kontrolle entzogen sind. Beide Fälle sind schlimmer als eine etwas largere Vorschrift, die dann aber wirklich gehandhabt werden kann.

Am Massstab dieser Ausführungen gemessen, sagten wir uns, die Gründe, welche die Petenten für ihr Gesuch anführen, müssen als stichhaltig bezeichnet werden. In erster Linie ist nicht zu bestreiten, dass die im Dekret anscheinend so large bemessene Tanzzeit, von 1 Uhr mittags bis 11 Uhr nachts, thatsächlich niemand zu gute kommt, denn namentlich auf dem Land fängt die Tanzerei nicht vor 7 oder 8 Uhr abends an. Man wollte das Tanzen, da man es doch einmal gesetzlich sanktioniert hat, allen Ständen in gleicher Weise zugänglich machen und dachte dabei namentlich auch an die ärmern Leute auf dem Land, an die Bauernknechte und -Mägde, für die jahraus jahrein das Tanzen sozusagen das einzige Vergnügen bildet; aber gerade sie sind nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge nicht im Fall, vor 7 oder 8 Uhr zu erscheinen, da sie vorher mit der Wartung und Pflege der Viehware beschäftigt sind, oft auch noch, namentlich in Berggegenden, einen längern Weg zurückzulegen haben. Infolgedessen ist die zum Tanzen eingeräumte Zeit allzu rasch verflogen, und wenn der Wirt um 11 Uhr der Sache ein Ende machen will, nachdem sie kaum recht angefangen hat, begegnet er dem konzentrierten Unwillen der ganzen Tanzgesellschaft und ist nicht selten gezwungen, stillschweigend eine Gesetzesübertretung zu dulden. Es scheint uns, solche Verhältnisse sollen berücksichtigt werden, sonst setzt man sich mit Recht dem Vorwurf aus, man nehme dem Volk mit einer Hand das, was man ihm mit der andern gegeben.

Dies sind die materiellen Gründe, welche die Kommissionsmehrheit zu ihrem Antrage bestimmten. Nun aber erhebt der Herr Polizeidirektor zwei Einwände gegen dieses Vorgehen. In erster Linie stellt sich der Herr Polizeidirektor auf den Boden, die Gutheissung des Postulates der Wirte unterliege gesetzlichen Bedenken. Der § 26 des Wirtschaftsgesetzes stelle die Polizeistunde auf spätestens 12 Uhr fest, es sei daher nicht angängig, eine derartige Abweichung von der Regel zu schaffen, wie, sie durch das Postulat der Wirte herbeigeführt würde. Dem gegenüber kann wohl mit Recht folgendes geltend gemacht werden. Die Polizeistunde wurde als Kontrollmassregel eingeführt, als ein Ausfluss der Pflicht des Staates, über das öffentliche Wohl der Bürger auch in solchen Beziehungen zu wachen. Man musste sich aber schon damals überzeugen, dass es Fälle giebt, wo die Polizeistunde nicht durchgeführt werden kann, und man hat deshalb Ausnahmen geschaffen. Die erste Ausnahme, genereller Natur, ist im Gesetz selbst festgelegt, wo es heisst: «Für besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat Ausnahmen ge-Dies bedeutet schon ein grosses Loch in das Prinzip, dass die Polizeistunde auf 12 Uhr festgesetzt sein solle. Dazu kommt aber, dass im Dekret weitere Ausnahmen geschaffen sind, indem der Art. 3 sagt: «Von der Vorschrift des Art. 2, Alinea 3 (Schliessung der Wirtschaft um 12 Uhr) sind ausgenommen: 1. die im Hause selbst Beherbergten; 2. geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten wie Taufen, Hochzeiten etc. Ausserdem können die Regierungsstatthalter auf besonderes motiviertes Gesuch Vereinen und gesellschaftlichen Vereinigungen ausnahmsweise sog. Freinachtbewilligungen erteilen. » Als dieser Art. 3 beraten wurde, fiel es niemand ein, die Kompetenz des Grossen Rates zur Schaffung solcher Ausnahmen zu

bestreiten und es folgt daraus meines Erachtens, dass die Schaffung dieser fernern Ausnahme, die wir beantragen, keinen formalgesetzlichen Bedenken unterliegt. Es handelt sich hier um besondere Verhältnisse, die eine von der Norm abweichende Lösung erheischen.

Man sagt sodann, die Revision sei überhaupt verfrüht. Man könnte da auch wieder einmal sagen: «Meister, der Schuh ist fertig, soll ich ihn gleich flicken? « Wir finden, wenn man einen Uebelstand als solchen erkannt habe, so sei es nie zu früh, denselben zu beseitigen. Ich glaube, es hiesse den Respekt vor den Erlassen des Grossen Rates zu weit treiben, wenn man aus der Thatsache, dass ein Dekret erst seit kurzer Zeit in Kraft ist, folgern wollte, es dürfe daran nichts geändert werden.

Schliesslich weise ich noch darauf hin, dass bereits in den Wiedererwägungsanträgen der Kommission zum Dekretsentwurf, vom 17. Mai 1897, für Art. 11 folgende Fassung vorgeschlagen wurde: «An öffentlichen Tanztagen darf von 1 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts getanzt werden. Die Schliessungsstunde wird für die betreffenden Wirtschaften auf 1 Uhr festgesetzt.» Also schon damals sagte man sich, dass eine Revision des Dekretes in dieser Beziehung wünschbur erscheine.

Es kann sich heute nur darum handeln, über die grundsätzliche Berechtigung der Petition zu diskutieren. Pflichtet der Rat der Kommissionsmehrheit bei, so würde das eine Rückweisung der Vorlage an die Regierung zur Folge haben, mit der Einladung, einen revidierten Entwurf auszuarbeiten im Sinne der heute zu fassenden Beschlüsse.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen also Gutheissung des zweiten Postulates des Wirtevereins und der Tanzsaalbesitzer in dem Sinne, dass an öffentlichen Tanztagen das Tanzen bis 12 Uhr gestattet und die Möglichkeit geschaffen werde, den betreffenden Wirten Freinachtbewilligungen bis 1 Uhr auszustellen.

Freiburghaus. Was das erste Postulat des Wirtevereins betrifft, so haben Sie gehört, dass Regierung und Kommission in dieser Beziehung einig sind, Ihnen Abweisung zu beantragen. Ausser den bereits angeführten Gründen fiel namentlich die Thatsache ins Gewicht, dass der Regierungsrat den aus den verschiedenen Amtsbezirken und Gemeinden gestellten Gesuchen in wohlwollender Weise entgegengekommen ist und den verschiedenen Ortsgebräuchen durchaus Rechnung getragen hat. Es sind also nicht für den ganzen Kanton dieselben Tanztage festgestellt, ja sogar innerhalb einzelner Amtsbezirke wurden vom Regierungsrat verschiedene Tanztage bewilligt, so dass das junge Volk meiner Ansicht nach genügend Gelegenheit hat, seine Tanzbeine zu schwingen, namentlich wenn man noch in Betracht zieht, dass auch bei Anlass von Konzerten, Theateraufführungen und allen möglichen derartigen Anlässen, mit denen in der Regel « Tanz in geschlossener Gesellschaft » verbunden ist, dem Tanzvergnügen gehuldigt werden kann. Gerade was diesen letztern Punkt anbelangt, so hätte ich mich nicht verwundert, wenn eine Petition eingelangt wäre dahingehend, es möchte in Bezug auf diese Tanzbelustigungen in geschlossener Gesellschaft im Sinne der Reduktion Remedur geschaffen werden, weil sie die andern Tanzgelegenheiten überwuchern.

Was nun das zweite Postulat anbetrifft, die Ver-

längerung der Tanzzeit und damit im Zusammenhang die Hinausschiebung der Schliessungsstunde der betreffenden Wirtschaften, so ist die Kommission in dieser Beziehung nicht einig. Die Mehrheit derselben, aus sechs Mitgliedern bestehend, worunter allerdings nicht weniger als vier Wirte, beantragt, dem Gesuche der Wirte zu entsprechen. Die Minderheit der Kommission dagegen, bloss aus drei Mitgliedern bestehend, worunter allerdings der Wirtestand nicht vertreten ist, hält dafür, im gegenwärtigen Moment solle noch nicht an eine Revision des Dekretes geschritten werden. Einmal deshalb nicht, weil das Wirtschaftsgesetz von 1894 in § 26 den beförderlichen Erlass eines Dekretes zum Zwecke der Einschränkung des Tanzens und der übrigen öffentlichen Belustigungen vorsieht. Verschiedene Umstände führten dazu, dass dieses Dekret erst 21/2 Jahre nach Inkrafttreten des Wirtschaftsgesetzes, am 1. Juli 1897, in Kraft trat und infolgedessen während dieser Zeit die frühern ungesunden Zustände in Bezug auf öffentliche Belustigungen andauerten, wo am einen Sonntag hier, am andern dort unter diesen oder jenen Auspicien Tanzanlässe stattfanden, die nicht im Interesse des öffentlichen Wohles und der jungen sie besuchenden Leute waren, indem erfahrungsgemäss bis gegen 2 und 3 Uhr morgens getanzt wurde und die Leute mit einem sturmen Kopf heimkamen, so dass sie andern Tages zu allem andern eher aufgelegt waren als zur Arbeit. Die Wirte konnten also noch während 2¹/₂ Jahren nach Inkrafttreten des Wirtschaftsgesetzes von ihren Lokalitäten den frühern Gebrauch machen. Das spricht gewiss nicht dafür, nun schon nach 11/2 Jahren eine Revision des Wirtschaftspolizeidekretes eintreten zu lassen. Ein derartiger Beschluss des Grossen Rates würde im Bernervolke gewiss keine gute Aufnahme finden, sondern man würde sich mit Recht fragen, ob denn der gesunde Sinn des Bernervolkes verloren gegangen sei, ob nicht die Pflicht des Grossen Rates darin bestehe, die Interessen des allgemeinen Wohles im Auge zu behalten und daher zu Beschlüssen nicht Hand zu bieten, die diesen Interessen zuwiderlaufen.

Was die Verlängerung der Tanzzeit an und für sich betrifft, so will ich zugeben, dass diesem Gesuch einige Berechtigung innewohnt mit Rücksicht auf die Thatsachen, die in Bezug auf das Tanzen in geschlossener Gesellschaft zu konstatieren sind. Hier wird das landesübliche Mass überschritten, indem bis morgens 2 und 3 Uhr getanzt wird, und die Wirte, die nicht in der Lage sind, von derartigen Theateraufführungen, Konzerten etc., mit nachherigem Tanz, zu profitieren, können mit einem gewissen Recht sagen: Wir sind vor dem Gesetze gleich, man soll daher auch uns gestatten, an Tanztagen die Wirtschaft länger offen zu halten. Will man überhaupt an eine Revision des Dekretes herantreten, so wird es Pflicht des Grossen Rates sein, auch die Bestimmungen über den Tanz in geschlossener Gesellschaft in den Bereich der Revision einzubeziehen, sonst wäre jedenfalls dem Wunsch des Bernervolkes nicht Rechnung getragen, das bei der Abstimmung über das Wirtschaftsgesetz ausdrücklich dokumentierte, dass in Bezug auf die Tanzgelegenheiten Remedur geschaffen

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich unterstütze den Antrag der Regierung und der Kommissionsminderheit, der dahin geht, es möchte zur Zeit auf eine Revision des Wirtschaftspolizeidekretes überhaupt nicht eingetreten werden. (Beifall.)

Abstimmung.

1. Das erste Petitum des Wirtevereins (Vermehrung der Tanztage) wird, gemäss übereinstimmendem Antrag der Regierung und der Kommission, stillschweigend abgewiesen.

2. In Bezug auf das zweite Petitum (Verlängerung der Tanzzeit und Hinausschiebung der Schliessungs-

stunde):

Für den Antrag der Regierung und der Kommissionsminderheit 81 Stimmen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche eine Anzahl ältere Gesetze mit Dekretscharakter (§ 6 des Gesetzes über Volksabstimmungen und öffentliche Wahlen) aufgehoben und die betreffenden Materien auf den Dekretsweg verwiesen werden.

Dr. Milliet. Lenz. Bühler.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. In der nächsten Session soll ein Gesetzesentwurf zur Behandlung kommen über Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule. Der Herr Erziehungsdirektor hat nun den Wunsch geäussert, es möchte zur Vorberatung dieses Gesetzes schon jetzt durch das Bureau eine Kommission von 5 Mitgliedern bestellt werden. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden.

Eingabe betreffend Unterstützung der Verkehrsvereine.

(Siehe diese Eingabe Seite 354 des letzten Jahrgangs.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Eingabe vom 24. November 1898 haben die Verkehrsvereine des Berner Oberlandes, der Stadt Bern und des Jura das Gesuch an den Grossen Rat gerichtet, es möchte ihnen eine jährliche Subvention von Fr. 30,000 bewilligt werden, um für die Fremdenindustrie Reklame zu machen. Diese Eingabe wurde durch eine zweite, datiert vom 20. Dezember 1898, in der Weise ergänzt, dass über die Zwecke der Verkehrsvereine nähere Auskunft erteilt wurde. Da diese

Zwecke allgemein bekannt sind, glaube ich sie hier nicht des Nähern auseinandersetzen zu müssen. Sie resümieren sich, kurz gesagt, dahin, dass die genannten Vereine sich die Aufgabe stellen, durch Publikationen, Veröffentlichung von Führern etc. dafür zu sorgen, dass unser Land in der Fremdenindustrie gegenüber andern Ländern seinen Rang zu behaupten vermag. Mit Recht wird darauf hingewicsen, dass andere Länder sich in der letzten Zeit ausserordentlich anstrengen, um den Fremdenverkehr zu steigern. Wir brauchen in dieser Beziehung nur Tirol, Norwegen, die Rheingegend und Italien, speziell die Riviera, zu erwähnen und in der Schweiz selbst die Gegenden des Genfersees, des Engadins und des Vierwaldstättersees.

Am 22. Dezember 1898 langte bei der Staatskanzlei noch eine weitere Eingabe ein, ohne Datum, ausgehend vom Verkehrsverein Thun, der mit Berufung auf die genannten Eingaben als gleichberechtigt angesehen zu werden verlangte. Wir wussten nicht recht, was dies bedeuten solle, da wir uns vorstellten, es sei im Rahmen des Oberlandes und in der Eingabe der drei Verkehrsvereine Oberland, Bern und Jura natürlich auch Thun,

überhaupt der ganze Kanton, inbegriffen.

Der Regierungsrat hat, bevor er seinen Antrag an den Grossen Rat formulierte, die ganze Angelegenheit genau erwogen. Dass er die Wichtigkeit der Fremdenindustrie für unsern Kanton voll und ganz zu würdigen weiss, darüber braucht man wohl kein Wort zu verlieren. Wir glauben bei verschiedenen Anlässen bekundet zu haben, dass wir einen eminenten Wert darauf legen, den Fremdenverkehr unserm Land nicht nur zu erhalten sondern denselben möglichst zu steigern, weil wir wissen, dass viele Tausende unserer Mitbürger da ihr Brot verdienen und zwar in Gegenden, die sonst für den Erwerb des täglichen Brotes kärglich

ausgestattet sind. Es war deshalb sehr unpassend, wenn einzelne Pressorgane dem Regierungsrat das Verständnis für diese Verhältnisse absprachen und denselben als eine Art Ignorant in diesen Dingen hinstellten oder als eine Behörde, die den Bestrebungen auf diesem Gebiet gleichgültig und kalt gegenüberstehe. Man sollte nicht sofort mit solchen Vorwürfen kommen, wenn man nicht gleich im ersten Sprung das erreicht, was man gerne möchte. Der Regierungsrat konnte sich nicht nur nach dem Verständnis für diese Industrie richten, sondern musste anderes auch in Erwägung ziehen. Man kann sich in solchen finanziellen Dingen nicht nur nach der Sympathie und dem guten Herzen richten, sondern man muss sich, wenn es sich um so grosse Anforderungen handelt, in erster Linie fragen: Wie steht es mit dem gesetzlichen Boden für eine solche Auslage? Welche Konsequenzen hat es, wenn wir die gewünschte Bahn betreten? Und nicht zum mindesten muss man sich auch fragen: In welchem Verhältnis steht die gewünschte Subvention zu den finanziellen Mitteln des Staates?

Der Regierungsrat ist, nachdem er das Gesuch von diesen Gesichtspunkten aus behandelt hatte, zu dem Schluss gekommen, dasselbe sei aus Gründen der Konsequenz und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage des Staates abzulehnen.

Aus Gründen der Konsequenz: Es handelt sich um eine Ausgabe, die einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, deren Bewilligung also Jahr für Jahr in das Ermessen des Grossen Rates gestellt ist. Es wurde auf die Subventionen hingewiesen, die man andern Erwerbszweigen im Kanton zu teil werden lasse; man machte

darauf aufmerksam, wie viel man auf die Landwirtschaft, auf die gewerblichen Bildungsanstalten etc. verwende. Nun beruhen aber diese Subventionen auf gesetzlichen Erlassen. Die hunderttausend und mehr Franken, die man an Viehprämien ausrichtet, beruhen auf dem Gesetz betreffend Förderung der Rindvieh- und Pferdezucht. Ebenso beruhen die Ausgaben für die landwirtschaftliche Schule und die Subventionen für gewerbliche Bildungsanstalten auf gesetzlichen Erlassen, die letztgenannten Subventionen speziell auf einem Bundesgesetz, wonach überall da Bundesbeiträge ausgerichtet werden, wo die Kantone gewisse Leistungen übernehmen. Wir haben also bei diesen regelmässigen Subventionen an bestimmte Erwerbszweige auch bestimmte gesetzliche Grundlagen. Solche fehlen aber für die Subvention, welche die Verkehrsvereine beanspruchen. Es kann sich daher hier nur um eine freie Gabe handeln und aus diesem Grunde kann in erster Linie keine Rede davon sein, einen regelmässigen Beitrag auf mehrere Jahre hinaus zu bewilligen. Ich denke, die Vertreter der Eingabe werden dies selber einsehen und zugeben, dass es sich bestenfalls darum handeln könnte, einen freien, vorläufig einmaligen Beitrag zu be-

Dies führt mich nun zu der Frage der Konsequenz. Wohin kann es führen, musste sich die Regierung fragen, wenn wir einem allerdings hochwichtigen Erwerbszweig zu Reklamezwecken eine Subvention, und zwar eine regelmässige, bewilligen? Es ist dies bis jetzt noch auf keinem Gebiet geschehen; der Staat verausgabte noch nie einen Rappen, um für diesen oder jenen Erwerbszweig Reklame zu machen. Es sind zwei ganz verschiedene Dinge, einen Erwerbszweig an sich zu fördern, seine Produktion zu steigern oder für denselben Reklame zu machen. Ich sage nicht, dass letzteres nicht nützlich sei, ich sage nur: es ist ein ganz neuer Boden, den der Staat damit betreten würde; man kann gewiss darüber im Zweifel sein, ob es Sache des Staates ist, für einzelne Erwerbszweige Reklame zu machen und ob dies nicht dahin führen würde. dass andere Erwerbszweige den gleichen Anspruch erheben könnten. Wenn wir im allgemeinen, ohne nähere Zweckbestimmung, für die Reklame der Fremdenindustrie Geld auswerfen, kann dann nicht morgen der bernische Käsereiverband, der über 600 Käsereien zählt, mit dem gleichen Recht eine Subvention verlangen, um für seinen Schweizerkäse — ich meine wirklichen Schweizerkäse! - im Ausland Reklame zu machen? Oder könnte nicht die Leinenindustrie, überhaupt die Tuchindustrie, die im Kanton Bern glücklicherweise auch stark vertreten ist und vielen Leuten Brot verschafft, ebenfalls eine Suvention anbegehren, um für ihre Produkte Reklame zu machen und so den Absatz zu fördern? Dies sind so Fragen, die sich eine Kantonsregierung stellen muss, wenn eine ganz neue Art der Mitwirkung des Staates beansprucht wird, und man sollte die Regierung nicht tadeln, dass sie die Angelegenheit ernster und gründlicher auffasste, als es im Moment vielen scheinen

Von diesem Gesichtspunkte aus sagte sich die Regierung: Wir dürfen diese Bahn nicht betreten, namentim gegenwärtigen Moment nicht, da dieser erste Schritt andere nach sich zieht, sofern wir einfach ins Blaue hinaus für Reklamezwecke Geld auswerfen, ohne eine genauere Verwendung desselben zu kennen; es ist richtiger, wenn wir fortfahren, die Fremdenindustrie dadurch zu unterstützen, dass wir für gute Strassen, Saum-

wege etc. sorgen, damit die unser Land besuchenden Fremden sehen, dass in dieser Beziehung viel gethan wird und infolgedessen andere veranlassen, uns ebenfalls zu besuchen. Eine derartige Förderung der Fremdenindustrie entspricht ganz dem Grundsatz, den der Staat überhaupt bei Förderung der Erwerbszweige unseres Landes befolgt. Wir suchen die Landwirtschaft in ihrer Produktion zu fördern und zu steigern. Wir suchen das Gewerbe zu verbessern durch Vermittlung einer guten gewerblichen Bildung. So wollen wir auch die Fremdenindustrie dadurch kräftigen und fördern, dass wir im Lande selbst alles thun, was den Besuch der sehenswürdigen Gegenden und Plätze zu erleichtern geeignet ist.

Gestützt auf diese Erwägungen hat der Regierungsrat am 7. März den Beschluss gefasst, folgenden Antrag an den Grossen Rat zu stellen:

« Der Regierungsrat, vom Grossen Rat zum Bericht über diese Eingabe eingeladen, zieht in Erwägung:

1. obgleich die Wichtigkeit der Fremdenindnstrie für den Kanton Bern nicht verkannt werden darf, so scheint es doch unzulässig, aus Staatsmitteln für diese Industrie Reklame zu machen, weil dann jede andere Industrie das gleiche Verlangen an den Staat stellen könnte, was zu ganz unabsehbaren und unleidlichen Konsequenzen führen müsste;

2. bei dem gegenwärtigen sehr ungünstigen Stand der Staatsfinanzen muss jede nicht durchaus notwendige neue Ausgabe vermieden werden;

er beschliesst demnach, dem Grossen Rat Ablehnung des Gesuches der genannten Verkehrsvereine zu empfehlen.»

So viel über das erste Stadium der Angelegenheit. Es ist nun, nachdem der Regierungsrat diesen Beschluss gefasst hatte, eine dritte Eingabe der genannten Verkehrsvereine, datiert vom 8. März, eingelangt, welche das Begehren neuerdings empfiehlt, aber sich auf einen andern Boden stellt als die frühern Eingaben. Nachdem in dieser Eingabe noch einlässlicher als früher die grosse Bedeutung des Fremdenverkehrs für den Kanton Bern an Hand von Zahlen nachgewiesen worden ist, wird als nächste Aufgabe der Verkehrsvereine bezeichnet: Es solle ein reich illustrierter, mit Karten versehener Führer für den Kanton Bern herausgegeben werden, wobei die drei genannten Hauptvereine sich in die Aufgabe der Ausführung dieser Arbeit teilen würden; diese Brochüre würde auf die Weltausstellung in Paris hin fertiggestellt und in einer Auflage von 200,000 Exemplaren erscheinen, damit die Verbreitung eine möglichst starke und intensive sein könne, nicht bloss in Paris, sondern auch in andern Ländern.

Diese letzte Eingabe hat nun die Sache auf einen etwas andern Boden gestellt. Es wird nicht mehr zu allgemeinen, nicht näher bezeichneten Reklamezwecken eine jährliche Subvention verlangt, sondern es wird ein einmaliger Beitrag an eine bestimmte Publikation gewünscht, nämlich an die Herausgabe eines illustrierten Führers für den Kanton Bern. Dies ist ein konkreter, ich möchte sagen ein greifbarer Zweck, eine greifbare Verwendung. Wir können die Herausgabe einer derartigen Schrift nur begrüssen, nicht allein um der Fremden willen, die unser Land besuchen, sondern auch um aller Schweizerbürger und unserer eigenen bernischen Mitbürger willen. Es wird dies ein Werkehen geben, das jedermann willkommen sein wird, der sich in den verschiedenen Teilen des Kantons mit seinen Sehenswürdigkeiten recht orientieren will. Ich hege

zwar nicht den Pessimismus, der sich durch die Eingabe hindurchzieht, als ob man beinahe Gefahr laufe, dass die Fremden unser Land nicht mehr aufsuchen werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre sprechen für das Gegenteil. Der Verkehr hat von Jahr zu Jahr zugenommen und alle Jahre werden Neubauten erstellt. Es handelt sich also nicht darum, eine Industrie zu retten, die am versiegen ist, wohl aber darum, auf der Höhe zu bleiben und nicht allmälig in einen Schlendrian zu geraten und zu denken, die Leute kommen gleichwohl zu uns. Der Fremdenverkehr hat eben einen ganz andern Charakter angenommen; es reisen viel mehr Leute als früher. Während es vor 30, 40 und mehr Jahren nur den grossen Geldbeuteln möglich war, zu reisen, ist seither auch der Mittelstand infolge der Erleichterungen im Eisenbahnverkehr (Rundreisebillete, Fahrscheinhefte etc.), und der grossen Verbilligung des Reisemittel, je länger je mehr in die Möglichkeit gekommen, eine Reise zu machen. Es erschreckt uns deshalb nicht so sehr, dass ein Teil der Fremden nach Tirol und Norwegen geht. Wir vermögen nicht alle, die reisen, zu beherbergen; aber wir wollen doch auf der Höhe bleiben, und dazu kann eine derartige Publikation beitragen. Die Regierung hat deshalb den Sprechenden ermächtigt, in Abänderung ihres erstgefassten Beschlusses, zu erklären, dass wir grundsätzlich mit der Subventionierung dieser speziellen Subvention einverstanden sind. Es ist uns aber unmöglich, über die Höhe der Subvention heute einen Antrag zu stellen, da man darüber doch gerne noch genauere Erhebungen vornimmt und sich Vorlagen unterbreiten lässt. Die Regierung wäre geneigt, dem Subventionsgesuch innerhalb ihrer Kompetenz, die also bis auf Fr. 10,000 geht, zu entsprechen, allein die Verhältnisse scheinen uns so zu liegen, dass ein solcher Beitrag nicht genügen würde. Die Erstellungskosten des Führers in einer Auflage von 200,000 Exemplaren sind auf Fr. 50,000 veranschlagt, was, wenn man die ganze Arbeit in Betracht zieht, entschieden nicht zu hoch gegriffen ist. Es wird also wahrscheinlich eine höhere Summe nötig sein, als in der Kompetenz des Regierungsrates liegt und deshalb wünschen wir, es möchte die Beratung dieses Gegenstandes im Sinne meiner Ausführungen auf die Maisession verschoben werden.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie der Presse entnommen haben werden, erging es der Staatswirtschaftskommission in diesem Geschäfte ähnlich wie der Regierung: sie wurde sofort durch die Pressorgane mit der Regierung auf die Anklagebank gesetzt, indem man ihr, wie der Regierung, jedes Verständnis in dieser Sache abgesprochen hat. Dies macht mir zur Pflicht, Ihnen doch mit einigen Worten zu sagen, aus welchen Gründen sich die Staatswirtschaftskommission in die Lage versetzt fühlte, sich der ablehnenden Haltung der Regierung anzuschliessen.

Die Eingabe der Verkehrsvereine hätte nicht wohl in einem ungünstigeren Zeitpunkte vor die Räte kommen können, in dem Zeitpunkte nämlich, wo wir ein Budget vor uns haben, das mit einem Ausgabenüberschuss von über einer Million abschliesst, und ausserdem eine grosse Zahl verschiedener Begehren um Gewährung einer ausserordentlichen Staatshülfe hängig ist. Sie wissen, dass wir uns gleichzeitig auch mit der Eingabe von Thun betreffend Subventionierung der Industrie- und Gewerbeausstellung zu befassen haben, welcher sich

eine weitere Eingabe betreffend Subventionierung einer kantonalen Viehausstellung in Thun anschliesst. Alle diese verschiedenen Posten hätten zusammengerechnet eine Ausgabenvermehrung von annähernd Fr. 200,000 zur Folge; da werden Sie begreifen, dass bei Behandlung dieser Geschäfte den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission gewissermassen ein heiliger Schauer in die Glieder fuhr und wir uns zur Pflicht machen mussten, unser Land wenn irgend möglich vor der Misère einer Defizitperiode zu bewahren.

Allein noch aus andern Gründen fanden wir, es sei im gegenwärtigen Moment nicht wohl angezeigt, schon jetzt diesem Gesuche zu entsprechen. Wir hatten den Eindruck, die ganze Vorlage sei noch nach verschiedenen Richtungen hin etwas unvorbereitet und unabgeklärt. Vorerst mussten wir uns sagen, aus der Eingabe gehe nicht bestimmt und nicht mit aller Sicherheit hervor, ob es sich nur um eine einmalige Ausgabe handeln oder ob dieselbe periodisch wiederkehren solle, was natürlich für die Behandlung des Geschäftes von ausserordentlich grosser Tragweite und Bedeutung ist. Es ist nicht gleichgültig, ob man einen solchen Posten nur einmal ins Budget einzustellen hat oder ob derselbe Jahr für Jahr in der Staatsrechnung erscheint. Im erstern Falle kann man natürlich sehr large sein, andernfalls dagegen muss man einen solchen Posten genau ansehen und namentlich sich die Frage vorlegen, ob er sich auf eine gesetzliche Bestimmung stütze oder eine freiwillige Leistung bedeute.

Aus den Akten war ferner nicht ersichtlich, was mit der Subvention von wenigstens Fr. 30,000 angefangen werden solle. In der ersten Eingabe war darüber nichts gesagt; in der zweiten heisst es allgemein, man wolle das Geld zu Reklamezwecken verwenden; erst in der dritten Eingabe, die gestern verteilt wurde, wird ein ganz bestimmter Zweck in den Vordergrund gestellt: die Subventionierung des projektierten bernischen Reisehandbuches. Man ist also nach und nach zu einer gewissen Abklärung gelangt, die absolut nötig war.

Allein noch in Bezug auf einen dritten Punkt herrschte einige Unklarheit. Neben dem Gesuch der Verkehrsvereine von Bern, Biel und dem Oberland langte leider noch eine verspätete Eingabe des Lokalvereins von Thun ein und so wusste man nicht, wie die Subvention eventuell verteilt werden sollte und ob andere Lokalvereine nachträglich auch noch Begehren einreichen werden. Auch hierüber giebt nun die neueste Eingabe nähere Auskunft und insbesondere stellt sie es vollständig ins Ermessen der Regierung, in dieser Beziehung eine bestimmte Organisation zu schaffen, so dass auch in dieser Beziehung das Geschäft ein besser vorbereitetes und besser durchdachtes ist.

Gestützt auf das im Zeitpunkt der Behandlung vorliegende Material sah sich die Staatswirtschaftskommission genötigt, Ihnen mit der Regierung zu beantragen, es möchte, wenigstens für diesmal, das Gesuch in ablehnendem Sinne erledigt werden. Nun bin ich aber persönlich sehr froh, dass die Regierung ihrerseits zu dem Antrage kommt, die Angelegenheit nicht heute zu erledigen, sondern auf die nächste Session zu verschieben, indem sie in Aussicht stellt, dass man auf Grund der neuen Eingabe wahrscheinlich doch eine Lösung finden werde, die den Wünschen der Petenten entspricht. Dies führt mich dazu, über diese Angelegenheit doch noch einige persönliche Bemerkungen fallen zu lassen.

Es wird nicht bestritten werden können, dass die Fremdenindustrie in unserer ganzen volkswirtschaftlichen Thätigkeit ein Faktor ist, der nicht bald von einem andern übertroffen werden kann und von Jahr zu Jahr in grossem Massstabe zunimmt. Sollte der Fremdenverkehr im Oberland und in andern Landesgegenden - ich denke in dieser Beziehung namentlich auch an die Stadt Bern - von heute auf morgen wesentlich zurückgehen oder infolge eines Krieges, grosser politischer Verwicklungen oder sonstiger Ereignisse für zwei, drei Jahre sozusagen zum Stocken gebracht werden, so wäre dies eine Kalamität ersten Ranges. Schon daraus ergiebt sich, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass diese Quelle nicht versiegt. Aus der Eingabe ist ersichtlich, welch grossartige Kapitalien im Fremdenverkehr engagiert sind und wie hohe Summen Jahr für Jahr unserm Lande aus dem Fremdenverkehr zufliessen, und Herr Rufener hat Ihnen in der letzten Novembersession die grosse Wichtigkeit dieses Geldzuflusses mit treffenden Worten geschildert. Nun haben diejenigen Elemente im Kanton Bern, die sich mit dem Fremdenwesen befassen, um so mehr allen Grund, sich für ihre Interessen zu wehren und Reklame zu machen, als in den letzten Jahren in andern Ländern rings um uns herum die grössten Anstrengungen gemacht wurden, um die gegenwärtig in die Schweiz abfliessenden Gelder in andere Kanäle zu leiten. Diese Anstrengungen sind auch nicht ohne Erfolg. Tirol wird von Jahr zu Jahr mehr bereist und das nämliche gilt auch von Süddeutschland, Bayern und namentlich Skandinavien, insbesondere seitdem der deutsche Kaiser mit Vorliebe dorthin reist. Wer sich dorthin begiebt, wird sich überzeugen, dass namentlich die Engländer, die früher mit Vorliebe nach der Schweiz kamen, nun mit ebenso grosser Vorliebe nach Skandinavien reisen. In letzter Zeit haben sich auch die grössern Städte Italiens vereinigt, um gemeinsam ihre Interessen zu fördern und den Fremdenverkehr in ganz Italien auf die Höhe zu bringen. Diese Vorgänge machen es unserer bernischen Bevölkerung zur Pflicht, alles zu thun, um den Fremdenverkehr nicht nur auf der Höhe zu halten, sondern denselben wo möglich noch weiter zu heben, mit Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr entstehenden Neubauten und neuen Luftkurorte. Nun kann man allerdings argumentieren, für andere Industrien mache man keine Reklame, man solle nicht hier eine Ausnahme machen. Es ist aber doch auf einen Unterschied aufmerksam zu machen. Die Fremdenindustrie, die sich wirklich zur Industrie herausgebildet hat, kann in der Hauptsache nur durch Förderung der Reklame unterstützt werden. Andere Industrien, auch das Molkereiwesen, unterstützt man durch Errichtung guter staatlicher Bildungsanstalten; beim Fremdenwesen dagegen spielt naturgemäss die Reklame die allergrösste Rolle, deren Wichtigkeit übrigens auch auf andern Gebieten von Jahr zu Jahr sich immer mehr geltend macht. Ich gehe daher mit den Petenten einig, dass wenn der Staat das Fremdenwesen fördern will, er dies am besten durch Unterstützung der Reklame thun kann. Gewiss wird die Fremdenindustrie durch andere Staatsbeiträge, wie Erstellung von Strassen, Saumwegen etc. auch unterstützt, allein die Interessenten der Fremdenindustrie können mit einigem Recht entgegenhalten, dass Strassen auch anderwärts erstellt werden und dass sie nicht nur den Fremden, sondern auch andern Leuten dienen. Auch ist nicht zu vergessen, dass die Fremdenindustrie zur Folge hatte, dass in einzelnen Landes-Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. gegenden auf dem Wege der Privatspekulation Eisenbahnen zu stande kamen, die andernfalls mit beträchtlicher Staatsunterstützung hätten gebaut werden müssen, ein Faktor, der bei Behandlung dieser Angelegenheit jedenfalls nicht zu unterschätzen ist.

Ich glaube nun in der That, dass es angesichts der Wichtigkeit der Angelegenheit nicht angezeigt wäre, dieselbe heute, wo vorläufig nur die ablehnenden Anträge der vorberatenden Behörden vorliegen, zu entscheiden und allfällig zu voreilig die Sache zu begraben; es ist besser, die Frage auf die Maisession zu verschieben. Dannzumal werden wir das Rechnungsergebnis des letzten Jahres kennen, und wenn sich herausstellt, dass das Defizit weniger groß ist, als wir heute noch annehmen müssen, wird es auch eher möglich sein, dem Begehren der Verkehrsvereine zu entsprechen. Ich möchte Ihnen deshalb ebenfalls, im Sinne der Ausführungen des Herrn v. Steiger, die Verschiebung dieses Geschäftes empfehlen.

Dr. Schenk. Seitens der Petenten bin ich zu der Erklärung ermächtigt, dass wir mit der Verschiebung einverstanden sind, sofern man uns die Zusicherung giebt, dass diese Verschiebung nur bis zum Mai andauern soll. Gerade das Ziel, das wir uns gesetzt haben die Erstellung eines Fremdenführers durch den Kanton Bern - bedingt, dass die Frage wirklich in dem genannten Zeitpunkt ventiliert wird, da man das Büchlein bis zur Pariser Ausstellung fertigstellen möchte. Es handelt sich dabei nicht um eine Reklame im landläufigen Sinn, d. h. nicht um ein Uebertreiben der wirklichen Verhältnisse, nicht um eine Schönfärberei, sondern man gedenkt den Fremdenführer so herzustellen, dass er die Schönheit des Kantons der Wirklichkeit entsprechend darstellt. Dazu gehören insbesondere schöne Illustrationen und infolgedessen giebt es ein etwas theures Werklein, dessen Erstellungskosten auf Fr. 50,000 veranschlagt sind. Wir hoffen deshalb, es werde sich im Mai gegen die anbegehrte Staatsunterstützung keine grosse Opposition geltend machen.

Lohner. Die beideu Herren Berichterstatter thaten einer Eingabe Erwähnung, die vom Verkehrsverein von Thun eingereicht wurde dahingehend, es sei dieser Verein an der zu gewährenden Staatssubvention als anteilberechtigt zu erklären. Diese Eingabe ging von der unzutreffenden Voraussetzung aus, es seien derartige lokale Verbände auch berechtigt, an der Staatssubvention zu partizipieren. Ihre Entstehung hatte die Eingabe hauptsächlich gewissen Differenzen zwischen dem oberländischen Verkehrsverein und dem Verkehrsverein von Thun zu verdanken, die in der Organisation des oberländischen Verkehrsvereins wurzelten. Ich hatte nun letzter Tage Gelegenheit, mit dem Vorstand des Kurvereins von Thun über diesen Punkt zu sprechen; gestern kam ich mit der Mehrzahl der oberländischen Grossräte zusammen, die zum grossen Teil auch Mitglieder des oberländischen Verkehrsvereins sind und kann nun mitteilen, dass der Weg zur gütlichen Verständigung in der Weise geebnet ist, dass die Organisation des oberländischen Verkehrsvereins so umgestaltet wird, dass sie ihm gestattet, wirklich der Vertreter der oberländischen Verkehrsinteressen zu sein. Ich glaube deshalb die Erklärung abgeben zu dürfen, dass die Eingabe von Thun als hinfällig betrachtet werden kann.

Der Verschiebungsantrag wird, weil nicht bestritten, als zum Beschluss erhoben erklärt.

Das **Präsidium** giebt dem Grossen Rate Kenntnis von folgender

Interpellation:

Le Conseil-exécutif est invité à donner des renseignements sur l'état d'avancement des travaux relatifs à l'ouverture de la maison de discipline à Sonvillier et sur la question de savoir si cet établissement pourra être ouvert dans le courant de cette année.

Jacot.
Dr. Schwab.
Wuilleumier.
A. Houriet.
Robert.
Péquignot.
Folletête.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, über den Stand der Arbeiten an der Rettungsanstalt in Sonvillier, sowie darüber Auskunft zu erteilen, ob diese Anstalt im Laufe dieses Jahres eröffnet werden kann.)

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 143 gültigen Stimmen (erforderliche ²/₃-Mehrheit: 96) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Dr Oncken, August Karl Franz Gerhard, von Varel, Grossherzogtum Oldenburg, geboren 1853, Professor an der Hochschule in Bern, seit 1878 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Alexandra Johanna Brühl, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Ocourt mit 119 Stimmen.
- 2. Zipperle, Jakob Friedrich, von Deufringen, Königreich Württemberg, geboren 1863, Wirt und Bierbrauer in Hofstetten bei Thun, seit 1895 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Rosina Dähler, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Goldiwyl mit 137 Stimmen.
- 3. Zimmermann, Karl, von Endingen, Grossherzogtum Baden, geboren 1861, Kaufmann in Bern, seit 1884 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Anna Magdalena Müller, Vater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Innertkirchen mit 141 Stimmen.
- 4. Bovet, Arnold Gottlieb, von Fleurier und Neuenburg, geboren 1843, Pfarrer in Bern, seit 1875 daselbst

wohnhaft, welchem die Burgergemeinde der Stadt Bern für sich und seine Ehefrau das Ortsburgerrecht schenkungsweise zugesichert hat — mit 143 Stimmen.

- 5. Brischoux, Louis Joseph, von Montnoiron im französischen Departement des Doubs, geboren 1856, Landwirt in Soubey, seit 1875 daselbst wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Marie Victorine Brischoux und seine zwei minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Soubey mit 143 Stimmen.
- 6. Brischoux, Léon Louis Eugène, geboren 1876, mehrjähriger Sohn des Vorigen, Landwirt in Soubey, ebenfalls mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Soubey mit 142 Stimmen
- meinde Soubey mit 142 Stimmen.
 7. Henner, Charles François Joseph, von Liebvillers, Frankreich, geboren 1867, ledig, Uhrenschalenfabrikant in Emibois, Gemeinde Muriaux, seit vielen Jahren daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Muriaux mit 137 Stimmen.
- 8. Bigar, Benedikt, von Niedersept, Ober-Elsass, geboren 1856, Pferdehändler in Münchenbuchsee, seit 1884 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Fanny Bloch, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Münchenbuchsee mit 123 Stimmen.
- 9. Mohrmann, Johann Ernst Otto, von Heiligendorf, Provinz Hannover, Preussen, geboren 1859, ledig, Apothekergehülfe in Thun, seit mehreren Jahren im Kanton Bern sich aufhaltend, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Seleute mit 137 Stimmen.
- 210. Schweikert, Martin, von Bodelshausen, Württemberg, geboren 1855, Schuhschäftefabrikant in Biel, seit 1884 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Anna Maria Külling, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel mit 135 Stimmen.
- 11. Marquart, Alois, von Istein, Grossherzogtum Baden, geboren 1857, Bäckermeister in Biel, seit 1885 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Anna Elisabeth Wegmüller, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel mit 141 Stimmen.
- 12. Facchinetti, Angelo Marco, von Padova, Italien, geboren 1867, Hotelangestellter in Bern, seit mehreren Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Emma Herren, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Walterswyl mit 126 Stimmen.

Wahl eines Stabsoffiziers.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird bei 83 gültigen Stimmen zum Major der Infanterie befördert:

Hauptmann Jakob Schär, zur Zeit Adjutant des Füsilierbataillons Nr. 40, in Langnau.

Staatsbeitrag an die Industrie- und Gewerbeausstellung in Thun, sowie an die damit verbundene landwirtschaftliche Abteilung.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, soll dies Jahr in Thun eine bernische kantonale Industrie- und Gewerbeausstellung abgehalten werden. Die Anregung dazu datiert schon mehrere Jahre zurück, indem in den Kreisen des bernischen Handwerker- und Gewerbestandes schon wiederholt die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht eine kantonale Gewerbeausstellung abzuhalten sei. Speziell die Abgeordnetenversammlung des kantonalen Gewerbeverbandes sprach diesen Wunsch aus und zwar anfänglich ohne dass eine bestimmte Ortschaft für die Abhaltung der Ausstellung in Aussicht genommen gewesen wäre.

Man wird sich fragen: Welchen Nutzen soll eine kantonale Gewerbeausstellung bieten? Hört man doch vielfach in gewerblichen und industriellen Kreisen sich dahin aussprechen, die grossen Ausstellungen, wie sie sich seit einigen Jahrzehnten sehr häufig wiederholen, haben für das kleinere Gewerbe und zum Teil auch für die Industrie nicht den Nutzen, den man sich davon verspricht. Namentlich hat sich die Ueberzeugung immer mehr Bahn gebrochen, dass von den grossen Welt-ausstellungen eigentlich ein ausserordentlich kleiner Nutzen auf die Aussteller zurückfällt und dass dieselben ganz besonders für das kleinere und mittlere Gewerbe ohne Wert und Nutzen sind, höchstens etwa für einige wenige Grossindustrielle. Schon etwas anderes mag es mit schweizerischen Landesausstellungen sein. Hier ist es, wie man wahrnehmen konnte, viel grössern Kreisen möglich, ihre Erzeugnisse vor Augen zu führen, so dass man ein ziemlich vollständiges Bild dessen erhält, was unser Schweizerland auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Milchindustrie, des Handwerks, des Kleingewerbes und der Grossindustrie erzeugt. Eine schweizerische Landesausstellung diente uns jeweilen als Spiegel, aber nicht als Spiegel, vor dem man nur kokettiert, sondern der uns auch die Mängel und Lücken zeigt, an denen unsere Gewerbe noch leiden. So gab zum Beispiel die schweizerische Landesausstellung in Zürich den Hauptanstoss zur Bundesgesetzgebung betreffend Förderung des gewerblichen Bildungswesens; sie gab die Fingerzeige, wo es fehle und wo man ansetzen müsse, um unsere Landesproduktion zu vermehren und zu verbessern.

Einen noch engern Kreis betreffen kantonale Ausstellungen. Solche fanden in unserm Kanton noch nicht statt; dagegen haben andere Kantone, Zürich, Freiburg, Waadt, Luzern, in den letzten Jahren kantonale Gewerbeausstellungen veranstaltet. Es zeigte sich dabei, dass im engern Kreis einer kantonalen Ausstellung allerdings nicht das grosse Bild einer schweizerischen Landesausstellung geboten wird, dass aber ein Kanton sein Kleingewerbe in vollständigerer Weise zur Darstellung bringen kann, als dies bei einer Landesausstellung möglich ist, und darin erblicken wir den Wert einer gut durchgeführten, stark besuchten und viele Aussteller umfassenden kantonalen Ausstellung. Der kleine Gewerbsmann und der Handwerker findet hier Gelegenheit, dem Publikum, vorab dem einheimischen, zu zeigen, was er leisten kann und welche Bedürfnisse unser eigenes Land zu befriedigen vermag. Es herrschen darüber bekanntlich im Publikum viele falsche Vorstellungen; man hat viel zu sehr die Ansicht, gewisse Artikel müsse man, wenn man sie recht schön und gut haben wolle, aus dem Ausland oder wenigstens aus Genf, Basel oder Zürich kommen lassen. Es ist ja auch eine ständige, sehr ernste Klage unseres Handwerkerstandes, dass er sehwer mit der Konkurrenz des Grossbetriebes, der Fabrikarbeit einerseits und der ausländischen Fabrikation anderseits zu kämpfen habe, und manchem Handwerker thut es in der Seele weh, wenn er sieht: der und der Artikel ist von auswärts bezogen worden und wir wären doch auch im stande gewesen, denselben herzustellen, in welchem Falle das Geld bei uns geblieben wäre.

Das also ist der spezielle Wert und Nutzen einer kantonalen Gewerbeausstellung, dass sie das Können, die Leistungen des kleinern und mittlern Gewerbes, die an grossen Ausstellungen nicht zur Darstellung kommen, vor Augen stellt, und so erklärt sich der seit mehreren Jahren gehegte und mehrfach geäusserte Wunsch des kantonalen Gewerbeverbandes, es möchte eine kantonale Ausstellung stattfinden.

Nun hat Thun die Sache aufgegriffen und letzten Sommer diese Ausstellung zu übernehmen beschlossen. Selbstverständlich bedeutet eine solche Unternehmung ein ganz bedeutendes finanzielles Risiko, indem die Ergebnisse derartiger Ausstellungen sehr variieren. Es gab solche, wo die Einnahmen knapp die Ausgaben deckten, andere machten einen kleinern oder grössern Gewinn und wieder andere schlossen mit einem erheblichen Defizit. Das finanzielle Resultat hängt eben von gar vielen Faktoren ab. Erstens natürlich von der Qualität der Ausstellung selber, von der Anziehungskraft, die sie besitzt, von der Vorzüglichkeit der Leistungen, die sie vor Augen führt, nicht minder aber von der Witterung und der momentanen ökonomischen Lage der Bevölkerung. Es muss daher jede Ortschaft, die eine derartige Ausstellung übernimmt, wohl prüfen: in welcher Weise können wir die Sache durchführen ohne einen allzu grossen finanziellen Verlust zu riskieren? Es konnte denn auch noch nie weder eine kantonale noch eine schweizerische Landesausstellung ohne staatliche Unterstützung durchgeführt werden, namentlich wenn man den Ausstellern nicht so hohe Kosten auferlegen will, dass man sie von der Beschickung der Ausstellung abschreckt. Es darf den Ausstellern, die ja nicht sofort einen direkten Nutzen auf der Hand haben, und namentlich den Ausstellern aus dem Mittelstand die Beteiligung finanziell nicht zu sehr erschwert werden; man darf nicht ein hohes Platzgeld verlangen, sonst bleiben diese Aussteller weg. Das Fehlende muss daher jeweilen durch Subventionen der Ortschaft, welche die Ausstellung übernimmt, der beteiligten Kreise und des Staates ausgeglichen werden. So hat sich denn auch das Centralkomitee der Thuner Ausstellung an die Regierung gewendet, mit dem Gesuch um einen Staatsbeitrag. Es hat uns zu diesem Zwecke ein Budget vorgelegt, das mit einer Summe von Fr. 500,000 im Einnehmen und Ausgeben balanciert. Unter den Einnahmen sind im ganzen an Subventionen in Aussicht genommen:

Eidgen	ossenso	chaft									Fr.	35,000
Kanton									٠.		»	60,000
Kanton, Prämien für landwirtschaftliche												
\mathbf{A}	usstelle	er .					·				>	10,000
Stadt 7	hun					٠					.>	15,000
							Uebertrag			ıg	Fr.	120,000

Zusammen Fr. 160,000

Die übrigen Einnahmen müssen sich ergeben aus der Platzmiete, dem Verkauf von Drucksachen (Katalogen, Postkarten, Konzertprogrammen etc.), den Eintrittsgeldern (veranschlagt auf Fr. 110,000), den Gebühren des Verkaufsbureau und den Einnahmen der Wirtschaft, die in Regie betrieben werden soll und von der man hofft, dass sie brutto Fr. 145,000 eintragen werde, welchem Posten Ausgaben im Betrage von Fr. 84,000 gegenüberstehen.

Wie sie hörten, war ein Beitrag des Bundes in Aussich genommen mit Rücksicht darauf, dass in Verbindung mit der allgemeinen kantonalen Ausstellung Spezialabteilungen eingerichtet werden sollen, die nicht einen bloss kantonalen, sondern einen schweizerischen Charakter haben, in gleicher Weise, wie sie vor einigen Jahren in Zürich auch zur Austellung kamen. Eine erste dieser Spezialabteilungen betrifft die elektrische Kraftübertragung, wo man dem Kleingewerbe vor Augen führen will, dass es auch an den Fortschritten der Technik, speziell der Elektrotechnik, durch welche ja die Grossindustrie so eminente Vorteile erzielte, partizipieren kann, um so leistungsfähiger zu werden und die Konkurrenz mit der Grossindustrie besser bestehen zu können. Fernere schweizerische Abteilungen sollen umfassen: Unfallverhütung, Fabrikhygiene, Krankenpflege, Samariterwesen, eine weitere das Feuerlöschwesen. Man glaubte nun, der Bund könne eben so gut, als er es im Jahre 1895 gegenüber Zürich that, an diese allgemeinen, schweizerischen Abteilungen eine Subvention verabfolgen und hat Fr. 35,000, nachträglich wenigstens Fr. 25,000 anbegehrt. Es ist aber bekannt, dass die Bundesbehörden glaubten, aus Gründen der Konsequenz für die Zukunft - nicht gegenüber der Vergangenheit! - auf dieses Begehren nicht eintreten zu können, da der Bund durch keine gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sei, kantonale Ausstellungen zu subventionieren. Infolgedessen fällt dieser Einnahmeposten weg, wodurch der Unternehmung die Pflicht auffällt, sich im übrigen möglichst nach der Decke zu strecken, um so diesen Ausfall auszugleichen. Anderseits aber erwartet das Centralkomitee um so mehr, dass der Kanton es nicht im Stiche lasse. Es wurde von Anfang an einzelnen Mitgliedern der Regierung von dem Projekt Kenntnis gegeben, und wir konnten nicht umhin, es grundsätzlich zu begrüssen, wenn einmal eine bernische kantonale Gewerbeausstellung organisiert werde. Die Grösse des Staatsbeitrages wurde allerdings nicht von anfang an genannt und so fand die Regierung, mit Fr. 70,000 werde doch etwas viel erwartet. Gleichwohl stellte sich der Regierungsrat auf den Boden, er dürfe die Thuner Ausstellung nicht im Stiche lassen, sondern solle dem Grossen Rate eine erkleckliche Summe beantragen. Allerdings waren schwere Bedenken vorhanden. Das ungünstige Budget des laufenden Jahres, das ein Defizit von einer Million vorsieht, zwingt die Staatsbehörden, in allen Ausgaben, zu denen der Staat nicht von vornherein gesetzlich verpflichtet ist, Mass zu halten und alles irgendwie Entbehrliche zu vermeiden. Trotzdem gelangte man in Bezug auf die Thuner Austellung nicht zu einem negativen Schluss,

wohl aber glaubte man, dass es das Gelingen der Ausstellung nicht gefährde, wenn statt der verlangten Fr. 70,000 eine Summe von Fr. 60,000 gesprochen werde. Es ist dies der gleiche Betrag, der im Jahre 1895 für die in Bern stattgefundene schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung verausgabt wurde. Der Antrag des Regierungsrates bedeutet also gegenüber dem Begehren des Centralkomitees einen Abstrich von Fr. 10,000.

Nun hatte das Centralkomitee gewünscht, dass von den anbegehrten Fr. 70,000 ein Betrag von Fr. 10,000 speziell für Prämien an landwirtschaftliche Aussteller verwendet werde. Dementspreshend hat der Regierungsrat geglaubt, es sollen von den Fr. 60,000 ebenfalls Fr. 10,000 zu Prämien an landwirtschaftliche Aussteller bestimmt, für die übrige Ausstellung also noch Fr. 50,000 verwendet werden.

Was die Ausrichtung dieser Fr. 50,000 betrifft, so glaubt der Regierungsrat, Ihnen mit Rücksicht auf die finanzielle Situation folgendes Verfahren beantragen zu sollen. Die eine Hälfte soll à fonds perdu gegeben werden, die andere Hälfte in dem Sinne, dass falls die Ausstellung einen Gewinn abwerfen sollte, der Staat mit seinen Fr. 25,000 daran in gleicher Weise partizipiert wie die privaten Zeichner des Garantiekapitals. Es beruht indessen auf einem Missverständnis, wenn das Ausstellungskomitee dies so auffasst, es werden ihm nur Fr. 25,000 ausbezahlt. Wir fassen den Begriff « Garantiekapital » so auf, dass der betreffende Betrag nicht nur auf dem Papier existieren, sondern voll einbezahlt werden soll; so wurde es wenigstens hier in Bern bei ähnlichen grossen Unternehmen gehalten und wir haben angenommen, das von den Privaten von Thun und Umgebung gezeichnete Garantiekapital werde ebenfalls einbezahlt, es erscheint ja auch ausdrücklich unter den Einnahmen.

Die Regierung empfiehlt Ihnen daher folgenden Antrag zur Annahme:

- 1. Für die bernische Industrie- und Gewerbeausstellung in Thun vom Jahre 1899 wird ein Staatsbeitrag von Fr. 60,000 bewilligt, wovon Fr. 10,000 als Prämien für landwirtschaftliche Produkte zu verwenden sind;
- 2. von diesen Fr. 60,000 sind Fr. 30,000 als Subvention und Fr. 30,000 als Garantieschein zu behandeln;
- 3. an diesen Staatsbeitrag wird der Vorbehalt geknüpft, dass derselbe erst auszubezahlen sein wird, wenn dem Staat die nötigen Mittel zur Verfügung stehen.

Was die Ziff. 3 betrifft, so will ich es dem Herrn Finanzdirektor überlassen, dieselbe zu motivieren. Im übrigen empfehlen wir Ihnen den Antrag der Regierung zur Annahme. Wir glauben, damit dem Unternehmen in kräftiger Weise zur Seite zu stehen und sind überzeugt, dass wenn dasselbe auch in Zukunft richtig geleitet und durchgeführt wird und nicht besonders ungünstige Verhältnisse eintreten, die Ausstellung sich eines starken Besuches zu erfreuen haben wird. Es beteiligen sich an derselben über 800 Aussteller aus dem Kanton Bern, die sich auf eirea 150 Ortschaften verteilen. Es kommen alle Zweige des Gewerbes zur Darstellung, und die Ausstellung wird beweisen, dass unser Gewerbe in den letzten Zeiten nicht still gestanden ist, sondern sich auf derjenigen Höhe zu erhalten gesucht hat, welche der Konkurrenzkampf erfordert. Es wird sicher eine ausserordentlich sehenswerte und wertvolle Ausstellung geben, die vor allem unserer eigenen Bevölkerung, aber auch den Miteidgenossen zeigen wird, wie vieles das bernische Gewerbe produzieren kann, so dass man nicht nötig hat, die betreffenden Gegenstände anderswoher zu beziehen. Wir glauben auch, dass das Unternehmen bei weisem Haushalt und einigem Glück in Bezug auf das Wetter seine Rechnung finden wird und mit dem beantragten Staatsbeitrag auszukommen vermag.

Vor kurzem ist nun noch eine weitere Eingabe eingelangt, die um Subventionierung einer zu veranstaltenden Viehausstellung nachsucht. Ueber diesen Gegenstand wird Ihnen der Herr Landwirtschaftsdirektor Bericht erstatten.

Präsident. Ich nehme an, man sei einverstanden, dass die letzterwähnte Eingabe gleichzeitig in Behandlung gezogen wird. Ich erteile deshalb dem Herrn Direktor der Landwirtschaft das Wort.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie bereits erwähnt wurde, langte nachträglich ein zweites Gesuch ein, ausgehend vom Centralkomitee der Ausstellung in Thun, der kantonalen ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft, dem Verein bernischer Bienenfreunde und dem ornithologischen Verein des Kantons Bern, es möchte nebst dem Beitrag an die Industrie- und Gewerbeausstellung auch noch eine Staatssubvention bewilligt werden an eine in Verbindung mit der Gewerbeaustellung zu veranstaltende Rindvieh-, Pferde-, Kleinvieh-, Geflügel- und Kaninchenausstellung. Es wird dieses Gesuch in der Hauptsache damit begründet, das Spezialbudget der landwirtschaftlichen Abteilung sehe einen Ausgabeposten von Fr. 120,000 vor, worunter Fr. 40,000 für Prämien an die Viehaussteller. Die Finanzlage des Kantons sei allerdings im gegenwärtigen Moment keine sehr günstige, allein man sei überzeugt, dass dieser Umstand nur ein vorübergehender sein werde. Zudem handle es sich ja nur um einen einmaligen Beitrag, eine dauernde Belastung des Budgets trete also nicht ein.

Der Regierungsrat hat gefunden, nachdem man erst im Jahre 1895 einen Staatsbeitrag von Fr. 60,000 an die schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung in Bern geleistet habe, sei es etwas verfrüht, im Jahre 1899 schon wieder mit einem derartigen Gesuch an den Staat heranzutreten. Weiter fand man, der Nutzen dieser Ausstellung werde kaum ein so grosser sein, wie die Petenten annehmen, und da man für Vieh-prämien ohnedies alljährlich Fr. 120,000 Staatsgelder verwende, würde eine weitere Ausgabe von Fr. 40,000 eine Doppelprämierung bedeuten, die gesetzlich nicht erlaubt sei. Endlich musste man sich sagen, der gegenwärtige Stand der Staatsfinanzen — bekanntlich sieht das Budget für 1899 ein Deficit von über einer Million vor - erlaube es nicht, so tief in die Tasche zu greifen; in erster Linie müsse man diejenigen Ausgaben bestreiten, zu denen man gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sei und in Bezug auf solche Leistungen, die ad libitum gemacht werden können, im gegenwärtigen Moment Zurückhaltung beobachten.

Ohne weitläufiger zu sein, muss ich Ihnen daher namens des Regierungsrates beantragen, es sei auf das Gesuch um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Viehausstellung nicht einzutreten.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich habe den Auftrag, namens der Regierung speziell über die Ziff. 3 des vorliegenden Antrages Bericht zu erstatten, dahingehend,

Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil. 1899.

es sei der Staatsbeitrag an die Thuner Ausstellung an den Vorbehalt zu knüpfen, dass er erst auszubezahlen sei, wenn dem Staat die nötigen Mittel zur Verfügung stehen.

Ich glaube nicht versichern zu müssen, dass der Finanzdirektor an der Forderung des Thuner Komitees, nachdem das Budget so ungünstig abschliesst, keine grosse Freude hatte und seinerseits auf dem Boden stand, man solle darauf nicht eintreten. Im speziellen war der Finanzdirektor der Meinung, es wäre am Platz gewesen, wenn die Thuner, nachdem sie mit ihrem Subventionsgesuch beim Bund kein Glück hatten, ihr Unternehmen noch verschoben hätten; er hat geglaubt. diese Verschiebung hätte ohne Schaden erfolgen können, wie 1893 die doch viel wichtigere schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung, trotzdem auch schon weitläufige Anordnungen getroffen waren, auf 1895 verschoben wurde, bekanntlich nicht zum Schaden, sondern zum grossen Nutzen des Unternehmens. Ich halte dafür, dass wenn das Komitee nach dem ersten Misserfolg nochmals an die Bundesbehörden gewachsen wäre, es schliesslich doch Entgegenkommen gefunden hätte. Ich betrachte es als sehr wahrscheinlich, dass sich die speziell bernische Redensart: « Nid na la gwinnt», auch im vorliegenden Falle bewährt hätte. Das hat nun aber, wie es scheint, nicht sein können und so musste man sich mit der Angelegenheit befassen. Der Finanzdirektor that es, ich kann es hier offen gestehen, im Sinne der Ablehnung. Er wurde aber im Regierungsrat überstimmt und so konnte er die Finanzsituation nur noch dadurch retten, dass er die Ziff. 3 anzufügen beantragte.

Sie werden erwarten, dass dieses nicht gewöhnliche Anhängsel etwas näher begründet werde, obwohl der Grosse Rat wissen soll, welchen Motiven dasselbe entsprungen ist.

Wie Sie wissen, hat das Budget pro 1898 mit einem Deficit von Fr. 963,000 abgeschlossen, von dem wir auf den heutigen Tag noch nicht wissen, in welchem Masse es sich verwirklichen wird. Ferner haben wir pro 1899 ein Deficit von Fr. 1,024,000 vor uns, so dass wir pro 1898 und 1899 einem Deficit von rund 2 Millionen gegenüberstehen. Ich brauche dieser erschreckenden Zahl weiteres wohl nicht beizufügen, sondern es wird gewiss jedermann einverstanden sein, dass man angesichts einer solchen Situation Stellung nehmen muss und neue Ausgaben nicht bewilligen darf, ohne dass dafür gesorgt wird, dass sie auch bezahlt werden können.

Wie wir in diese Finanzsituation gerieten, nachdem wir uns jahrelang bekanntlich in einer sehr günstigen Finanzlage befanden, soll den Mitgliedern des Grossen Rates ebenfalls ungefähr bekannt sein, namentlich denjenigen, die der Behörde schon seit längerer Zeit angehören. Gleichwohl will ich nicht unterlassen, diese Gründe anzugeben und kurz die Entwicklung zu skizzieren, welche die Verhältnisse in den letzten Jahren genommen haben.

Der Grund, weshalb wir heute vor solchen Deficiten stehen, liegt, kurz gesagt, darin, dass die Ausgaben des Staates in den letzten Jahren ganz ausserordentlich zunahmen. Aus einer Vergleichung des heurigen Finanzjahres mit dem Jahre 1878, d. h. demjenigen Jahre, in welchem bekanntlich eine neue Finanzperiode begann, ergiebt sich folgendes. Im Erziehungswesen vermehrten sich die Ausgaben um Fr. 1,657,000, wovon einzig auf das Volksschulwesen eine runde Million entfällt infolge des 1894 angenommenen neuen Schul-

gesetzes. Im Gesundheitswesen vermehrten sich die Ausgaben von Fr. 358,000 auf Fr. 891,000, also um Fr. 533,000, hauptsächlich infolge Vermehrung und besserer Einrichtung der Irrenanstalten. Im Jahre 1878 hatte der Staat an die Irrenanstalt Waldau nur einen Beitrag von Fr. 65,000 zu leisten. Seither wurde diese Anstalt vollständig vom Staat übernommen und dazu kamen die neuen Anstalten Münsingen und Bellelay, so dass das Budget nun für die Irrenpflege mit Fr. 420,000 belastet ist, also mit Fr. 355,000 mehr als im Jahre 1878. Die Ausgaben für die Krankenanstalten, speziell für die Bezirksspitäler und alles, was überhaupt mit der öffentlichen Krankenpflege im Zusammenhang steht, stiegen von Fr. 156,000 auf Fr. 362,000, also um Fr. 206,000. Die Ausgaben für Handel und Gewerbe, inbegriffen die Lebensmittelpolizei, vermehrten sich von Fr. 35,000 auf Fr. 250,000, also um Fr. 215,000. Auch die bescheidene Landwirtschaft (Heiterkeit) vermehrte ihre Ansprüche derart, dass das Budget nun mit Fr. 274,000 belastet ist, statt mit Fr. 67,000 im Jahre 1878. In den verschiedenen andern Verwaltungszweigen des Staates fanden ähnliche, wenn auch nicht so bedeutende Vermehrungen der Ausgaben statt, so dass sich die Ausgabenvermehrung seit dem Jahre 1878 im ganzen auf 4 bis 5 Millionen beziffert.

Wenn man nun fragt, wie es sich dem gegenüber mit der Zunahme der Einnahmen verhalte, so sind hier allerdings auch einige günstige Aenderungen zu verzeichnen. So stand die Staatskasse im Jahre 1897 mit einem Betrag von Fr. 348,000 im Einnehmen, während sie im Jahre 1878 ungefähr mit dem gleichen Betrag im Ausgeben stand, d. h. die Staatskasse besass damals keine verfügbaren Mittel, sondern musste dieselben jeweilen auf dem Anieihensweg ad hoc beschaffen; es wurden sogar Eigenwechsel ausgestellt, die natürlich verzinst werden mussten. Infolge Besserung der Finanzlage, namentlich der günstigen Liquidation der Eisenbahnwerte, haben sich die Verhältnisse gebessert, so dass wir nun einen Einnahmenüberschuss haben. Die Stempelgebühren vermehrten sich von Fr. 242,000 auf Fr. 512,000, infolge des neuen Stempelgesetzes, die Militärsteuern von Fr. 85,000 auf Fr. 210,000, die direkten Steuern um circa 1 Million und zwar auf Grund des nämlichen Steuergesetzes, so dass man anerkennen muss, dass das gegenwärtig bestehende Steuergesetz, speziell das Einkommenssteuergesetz, nicht so schlecht ist, wie es mitunter dargestellt wird. Ein grosser Vorteil desselben besteht darin, dass es ziemliche Elasticität darbietet, so dass man es den Bedürfnissen mehr oder weniger anpassen kann; so viel ist sicher, dass es auf den heutigen Tag für unsern Kanton noch das beste Steuergesetz ist, weil wir es haben (Heiterkeit), viel mehr wert als die neuen, die wir auf den heutigen Tag und noch für einige Zeit noch nicht haben. Den günstigen Veränderungen bei einzelnen Einnahmeposten stehen aber anderseits ungünstige Veränderungen gegenüber. Dahin gehört vor allem aus der Wegfall des Ohmgeldes, das im Jahre 1878 noch Fr. 1,388,000 rein eintrug. Allerdings ist hier der Verlust kein so grosser, weil an die Stelle des Ohmgeldes der Anteil des Staates am Ertrage des Alkoholmonopols trat, welcher Ertrag sich alle Jahre vermehrt, so dass man hoffen kann, dass diese Einnahme in nicht langer Zeit ebenso hoch sein wird, wie seiner Zeit die Einnahme aus dem Ohmgeld. Eine andere Veränderung dagegen ist bis auf den heutigen Tag noch nicht gut gemacht worden. Es ist dies die Reduktion des Salzpreises, die vom Grossen

Rat im Dezember 1891 verfügt wurde und auf 1. Januar 1892 ins Leben trat und zwar mit der Wirkung, dass die Einnahmen aus der Salzhandlung von Fr. 1,060,000 im Jahre 1891 auf Fr. 732,000 im Jahre 1892 sanken, so dass also ein Ausfall von Fr. 330,000 die Folge war, der zwar heute nicht mehr so gross ist, aber immerhin noch nahezu Fr. 300,000 beträgt. Nach meinem Dafürhalten ist es zu bedauern, dass unter dem Eindruck einer guten Finanzlage, die man sich viel besser vorstellte, als sie wirklich war, dieser Beschluss gefasst wurde, so dass dieser schöne Einnahmeposten von über einer Million nicht mehr in diesem Umfange zur Verfügung steht. Für die Reduktion des Salzpreises hat einem niemand gedankt und es hat auch davon niemand viel profitiert, denn die Reduktion hat sich dermassen zersplittert, dass die grosse Masse des Volkes davon nichts verspürte. Die grossen Viehbesitzer hätten übrigens den höhern Salzpreis billigermassen auch zu ertragen vermögen, da sie ja den Gegenwert darin haben, dass sie einen grossen Teil ihres Vermögens, speziell den grossen Viehstand, für den sie das Salz brauchen, bekanntlich nicht zu versteuern brauchen.

Dies, meine Herren, sind die Ursachen, die dazu führten, dass sich unsere Finanzlage nach und nach in der bekannten Weise verschlimmerte. Die heutige Situation gleicht infolgedessen ziemlich gut derjenigen während der Periode von 1874 bis 1878, die bekanntlich mit einer Art Katastrophe schloss, indem die da-malige Regierung vom Schauplatz ihrer Thätigkeit weggefegt wurde. In jener Periode waren nämlich die Defizite auf Fr. 4,600,000 aufgelaufen und wenn wir so zufahren, wie in den beiden letzten Budgetjahren, so können wir sicher sein, dass wir uns vor unsern Vorgängern nicht zu schämen brauchen, sondern es ebenso weit, vielleicht noch weiter bringen werden, falls dies wünschenswert erscheinen sollte. Die Regierung ist aber der Ansicht, das Beispiel von 1874/78 sollte uns nicht zur Nachahmung aufmuntern, sondern uns davor abschrecken, in die gleiche Defizitwirtschaft zu verfallen. Namentlich soll sich die Regierung entschieden auf den Boden stellen und ihre ganze Existenz davon abhängig machen, dass man sich nicht in eine derartige Periode hineindrängen lasse. Es war keine Regierung so populär und keine wurde so mit Einstimmigkeit, ja man darf sagen mit Akklamation gewählt wie diejenige von 1874, und noch keiner Regierung erging es so schlecht wie dieser, infolge der finanziellen Verhältnisse. Man trat sogar im Jahre 1877 auf ihr Demissionsgesuch nicht ein, sondern hat erklärt: Ihr mögt die Last noch eine Zeit lang weiterschleppen; im Jahr 1878, ungefähr im Heumonat, wollen wir Euch dann den Abschied geben! So ist es denn auch gekommen (Heiterkeit). Untersucht man nachträglich die Sache vorurteilsfrei und objektiv, so kann man nicht einmal sagen, dass jene Regierung eine so grosse Schuld traf. Sie machte einen Fehler mit der bekannten Vorschussmillion, die sie im guten Glauben für die Vollendung und Eröffnung der Bern-Luzern-Bahn bewilligte; man muss aber hier gleich beifügen, dass sie nicht einzig schuld war, sondern dass von sehr einflussreichen Mitgliedern des Grossen Rates auf sie eingewirkt wurde, Mitglieder, welche die Regierung später im Stiche liessen, indem sie behaupteten, wie ich selber hörte, sie haben von der ganzen Sache nichts gewusst. Sodann ist die damalige Finanzsituation auf Ursachen zurückzuführen, für welche die Regierung kein Verschulden traf, darauf nämlich, dass für den Ausbau unseres Eisenbahnnetzes,

auf Volksbeschlüssen beruhend, viel grössere Summen auf dem Anleihensweg beschafft und verzinst werden mussten, als vorauszusehen war und dass die Einnahmen aus Eisenbahnkapitalien erheblich unter den budgetierten Ansätzen blieben, so dass in den vier Jahren 1874/78 die Mindereinnahmen und Mehrausgaben auf den Eisenbahnen rund zwei Millionen oder die Hälfte des gesamten Defizites ausmachten. Allein dies zog man damals nicht in Berücksichtigung, sondern der See raste und wollte ein Opfer haben, und dieses Opfer war die Regierung.

Zu den grössten Vorwürfen, die man damals der Regierung machte, gehörte auch der, es sei ja wahr so führte der Berichterstatter der damaligen Staatswirtschaftskommission im Grossen Rate aus - der Grosse Rat habe auch gefehlt, er habe die Finanzlage rosiger angesehen als sie es war und Beschlüsse gefasst, durch welche die Budgetkredite überschritten wurden, was man hätte vermeiden können; allein die Regierung habe dagegen nie dadurch feste Stellung genommen, dass sie die Finanzlage in ihrer nackten Wirklichkeit darstellte; wenn man im Begriff gewesen sei, derartige für die Finanzen nachteilige Beschlüsse zu fassen, habe sie es unterlassen, gleichzeitig den Antrag zu stellen, dass vom Grossen Rat auch die entsprechenden Einnahmen zur Verfügung gestellt werden. Dieser Vorwurf war einer der schwerwiegendsten und vielleicht auch mehr oder weniger begründet, und deshalb will die Regierung dafür sorgen, dass jedenfalls dieser Vorwurf ihr in Zukunft nicht gemacht werden kann.

So, meine Herren, steht es gegenwärtig mit unserer Finanzlage. Dabei hat sich die Situation gegenüber 1878 in einer Beziehung vollständig geändert, nämlich in Bezug auf den gesetzlichen und konstitutionellen Teil. Im Jahre 1878 waren die aufgelaufenen Defizite bezüglich ihrer Gesetzlichkeit und Verfassungsmässigkeit unanfechtbar; Regierung und Grosser Rat waren kompetent, gestützt auf das Finanzgesetz von 1872. Laut diesem Gesetz war der Grosse Rat kompetent, feste Anleihen bis auf eine Summe von Fr. 500,000 zu machen und zur Speisung der Betriebsmittel der Staatskasse oder zur Deckung von Passiven des Betriebsvermögens, m. a. W. zur Deckung von Defiziten temporäre Anleihen aufzunehmen, mit der einzigen Verpflichtung, sie längstens innerhalb der nächsten 4 Jahre zurückzuerstatten. Sofern die Rückerstattung im gleichen Rechnungsjahre erfolgte, so war sogar der Regierungsrat zu derartigen Geldaufnahmen berechtigt. Die Defizite wurden also damals vollständig innert der Schranken des damaligen Gesetzes gemacht. Seither wurden die Verhältnisse durch Gesetz und Verfassung gründlich geändert. Gewitzigt durch die Erfahrungen jener Periode, wurde bereits im Vereinfachungsgesetz vom Jahre 1880 der Grundsatz ausgesprochen, dass alle Anleihen, soweit sie nicht zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, also auch diejenigen unter Fr. 500,000. der Volksabstimmung zu unterwerfen seien und die Regierung nur momentane Geldaufnahmen machen dürfe, d. h. solche, die im gleichen Verwaltungsjahr wieder zurückbezahlt werden. Auch nach der Verfassung von 1893 sind alle Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen der Volksabstimmung unterworfen. « Ausgenommen hievon sind solche Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Geldaufnahmen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahre aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden. » Diese vorübergehenden

Geldaufnahmen haben zudem, wie sich aus den Verhandlungen des Grossen Rates über die Verfassungsrevision ergiebt, nur eine ganz spezielle und sehr eingeschränkte Bedeutung, so dass wir heute verfassungsmässig und gesetzlich auf dem Boden stehen, dass niemand, weder der Grosse Rat noch die Regierung, das Recht hat, Defizite zu machen; das ist verboten und abgeschnitten. Nun kann man zwar sagen: Ja, warum hat man denn bis jetzt immer Defizite gemacht? Die letzten Jahre schlossen, im Budget wenigstens, alle mit Defiziten ab, trotzdem hat man sich nicht geängstigt und keine ausserordnntlichen Massregeln beantragt. Das ist allerdings richtig; allein die Erfahrung hat bewiesen, dass unsere Budgetansätze in der Regel so gehalten waren, namentlich eine Anzahl Einnahmeposten, dass dadurch und in Verbindung mit günstigen Verumständungen anderer Art die Defizite sich nicht effektuierten, sondern am Ende des Jahres durch einen Einnahmenüberschuss ersetzt wurden. Könnten wir für die Zukunft und speziell für 1899 die nämliche Ueberzeugung hegen, so brauchten wir uns durch die vorgesehenen Defizite nicht beunruhigen zu lassen. Das ist nun aber nicht der Fall; denn wenn es am Ende schon möglich ist, ein Defizit von Fr. 700,000, 800,000, 900,000 aus der Welt zu schaffen, so ist diese Möglichkeit nicht mehr vorhanden, wenn es sich um Defizite handelt, die eine Million übersteigen, ja sich bald, wenn allen Ansprüchen stattgegeben wird, die an den Staat gestellt werden, einer Summe von 1½ Millionen nähern. Es kommt nämlich zum budgetmässigen Defizit noch hinzu: die Forderung von Thun, die, sofern die Forderung einer Subvention für die Viehausstellung wirklich aufrecht erhalten wird, rund Fr. 100,000 beträgt; ferner steht in Aussicht die Subventionierung der Verkehrsvereine, die Unterstützung der Zuckerrübenkultur im Seeland, ein Beitrag an den Bau eines Uhrmacherund Gewerbeschulgebäudes in St. Immer, sowie eine Vorlage betreffend stärkere Unterstützung der Krankenpflege durch den Staat, was einzig eine jährliche Mehrausgabe von wenigstens Fr. 100,000 zur Folge haben wird, wahrscheinlich im Laufe der Jahre noch mehr. Kennt man neben dem Budgetdefizit alle diese Ansprüche, so wird man um so weniger sagen können: Wir dürfen in der bisherigen Weise zufuhrwerken; diese Defizite stehen nur auf dem Papier, der Finanzdirektor wird schon dafür sorgen, dass sie nicht eintreten. Nein, meine Herren, das hört auf, und ich glaube, jedes Mitglied des Grossen Rates wird überzeugt und einverstanden sein, dass wirklich Schritte gethan werden müssen, damit wir nicht in eine grosse Defizitperiode hineingeraten. Dazu kommt, dass eine bis jetzt ausgiebige Finanzquelle nach und nach sich reduziert und schliesslich ganz versiegen wird; es ist dies der Ertrag unseres staatlichen Kapitalvermögens, das wir durch unsere Eisenbahnen und deren Liquidation erworben haben und die schöne Summe von 20 Millionen ausmachte, die einen entsprechenden Zinsertrag abwarfen. Es tritt nun aber das neue Eisenbahnsubventionsdekret in Wirksamkeit; bereits wurden eine Anzahl Subventionen ausgerichtet und weitere werden folgen. Die dafür erworbenen Eisenbahnaktien tragen aber vorläufig keinen Zins; der Zins der darauf verwendeten Kapitalien geht also verloren und je mehr sich die Wirkungen des Subventionsdekretes geltend machen, um so mehr wird sich diese Einnahmsquelle des Staates redu-

Meine Herren, es ist also sicherlich höchste Zeit,

ernsthaft an die Sanierung der Finanzen und die Wiederherstellung des Gleichgewichtes zu denken. Denn, meine Herren, welche Situation wird und muss entstehen, wenn nicht in anderer Weise Abhülfe geschaffen wird? Am Grossteil der Staatsausgaben lässt sich nicht rütteln, da sie auf gesetzlichen Vorschriften oder Verträgen beruhen. Von den Fr. 1,700,000, die man für das Erziehungswesen mehr ausgiebt als vor 20 Jahren, kann man ohne Aenderung des Gesetzes nicht einen Rappen abstreichen. Nur der kleinere Teil der Ausgaben beruht auf Beschlüssen, zu denen der Grosse Rat oder der Regierungsrat kompetent ist (freiwillige Ausgaben und Beiträge für Zwecke aller Art); hier kann der Regierungsrat erklären: Ich gebe von nun an nichts mehr oder nur so und so viel, und damit wäre der Moment gekommen, wo der Grosse Rat entscheiden müsste, welche von diesen freiwilligen Beiträgen er aufheben oder reduzieren wolle. Es müsste eine Art Priorität geschaffen werden, nach dem Einlaufen der Gesuche und nach der grössern oder geringern Berechtigung derselben. Wahrscheinlich würde es zwar an vielen Orten übel gehen, aber das Verfahren wäre eben notwendig.

Ein anderer Weg wäre der, den Staat dadurch zu erleichtern, dass man unnötige Ausgaben abschafft. Solche sind jedenfalls vorhanden. Von Zeit zu Zeit häuft sich immer ein gewisser Ballast an, den man mehr oder weniger beseitigen kann, und ich glaube, der Moment sei gekommen, um mit einer neuen Auflage eines Gesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushaltes eine Razzia vorzunehmen und so die Ausgaben des Staates zu vermindern, obschon ich von dieser Verminderung nicht das eigentliche Heil des Staates und die Erlösung aus aller Finanznot erwarte. Die Verhältnisse sind derart, dass der Staat je länger je mehr auch noch für andere Zwecke Mittel wird beschaffen müssen. Die eigentliche Sanierung muss daher auf dem Wege der Schaffung neuer Einnahmen erfolgen und in dieser Beziehung schwebt wahrscheinlich jedermann sofort das neue Steuergesetz vor Augen. Allein ich glaube, das Heil dürfe man von demselben zunächst noch nicht erwarten. Vorerst wird noch einige Zeit verstreichen bis dasselbe dem Volke vorgelegt werden kann. Wir werden demnächst den vollständigen Entwurf der Spezialkommission in die Hand bekommen und dann wird die erste und wichtigste Frage genau zu untersuchen sein, ob das Gesetz geeignet ist, die Einnahmsquellen des Staates zu vermehren oder nicht. Und wenn wir schliesslich alles hübsch vorbereitet haben, so ist es immer noch die Frage, ob das Gesetz vom Volk auch angenommen werden wird. Ich glaube, das neue Steuergesetz wird nicht so aussehen können, dass von daher dem Staat grosse Mehreinnahmen zufliessen werden, denn wir dürfen nicht vergessen, dass unser Volk mit direkten Steuern genügend belastet ist. Wenn aus einem kleinen Land, wie der Kanton Bern es ist, das nicht reich genannt werden kann und in welchem namentlich nicht eine sehr entwickelte Industrie, Handel und Gewerbe grosse Steuerquellen schaffen, wie es in andern Ländern der Fall ist, mehr als 5 Millionen an direkten Steuern herausgedrückt werden müssen, so ist dies eine schwere Last und wir dürfen nicht an eine nochmalige Erhöhung der direkten Steuern denken. Das neue Steuergesetz wird sich wohl damit begnügen müssen, die gegenwärtige Steuerlast etwas anders und hoffentlich etwas gerechter und billiger zu verteilen. Wir können uns deshalb nur indirekter Einnahmen ge-

trösten oder wenigstens solcher Einnahmen, die man nicht als direkte Steuern bezeichnen kann. So ist zum Beispiel die Erbschaftssteuer, an die ich denke, keine indirekte Steuer, aber auch keine direkte Steuer im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Ob und inwieweit es dem Grossen Rat genehm sein wird, auf seinen Beschluss vom Dezember 1891 betreffend Herabsetzung des Salzpreises zurückzukommen und denselben, meinetwegen nur vorübergehend bis die grösste Not vorüber ist, wieder zu erhöhen, wird vor allem vom Grossen Rat selber abhängen. Der Grosse Rat ist zu dieser Erhöhung kompetent und es wäre dies eine einfache und sehr wirksame Massnahme. Auch noch in anderer Beziehung kann vielleicht der Grosse Rat Beschlüsse fassen, die geeignet sind, die Finanzlage sofort zu verbessern, jedenfalls dürfen wir uns nicht mit der Aussicht auf Massregeln einschläfern lassen, die noch in weiter Zukunft liegen und über deren Resultat wir auf den heutigen Tag noch nicht im Klaren sind.

Ueber alles dies wird Ihnen der Regierungsrat bis zur Maisession eine gründliche und umfassende Vorlage unterbreiten. Der Regierungsrat glaubt sich nicht darauf beschränken zu sollen, mit beiden Händen die Tasche zuzuhalten, neue Ausgaben zu verhindern und immer nur über die Finanzlage und die Defizite zu jammern, sondern er hält dafür, es liege in seiner Stellung, dem Grossen Rate und, soweit nötig, dem Volk etwas Positives vorzulegen, das geeignet ist, das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Dies soll, wie gesagt, bis zur Maisession geschehen. Wie die Vorlage aussehen wird, ist heute zu erörtern unnötig und übrigens auch nicht gut möglich, da die Arbeit selber ja noch nicht gemacht ist.

Alles dies veranlasst nun den Regierungsrat, bei neuen Anforderungen an die Staatskasse den Vorbehalt anzubringen, es seien die betreffenden Summen erst auszubezahlen, wenn dem Staat die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Ich wiederhole, dass nach Gesetz und Verfassung der Regierung und dem Grossen Rat kein Recht zusteht, mehr Geld auszugeben als der Staat einnimmt. Es kommt auch hier der allgemein gültige Satz zur Anwendung: «Ein Schelm, der mehr giebt, als er hat!» Infolgedessen wird auch im vorliegenden Falle dieser Vorbehalt angebracht. Der Grosse Rat kann dem Gesuche von Thun entsprechen, aber er kann die Regierung nicht zwingen, die Subvention auszubezahlen, wenn man das Geld hierzu nicht hat. Die Ziffer 3 ist also eine notwendige Ergänzung und im Grunde genommen eine durch die gegenwärtige Finanzlage und die gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Bestimmung. Dabei habe ich nur diejenige Subvention im Auge, von welcher der Antrag des Regierungsrates spricht. Sollte das weitere Begehren, betreffend Subventionierung einer Viehausstellung, ernsthaft auftreten uud begründet werden, so behalte ich mir vor, meine Bemerkungen dagegen auch noch geltend zu machen und den Nachweis zu leisten, dass es geradezu gesetzlich unmöglich ist, für die Prämierung von Rindvieh, Pferden etc. bei Anlass der Thuner Ausstellung weitere Subventionen zu verabfolgen, als im Gesetz von 1897 über diesen Gegenstand vorgesehen sind.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Mit Rücksicht auf die sehr gründlichen und interessanten Voten der drei Sprecher des Regierungsrates kann ich mich sehr kurz halten. Ich verzichte darauf, mich über die Vorteile und den Wert von In-

dustrie- und Gewerbeausstellungen im allgemeinen und der Ausstellung in Thun im besondern auszusprechen, da Herr v. Steiger dies in gründlicher Weise besorgt hat. Ich begnüge mich damit, Ihnen die Anträge der Staatswirtschaftskommission zu unterbreiten und dieselben, soweit sie vom Antrag des Regierungsrates abweichen, kurz zu begründen.

Was zunächst die Industrie- und Gewerbeausstellung anbetrifft, so hätte es die Staatswirtschaftskommission mit Rücksicht auf die prekäre Finanzlage am liebsten gesehen, wenn noch eine Verschiebung möglich gewesen wäre. Man muss sich auch hier nach der Decke strecken und es wäre sehr zu begrüssen gewesen, wenn von Thun aus rechtzeitig die Fühlhörner ausgestreckt und Nachfrage gehalten worden wäre, ob es möglich sei, die Ausstellung in so weitgehender Weise zu subventionieren, wie es gewünscht wird. Nun sind aber die Arbeiten so weit gediehen, dass an eine Verschiebung nicht gedacht werden kann; die Ausstellung muss stattfinden und da betrachtet es auch die Staatswirtschaftskommission gewissermassen als eine Ehrenpflicht des Staates, die Ausstellung so zu unterstützen, dass sie in richtiger Weise durchgeführt werden kann. Wie Sie wissen, hat das Komitee einen Beitrag

von Fr. 70,000 verlangt. Die Regierung schlägt Ihnen nun eine Subvention von Fr. 60,000 vor und die Staatswirtschaftskommission hält dafür, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage sollte man sich in Thun mit dieser Summe begnügen können, um so mehr, als man seiner Zeit an die grosse schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung auch nur einen Beitrag von

Fr. 60,000 verabfolgte.

Vor einigen Tagen erhielten Sie von Thun aus eine Eingabe zugeschickt, die sich namentlich darüber beklagt, dass die Subvention von Fr. 60,000 in der Weise geteilt werden wolle, dass Fr. 30,000 à fonds perdu und Fr. 30,000 in Garantiescheinen verabfolgt werden. In dieser Beziehung hat nun die Staatswirtschaftskommission gefunden, man sollte wirklich dem Komitee entgegenkommen und die ganze Summe à fonds perdu bewilligen. Damit glauben wir dann aber alles gethan zu haben, was bei den jetzigen Verhältnissen von den Behörden verlangt werden darf. Wir hoffen, die Regierung werde sich unserm Antrage anschliessen, wie wir anderseits erwarten, dass sich die Interessenten mit diesem Entgegenkommen begnügen und darauf verzichten werden, weitergehende Anträge zu stellen.

Eine weniger wichtige Differenz zwischen den Anträgen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission besteht bei der Ziffer 1, wonach ein Betrag von Fr. 10,000 zu Prämien für landwirtschaftliche Produkte verwendet werden soll. Wir halten dafür, der Ausdruck «landwirtschaftliche Produkte» sei etwas eng gefasst, es sei eine freiere Bewegung möglich, wenn man sage, Fr. 10,000 sollen zu Prämien für die « landwirtschaftlichen Abteilungen » verwendet werden. Wir glauben, es sei dies eine wesentliche Verbesserung der Redaktion und empfehlen Ihnen dieselbe zur Annahme. Endlich beantragen wir, die Ziffer 2 vollständig zu streichen, so dass dann Ziff. 3 zu Ziff. 2 würde.

Was nun das weitere Gesuch anbelangt, unterstützt von landwirtschaftlichen Kreisen, betreffend Bewilligung einer Subvention von Fr. 40,000 für Viehprämien, so hält die Staatswirtschaftskommission dafür, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage könne auf dieses Gesuch unmöglich eingetreten werden. Wenn man an

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1899.

die Industrie- und Gewerbeausstellung einen Beitrag von Fr. 60,000 bewilligt, so ist es doch etwas viel verlangt, nun noch weitere Fr. 40,000 anzubegehren, um somehr, als erst vor vier Jahren die grosse landwirtschaftliche Ausstellung in Bern stattfand, wo die Viehzüchter genügend Gelegenheit hatten, die Produkte ihrer Zucht vor Augen zu führen. Auch wurde erst vor zwei oder drei Jahren ein neues Gesetz betreffend Förderung der Pferde- und Rindviehzucht angenommen, das dem Staat neuerdings ganz grosse Lasten zu Gunsten der Landwirtschaft aufbürdete. Es darf denn doch daran erinnert werden, dass noch vor sechs oder acht Jahren direkt aus der Staatskasse für Viehprämien nichts bezahlt wurde, indem man die erforderlichen Beträge der Viehentschädigungskasse entnahm. Auf Drängen der Landwirtschaft hat man dann die Sache anders geordnet; man hat die in die Viehentschädigungskasse fliessenden Erträge der Viehgesundheitsscheine für die kommende Viehversicherung reserviert und die Lasten für Viehprämien etc. vollständig der Staatskasse aufgebürdet. Durch das neue Viehprämierungsgesetz wurden diese Lasten noch wesentlich vermehrt; anderseits aber sind die Leistungen des Staates für Viehprämien durch dieses Gesetz in bestimmter Weise geordnet und es geht nicht an, über diese Normen hinauszugehen und dem Staat noch wesentliche neue Leistungen zu überbinden. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen daher einstimmig, Sie möchten auf das zweite Gesuch des Ausstellungskomitees von Thun nicht eintreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur: Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 16. März 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 wovon mit Entschuldigung: die Herren Boinay, Chodat, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Heller, Hofer (Hasle), Houriet (Tramelan), Küpfer, Leuch, Probst, Schenk (Signau), Wälchli (Wäckerschwänd), Wälchli (Grünenmatt), Wurstemberger; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Aebersold, Béguelin, Bühlmann, Chappuis, Choulat, Comment, Coullery, Fahrny, Friedli, Grandjean, Halbeisen, Hennemann, Henzelin, Iseli (Jegenstorf), Klening, Krebs (Eggiwyl), Ledermann, Meyer, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Péteut, Robert, Schwab (Büren), Stauffer, Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Vuilleumier, Weber (Pruntrut), Zehnder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium teilt mit, dass das Bureau die Kommission betreffend Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule folgendermassen bestellt habe:

Herr Grossrat Iseli (Jegenstorf), Präsident.

- » Klening, Vicepräsideut.
- » » Kuster.
- » » Meyer.
- » Wassilieff.

Tagesordnung:

Staatsbeitrag an die Industrie- und Gewerbeausstellung in Thun sowie an die damit verbundene landwirtschaftliche Abteilung.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 39 hievor.)

Senn. Sie werden es begreiflich finden, wenn ein Vertreter von Thun in dieser Angelegenheit heute zuerst das Wort ergreift, und ebenso werden Sie es begreifen, dass ich mir eine gewisse Reserve auferlegen muss.

Ueber den Nutzen und Nichtnutzen, über Sonn- und Schattseiten von Ausstellungen besteht eine bedeu. tende Litteratur, die Ihnen zum Teil bekannt sein wird. Immerhin glaube ich, es sei angebracht, einige allgemeine Gesichtspunkte hervorzuheben.

Meine Herren! Wer den Gesetzen der Naturkräfte nachgeht, erkennt in ihnen die Spuren des ewig Veränderlichen, ewig Wechselnden. Das Dasein von heute ist nicht das Dasein von morgen. Alles ist der Veränderung unterworfen. Auch die menschliche Kultur unterliegt dem Wechsel, so lange es Menschen gicht. Was heute vom Einzelnen erdacht, wird morgen von der Menge verlacht, später geacht' und zuletzt gemacht.

Im 19. Jahrhundert und besonders in der zweiten Hälfte desselben wurde durch das bessere Erkennen und tiefere Ergreifen der Naturkräfte ein Umschwung im wirtschaftlichen Leben hervorgerufen, wie er in der Geschichte der Menschheit beispiellos ist. Dampf und Elektricität beherrschen den Verkehr. Durch die verbesserten Transportmittel, Bahnen, Dampfschiffe etc., werden Rohstoffe, die früher nur mit eminenten Opfern befördert werden konnten, dem allgemeinen Publikum zugänglich. Telegraph und Telephon lassen die Distanzen gleich Null erscheinen. Eine gewaltige Grossindustrie tritt auf den Plan, die nebst grossen Vorzügen mächtige Schlagschatten aufweist.

Diese den Weltmarkt beherrschende Grossindustrie, sie zeigt ihren Reichtum, ihr Können an nationalen, internationalen und Weltausstellungen, die bestimmt sein sollen, das Ringen intensiver zu gestalten, gleichzeitig aber auch neue Absatzgebiete zu erobern.

Diese wirtschaftliche Revolution greift aber auch in die Kleinindustrie, ins Handwerk ein. Ein Teil des Handwerkes, der Kleinindustrie verschwindet und wird durch die Grossindustrie aufgesogen. Ein anderer Teil muss neue Wege einschlagen, neue Produktionsarten finden, um lebensfähig zu bleiben. Aber nicht nur Schatten bringt diese wirtschaftliche Revolution dem Kleingewerbe, nicht nur Verneinendes, Vernichtendes, sondern auch Positives, Neues: «das Wehen einer neuen Zeit»!

Die Gegenwart erzeugt denn auch eine Anzahl neuer Kleingewerbe, von denen die Vergangenheit zum grossen Teil nichts wusste, herrührend von der veränderten Technik, verbunden mit einer höhern Lebensführung. Gemäss den veränderten Verhältnissen, gemäss dieser Umwälzungen war und ist es daher angezeigt, dass das moderne Kleingewerbe auch ins Examen geht, um in diesem Examen sein bestes Wollen und Können dem Publikum vorzuführen.

Wohl werden diese Ausstellungen nicht jeden Aus-

steller befriedigen und nicht jedermann befriedigen können. Nicht jeder kann der erste sein, doch ist es für den Einzelnen wie für ein ganzes Volk gewiss nur vom Guten, die möglichste Vervollkommnung angestrebt, das Beste gewollt zu haben. Der Wettkampf erzeugt Reibung, Reibung erzeugt Wärme, Wärme bedeutet Kraft und Kraft ist Leben.

Wegen einzelner Misserfolge das Kind mit dem Bade ausschütten, wäre gleichbedeutend, wie wenn der Landmann nach einer Missernte die Hände in den Schoss legen und sagen würde: Jetzt pflüge und säe ich nicht mehr, letztes Jahr ist doch nichts erronnen!

Wenn uns dieser Wettkampf einesteils ein gewisses Zutrauen in unsere Kraft, unsere Leistungsfähigkeit giebt, so wird er uns andernteils vor Ueberhebung schützen. Wie schwer die Ueberhebung sich auf dem Gebiete der Industrie rächt, möge folgendes Beispiel belegen.

Als die deutsche Werkzeugindustrie den Weltmarkt zu beschreiten anfing, glaubten die englischen Gesetzgeber die gleichen Produkte ihres Landes der deutschen Konkurrenz gegenüber genügend geschützt durch das Verlangen, dass das deutsche Fabrikat den Stempel « made in Germany » trage, indem die deutschen Werkzeuge als minderwertig bezeichnet wurden. Doch die deutsche Industrie blieb nicht stehen, und heute gilt « made in Germany » in England statt als Brandmal als Ehrenzeichen.

Leider begegnen wir bei uns an Versammlungen von Gewerbetreibenden, Kleinmeistern etc. demagogischen Behauptungen wie: Eure Produkte sind solider, besser u. s. w. als die Arbeit Eurer Konkurrenten, als die Schundware vom Ausland! Durch solche Behauptungen wird bei vielen eine allzu billige Zufriedenheit erzeugt, deren Berechtigung auf einer guten Dosis Faulheit beruht. Man ruht auf billigen Lorbeeren aus, zieht sich die Nachthaube über die Ohren, geht schlafen und zehrt am alten Ruhm, bis man eines schönen Morgens erwacht und sich überflügelt sieht. Bis dann das Versäumte nachgeholt ist, können Jahre verstreichen, wenn es sich überhaupt nachholen lässt. Diejenigen Gewerbetreibenden, diejenigen Handwerker, die sich etwas über die Grenzpfähle hinauswagen, sehen mit Staunen, welche gewaltige Bauthätigkeit, welche gewaltige Industrie sich vielerorts im Auslande entwickelt, durch welche Masse von technischen Instituten und Werkstätten einsichtige Behörden die Produktionskraft zu heben suchen.

Unter diesem Stimulus arbeitet denn auch das schweizerische Gewerbe und Handwerk. Industrie-, Gewerbe- und Fachschulen werden gegründet, um den Arbeiter auf eine höhere technische Stufe zu heben. Die Arbeit wird in Ausstellungen dem Konsumenten vor Augen geführt. Weil aber die Erzeugnisse der Kleinindustrien an Landes- oder sogar internationalen Ausstellungen nicht zur Geltung kommen, überdies ihr Absatzgebiet ein beschränktes ist, so werden kantonale Ausstellungen veranstaltet, wie wir sie in den letzten Jahren in Zürich, Aargau, Luzern, St. Gallen, Glarus, Waadt, Thurgau und Freiburg gesehen haben. In der Waadt rüstet man sich in Vevey bereits für das Jahr 1901 auf eine zweite kantonale Ausstellung; die erste fand 1894 in Yverdon statt. Alle diese Ausstellungen hatten mehr oder weniger Erfolg, je nachdem sie vom richtigen Ernst getragen waren. Der Schlussbericht der Zürcher kantonalen Gewerbeausstellung von 1894 bemerkt in dieser Hinsicht: « Die modernen Ausstellungen

« teilen sich bekanntlich in zwei Gruppen, welche mehr
« oder weniger streng geschieden auftreten. Die ge« schichtliche Entwicklung der Ausstellungen beweist,
« dass den Industrie- und Gewerbeausstellungen der
« ernste Charakter der Förderung der heimischen Pro« duktion innewohnt. Dagegen haben sich in neuerer
« Zeit Ausstellungen gezeigt, die nichts weniger als jenen
« durchaus nützlichen Zweck verfolgten. Wenn mit
« grosser Reklame, nicht auf der soliden Basis volks« wirtschaftlicher Ziele, mehr allgemeine Bazars er« richtet werden und die Lustbarkeiten die Hauptsache
« der Unternehmen bilden, so sollten diese nicht den
« Namen Ausstellungen erhalten. Sie bringen diese
« überhaupt in Misskredit und lassen den weit ver« breiteten Gedanken aufkommen, die Ausstellungen
« nützen nichts, sie seien überlebt. »

Meine Herren! In richtiger Erkenntnis der neuen Zeit hat auch Bern eine Anzahl gewerblicher Anstalten geschaffen, vor allem das kantonale Technikum in Burgdorf. Bern unterstützt ferner in weitgehender Weise das westschweizerische Technikum in Biel; wir sehen für die Uhrenindustrie Uhrmacherschulen, für die Schnitzlerei Schnitzlerschulen entstehen, die Stadt Bern hat ihre Lehrwerkstätten etc. Nachdem alle diese Anstalten seit einer Reihe von Jahren gearbeitet haben und nachdem eine Reihe von Schweizerkantonen uns vorangegangen sind, glaubten die bernischen Gewerbetreibenden, es sei nun auch an unserm Kanton, seine Gewerbe zum Rendez-vous zu versammeln. 1857 fand in Bern eine eidg. Gewerbeausstellung statt mit Regierungsrat Dr. Schneider an der Spitze. Seither sah der Kanton Bern keine grössere Gewerbeausstellung mehr, und so hat der kantonale Gewerbeverein in seiner Delegiertenversammlung in Bern im Grossratssaal am 8. März 1896 die Veranstaltung einer kantonalen Gewerbeausstellung begrüsst. Am 7. Februar 1897 hat dann eine von 300 Mann besuchte Versammlung in Thun, soweit an ihr, die Uebernahme der ersten bernischen kantonalen Industrie- und Gewerbeausstellung, verbunden mit laudwirtschaftlichen Abteilungen und eidg. Spezialausstellungen, für das Jahr 1899 beschlossen. Dieser Beschluss wurde von allen Seiten sympathisch aufgenommen. Von überall her und nicht zum mindesten von Seite der Regierung erhielten wir Zeichen der Zustimmung und Ermutigung. Diese Sympathiekundgebungen ermutigten die Initianten, die verantwortungsvolle Arbeit anzugreifen.

Es mag viele Wunder nehmen, wie so Thun, das in seinen Einrichtungen hinter andern Städten, wie Biel und Burgdorf, abgeschen von der Hauptstadt, zurückblieb, sich an die grosse Aufgabe heranwagte. Doch gerade dieses Zurückbleiben, so paradox es klingen mag, reizt zum Fortschritt. Wir sagten uns: Wenn eine solche Gewerbeausstellung auch nicht so nachhaltig wirkt wie die technischen Schulen in Burgdorf und Biel, so wird sie doch für den ganzen Kanton, aber besonders für Thun und das Berneroberland von wohlthätiger, befruchtender Wirkung sein.

Ausserdem ist die geographische Lage Thuns an der Route nach dem Simmenthal, dem Oberland, der Visitenstube Berns, und dem Brünig dem angestrebten Zwecke günstig. Auch haben wir unser Verkehrsbureau, das für die Ausstellung Propaganda machen wird.

Meine Herren! In einem agricolen Kanton ist aber eine Gewerbeausstellung ohne Zuziehung der Landwirtschaft und Viehzucht nicht wohl denkbar; denn auch die Landwirtschaft ist ein Gewerbe, auch sie schreitet vorwärts. In der Wechselwirkung kommt sie tausendfach mit der Industrie und den übrigen Gewerben in Berührung. Denken wir nur an die vielen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte. Bei uns im Kanton Bern ist die Landwirtschaft überhaupt das grösste Gewerbe, das den grössten Nationalreichtum repräsentiert. Diese Andeutungen mögen die landwirtschaftlichen Abteilungen an der Gewerbeaustellung Thun meinerseits genügend begründen. Speziell auf diese weitschichtige Materie einzutreten, steht mir nicht zu und überlasse ich einem Vertreter der Landwirtschaft.

Meine Herren! Die Ausstellung wird von circa 800 Ausstellern beschiekt, abgesehen von der Gruppe Landwirtschaft, die sich auf 150 Gemeinden des Kantons verteilen. Circa 10 % der Aussteller sind aus Thun, die übrigen 90 % aus dem übrigen Teil des Kantons. Sie sehen, dass es sich also nicht um ein Thuner Unternehmen, sondern um eine richtige kantonale Ausstellung handelt.

Nun brauchts aber zur Durchführung eines derartigen Unternehmens Geld und trotz sorgfältigster Erwägungen beläuft sich das Budget der Ausstellung auf eirea eine halbe Million. Unter den Einnahmen figurieren: Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde, Privaten und Garantiekapital, Platzmiete, Betrieb (Verkaufsbureau und Wirtschaft), unter den Ausgaben: Bauten, Betrieb der Wirtschaft etc. Einnahmen und Ausgaben balancieren ungefähr.

Wie verhält es sich nun mit den Beiträgen? Die Gemeinde Thun beschloss, Fr. 5000 in bar zu verabfolgen und ferner den Platz zur Verfügung zu stellen und zu kanalisieren, was einem Beitrag von wenigstens Fr. 10,000 gleichkommt, macht zusammen Fr. 15,000. Ferner sah man Privatbeiträge à fonds perdu im Betrage von Fr. 10,000 vor, die aber nicht erreicht wurden; dagegen wurden statt Fr. 30,000 Garantiekapital bis jetzt Fr. 36,000 gezeichnet. Vom Bund hatten wir einen Beitrag von Fr. 35,000 anbegehrt und ich muss hier auseinandersetzen, wie wir zu diesem Begehren kamen.

Gleich wie auf dem Gebiet der Gesetzgebung, so giebt es auch im Ausstellungswesen Materien, wo man den Rahmen grösser ziehen muss, um ein richtiges Bild derselben zu erhalten. Ich habe Ihnen vorhin gesagt, dass durch die neuen Kraftmittel die Kleinindustrie vielfach zu Boden gedrückt wurde. Wollen wir den Mittelstand nicht nach und nach verschwinden lassen, so müssen wir dem Kleingewerbe die mechanische Kraft, die der menschlichen absolut überlegen ist, zuführen und zu diesem Zweck den Leuten Gasmotoren, elektrische Motoren etc. vor Augen stellen und tabellarisch auch die Einrichtungen grosser Kraftanlagen zur Darstellung bringen. Nun produziert aber der Kanton Bern nicht viel solche Maschinen. Einzig zwei Fabrikanten in Burgdorf und Oberburg stellen Motoren und ein Fabrikant in Thun stellt Turbinen aus. Mit Turbinen können wir jedoch nicht viel anfangen, da wir nur über eine Wasserkraft von eirea 5-6 HP verfügen, während elektrische Kraft genügend vorhanden ist. Es hat sich deshalb empfohlen, in dieser Beziehung eine eidgenössische Abteilung einzurichten und es haben sich denn auch verschiedene grosse Etablissemente, wie die Lokomotivfabrik Winterthur, Rieter in Winterthur etc. zur Ausstellung angemeldet. Eine fernere eidgenössische Abteilung betrifft Unfallverhütung und Fabrikhygiene, die volkswirtschaftlich gewiss ebenfalls von grossem Werte ist. Wir haben nun den Chef des schweizerischen Industriedepartements durch eine Abord-

nung anfragen lassen, wie er sich zu der Sache stelle. Die Antwort ging dahin, er sei dafür, wir sollen eine Eingabe machen; man müsse dann sehen, dass die Sache zuerst im Nationalrate behandelt werde, da der Ständerat weniger günstig gestimmt sein dürfte. Als dann im Bund die Finanzspannung eintrat, ging der Chef des Industriedepartements nach und nach zurück und erklärte schliesslich: Reduziert das Beitragsgesuch auf Fr. 25,000 (statt Fr. 35,000 wie in Zürich) und dann gebe ich euch mein Wort, dass ich nichts dagegen haben werde. Wie er sein Wort gehalten hat, haben Sie gehört! Ich will übrigens diese Wunde nicht weiter anrühren und nur noch bemerken, dass wir das Gesuch nicht nur von uns aus gestellt hatten, sondern es hat auch der schweizerische Gewerbeverein, der 27,000 Mitglieder zählt, sich in einer besondern Eingabe zu Gunsten der Subventionierung verwendet. Gleichwohl wurde die Sache unter den Tisch gewischt und gesagt, das reiche Bern vermöge eine solche Ausstellung selber durchzuführen, desgleichen das reiche Basel, das ebenfalls mit dem Gedanken umgeht, eine solche Ausstellung zu veranstalten. Nun meinte der Herr Finanzdirektor gestern, wir hätten die Sache verschieben und uns noch einmal hinter den Bund machen sollen; nid nahla gewinne. Ja, meine Herren, es giebt auch einen Mannesstolz und zwar einen Mannesstolz nicht nur vor Königsthronen, sondern auch vor kleinern Thrönchen. Wer « schnaggen » geht, bekommt « dreckigi Chneu » und das wollten wir bei Gott nicht! (Heiterkeit). Nun werden Sie aber begreifen, dass wir diese eidgenössischen Abteilungen nicht fahren lassen können, wenn wir dem Gewerbe wirklich das bieten wollen, was die Ausstellung bieten soll.

Ich komme nun zum Beitrag des Kantons. In unserer Eingabe ersuchten wir um einen Beitrag von Fr. 60,000 für die Industrie- und Gewerbe-Ausstellung und Fr. 10,000 für die Ausstellung landwirtschaftlicher Produkte. Gestern wurde nun angetönt, man sei nicht richtig vorgegangen, man habe nicht die richtigen Leute begrüsst etc. Was haben wir gemacht? Im Jahre 1897 verfügten wir uns zum Herrn Direktor des Innern und fragten ihn, wie er sich zu der Idee verhalte. Herr v. Steiger begrüsste das Unternehmen, und auf unsere weitere Frage, ob wir auch die übrigen Herren der Regierung begrüssen sollen, erklärte er, nein, er werde die Sache schon weiterleiten. Wir bemerkten ferner, es solle nächstens eine öffentliche Versammlung stattfinden, um einen definitiven Beschluss zu fassen und ersuchten Herrn v. Steiger, an derselben teilzunehmen und dort die Stellung der Regierung zu markieren. Diese Versammlung fand am 15. August 1897 statt und an derselben begrüsste Herr v. Steiger laut Protokollauszug das Unternehmen und sicherte die Unterstützung der Regierung zu. In gleichem Sinne äusserte sich Herr Regierungsrat Joliat laut Protokoll an einer im März 1898 abgehalten Sitzung der grossen Ausstellungskommission. Sie haben nun gehört, was die Regierung beschlossen hat. Ich bin zwar noch nicht recht im Klaren: der Herr Direktor des Innern sprach von Fr. 25,000 à fonds perdu und Fr. 25,000 in Garantiescheinen sowie Fr. 10,000 an die landwirtschaftliche Produktenausstellung, während im Protokoll steht Fr. 30,000 à fonds perdu und Fr. 30,000 in Garantiescheinen; ich weiss nicht, was eigentlich gilt, vielleicht erhalten wir darüber noch Auskunft.

Es wurde angedeutet, die Thuner wollen da einen Haufen Geld machen, und bei der schlechten Finanz-

lage solle der Staat nicht noch einen fernern Haufen dazulegen. Nun will ich Ihnen vor Augen führen, was für Beiträge an andern Orten an derartige Ausstellungen geflossen sind. Zürich, das eine geringere Bevölkerungszahl hat als Bern, bewilligte 1894 bei gespanntem Budget einen Beitrag von Fr. 50,000. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass 60 % der Aussteller in der Stadt Zürich wohnten, die Fr. 60,000 à fonds perdu aufbrachten. Eine Stadt mit 170,000 Einwohnern kann natürlich etwas anderes leisten, als das Städtchen Thun. Ferner gab der Bund einen Beitrag von Fr. 35,000; allerdings stand damals der hochsinnige Berner Schenk an der Spitze des Industriedepartements, nicht Herr Bundesrat Deucher, der uns nachträglich ein Schreiben schickte, wir haben ihn in der Presse angegriffen und sollen das gutmachen, worauf wir ihm antworten mussten, wir können das nicht, sonst müssten wir die Unwahrheit sagen. Die Zürcher Ausstellung erhielt ferner vom kantonalen Gewerbeverein in Garantieform rund Fr. 10,000 und von der Stadt Fr. 25,000, im ganzen also Fr. 180,000. Rechnet man noch den Platz, den die Stadt unentgeltlich zur Verfügung stellte, mit Fr. 20,000, so ergiebt sich an Subventionen für die Zürcher Ausstellung eine Summe von Fr. 200,000. Wir dagegen erhalten, wenn Sie den Staatsbeitrag so feststellen, wie das Komitee es wünscht, an eigentlichen Subventionen Fr. 92,000.

Nun sagt die h. Regierung, man wolle dann an den Einnahmen auch partizipieren, man gebe daher Fr. 25 à 30,000 à fonds perdu und die nämliche Summe in Garantiescheinen. Seitens der Vertreter der Regierung wird das Garantiekapital etwas anders angesehen, als wir es thaten. Wir sorgten für ein Garantiekapital in dem Sinne, dass für den Fall, dass es schief gehen sollte, die nötigen Zeichnungen da seien, um das Defizit zu decken. Wir sagten den Leuten dabei, bei normalem Geschäftsgang hoffe man, das Garantiekapital nur wenig belasten zu müssen, vielleicht mit 20, 30 %; nur wenn es schlecht gehe, müssen sie sich darauf gefasst machen, die volle Summe einzuzahlen. Haben wir Geld nötig, so können wir diese Garantiescheine bei einer Bank hinterlegen. Im Grunde genommen handelt es sich hier um fremdes Eigentum und solches soll man möglichst schonen. Allerdings kann man sagen, bei der Staatsbeteiligung sei die Sache anders, da dürfe man schon etwas larger sein; allein wir können nicht zweierlei Arten Garantiekapital haben, staatliches und anderes. Ich bitte Sie deshalb, in dieser Beziehung zum Antrag der Staatswirtschaftskommission zu stimmen, d. h. den ganzen Staatsbeitrag à fonds perdu zu verabfolgen.

Nun haben wir gestern gesehen, dass unser Finanzdirektor der Sache sehr ungünstig gesinnt ist, indem er erklärte, er persönlich sei dagegen gewesen, dass überhaupt ein Beitrag gegeben werde. Auch das Gesuch der Verkehrsvereine und der Beitrag an die Uhrmacherschule in St. Immer liegt ihm nicht recht. Allein ob einer noch so hoch stehe in der Regierung oder wo es immer sei, so wird uns die Zeit doch lehren, immer mehr auf die Hebung unseres Gewerbes bedacht zu sein. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Ausland die Zölle immer höher hinaufschraubt, und natürlich sind wir gezwungen, das Nämliche zu thun. Wir sind ein kleines Land, können wenig ausführen und müssen deshalb dafür sorgen, dass unsere Arbeiter auf eine höhere Stufe kommen. Ob der Einzelne das wolle oder nicht, wegen dem marschiert die Zeit doch und wischt den Einzelnen weg. Wenn man sieht, wie in

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1899.

Deutschland und Oesterreich Schulen für Weberei, Spinnerei etc. eingerichtet werden, so werden solche auch bei uns kommen müssen. Wenn man die Statistik nachliest, so muss man konstatieren, dass es im Kanton Bern gar nicht sehr glänzend aussieht, indem, wenigstens in den 80er Jahren, die Auswanderung bedeutend grösser war, als die Zunahme der Bevölkerung.

Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, bei einem Beitrag von Fr. 70,000 zu bleiben, einen Antrag stelle ich indessen nicht. Warum haben wir diesen Beitrag nötig? Weil der Beitrag des Bundes ausfällt und wir aus den bereits angeführten Gründen genötigt sind, die eidgenössischen Abteilungen gleichwohl durchzuführen. Was wäre die Folge, wenn Sie nicht den vollen Beitrag bewilligen würden? Einerseits müssten wir die Aussteller etwas stärker belasten und anderseits das Unternehmen etwas weniger gut durchführen; zudem würde es im Land herum keinen guten Eindruck machen. Nicht nur die Gewerbetreibenden des Kantons Bern, sondern der ganzen Schweiz sind gespannt auf den heutigen Beschluss. Nachdem man im Nationalund Ständerat gesagt hat, das reiche Bern solle nicht an den Bund wachsen, wir Berner haben Geld genug, ist es eine Ehrensache - und dies möchte ich Ihnen ans Herz legen — einen möglichst einmütigen Beschluss zu fassen, ansonst ist unsere Stellung in der Eidgenossenschaft nicht so gewahrt, wie sie es sein soll. Herr Staub von St. Gallen hat im Nationalrat gesagt, es habe niemand die Ausstellung bestellt, folglich gebe man auch keinen Beitrag. Meine Herren, die bernischen Gewerbetreibenden haben die Ausstellung beschlossen, und es kommt nicht darauf an, ob der Bundesrat sie bestellt habe oder nicht; denn der Fortschritt kommt nicht von den Beamten - diese marschieren ziemlich langsam - sondern resultiert aus der Initiative der Bürger. Fassen Sie heute einen ungünstigen Beschluss, so wird man sagen, wir haben unsere Stellung im Bunde nicht so gewahrt, wie es unsere Pflicht gewesen wäre; das Land wird uns nicht begreifen und speziell auf die Gewerbetreibenden und den Mittelstand wird die Sache einen sehr schlechten Eindruck machen. Wenn sich die Regierung nicht auf den gleichen Standpunkt stellt, so kann ich sie ganz gut begreifen; würde man in der Regierung sitzen, so sähe man die Sache vielleicht auch etwas anders an. Sie ist verpflichtet, hie und da Halt zu gebieten; aber wenn der Grosse Rat anders beschliesst, so steht dies in seiner Macht und die Regierung ihrerseits wird dadurch gedeckt.

Ich will Sie nicht länger aufhalten und bitte Sie nur noch, heute nicht als kurzsichtige Kaufleute da zu stehen, sondern die Angelegenheit vom Standpunkt des Staatsmannes aus zu behandeln. Thun Sie dies, so werden wir zu einem Beschlusse kommen, der der Ehre und dem Ansehen des Kantons Bern entspricht.

Krebs (Bern). Es mag vielleicht als ein kühnes Wagnis erscheinen, wenn man hier einen weitergehenden Antrag als denjenigen der Staatswirtschaftskommission vertritt, nachdem der geehrte Herr Finanzdirektor die finanzielle Lage des Kantons Bern gestern in so düstern Farben geschildert hat. Es ist ja begreiflich und ich möchte meinerseits das auch sehr unterstützen, dass man jede nicht budgetierte Ausgabe sich zweimal ansieht, und ich glaube auch, unsere Regierung hat die Pflicht, in dieser Beziehung sehr sorgfältig zu sein und alle die verschiedenen Anforderungen, die in immer vermehrtem Masse an den Staat herantreten, genau zu

prüfen. Aber es scheint mir doch ein etwas sonderbarer Zufall zu sein, dass es immer gerade dann, wenn der Gewerbestand mit einem Wunsch nach Unterstützung kommt, heisst: Die Finanzen vermögen es nicht zu ertragen, man kann die Unterstützung nicht gewähren. Das gleiche Verhältnis wie hier trat auch in den eidgenössischen Räten zu Tage. Unser Herr Finanzdirektor ist mit dem eidgenössischen Finanzminister sehr wohl konkurrenzfähig in der Schilderung von Finanzmiseren. Als die Angelegenheit in den eidgenössischen Behörden zur Sprache kam, hat der eidgenössische Finanzminister ebenfalls ein sehr düsteres Bild aufgerollt und erklärt: Wir können die Fr. 25,000 an die eidgenössischen Spezialabteilungen in Thun nicht bewilligen, weil die Finanzlage es nicht gestattet, währenddem kurz vorher für die Beteiligung an der Pariser Weltausstellung, an welcher allerdings das Kleingewerbe sich nicht in dem Masse beteiligen kann, nicht weniger als Fr. 1,700,000 bewilligt worden waren. Das Begehren des kantonalen Gewerbestandes fällt allerdings in eine sehr missliche Zeit, aber dennoch wird man, glaube ich, niemand den Vorwurf machen, man huldige dem System der genialen Liederlichkeit, wenn man einen etwas höhern Beitrag befürwortet, als die Staatswirtschaftskommission zu bewilligen beantragt. Ich glaube, es lässt sich dies sehr wohl recht-

Es wurde bereits auf die Diskussion in den eidgenössischen Räten Bezug genommen. Wenn Sie Gelegenheit gehabt hätten, diese Diskussion anzuhören und namentlich wenn Sie das bereits erwähnte Votum des Herrn Nationalrat Staub, als Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission, gehört hätten, worin er sagte, der reiche Kanton Bern werde eine solche Ausstellung schon selber durchzuführen vermögen, so glaube ich, Sie wären — inbegriffen den Herrn Finanzdirektor – ebenfalls der Meinung, die Ehre des Kantons Bern sei hier engagiert. Es ist denn auch die bernische Vertretung einmütig und mit aller Entschiedenheit für die Bewilligung des Beitrages eingestanden, allerdings ohne Erfolg. Es hiess eben: Was man dem Kanton Zürich vor vier Jahren bewilligte, kann man dem Kanton Bern «konsequenterweise» nicht bewilligen,

und so wurde das Begehren abgelehnt.

Es ist nun natürlich, dass dieser Ausfall im Budget der Ausstellung hier einigermassen ausgeglichen werden muss. Die Vorbereitungen waren so vorgeschritten, dass eine Verschiebung unmöglich war. Eine solche wäre vielleicht gleichbedeutend gewesen mit der Preisgabe des ganzen Unternehmens, und das konnte man nicht wohl verantworten. Es muss deshalb unbedingt der Kanton hier in die Lücke treten und einen etwas höhern Beitrag bewilligen, als anfänglich in Aussicht

genommen war.

Ich glaube, auch aus andern Rücksichten darf man sehr wohl einen solchen Beitrag bewilligen. Es handelt sich nicht um einen Beitrag an die Gemeinde Thun; es handelt sich nicht darum, wie in der Presse und unter den Mitgliedern des Grossen Rates vielfach die Meinung verbreitet ist, den Thunern etwas zu geben, sondern es handelt sich um ein kantonales Unternehmen. Wiederholt wurde gesagt, dass aus 150 Ortschaften des ganzen Kantons Aussteller angemeldet sind. Es ist dabei vor allem aus interessiert der kantonale Gewerbestand, der sich an Landes- und Weltausstellungen nicht beteiligen kann. Ferner ist interessiert die Uhrenindustrie im Jura, die sich bekanntlich sehr

stark beteiligen wird. Die bernische Uhrenindustrie findet hier einmal Gelegenheit, zu zeigen, was sie zu leisten vermag; sie steht nicht in Konkurrenz mit der Uhrenindustrie der übrigen Kantone und wird daher um so besser und wirksamer sich geltend machen können. Auch die Landwirtschaft ist sehr engagiert, so dass man wirklich sagen kann: Es ist ein bernisches nationales Unternehmen, das von den Behörden berücksichtigt werden muss.

Es ist ferner nicht zu vergessen, dass wenn man nicht, wie es bei andern Ausstellungen schon geschehen ist, alles auf Kosten der Aussteller machen, das heisst dieselben gewissermassen finanziell ausbeuten will, man dafür sorgen muss, dass die Ausstellungskasse in anderer Weise einigermassen alimentiert wird. Es ist bekannt, dass bei frühern Ausstellungen in der Weise gewirtschaftet wurde, dass man nachträglich an die Aussteller eine Masse von Ansprüchen erhob, um so einigermassen ein Defizit zu verhüten, so dass die Aussteller, die sich mit geringen Kosten beteiligen zu können geglaubt hatten, enttäuscht waren und sahen, dass die Beteiligung viel mehr Opfer erforderte, als sie anfänglich glaubten. Ich glaube nun, die Leitung der Thuner Ausstellung, wie sie sich bisher bethätigte, giebt Garantie dafür, dass man möglichst darauf bedacht sein wird, die einzelnen Aussteller zu schonen, indem man glaubt, es liege im Interesse der Gesamtheit, wenn möglichst alle Industrie- und Erwerbsgruppen sich beteiligen können und die Kosten nicht allein tragen müssen. Wenn man also einen höhern Beitrag gewährt, so kommt dies den Ausstellern als solchen und dem ganzen Land zu gut und nicht einzelnen Unternehmern oder den Aktionären der Ausstellung.

Ich glaube, aus diesen Rücksichten ist es sehr wohl gerechtfertigt, den Beitrag zu erhöhen, wobei noch zu bemerken ist, dass wenn sich trotz des Wegfalls der eidgenössischen Subvention ein Reinertrag ergeben sollte, was zwar nicht zu vermuten ist, derselbe zu gewerblichen Zwecken verwendet werden soll, nämlich zur Hebung der Gewerbeschulen im Kanton Bern. Ich glaube es daher verantworten zu dürfen, wenn ich Ihnen das Gesuch der Ausstellungskommission als Antrag vorlege, es möchte ein Beitrag von Fr. 60,000 nebst Fr. 10,000 für die Ausstellung landwirtschaftlicher Produkte à fonds perdu bewilligt werden. Ich denke, die Staatskasse vermöge die Mehrausgabe von Fr. 10,000 zu ertragen und hoffe, die Mitglieder des Grossen Rates werden in diesem Sinne votieren und damit die Scharte, die man sich im Nationalrat bei Besprechung der Subventionsangelegenheit zuzog, auswetzen und so die Ehre des Kantons Bern zu wahren suchen.

Burger. Gestatten Sie mir, dass ich für die so sehr in Ungnade gefallene Landwirtschaft zum Zwecke der Erlangung einer Subvention, einer Unterstützung, um sich an der Thuner Ausstellung beteiligen zu können, ein warmes Wort einlege.

Die harte Abweisung seitens der Regierung und der Staatswirtschaftskommission hat nicht nur bei uns Thunern, sondern unter der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung im ganzen Kanton Aufsehen erregt, denn überall meinte man, es finden diese Ausstellungen von Vieh und Pferden statt, es sei dies beschlossene Sache, und rüstete sich zum Kampfe. Jetzt schon langten täglich Anmeldungen und Anfragen für Anmeldebogen ein; besonders der Jura interessiert sich sehr für die Pferdeausstellung und wünscht, dass eine solche stattfinde. Die Viehzüchter im Unterland, im Simmenthal, im Frutigthal und im engern Oberland haben, nachdem sie meinten, diese Ausstellungen finden statt, schon lange darauf hin gearbeitet. Man irrt sich daher sehr, wenn man behauptet, diese Ausstellungen werden schwach besucht werden und werden nicht gewünscht. Ich habe mir deshalb erlaubt, diese Thatsachen, die mir vom Ausstellungsbureau mitgeteilt worden sind, hier zur Aufklärung anzubringen.

Da nun Regierung und Staatswirtschaftskommission den angeführten Ausstellungen ihre finanzielle Unterstützung versagt haben, so bleibt mir nichts anderes übrig, als an das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl der Herren Grossräte zu appellieren. Ich kann deshalb nicht in gewohnter offener Weise auftreten, weil mir einzig das Schicksal zu teil wird, für die Begnadigung der von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission verurteilten, mit ihrem Unterstützungsgesuch abgewiesenen landwirtschaftlichen Abteilung zu kämpfen und am Schlusse um eine Subvention zu bitten. Wenn man auf die Mildthätigkeit anderer angewiesen ist, mit kurzen Worten gesagt betteln muss, so darf man nicht die Fensterscheiben einschlagen, bevor man anklopft.

Ich erlaube mir in erster Linie, den Stand, die Position, die die Landwirtschaft an der Gewerbeausstellung einnimmt, darzustellen.

Ich habe schon Aeusserungen gehört, die Landwirtschaft habe an einer Gewerbeausstellung nichts zu thun, sie gehöre nicht zu dieser Branche, sie gehöre nicht zum Gewerbe. Eine solche Ansicht kann jedoch nur von Leuten geäussert werden, welche von der Landwirtschaft keinen Begriff haben, denn die Landwirtschaft ist auch ein Gewerbe, ein sehr ausgedehntes, ein kolossal mühevolles, mit grossem Risiko verbundenes und wenig rentierendes Gewerbe. Nicht nur der Geist des Künstlers und des grossen Fabrikanten bleibt nie ruhig, schafft fortwährend fort, um auf dem Niveau der modernen Zeit zu bleiben, sondern auch der Geist des Landwirts schafft unermüdlich weiter. Die vom Auslande her ihn zu erdrücken drohende Konkurrenz bringt ihn zu tiefem Nachdenken; er muss studieren, wie er aus seinem Lande einen möglichst hohen Ertrag erzielen kann; er muss studieren, mit welchen Maschinen er die im Verhältnis zu den Einnahmen viel zu hohen Arbeitsauslagen verbilligen kann; er muss studieren, wie er seine Produkte am vorteilhaftesten verwerten kann; er muss Werkzeug und Maschinen anschaffen, er muss Vieh ankaufen und verkaufen, überhaupt seine Ware auf den Markt bringen. Die Landwirtschaft ist daher ein Gewerbe, das auf eine Ausstellung vollständige Berechtigung hat. Alle landwirtschaftlichen Geräte, Maschinen Werkzeuge etc. kommen zur Ausstellung; warum soll denn die Landwirtschaft ihre Produkte nicht auch ausstellen dürfen und hiefür keine Unterstützung finden?

Jede Ausstellung ist für den Landwirt von grossem Nutzen, er sieht neue Maschinen, er sieht neue Pflanzensorten, schöne Sämereien etc., er sieht Produkte, die die seinigen weit übertreffen, holt sich hierin die ihm notwendigen Aufklärungen ein, geht heim, verwendet dieselben und sorgt so dafür, dass er auch auf die Höhe kommt und in Zukunft auch konkurrieren kann.

Meine Herren! Wer von uns begreift nicht den Nutzen, den eine Obstausstellung, eine Feldfrüchteausstellung dem Landwirt bringt? Der Kanton Bern hat

eine Menge minderwertige, geringe Obstsorten und nur eine Ausstellung bringt Licht in diese Sache. Hier hat der Besucher Gelegenheit schöne, wertvolle Obstsorten zu sehen; er erkundigt sich, geht heim und lässt die jungen Bäume umpfropfen und die alten reisst er aus und ersetzt sie durch gute, wertvolle Sorten. Gerade so ist es auch mit den Feldfrüchten. Einzig und allein an einer Ausstellung hat der Bauer Gelegenheit, seine Produkte mit andern zu vergleichen und sich bessere, ertragreichere Sorten zu verschaffen. Jede Ausstellung bringt auch neue Absatzgebiete. Eine kantonale Ausstellung hat mehr Wert als eine eidgenössische, weil sie dem Kleinbauer eben ermöglicht, sie zu beschicken, und er wird sie auch beschicken,

viel eher als eine eidgenössische. Meine Herren! Ich erlaube mir ferner die höfliche Frage an Sie zu richten: Ist eine Pferde- und Vichausstellung für unsere Landwirtschaft treibende Bevölkerung des Kantons von Nutzen? Ich sage ja und sage aus Erfahrung nochmals ja. Unsere Landwirtschaft treibende Bevölkerung ist je länger je mehr auf Vieh- und Pferdezucht angewiesen; einzig und allein an einer Ausstellung kann sich der Züchter messen, sich an guten Erfahrungen bereichern. Nie war eine Pferde- und Viehausstellung angezeigter, nie hatte eine Pferde- und Viehausstellung mehr Berechtigung als gerade in jetziger Zeit. Und warum? Die Umstände und die Rendite der Pferdezucht erforderten in den letzten Jahren eine andere Zuchtrichtung, und es sind deshalb mehrere Zuchtrichtungen angenommen worden. Schon aus diesem Grunde ist eine allgemeine Uebersicht höchst notwendig. Bei der Viehzucht existiert ein ähnlicher Fall. Es wird heute mehr auf Fleisch und Milch gezüchtet, weil dies der grösste Ertrag des Viehes ist. Schöne Formen treten in den Hintergrund, weil von diesen niemand leben kann. Und warum ist diese Zuchtrichtung ferner angenommen worden? Weil eben der fremde Käufer, der uns unser Vieh zu hohen Preisen abkauft, je länger je mehr diese Eigenschaften verlangt und weil der amtliche Abstammungsnachweis das im Viehexport verloren gegangene Zutrauen teilweise wieder einbrachte, müssen wir diejenige Zuchtrichtung einschlagen, die dem Käufer entspricht. 1895 hatten wir die letzte Vieh- und Pferdeausstellung; seither erhielten wir den amtlichen Abstammungsnachweis, auch haben sich, wie erwähnt, die Zuchtrichtungen bei Vieh und Pferden geändert, eine allgemeine Uebersicht ist deshalb von grösstem Nutzen. Gar mancher Züchter wird einsehen, dass er anders eingreifen und seinen alten Eigensinn aufgeben muss. Erst wenn wir die richtigen Zuchtrichtungen annehmen, lohnen sich die grossen Summen, die Staat und Bund für Hebung der Pferde- und Rindviehzucht ausgeben. Nur eine Ausstellung, wo aus dem ganzen Kanton das beste Material zusammenkommt, bringt diese höchst notwendige Uebersicht. Wie sehr man das Bedürfnis einer Ausstellung fühlt, beweist der Umstand, dass heute schon fast alle Tage Anmeldungen und Anfragen für und über die Viehund Pferdeausstellung eintreffen.

Gestützt auf diesen Zudrang hat das Komitee beschlossen, 170 Pferde, ohne Saugfohlen und ohne Bundespferde, zur Ausstellung gelangen zu lassen und hat hiefür eine Prämiensumme von Fr. 10,000 vorgesehen. An Rindvieh sollen 300 Stück zur Ausstellung zugelassen werden, 280 Stück Simmenthaler und 20 Stück Braunvieh aus dem Amte Oberhasle. Hier ist die Prämiensumme auf Fr. 24,000 festgesetzt. Für das Kleinvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, ist eine Gesamtprämiensumme von Fr. 4500 vorgesehen. Diese Prämien sind von Fachmännern, welche an mehreren Ausstellungen als Preisrichter figuriert haben, festgesetzt worden und sind sehr knapp berechnet.

Meine Herren! Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei dem Gesuche der Thuner Ausstellung im ganzen Umfange, also mit Einschluss der Fr. 40,000 für die temporären Vieh- und Pferdeausstellungen, zu entsprechen und es sei die Subvention für Industrie und Gewerbe von derjenigen für die Landwirtschaft getrennt zu halten. Traurig wäre es, wenn die Landwirtschaft leer ausgehen sollte; es würde ihr damit total unmöglich gemacht, sich an der Ausstellung zu beteiligen; die Vieh- und Pferdeausstellungen von selbst dahinfallen, weil keine Prämien verteilt werden könnten. Ohne Prämien kann sich der Aussteller nicht beteiligen, weil das Ausstellen von Vieh und Pferden immer mit grossen Kosten verbunden ist. An eine vollständige Abweisung kann man gar nicht denken. Die Subventionierung gereicht zur Ehre unseres Kantons. Der grosse Kanton Bern, welcher von allen Kantonen der Schweiz am ausgedehntesten Landwirtschaft treibt, wird in der Unterstützung derselben nicht zurückbleiben können. Was wäre eine Ausstellung ohne Landwirtschaft? Der Besuch würde so klein werden, dass ein grosses Defizit eintreten müsste, und dieses Defizit würde in unsere mit Steuern schwer belastete Gemeinde Entzweiung und Streit auf viele Jahre hinaus bringen. Weil der Bund, der mehr als ein Dritteil der Grundsteuerschatzung unserer Gemeinde inne hat, keine Steuern bezahlt, haben wir sonst schon schwere Lasten zu tragen. Ich bitte Sie deshalb, meine Herren. schon aus diesem Grunde meinem Wunsche zu entsprechen. Wenn der Kanton die landwirtschaftliche Abteilung unterstützt, so können wir nochmals an den Bund wachsen, denn derselbe kann landwirtschaftliche Ausstellungen subventionieren, sobald sie vom Kanton auch unterstützt werden.

Die vom Gewerbe und der Industrie zur Beteiligung an der Ausstellung herbeigezogene Landwirtschaft hat volle Berechtigung, sich zu beteiligen, schon aus dem Grunde, weil die Landwirtschaft treibende Bevölkerung immer noch weitaus den grössten Prozentsatz der verschiedenen Stände der Bevölkerung des Kantons ausmacht, weil ein grosser Teil des Nationalvermögens des Kantons im Vieh- und Pferdebestand besteht, weil nichts besser zur Förderung der Landwirtschaft dient, als eine Ausstellung und endlich, weil es sich nur um eine einmalige Ausgabe handelt.

Ich appelliere nochmals an das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl und erlaube mir, dem Rate meinen Antrag zur Genehmigung zu empfehlen.

Weber (Grasswyl). Mit Rücksicht auf die gefallenen Voten will ich Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Ich erlaube mir nur, auf einige Bemerkungen, die gestern seitens der Regierung punkto Landwirtschaft gefallen sind, zu erwidern und anderseits Ihnen klarzulegen, dass die Landwirtschaft sich zu dieser Ausstellung nicht etwa hinzugedrängt hat, sondern umgekehrt vom Ausstellungskomitee wohlberechtigter Umstände wegen beizuziehen gesucht wurde.

Auf unsere anscheinend prekäre Finanzlage sowohl den Grossen Rat als das Bernervolk rechtzeitig aufmerksam zu machen, ist nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Regierung und ihrer verschiedenen Departementschefs und man kann ihr deswegen — wenn ich auch mit den gestrigen Ausführungen in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben nicht durchwegs einverstanden bin — absolut keinen Vorwurf machen. Immerhin halte ich dafür, das Finanzexposé, das der Herr Finanzdirektor uns gestern vorführte, hätte besser zur Budgetberatung gepasst, als zu diesem an und für sich kleinen einmaligen Ausgabeposten für die schon so lange in Aussicht genommene und perfekt gewordene Ausstellung in Thun. Nachdem ja noch vor wenigen Jahren von gleicher Seite betont wurde, man schwimme förmlich in Geld, wird man nun geradezu erschreckt, und man wird allerdings darauf bedacht sein müssen, sich aus der 'misslichen und ungünstigen Finanzlage herauszubringen.

Was nun die speziellen Bemerkungen anbelangt, so wurde vom verehrten Herrn Finanzdirektor vorerst gesagt, dass während sich die von der bescheidenen Landwirtschaft bezogenen Subventionen gesetzlichen und freiwilligen Charakters noch vor zehn Jahren nur auf Fr. 60,000 beliefen, dieselben gegenwärtig auf Fr. 236,000 gestiegen seien. Allein seither sind die Einnahmen, die der Fiskus von der Landwirtschaft bezieht, ebenfalls beträchtlich gestiegen. Ich weise nur darauf hin, dass die Grundsteuerschatzungen nur von dieser Seite um rund 25 Millionen erhöht wurden, woraus dem Staat eine Mehreinnahme zufliesst, die die Mehrausgabe für die Landwirtschaft ums Vierfache deckt. Wo bleibt nun wohl die Bescheidenheit? Uebrigens hoffe ich, der Herr Finanzdirektor werde wenn auch nicht gerade das ganze Defizit in ein Benefice umzuwandeln vermögen, so doch die Sache so zu gestalten wissen, dass sie nicht so gefahrdrohend aussieht. Zudem haben wir es heute nur mit einem Budgetdefizit, nicht mit einem Rechnungsabschluss und wirklichen Fehlbetrag zu thun.

Man hat ferner darauf aufmerksam gemacht, durch Herabsetzung des Salzpreises habe die Landwirtschaft einen Einnahmenausfall von Fr. 400,000 verursacht. Allein in Wirklichkeit betrug derselbe nur Fr. 200,000, und hätte man den Salzpreis nicht herabgesetzt, so wäre der Schmuggel, mit Rücksicht auf die in andern Kantonen vorgenommene Preisreduktion, so gross geworden, dass diese Mindereinnahme für die bernische Staatskasse gleichwohl eingetreten wäre. Am nunmehrigen Salzpreis sollte man klugerweise nicht mehr rütteln. In der Mehrzahl haben die andern Kantone den Salzpreis niedriger als der grösste agrikole Kanton Bern, und es scheint mir, mit einem Profit von eirea 400 %, wie Bern ihn gegenwärtig macht, sollte man zufrieden sein.

Ich glaube und bin fest überzeugt, das Gleichgewicht des Staatshaushaltes werde durch die vermehrten Ausgaben für die Landwirtschaft weder bedroht noch gestört. Auch wollen wir hoffen, dass die neuen Eisenbahnaktien nicht so schlecht seien, sagt man ja bei jeder Konzessionierung, eventuell beir Genehmigung des Finanzausweises, die neue Bahn werde sehr rentabel sein und dem Staat 5,6 und noch mehr Prozent Dividende zuführen. Wenn dies in den ersten Jahren auch nicht der Fall sein wird, so wird der Ausfall später wohl doppelt gedeckt werden.

Der Herr Finanzdirektor, bemerkte im fernern ganz richtig, das Ohmgeld mit einer Einnahme von 1¹/₂ Millionen sei weggefallen, allein wir hätten im Alkoholmonopol Ersatz gefunden, der sich ebenfalls

auf bald 1½ Millionen belaufe. Ich frage: Wo kommt denn dieses Geld her? Das Ohmgeld bezahlten, wie Sie wissen, früher höhere Kreise, die Wein- und Liqueurkonsumenten, den Alkoholmonopolersatz dagegen bezahlt der Bürger- und in erster Linie wohl der Bauernstand. Die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol sind wenigstens zur Hälfte dem Bauernstand entnommen. Allein trotz dieser bewussten Mehrbelastung verhalf dennoch der Bauernstand dem schönen Werk zum Durchbruch, indem er nicht in erster Linie den Gelderwerb, sondern vorzugsweise und zielbewusst die moralische Hebung des Volkes ins Auge gefasst hat. Die Landwirte verdienen daher nicht Tadel und Vorwürfe, sondern Dank, indem sie gegen ihre eigenen Interessen das öffentliche Wohl zu fördern bestrebt waren.

Man hat im fernern zur Begründung der Ablehnung der Subvention für die Abteilung Rindviehausstellung auch auf das Viehprämierungsgesetz verwiesen und gesagt, dasselbe gestatte keine Doppelprämierung, wie sie heute angestrebt werde, auch dürfe der Kredit von Fr. 120,000 nicht überschritten werden. Beides ist un-Im Gesetz ist nur gesagt, das nämliche Tier dürfe nicht in zwei verschiedenen Schaukreisen prämiert werden. Nun ist aber die Ausstellung in Thun kein Schaukreis, und so wenig als an den Ausstellungen in Genf und Bern Reklamationen gemacht wurden, so wenig kann man im vorliegenden Fall behaupten, Prämierung und höhere Subvention seien gesetzlich unzulässig. Ebenso unrichtig ist, dass eine Erhöhung des Kredits unzulässig sei, indem das Gesetz ja nur ein Minimum vorsieht, der Grosse Rat somit den Kredit nach Bedürfnis und Gutfinden erhöhen kann.

Allein dies sind nicht die einzigen Gründe, welche mich bewogen haben, das Wort zu ergreifen, sondern der Hauptgrund liegt in dem der Landwirtschaft gegenüber erhobenen Vorwurf, man habe sich zur Ausstellung hinzugedrängt, um doppelte Prämien einzuheimsen und unberechtigten Profit zu machen. Das ist total unrichtig. Die Landwirtschafter sind im Gegenteil von 1895 her noch ausstellungsmüde. Es ist aber seit langem bekannt, dass der Jura an der Durchführung einer jurassischen oder eventuell einer kantonalen landwirtschaftlichen Ausstellung herum geplant. Das kam nun gelegentlich zur Sprache und man sagte sich in unbeteiligten wie beteiligten Kreisen, es sei nicht vom Guten und nicht von Nutzen, wenn im gleichen Jahre eine landwirtschaftliche Ausstellung im Jura und eine Gewerbeausstellung in Thun stattfinde, man sollte dies unter allen Umständen zu vermeiden suchen. Diesbezüglich kann nun mit Freuden konstatiert werden, dass nach gepflogenen Unterhandlungen mit den Jurassiern diese zu Gunsten Thuns zurückgetreten sind Gleichzeitig wurde bei diesen Verhandlungen das Ausstellungskomitee in Thun von den gemachten Erfahrungen der leitenden Kommissionen der Ausstellungen in Yverdon und Zürich aufmerksam gemacht, dass wenn es die Gewerbeausstellung mit Erfolg durchführen wolle, es temporäre spezifisch landwirtschaftliche Gruppen-Ausstellungen damit verbinden müsse. Das Centralkomitee hat diesen Gedanken sofort geprüft und sich mit den ihm gutscheinenden landwirtschaftlichen Kreisen in Verbindung gesetzt. In Erwägung dessen, dass man der Gewerbeausstellung von grossem Nutzen sein könne, indem dadurch unbedingt der Besuch der Ausstellung wesentlich gefördert und damit auch allseitiger ein Nutzeffekt erreicht werde, liess man sich dann herbei, mit der Gewerbeausstellung kleinere landwirtschaftliche

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Gruppen-Ausstellungen zu verbinden. Das waren die Gedanken der Landwirte. Man hatte absolut nur im Auge, dem Gewerbe nach bestem Ermessen und Können einen Dienst zu erweisen, und niemand dachte daran, sich durch den Bezug von doppelten Prämien zu bereichern. Ich habe übrigens noch keinen gesehen, der von einer Ausstellung grossen Gewinn heimgebracht; es sei denn, dass er, durchs Glück begünstigt, überall die höchsten Preise erhalten hätte. Es handelt sich hier also nicht um ein Herzudrängen der Landwirtschaft, sondern um die Bethätigung der Solidarität zwischen der Landwirtschaft und dem Gewerbestand nach dem alten Grundsatz: «Einer für Alle und Alle für Einen ».

Was nun die Höhe des Beitrages an und für sich betrifft, so glaube ich, angesichts der hartnäckigen Verteidigung des Standpunktes des Regierungsrates einerseits und der überzeugenden Darlegungen der leitenden Organe solcher Ausstellungen in andern Kantonen anderseits sei es geboten, einen Mittelweg zu suchen — und ich zweifle nicht, dass er gefunden werden wird — und zwar so, dass es durch Herbeiziehung anderer Hülfskräfte, die ich hier nicht erwähnen will, und teilweise Erhöhung des Staatsbeitrages gleich wohl möglich sein wird, die Ausstellung in würdiger und richtiger Weise durchzuführen.

Von Herrn Kollege Senn ist mit vollem Recht betont worden, dass nach dem Ablehnen jeder Subvention seitens der eidgenössischen Räte mit der Begründung, es sei inkonsequent und Bern sei selbst reich genug, um die Ausstellung von sich aus gehörig durchzuführen, es nun eine Ehrenschuld des Kantons Bern gegenüber Thun sei, thatkräftig mitzuhelfen, damit die Ausstellung recht würdig und zur gesamten so notwendigen Förderung und Hebung des Gewerbestandes durchgeführt werden könne. Dabei möge man es mir nicht verargen, wenn ich bei diesem Anlass die steten Vorwürfe, die Führer der bernischen Bauernsame seien immer zu begehrlich, mit Entschiedenheit zurückweise. Ich kann es im Moment statistisch nicht nachweisen, aber es ist deunoch Thatsache, dass die Kantone St. Gallen, Waadt und Zürich in punkto Hebung der Landwirtschaft finanziell viel mehr thun als der grosse, fast ausschliesslich Agrikultur treibende Kanton Bern. Ja, der verpönte Kanton Freiburg steht in dieser Beziehung viel besser da, indem er bei gleichwertigem Terrain die Grundsteuerschatzungen um mehr als einen Drittel niedriger hält als der Kanton Bern und ihm daher entsprechend geringere Einnahmen zufliessen.

Betreffs der Subvention will ich, gestützt auf meine Auseinandersetzungen, keinen definitiven Antrag stellen, sondern nur nochmals ganz entschieden darauf hinweisen, dass es höchst notwendig und wünschenswert ist, dass sich ein Mittelweg finden lässt, so etwa, dass Thun seine Forderung etwas modifiziert und ihrerseits die Regierung mit der Subvention einen Schritt entgegenkommt, sei es auf Fr. 80,000 oder auch etwas mehr. Zur Hebung des Gewerbestandes und zur Wahrung der Ehre und des Ansehens des Kantons ist es eine absolute Notwendigkeit, dass hier mehr gethan wird, und ich empfehle Ihnen deshalb, den Staatsbeitrag von Fr. 60,000 wesentlich zu erhöhen.

Milliet. Der Herr Finanzdirektor hat uns gestern ein interessantes und zugleich bewegliches Bild unserer Finanzlage vor Augen geführt und von der Verantwortlichkeit der Behörden und der Art und Weise, wie sie dieser ihrer Verantwortlichkeit gerecht werden können,

gesprochen. Ich will heute auf dieses Exposé nicht näher eingehen und nicht sagen, in welchen Punkten ich mich mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden erklären kann und in welchen nicht. Ich nehme an, wir werden Gelegenheit haben, über diese wichtigen Fragen dann zu beraten, wenn der Bericht vorliegt, den der Herr Finanzdirektor uns gestern in Aussicht stellte. Indessen will ich wenigstens in einem für die heutige Vorlage wichtigen Punkte nicht anstehen, zu erklären, dass ich durchaus auf dem Boden der Finanzdirektion stehe, in dem Punkte nämlich, dass für alle diejenigen Ausgaben, die nicht durch Gesetz oder Vertrag festgelegt sind, also für alle freiwilligen Leistungen des Staates, der allgemeine Vorbehalt gemacht werden kann und soll, dass die Auszahlung erst dann erfolge, wenn der Staat über die nötigen Mittel verfüge. Ich halte diesen Vorbehalt nicht nur als den rechtlich gegebenen, sondern, was noch viel wichtiger ist, als den thatsächlich unumgänglich notwendigen; denn es ist ja klar, dass auch für den Staat wie für den Kaiser das Wort gilt, dass er da, wo nichts ist, das Recht verloren hat; wenn man kein Geld hat, kann man nicht bezahlen. Ich stehe also auf dem Boden, dass dieser Vorbehalt, der auch im Antrag betreffend Subventionierung der Rübenzuckerfabrik gemacht wurde und sich hier wieder findet, grundsätzlich aufrecht zu erhalten sei. Ich fasse den Antrag dahin auf, dass er eine Befristung in Bezug auf ein Schuldverhältnis des Staates darstellt. Ich könnte mir eine etwas zweckmässigere Redaktion des Vorbehalts denken, doch halte ich dies für unwichtig.

Nun sage ich aber: Wenn man sich auf den Boden stellt, dass dieser Vorbehalt zulässig sei und gemacht werde, darf man die Subventionsbegehren nicht mehr so vorwiegend vom Standpunkt unserer anormalen Finanzlage aus betrachten, sondern wir dürfen, gerade weil der Vorbehalt besteht, an die Prüfung dieser Subventionsbegehren mit dem Gedanken herantreten, dass wir sie hauptsächlich beurteilen sollen nach den guten Gründen, die für sie anzuführen sind, und dass als Massstab für die Subvention das gelten muss, was als den Verhältnissen angemessen zu betrachten ist. Nun scheint es mir, dass nach allem, was ich hörte, eine Summe von Fr. 80,000 ausreichend wäre, um alle Ansprüche, die von Seite des Gewerbes und der Landwirtschaft an die Ausstellung gestellt werden, zu befriedigen, und ich gestatte mir deshalb, den Antrag zu stellen, es sei für die sämtlichen Zweige dieser Ausstellung die Totalsumme von Fr. 80,000 zu bewilligen.

Was die Ausscheidung dieses Betrages anbelangt, eine Ausscheidung, die neben andern Gründen schon deswegen nötig ist, weil bekanntlich der Bund für den landwirtschaftlichen Teil der Ausstellung ebenfalls subventionspflichtig ist, wenn der Kanton einen Beitrag verabfolgt — ich sage, was die Ausscheidung betrifft, so möchte ich den Antrag stellen, die Regierung sei zu ermächtigen, den Beitrag auf die landwirtschaftliche und die Gewerbeabteilung nach Massgabe der thatsächlichen Verhältnisse zu repartieren. Wir können dem Ausstellungskomitee diese Repartition nicht übertragen, weil sonst unweigerlich Streit entstehen würde, und ebensowenig scheint es mir geboten, vom Grossen Rat aus zu sagen, wie viel der Landwirtschaft und wie viel dem Gewerbe zukommen soll.

Noch in einem andern Punkt möchte ich Ihnen eine Abänderung des Ihnen von der Regierung vorgelegten Beschlusses beantragen. Es betrifft dies die Ziff. 2. Nach derselben soll der Beitrag zur Hälfte als Subvention und zur Hälfte als Garantiekapital verabfolgt werden. Ich glaube, dass ein anderer Modus zweckmässiger und den Verhältnissen angemessener wäre. Wir wissen nicht, welches das finanzielle Resultat der Ausstellung sein wird, aber es ist doch darauf hinzuweisen, dass gerade solche lokale, kantonale Ausstellungen in den letzten Jahren überraschend gute Resultate ergaben und grosse Ueberschüsse erzielt wurden. Da scheint es mir nun nichts als billig, wenn von einem solchen eventuellen Ueberschuss in erster Linie ein bedeutender Teil zur Rückzahlung der staatlichen Subvention verwendet wird, um so mehr als wir bei der gegenwärtigen Finanzlage eine derartige Rückzahlung sehr wohl brauchen können. Ich stelle deshalb den Antrag, die Ziff. 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen: «Ergiebt die Schlussrechnung der Ausstellung einen Gewinnüberschuss, so ist die Hälfte desselben in erster Linie zur Rückzahlung des nach Ziff. 1 bewilligten Staatsbeitrages zu verwenden. » Ich würde also nur die Hälfte eines eventuellen Ueberschusses zur Rückzahlung des Staatsbeitrages in Anspruch nehmen. Ist diese Hälfte grösser als der Staatsbeitrag, was nicht unmöglich, aber unwahrscheinlich ist, so soll die Ausstellung über den Mehrbetrag frei verfügen können.

Ich will Sie nicht länger aufhalten und empfehle Ihnen meine Anträge zur Annahme; dieselben lauten:

1. Für die bernische Industrie- und Gewerbeausstellung in Thun vom Jahre 1899 und die damit verbundenen temporären Vichausstellungen wird ein Staatsbeitrag von Fr. 80,000 bewilligt. Der Regierungsrat bestimmt nach Massgabe der Verhältnisse über die Ausscheidung dieses Beitrages auf die gewerblichen und landwirtschaftlichen Abteilungen der Ausstellung.
2. Ergiebt die Schlussrechnung der Ausstellung einen Gewinnüberschuss, so ist die Hälfte desselben in erster Linie zur Rückerstattung des nach Ziff. 1 bewilligten Staatsbeitrages zu verwenden. 3. Vorbehalt wie Ziff. 3 des Regierungsantrages.

Lohner. Ich beabsichtige nicht, über die Wünschbarkeit und den Nutzen unserer kantonalen Ausstellung hier weitere Worte zu verlieren; es ist dies von den Herren Vorrednern in erschöpfender Weise geschehen, und es herrschen auch in dieser Beziehung meiner Ansicht nach in den Behörden grundsätzlich keine abweichenden Meinungen. Auch über die Höhe der Subvention und die Modalitäten, unter denen sie zur Auszahlung gelangen soll, will ich mich nicht weiter verbreiten. Es ist begreiflich, dass wir Vertreter von Thun für denjenigen Antrag stimmen werden, der uns die weitgehendste Staatsunterstützung bringen wird. Ich möchte nur, anknüpfend an das Votum des Herrn Dr. Milliet, noch einige Worte über den Vorbehalt verlieren, der in Ziff. 3 des regierungsrätlichen Antrages enthalten ist. Im ersten Moment, wo man von diesem Vorbehalt Kenntnis erhielt, wurde man allgemein stutzig, indem man sich sagte, es könnte derselbe leicht so verstanden werden, dass die Auszahlung der Subvention überhaupt ins Belieben des Staates gestellt sei und davon abhängig gemacht werde, ob die Staatsfinanzen die Subventionierung gestatten oder nicht. Ich bin nun aber der Meinung, dass die Klausel nicht in diesem Sinn aufzufassen ist, sondern dass dadurch die Subventionspflicht des Staates an und für sich durchaus unangetastet bleiben soll, was die Vertreter der vorberatenden Behörden zweifelsohne bestätigen werden.

Allein auch so bleibt doch noch eine gewisse Unsicherheit bestehen, die darin gipfelt, dass die Auszahlungspflicht des Staates eine auf unbestimmte Zeit befristete ist. Nun müssen die Thuner aber Geld haben; die Ausstellung soll in wenigen Wochen eröffnet werden, und es liegt daher im wohlverstandenen Interesse des ganzen Unternehmens, wenn man genau weiss, mit welchen Faktoren man zu rechnen hat und wann man das Geld erhalten wird. Ich glaube nun die Interessen von Thun in dieser Sache wahren zu können, ohne den vorberatenden Behörden eine allzu starke Zumutung zu machen. Ich gebe, wie Herr Milliet, die grundsätzliche Berechtigung eines solchen Vorbehaltes aus den allgemeinen Gründen, welche der Herr Vorredner anführte, unumwunden zu, glaube aber doch, man sollte uns eine gewisse Garantie geben, dass die Auszahlung der Subvention innert der und der Zeit erfolgen werde. Ich stelle deshalb den Zusatzantrag, es sei der Ziff. 3 beizufügen: «Immerhin hat die Auszahlung der ganzen Summe im Laufe des Jahres 1899 zu erfolgen.» Ich hoffe, dass die Behörden sich damit werden einverstanden erklären können.

Dürrenmatt. Es wurden gestern und heute über diesen Gegenstand so viele schöne und gehaltvolle Reden gehalten, dass es schwer ist, die Aufmerksamkeit der Versammlung noch länger in Anspruch zu nehmen. Immerhin ist zum allgemeinen Teil der hochbedeutsamen Rede des Herrn Finanzdirektors, zu seinem ernsten Diskurs und Exkurs über unsere Staatsfinanzen noch einiges zu bemerken, das ich nicht gerne stillschweigend bei mir behalte.

Es war eine ernste Auseinandersetzung, eine gründliche Erörterung über unsere Defizite, die nun schon mit einer Summe von nahezu 2 Millionen, von 2 Jahren zusammengerechnet, am Horizonte stehen. Der Herr Finanzdirektor hat einige Punkte angeführt, welche über die Entstehung dieser Defizite Aufklärung geben, von andern hat er dagegen nichts gesagt. Die Mahnungen des Herrn Finanzdirektors haben mir neuerdings den Eindruck hinterlassen, dass sich die kantonalen Finanzen in den Händen eines treuen Hüters befinden; es wäre zu wünschen, dass auch die politischen Rechte des Kantons von der Regierung so treu gehütet würden, wie die Finanzen. Immerhin ist in betreff der Ursachen dieses Defizits vielleicht etwas nachzuholen. Herr Scheurer hat nicht alles aufgezählt, was dasselbe hätte verhindern können, und namentlich habe ich mich verwundert, dass in den Erörterungen des Herrn Scheurer von einem in der letzten Session des Grossen Rates gefassten Beschluss nicht die Rede war, einem Beschluss, der innert weniger Viertelstunden gefasst wurde und eine viel schwerere Belastung unseres Budgets bedeutet, als die 70 oder 80,000 Fr., die man für die Ausstellung in Thun verlangt. Man hat in der letzten Session des Grossen Rates mit Leichtigkeit des Herzens und ohne, wie es eigentlich vorgeschrieben wäre, das Volk zu begrüssen, eine Ausgabe beschlossen, die den Staat wenig unter 1½ Millionen kosten wird, jedenfalls mehr als Fr. 1,200,000. Dieser Beschluss wurde, gestützt auf eine kurz vorher ausgeteilte Berichterstattung, in Zeit weniger Minuten gefasst, über den Beitrag an die Ausstellung in Thun dagegen reden wir nun schon zwei Tage lang! Ich sagte schon damals, als es sich um den Beschluss betreffend den Neubau der Hochschule handelte, die Notwendigkeit eines Neubaues sei nicht zu bestreiten,

aber es hätte nicht so sehr pressiert, es wäre kein Unglück gewesen, wenn die neue Hochschule statt 1902 vielleicht erst zwei Jahre später eingeweiht worden wäre. Ich stehe noch heute auf diesem Boden. Wenn es mit den Staatsfinanzen wirklich so schlimm bestellt ist, wie man gestern ausführte, so hätte es der Grosse Rat noch heute in der Hand, ohne sich dessen schämen zu müssen, auf den Beschluss vom Dezember zurückzukommen und zu sagen: wir wollen wenigstens den Beschluss dem Volke zur Genehmigung vorlegen. Ich für mich verlange das natürlich nicht; ich habe unterdessen ein anderes Mittel ergriffen, um die verfassungsmässigen Rechte des Volkes zu verteidigen. Aber ich wollte immerhin darauf aufmerksam machen.

Unter den Ursachen der Verschlimmerung unserer Staatsfinanzen hat Herr Scheurer noch einige andere Punkte aufzuzählen vergessen. Er sagte nichts von den Beschlüssen, wie sie namentlich anfangs und um die Mitte der 90er Jahre jeweilen mit grosser Behendigkeit gefasst wurden. Es ging eine Zeit lang mit den Bautraktanden, den sog. «kleinern Geschäften», die Fr. 200,000, 300,000 bis zu einer halben Million erforderten, so rapid, dass man buchstäblich nicht im Falle war, mit seinem Gehör den Verhandlongen zu folgen. Es wurden oft in Zeit weniger Stunden Hunderttausende, halbe Millionen und Millionen beschlossen. Man hat Fr. 200,000 für den Theaterneubau ausgegeben, innerhalb weniger Minuten für ein neues Anatomiegebäude eine halbe Million beschlossen und für den Neubau der Tierarzneischule die Kompetenz des Grossen Rates überschritten, ohne dass ein Hahn darnach gekräht hat. Man hatte Geld für kostspielige Repräsentationen bei Anlass des Besuchs ausländischer Potentaten, man hatte Geld zur Empfehlung eidg. Gesetze, die dem Kanton schwere Lasten auferlegt haben. Der Herr Finanzdirektor sagte nichts davon, als er die Budgetziffern von 1878 und 1898 verglich, dass wir 1878 noch keinen Posten hatten für Betreibungs- und Konkursämter im Betrage von Fr. 279,000, wie er im letztjährigen Budget steht. Diesen Posten half der Grosse Rat selber dem Volke auferlegen, indem er ihm jeweilen die den Kanton stark belastenden eidg. Gesetze noch extra zur Annahme empfohlen hat. Natürlich hat Herr Scheurer auch die Verhandlungen mit Stillschweigen passieren lassen, die wir im Jahre 1894 hatten, um den kantonalen Finanzen etwas aufzuhelfen. Als wir damals vorschlugen, den Kantonen mit einem Teil des Ertrages der Zölle beizuspringen, äusserte sich Herr Scheurer dahin, er glaube, es wäre kein Segen in diesem Geld. Es war leider auch kein Segen in dem Geld, das wir nicht erhalten haben, und es lag auch kein Segen in dem Geld, das die Eidgenossenschaft behalten hat. Man sagte uns damals, die Eidgenossenschaft könne dieses Geld nicht entbehren wegen der Kranken- und Unfallversicherung. In einer Broschüre legte unser Komitee dar, dass die Kranken- und Unfallversicherung besser gefördert würde, wenn die Mahnung an die eidgenössische Verwaltung heranträte, zu den Batzen Sorge zu tragen. Wir wurden «übermulet » und die Eidgenossenschaft konnte die 5-6 Millionen behalten! Allein nun sind sie gleichwohl verflogen und zu welchem Zwecke? Zur Aufbesserung der Besoldungen und Neukreierung von Beamtungen! Diese allein fressen nun das Geld, das für die kantonalen Administrationen bestimmt war, weg, d. h. es kommt nur einem verhältnismässig ganz kleinen Teil des Volkes, wenn es auch einige tausend Bundesbeamte betrifft, zu gut gegenüber dem allgemeinen Interesse, das wir mit der Zollinitiative vertraten. Die Herren mögen es mir nicht verübeln, dass ich darauf zurückkomme; 1894 liegt noch weniger weit zurück als 1878, von dem der Herr

Finanzdirektor gestern sprach.

Was bezwecke ich übrigens mit diesen Reminis-Sie sollen den Rat daran erinnern, dass wir überhaupt mit unsern kantonalen Finanzen, gegenüber den eidgenössischen, auf falschen Grundlagen stehen. Der Kanton ist für seine Einnahmen fast ausschliesslich auf die brutale Einkommenssteuer angewiesen, während die Eidgenossenschaft die viel bequemern indirekten Steuern an sich gerissen hat. Als im Jahre 1848 der neue eidgenössische Haushalt gegründet wurde, war das Verhältnis umgekehrt. Damals hat die Eidgenossenschaft mit einem Budget von 3 Millionen angefangen, während unser bernisches Budget vielleicht nicht einmal um die Hälfte kleiner war als heute. Im Jahre 1878, von dem Herr Scheurer sprach, machten die eidgenössischen Zölle netto Fr. 15,661,000 aus, und heute sind sie auf nahezu 50 Millionen angestiegen. Das kantonale Budget dagegen bewegt sich immer noch um 12 Millionen Wie der Herr Finanzdirektor entdeckt hat, herum. beziffert sich die Zunahme der direkten Steuern in diesen 20 Jahren bloss auf 1 Million, während die eidgenössischen Finanzen sich um mehr als 30 Millionen vermehrten.

Ich meine nun, wenn wir die Sache anno 1894 nicht am richtigen « Trom » anfassten, so haben wir an unsern 29 Bernern in der Bundesversammlung Männer genug, um vielleicht auf einem andern Boden den notwendigen finanziellen Ausgleich herbeiführen zu helfen. Vorschläge in dieser Beziehung zu machen, würde heute zu weit führen.

Nach der gestrigen Rede des Herrn Finanzdirektors über unsere Staatsfinanzen wäre es eigentlich Pflicht, nun wieder das Mittel zu ergreifen, das schon einmal ergriffen wurde. Wir hatten in den achtziger und noch in den neunziger Jahren eine Vereinfachungskommission, deren Präsident der nunmehrige Herr Bundesrat Müller war. Ich reklamierte mehrmals, wo die Arbeiten dieser Staatshaushaltsverbesserungskommission bleiben, und Herr Müller erklärte wiederholt mit Lachen, er habe von der Regierung noch keine Vorlage erhalten. muss also dort etwas nicht ganz richtig gewesen sein, dass man die Kommission so lange bestehen liess ohne ihr Arbeit zu geben. Im Jahre 1878, auf das die retrospektiven Betrachtungen des Herrn Scheurer zurückgehen, lieferte er eine sehr bemerkenswerte Arbeit, einen Bericht über die Rekonstruktion der bernischen Staatsfinanzen, worin verschiedene Ersparnisse und neue Einnahmen vorgeschlagen wurden. Da wir davon reden müssen, möchte ich daran erinnern, dass Herr Scheurer damals den gewiss sehr annehmbaren Vorschlag einer kantonalen Besteuerung des Tabaks machte. Man hat dann aber diese Einnahmequelle unbenutzt gelassen; andere Vorschläge des Herrn Scheurer, wie Verminderung der Zahl der Oberrichter, kamen ebenfalls nicht zur Ausführung. Dafür hat Herr Scheurer gestern in elegischer Stimmung über die Verminderung des Ertrages des Salzmonopols Thränen vergossen und sogar eine Wiedererhöhung des Salzpreises in Aussicht gestellt. Er sagt, man habe von dieser Herabsetzung keinen Dank gehabt. Das ist wahr. Es hat mir auch niemand gedankt, so wenig als Herrn Scheurer, und ich habe mir doch, glaube ich, dafür mehr Mühe ge, geben als Herr Scheurer. (Heiterkeit.) Allein ich meineman solle so etwas überhaupt nicht des Dankes wegen machen, sondern aus Pflicht. Will Herr Scheurer versuchen, den Salzpreis wieder zu erhöhen, so ist es wohl möglich, dass er in der Regierung Entgegenkommen und vielleicht auch im Grossen Rate eine Mehrheit findet. Aber es ist auch möglich, dass dann vielleicht eben so rasch eine Initiative fertig wäre, um den Salzpreis auf 5 Rappen herabzusetzen statt ihn zu erhöhen! Kann ich Herrn Scheurer einen Rat geben, so würde ich sagen: «Quieta non movere!» Man rühre die Sache nicht auf, ich glaube, der Schuss könnte leicht hinten hinausgehen! (Heiterkeit.)

Ich muss nun aber doch auch zu der heutigen Vorlage noch etwas sagen. Ich danke dem Herrn Präsidenten, dass er mich sprechen liess, trotzdem ich mit meinen Betrachtungen vom Gegenstand etwas abgeschweift bin, ähnlich wie es der Herr Finanzdirektor ebenfalls

gethan hat.

Die Extraforderung der Landwirtschaft für die Ausstellung in Thun hat mich im ersten Moment wirklich auch stutzig gemacht, so dass ich mir sagte: Ist jetzt das möglich, dass die Bauern noch einmal kommen, nachdem man für die Viehzeichnungen bereits alljährlich so grosse Summen ausgiebt und man sehen kann, wie fröhlich die Bauern nach den Viehzeichnungen sind, wie sie Fünfhundertfrankenbanknoten hervorziehen, um einen Liter zu bezahlen, weil sie nichts Kleineres bei sich haben (Heiterkeit), so dass man sich sagen muss: Es ist doch noch nicht so arg bestellt mit der Land-wirtschaft. Aber Herr Burger hat mich wirklich auf einen Punkt aufmerksam gemacht, der mich bekehrt hat. Er sagt — und ich glaube, diese Wahrnehmung ist richtig -: Die landwirtschaftliche Ausstellung muss der Clou der ganzen Ausstellung sein; wollen wir die Gewerbeausstellung vor einem Fiasko retten, so müssen wir eine landwirtschaftliche Ausstellung damit verbinden. Aus diesem Grunde kann ich auch so weit gehen, wie Herr Milliet beantragt, nämlich auf Fr. 80,000; denn das Gelingen der Ausstellung, das darf und will ich freudig bekennen, liegt mir, als Berner, am Herzen. Während die Eidgenossenschaft aus allen Kantonen ringsum um Beiträge an Jauchepumpen und Güllentröge angesprochen wird und denselben grösstenteils auch entspricht, und während man für die Pariser Ausstellung, trotz aller Schnödigkeiten, welche die Franzosen jahraus jahrein gegen uns begehen, Fr. 1,700,000 vor-rätig hatte, hat man dem Kanton Bern gegenüber die Thüre auf einmal verschlossen. Da sage ich nun: Jetzt ist der Ruf des Bernertums engagiert; jetzt gilt es, der Eidgenossenschaft zu zeigen, dass wir von uns aus etwas Rechtes machen wollen und können. Anderseits glaube ich, dieses mannhafte Einstehen, trotz der mangelnden Bundeshülfe, werde auf künftige derartige Bundesbetteleien eine wohlthätige Wirkung ausüben. Die Berner werden in Zukunft auch besser verlangen dürfen, dass man den Züribietern, den Waadtländern, den Baslern etc., wenn sie derartige Begehren stellen, ebenfalls mit einem Tannli abwinke. (Heiterkeit.)

Zum Schlusse möchte ich dann aber doch, wenn man auch auf der einen Seite large ist, an das Traktandum anknüpfen, das uns gestern beschäftigte und uns im Mai wiederum beschäftigen soll. Es besteht eine gewisse Beziehung zwischen dem Begehren der Verkehrsvereine und dem heutigen Begehren für die Thuner Ausstellung. Wenn wir zur Unterstützung dieser letztern eine Summe von Fr. 80,000 gewähren, so glaube ich, wir haben für dieses Jahr die Reklame besorgt,

welche die Herren Hoteliers verlangen, und zwar in einer Weise, wie sie es selbser nicht besser machen könnten. Mit dieser Ausstellung wird für das Fremdenwesen - wir wollen doch nicht immer von Fremdenindustrie reden; es ist eigentlich ein garstiger Ausdruck, diese Industrie mit Fremden! (Heiterkeit) — ich sage, mit dieser Ausstellung wird für das Fremdenwesen Reklame gemacht, für die uns die Hoteliers im Oberland nur dankbar sein können. Für dies Jahr dürfte man deshalb das andere Beitragsgesuch von den Traktanden absetzen. Die Thuner aber wollen wir, nachdem die Sache so weit gediehen ist, nicht im Stiche lassen, sondern wir wollen mithelfen, dass die Ausstellung in der Ordnung durchgeführt werden kann, damit wir nachher den andern Kantonen sagen können: «Machts na!» (Beifall.)

v. Steiger, Direktor des Innern. Nur wenige Worte in Bezug auf die Bemerkungen, die gegenüber dem Antrag der Regierung gefallen sind.

Herr Krebs hat sich dahin geäussert, es sei auffallend, dass jedesmal, wenn es sich um Leistungen zur Hebung des Gewerbes handle, man sich auf finanzielle Schwierigkeiten berufe. Man könnte daraus leicht den Schluss ziehen, sofern es unwidersprochen bliebe - ich glaube zwar nicht, dass Herr Krebs es so gemeint hat —, es herrsche bei den bernischen Staatsbehörden wenig Opferwilligkeit für die Hebung des Gewerbes. Sollte dieser Sinn in der Bemerkung des Herrn Krebs liegen, so müsste ich diesen Vorwurf, gestützt auf die Thatsachen, ganz entschieden als un-gerechtfertigt zurückweisen. Ich will Herrn Krebs nur die Summen vorhalten, die 1878 und 1899 für das Gewerbewesen ausgegeben wurden, beziehungsweise ausgegeben werden sollen. Im Jahre 1878 machte das ganze Budget der Direktion des Innern für das Gewerbewesen Fr. 35,000 aus; die Staatsrechnung wies eine Ausgabe von Fr. 35,420 auf. Im Jahre 1897 erzeigte die Staatsrechnung eine Ausgabe von Fr. 146,000, und das Budget pro 1899 geht auf rund Fr. 180,000. Meine Herren! Wenn man statt Fr. 35,000 nun Fr. 180,000 für gewerbliche Zwecke aussetzt, so kann man, glaube ich, nicht sagen, jedesmal wenn es sich um ein Opfer für das Gewerbe handle, stosse man auf finanzielle Schwierigkeiten. Ausserdem wurde das Technikum in Burgdorf gebaut, das den Staat Fr. 250,000 kostete, und die gleiche Summe wurde für das Technikum in Biel bewilligt. Man beteiligte sich ferner am Umbau das alten Kornhauses in Bern zu einem Gewerbemuseum, unterstützte die bauliche Erweiterung der Schnitzlerschulen, kurz, es wurden in wenigen Jahren für gewerbliche Bauten nahezu Fr. 600,000 ausgegeben, abgesehen von den laufenden Jahresausgaben. Man soll daher nicht jeweilen, wenn die Regierung aus Gewissenhaftigkeit nicht jedem Beitragsgesuch ohne weiteres zustimmen kann, den Vorwurf mangelnden Verständnisses oder mangelnder Opferwilligkeit erheben! Ich wiederhole: ich glaube nicht, dass Herr Krebs dies thun wollte, nur kam die Sache so heraus, dass sie leicht so ausgelegt werden könnte.

Ferner eine Bemerkung gegenüber Herrn Senn. Ich hätte nicht geglaubt, dass er zur Empfehlung seiner Sache zu dem Mittel greifen würde, die Regierung oder wenigstens einzelne Mitglieder derselben quasi beschuldigen zu wollen, sie seien seiner Zeit begrüsst worden und seien für die Sache gewesen, nachträglich aber entdecke man wenig von diesem Interesse. Wir leugnen nicht, dass wir uns an einer Versammlung zur

Besprechung des Ausstellungsprojektes darüber sympathisch aussprachen und ich thue es noch heute. Wir haben dabei namentlich Vergleiche angestellt zwischen dem angeblichen Nutzen von Weltausstellungen, für die Millionen ausgeworfen werden, und dem wirklichen Nutzen kleinerer, interner Ausstellungen in den Kantonen. Wir konnten dies thun ohne damit carte blanche zu geben und zu sagen: Nun fuhrwercht drauf los, stellt eine beliebige Summe ins Budget ein, der Staat wird bezahlen. Ich glaube, das war damit noch nicht gesagt. Wir mussten als selbstverständlich annehmen, das Budget werde der grossen Ausstellungskommission zur Genehmigung unterbreitet werden und in dieser Kommission, in welcher auch Mitglieder der Regierung sitzen, werde man Gelegenheit haben, die Posten zu prüfen. Das ist nicht geschehen. Noch zur Stunde ist das Budget der Ausstellung von der grossen Kommission nicht beraten und nicht genehmigt worden! Das Centralkomitee hat einfach letzten Herbst das Budget den Mitgliedern der Ausstellungskommission zugestellt mit der Bemerkung, wenn nicht Einsprache erfolge, so nehme man an, dasselbe sei genehmigt. Wir machten das Komitee darauf aufmerksam, wir halten dieses Vorgehen nicht für korrekt, sondern es müsse das Budget von der grossen Ausstellungskommission beraten und beschlossen werden. Daraufhin wurde uns in Aussicht gestellt, es solle das noch geschehen. Auch die kantonale Handels- und Gewerbekammer machte unterm 17. November abhin das Centralkomitee darauf aufmerksam, es sollte nach § 3 des Reglements das Budget von der Ausstellungskommission noch genehmigt werden. Daraufhin wurde in einer Versammlung der Ausstellungskommission vom 5. Dezember im Museum in Bern das Budget endlich vorgelegt, aber mit dem Bemerken, es handle sich nur um eine formelle Genehmigung, mit andern Worten, die Sache sei abgemacht und fertig. Ich war verhindert, an jener Versammlung teilzunehmen, aber seitens der Herren Nationalrat Hirter und Ständerat Bigler wurde neuerdings darauf aufmerksam gemacht, das Budget sollte vorgelegt und beraten werden. Das Centralkomitee erhielt den Auftrag, dies noch zu veranlassen, es ist aber nicht geschehen. Ich hätte dies hier nicht vorgebracht, wenn nicht Herr Senn mit Vorwürfen gegenüber Mitgliedern der Regierung aufgetreten wäre. Sie sehen aus dem Gesagten, dass das ganze Vorgehen in Bezug auf die finanzielle Vorbereitung der Angelegenheit nicht ein sehr gründliches und vorsichtiges war, sonst würde man die reglementarische Vorschrift beobachtet haben, dass das Budget von der Ausstellungskommission zu beraten und zu beschliessen sei. — Damit soll dieser Inzidenzfall abgeschlossen sein.

Was nun den Antrag des Herrn Milliet betrifft, so muss die Regierung es natürlich dem Grossen Rate überlassen, ob er über die beantragte Summe von Fr. 60,000 hinausgehen will oder nicht. Der Grosse Rat sollte sich aber, wenn er es thun will, darüber in bestimmter Weise aussprechen, ob eine Subventionierung der Viehausstellung stattfinden soll oder nicht, denn ohne irgendwelche Direktiven wäre es für die Regierung nicht angenehm, die Verteilung des Staatsbeitrages vorzunehmen. Ueberhaupt glaube ich, der Regierungsrat würde es vorziehen, wenn diese Verteilung entweder vom Grossen Rat vorgenommen oder dem Centralkomitee der Ausstellung überlassen würde. Sollte letzteres sich nicht einigen können, so könnte man ja immer noch den Entscheid des Grossen Rates anrufen.

Was die von Herrn Milliet beantragte Abänderung der Ziff. 2 des regierungsrätlichen Antrages betrifft, so kommt die Sache materiell aufs gleiche hinaus; wir können deshalb diesen Antrag des Herrn Milliet acceptieren.

Freiburghaus. Ich möchte mir erlauben, zum Vorschlag des Herrn Milliet einen Eventualantrag zu stellen. Der Antrag des Herrn Milliet geht bekanntlich dahin, es möchte an die Thuner Ausstellung ein Beitrag von Fr. 80,000 bewilligt werden in dem Sinne, dass ein allfälliger Ausstellungsgewinn zur Hälfte wieder in die Staatskasse fliessen solle. Herr Regierungsrat v. Steiger sagt nun, die Regierung könnte in Bezug auf die Repartition dieses Kredites von Fr. 80,000 in Verlegenheit geraten. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die Repartition gleich durch den Grossen Rat selbst vorzunehmen und zwar in dem Sinne, dass Fr. 55,000 für die Industrie- und Gewerbeausstellung und Fr. 25,000 für die landwirtschaftlichen Abteilungen der Ausstellung bestimmt werden. Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Abteilungen wurde Ihnen von verschiedenen Rednern auseinandergesetzt, und ich beschränke mich darauf, auf die Erfahrungen hinzuweisen, welche man in Bezug auf die temporären landwirtschaftlichen Ausstellungen im Anschluss an die Industrie- und Gewerbeausstellung in Yverdon machte. Dort veranstaltete man abwechslungsweise Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehausstellungen, sowie Ausstellungen von Produkten des Gartenbaues, des Feldbaues, des Weinbaues etc., und gerade diesen temporären landwirtschaftlichen Ausstellungen war es zuzuschreiben, dass die Ausstellung in Yverdon ein verhältnismässig so günstiges finanzielles Ergebnis aufzuweisen hatte, indem sich ein Einnahmenüberschuss von Fr. 100,000 ergab, welche Summe die Stadt Yverdon zur Erstellung eines Kasinos verwendete. Sollte dies bei Thun ebenfalls zutreffen, was leicht möglich ist, da Thun eine wenigstens ebenso grosse Anziehungskraft haben wird als Yverdon, so würden in diesem Falle Fr. 50,000 wieder in die Staatskasse zurückfliessen, so dass der eigentliche Ausfall in der Staatsrechnung statt Fr. 80,000 bloss Fr. 30,000 betrüge. Ich möchte Ihnen empfehlen, meinen eventuellen Antrag annehmen zu wollen, wonach also Fr. 55,000 für die Industrie- und Gewerbeausstellung und Fr. 25,000 für die temporären landwirtschaftlichen Ausstellungen verwendet werden sollen.

M. Reymond. Cette question de subvention à l'exposition de Thoune a déjà été suffisamment discutée pour me dispenser d'insister beaucoup sur les arguments qui militent en faveur de cette subvention.

Vous me permettrez cependant d'attirer votre attention d'une façon toute spéciale sur la nécessité qu'il y a pour le canton de Berne d'organiser une exposition cantonale. Je vous rappellerai que la plupart des cantons suisses ont déjà organisé des expositions cantonales et cependant, la nécessité de le faire y était peutêtre moins grande que dans le canton de Berne.

Quel est le but de ceux qui organisent des expositions? Il est d'abord de faire connaître les contrées, les localités dans lesquelles s'exerce telle ou telle industrie et de mettre sous les yeux des visiteurs les produits de celles-ci. Or, les industries du Jura sont peut-être peu connues dans l'Oberland et vice-versa celles de l'Oberland mériteraient sans doute d'être mieux appréciées dans la nouvelle partie du canton. De plus, les industries bernoises ont un intérêt capital à s'afficher, à s'affirmer davantage qu'elles ne l'ont fait jusqu'à aujourd'hui. On s'imagine au dehors de la Suisse, en Suisse et même dans le canton que notre pays est essentiellement agricole, — et j'ai entendu cette affirmation dans cette salle à plusieurs reprises.

Permettez-moi donc de vous citer ici quelques chiffres officiels qui vous démontreront que nos industries bernoises sont relativement peu connues, bien qu'elles méritent de l'être.

D'après le dernier recensement officiel, celui de 1888, le canton de Berne avait une population de 536,000 habitants, dont 219,000 vivaient de l'agriculture et 221,416 de l'industrie et du commerce, — 189,000, en chiffres ronds, de l'industrie.

Ainsi, la population bernoise qui vit de l'industrie, cette branche importante de notre activité nationale, est nombreuse. J'attirerai spécialement votre attention sur la plus grande des industries bernoises, l'industrie horlogère du Jura, qui donne la subsistance à ½00 de la population du canton. Le recensement fédéral de 1888 montre déjà que 44,000 et quelques centaines de personnes l'exercent. Or, à l'étranger, ne croit-on pas que les cantons de Neuchâtel, Vaud, Genève, sont les principales sources de la production horlogère suisse? Nous devons profiter de l'occasion qui nous est offerte, occasion unique pour mettre en relief l'activité du Jura bernois dans ce domaine en même temps que celle de l'ancienne partie du canton dans d'autres.

Nous ne devons pas la laisser échapper, d'autant plus que l'industrie horlogère traverse, comme vous le savez, une grande crise. Il y a 7 ou 8 ans, l'industrie horlogère suisse avait comme principal client un pays d'outre-mer qui faisait des achats très importants d'une partie de la montre. J'ai sous les yeux un extrait publié par la direction statistique des douanes qui démontre qu'en 1891 on y faisait des exportations pour fr. 219,425, en 1893 pour fr. 267,000. Depuis lors, les choses ont bien changé, car ces dernières années, ce pays, qui était notre tributaire, nous a vendu pour fr. 620,382 d'une branche d'horlogerie, puis pour fr. 1,007,000, soit une somme d'environ 2 millions qui aurait pu rester dans le pays si nous nous étions serrés les coudes et si nous nous sentions forts de l'appui des autorités.

Pour améliorer une situation si déplorable, il faut avant tout démontrer l'importance de notre industrie horlogère. C'est grâce à l'exposition de Thoune que nous y parviendrons.

Tout à l'heure la discussion roulait sur la façon dont la subvention donnée serait répartie. J'ai indiqué comment se divisait la population bernoise. Pour ma part, j'appuie en une certaine mesure M. Krebs quand il dit que l'Etat ne fait pas peut-être tout ce qu'il aurait pu faire. Profitons de la circonstance pour lui marquer plus nettement son devoir.

D'après un autre extrait que j'ai sous les yeux — extrait des comptes de l'Etat de 1895, — il est démontré que le canton de Berne subventionne l'agriculture et l'industrie pour une somme ronde de fr. 500,000 environ et que sur cette somme fr. 354,000 ont été attribués à l'agriculture et seulement fr. 138,000 à l'industrie et au commerce. Aussi je termine en vous engageant chaleureusement à voter la proposition de M. Milliet, sans désirer cependant que nous allions aussi loin que le voudrait M. Freiburghaus.

Bigler (Biglen). Ich bin im Fall, zum Antrag des Herrn Milliet einen Abänderungsantrag zu stellen und zwar in dem Punkte, der dahingeht, es solle ein allfälliger Ueberschuss zur Hälfte in die Staatskasse zurückfliessen. Im ersten Moment erscheint dieser Antrag des Herrn Milliet sehr bestechlich, aber in Wirklichkeit glaube ich nicht, dass er von Nutzen sein würde. Ich glaube im Gegenteil, gerade dieser Antrag würde die Erzielung eines Ueberschusses verunmöglichen. Ich stütze mich dabei auf Erfahrungen, die ich an der schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern machte, die bekanntlich einen Ueberschuss von eirea Fr. 32,000 ergab, der aber ebensogut in ein Defizit hätte umgewandelt werden können. Zur Begründung dieser Behauptung muss hier gesagt werden, dass die Mitglieder sämtlicher Komitees ihre Arbeiten ohne irgendwelche Entschädigung verrichteten, ja es wurde denjenigen Mitgliedern, die aus dem Kanton herum beigezogen wurden, von Langenthal, Burgdorf, Thun, Biel etc., nicht einmal das Eisenbahnbillet bezahlt. Hätte die Hälfte des Ueberschusses wieder an den Staat abgegeben werden müssen, so wäre wahrscheinlich das Centralkomitee kaum in der Lage gewesen, einen Ueberschuss zu erzielen; die Prätensionen wären grösser geworden, man würde gesagt haben, die Komitees sollen für ihre Arbeit entschädigt werden, es wäre vielleicht noch ein Nachtessen abgehalten worden etc. Man kann eben bei einem solchen Anlass verschieden verfahren und rechnen. Bei der landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern wurde sehr ökonomisch verfahren; der Finanzminister, Herr Hirter, hat die Kasse zugehalten, obschon ein Ueberschuss in Aussicht stand, weil man sich sagte, der Ueberschuss solle zu öffentlichen Zwecken verwendet werden. Im Reglement der Thuner Ausstellung ist ebenfalls vorgesehen, dass ein allfälliger Ueberschuss zu gewerblichen Zwecken verwendet werden solle. Das würde mir vollständig genügen; eine derartige Verwendung ist jedenfalls besser, als wenn ein grosser Teil des Geldes in Banketten etc. draufgeht. Hätte Yverdon die Hälfte seines Ueberschusses an den Kanton Waadt zurückgeben müssen, so würde die Rechnung wahrscheinlich anders aufgestellt worden sein, so dass sich nicht ein Ueberschuss von Fr. 100,000 ergeben hätte. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, für den Fall, dass Sie den Antrag des Herrn Milliet annehmen, diesen Vorbehalt fallen zu lassen, wie dies auch die Staatswirtschaftskommission in ihrem Antrag gethan hat. Eventuell mag man den Vorbehalt machen, für die Art der Verwendung eines allfälligen Ueberschusses zu öffentlichen Zwecken sei die Genehmigung der Regierung einzuholen; ich glaube aber, es sei dies nicht nötig, indem ja die Regierung in der grossen Ausstellungskommission vertreten ist und diese Kommission zudem so zahlreich bestellt ist, dass sie für eine richtige Verwendung alle Garantie bietet.

Dr. Brüstlein. Ich möchte mit einigen Worten zu Gunsten dieses soeben bekämpften Antrages des Herrn Milliet eintreten. Ich weiss nicht, ob Herr Kollega Bigler ein grösserer Menschenkenner ist als ich; aber ein solches Urteil über die Thuner Ausstellungskommission möchte ich denn doch nicht fällen, dass sie einen etwaigen Ueberschuss lieber in Banketten draufgehen lassen würde, als dem Staat Bern einen Teil seiner Subvention zurückzuerstatten. Hätte ich eine solche Meinung von der Thuner Kommission, so würde

ich, soviel an mir, überhaupt nichts bewilligen. Ich glaube, beim gegenwärtigen Stand der Finanzen kann man es nicht verantworten, Fr. 60,000 oder 80,000 für einen unbekannten gemeinnützigen Zweck auszugeben, sondern wir geben die Fr. 60,000 oder 80,000, um das Zustandekommen der Ausstellung zu sichern, und wenn sich nachher herausstellt, dass diese Summe nicht verwendet zu werden brauchte, sondern noch blank daliegt, so ist es doch das Wenigste, was man verlangen kann, dass die Hälfte des Ueberschusses an den Staat zurückfliessen solle. Der Staat verassociiert sich gewissermassen mit den Thunern für das Zustandekommen der Ausstellung, und wenn sich wider Erwarten ein Ueberschuss herausstellt, so ist es nur recht und billig, dass die beiden Associés einen Teil des Gewinnes erhalten. Ich glaube, das ist besser verwendet, als wenn man zum vornherein sagt, der ganze hypothetische Ueberschuss solle einem gemeinnützigen Zweck zugewendet werden, zu dem wir gar nichts zu sagen haben und der vielleicht doch nicht so gemeinnützig sein wird, wie das Behalten dieser guten Batzen in der Staatskasse.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich hätte zwar Anlass, auf verschiedene hier gefallene Voten zu antworten; da es aber in der nächsten Grossratssession dazu Anlass geben wird und meine Bemerkungen dann besser angebracht sein werden, will ich mich darauf beschränken, nur über das Votum und den Antrag des Herrn Lohner einige Worte zu verlieren. Wenn Herr Lohner die Ziffer 3 des Antrages des Regierungsrates so auffasst, dass die 60,000 oder 80,000 Fr. definitiv und unabänderlich votiert sein sollen und nur die Auszahlung bis zu dem Moment sistiert werde, wo die Mittel vorhanden seien, so ist dies durchaus diejenige Auffassung, die auch der Regierungsrat von der Sache hat. Es soll mit diesem Vorbehalt nicht etwa die Schlussnahme des Grossen Rates aufgehoben oder negiert werden, sondern die betreffende Verpflichtung des Staates bleibt bestehen, nur die Auszahlung wird verschoben. Es handelt sich übrigens bei diesem Zusatz um keine neue Erfindung. Schon in den 60er und 70er Jahren bis in die 80er Jahre hinein knüpfte man namentlich an Strassenkorrektionen jeweilen den Vorbehalt, dass die Subvention erst ausbezahlt werde, wenn die Geldund Kreditverhältnisse es gestatten. Erst im Laufe der 80 er Jahre, als sich die Finanzlage wesentlich besserte. kam man diesen Unternehmungen soweit entgegen, dass man den Vorbehalt fallen liess. Es ist daher durchaus nicht auffällig, dass man angesichts der veränderten Finanzverhältnisse den Vorbehalt wieder aufnimmt.

Was nun aber den Zusatz des Herrn Lohner betrifft, es habe die Auszahlung jedenfalls im Jahr 1899 zu erfolgen, so wäre ich versucht, diesem Zusatz auch noch einen Zusatz anzuhängen, in dem Sinn: «wenn das Geld vorhanden ist» (Heiterkeit). Ich beantrage Ihnen, den Zusatz des Herrn Lohner nicht anzunehmen, denn damit wird der von der Regierung verfolgte Zweck nicht erreicht und auch nichts gewonnen. Ob der Zusatz des Herrn Lohner da sei oder nicht, so wird doch nicht bezahlt bis man das Geld hat. Der Vorbehalt des Herrn Lohner könnte unter Umständen nur die Verwaltung unnötigerweise genieren. Es ist ja möglich, ja wahrscheinlich, dass man 1899 jedenfalls einen Teil des Beitrages ausbezahlt und dann den Rest ins Budget für 1900, das Ende des Jahres be-

handelt wird, aufnimmt. In diesem Fall kann aber dieser Rest nicht schon 1899, sondern erst nach Neujahr 1900 ausbezahlt werden, was aber dem Thuner Komitee gleichgültig sein würde. Ich glaube deshalb, es wäre das Beste, wenn Herr Lohner diesen Zusatz fallen liesse. Es giebt ja sonst noch Bedingungen genug und es ist alles im besten Gang, sich in allgemeine Harmonie aufzulösen (Heiterkeit). Sollte der Antrag aufrecht erhalten bleiben, so muss ich namens des Regierungsrates entschieden beantragen, denselben nicht anzunehmen.

Lohner. Mit Rücksicht auf die Erklärung, die der Herr Finanzdirektor soeben abgegeben hat, glaube ich meinen Antrag ohne weiters und ohne Schaden für die Sache zurückziehen zu können. Es war mir auch nur darum zu thun, eine gewissermassen authentische Interpretation der regierungsrätlichen Vorlage zu erhalten,

was nun geschehen ist.

Im übrigen nur noch eine kurze Bemerkung. Herr Freiburghaus beantragt, die Repartition der Gesamtsumme schon jetzt vorzunehmen und ich glaube auch, dass dies das Richtige ist, um alle Missverständnisse und Differenzen von vornherein zu beseitigen. Nun sollte man aber doch darüber im klaren sein, ob in den Fr. 25,000, welche Herr Freiburghaus für die landwirtschaftlichen Abteilungen bestimmen will, die Fr. 10,000, welche ursprünglich für die landwirtschaftliche Produktenausstellung verlangt wurden, inbegriffen sein sollen. Ich denke ja, und wenn dem so ist, so glaube ich, dass man sich von Thun aus mit dieser Verteilung einverstanden erklären könnte.

Freiburghaus. Ich will erklären, dass ich durchaus die Auffassung des Herrn Lohner teile, dass die Fr. 10,000, die anfänglich in Aussicht genommen waren, in den Fr. 25,000 inbegriffen sein sollen.

Krebs (Bern). Ich ziehe meinen Antrag zurück zu Gunsten der Anträge der HH. Milliet und Freiburghaus.

M. Reymond. Je tiens à déclarer que pour ne pas troubler l'harmonie des propositions je voterai celle faite par M. Freiburghaus.

Burger. Ich möchte nur erklären, dass ich mich dem Antrage auf Bewilligung einer Subvention von Fr. 80,000 in Gottes Namen anschliessen muss. Was hingegen die Repartition dieser Summe betrifft, so scheint es mir, es wäre angezeigt, Fr. 50,000 für die Gewerbeausstellung und Fr. 30,000 für die landwirtschaftlichen Abteilungen zu bestimmen. Ich stelle diesen Antrag. Da die ursprünglich in Aussicht genommenen Fr. 10,000 inbegriffen sein sollen, so könnte es so herauskommen, dass für Prämien viel zu wenig Geld vorhanden ist und die Viehausstellung gleichwohl nicht stattfinden kann.

Abstimmung.

I. Eventuell:

Verteilungsmodus:

a. Für den Fall der Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 60,000:

Für den Antrag der Regierung (Fr. 50,000 für gewerbliche Zwecke und Fr. 10,000 für die Landwirtschaft), gegenüber dem Antrag Milliet (Ueberlassung der Verteilung an die Regierung) . . . Mehrheit.

b. Für den Fall der Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 80,000:

1. Für Üeberlassung des Verteilungsmodus an die Regierung nach Antrag Milliet

2. Für den Antrag Freiburghaus (Fr. 55,000 und 25,000), gegenüber dem Antrag Burger (Fr. 50,000 und 30,000) . .

Subventionsbedingungen: a. Für den Fall der Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 60,000:

Für den Antrag Milliet, dass ein Gewinnüberschuss zur Hälfte zur Zurückzahlung der Staatssubvention verwendet werde

b. Für den Fall der Bewilligung einer Subvention von Fr. 80,000:

Für den nämlichen Antrag Milliet

II. Definitiv:

Für einen Beitrag von Fr. 60,000 im Sinne der eventuellen Abstimmung . . .

Für einen Beitrag von Fr. 80,000 im Sinne der eventuellen Abstimmung . . . Minderheit.

Mehrheit.

Minderheit.

* ...

Mehrheit.

v. Steiger, Direktor des Innern. Nachdem Sie eine Subvention von Fr. 80,000 beschlossen haben und dies den Sinn hat, dass davon Fr. 25,000 an die landwirtschaftlichen Abteilungen gegeben werden sollen, muss die Redaktion der Ziffer 1 etwas abgeändert werden. Es muss heissen: «Für die bernische Industrie- und Gewerbeausstellung in Thun und die damit verbundenen temporären Viehausstellungen...» Dies nur zu Handen des Protokolls.

Präsident. Ich nehme an, man werde mit der vorgeschlagenen Redaktionsänderung einverstanden sein. — Bezüglich der Auszahlung der Subvention besteht keine Differenz, da Herr Lohner seinen Antrag zurückgezogen hat.

Anzug der Herren Grossräte Burkhardt und Mitunterzeichner betreffend Ausscheidung der Schutzwaldungen und Abänderung der Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853.

(Siehe Seite 291 und 350 des letzten Jahrganges.)

Präsident. Herr Burkhardt hat seine Motion bereits in einer frühern Session begründet. Ich erteile deshalb das Wort dem Herrn Forstdirektor.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es thut mir leid, dass ich erst heute dazu komme, die Motion des Herrn Burkhardt zu beantworten, und es thut mir noch mehr leid, dass Herr Burkhardt sich nicht vorher über einzelne Punkte bei uns erkundigte; ich glaube, die Geburt dieser Motion wäre dann vielleicht unterblieben.

Da seit Begründung der Motion bereits einige Zeit verstrichen ist, will ich die Hauptpunkte, auf die ich antworten werde, kurz wiederholen, um dann die eventuellen Unrichtigkeiten richtigstellen zu können.

Herr Burkhardt sagte: « Durch Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1898 sind sämtliche Privatwaldbesitzer bevogtet worden. Nach dem neuen Verfassungsartikel steht dem Bund das Recht zu, in der ganzen Eidgenossenschaft im Forstwesen die erforderlichen Bestimmungen aufzustellen. Der Bundesrat hat nun nicht das bezügliche Ausführungsgesetz abgewartet, sondern sofort verfügt, unter Bussandrohung, es dürfe ohne Bewilligung der kantonalen Forstdirektion kein Holz geschlagen werden. » Nun ist richtig, dass das Volk diese Abänderung der Bundesverfassung genehmigt hat; aber nicht richtig ist, dass der Bundesrat dann von sich aus eine Verfügung traf, sondern zwischenhinein fällt ein Bundesbeschluss, der Gesetzescharakter hat und folgendermassen lautet:

« Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung des abgeänderten Art. 24 der Bundesverfassung und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates etc., beschliesst: Die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876, wird auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ausgedehnt. Diese Massnahme ist nur als transitorisch gefasst zu betrachten bis zur Revision des obcitierten Gesetzes. »

Herr Burkhardt war also im Irrtum, wenn er meinte, das Volk habe nur die Abänderung des Verfassungsartikels beschlossen und der Bundesrat habe dann von sich aus verfügt. Vielmehr liegt ein Bundesbeschluss mit Gesetzescharakter vor, gestützt auf den der Bundesrat dann folgendes Kreisschreiben erliess:

« Unter Hinweis auf Art. 6 des mit Bundesbeschluss vom 15. April 1898 auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung kommenden Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, vom 24. März 1876, und nachdem letzteres, laut Bundesbeschluss vom 27. Juli, den 1. August in Kraft treten wird, laden wir Sie ein, zur Ausführung dieses Gesetzes die erforderlichen Dekrete und Verordnungen zu erlassen.»

Diejenigen Kantone, welche bisher nicht im eidgenössischen Forstgebiet lagen, waren genötigt, provisorische Massregeln zu ergreifen. Der Kanton Bern war nicht in diesem Fall. Wir besitzen bereits eine bezügliche Verordnung, da ja die obern Landesteile schon seit 23 Jahren unter dem eidgenössischen Forstgesetz gestanden sind und meines Wissens daran niemand zu Grunde gegangen ist, so dass es mit der Bevogtung nicht so weit her sein kann. Im Gegenteil ist zu vermuten, die hohen Subventionen des Bundes für Aufforstungen, Neuanlage von Schutzwaldungen, Verbauungen etc. haben die Begehrlichkeit der andern Miteidgenossen geweckt, so dass sie sich sagten: wir wollen auch Subventionen haben und deshalb muss man das Gesetz auf die ganze Schweiz ausdehnen. Diese Bevogtung ist daher keine so arge, wie Herr Burkhardt sich dieselbe vorstellt; andere Kantonsbürger befinden sich schon seit 23 Jahren unter derselben und haben sich den Vorschriften auch unterziehen müssen!

Verordnung des Bundesrates enthoben werden wollen, so müssen wir im Kanton Bern eine Ausscheidung der Schutzwaldungen vornehmen, indem der Beschluss des Bundesrates so lange aufrecht bleibt, bis der Kanton dem Bund eine Ausscheidung zustellt, die derselbe ac-

ceptieren kann. Ich glaube deshalb, die Regierung sollte dafür sorgen, dass diese Arbeit sofort angeordnet wird. » Nun liegt es auf der Hand, dass eine derartige Ausscheidung nicht einfach aus dem Aermel geschüttelt werden kann. Um eine Ausscheidung im ganzen Kanton vornehmen zu können, muss man zuerst wissen, was das neue Forstgesetz, das im Entwurf bei den eidgenössischen Räten liegt. uns bringen wird. Würden wir vor Fertigstellung und Annahme dieses Gesetzes eine Ausscheidung vornehmen, so würden wir riskieren, auf einer ganz falschen Basis vorzugehen. Wir wissen z. B. zur heutigen Stunde nicht, ob die Ausrodung von privaten Nichtschutzwaldungen ohne Bewilligung gestattet sein wird oder nicht; wir wissen nicht, ob z. B. bei sämtlichen Holzschlägen wieder eine Aufforstung stattfinden soll etc. Alles das sollte man wissen, bevor man die Ausscheidung vornimmt. Der Regierungsrat that infolgedessen das gleiche wie der Bundesrat: er hat das Vollziehungsdekret von 1877, das für das eidgenössische Forstgebiet in Kraft war, vorübergehend auf den ganzen Kanton ausgedehnt, bis sich die Gelegenheit bietet, eine Ausscheidung vorzunehmen. Ich kann Herrn Burkhardt mitteilen, dass ein kantonaler Entwurf bereits ausgearbeitet ist, so dass es möglich sein sollte, sofern die Bundesbehörden nicht dem Beispiel anderer nachleben und die Sache verschieben, bis Ende des Jahres die Angelegenheit ins Reine zu bringen, und bis dahin wird man sich wohl etwas leiden können.

Herr Burkhardt sagt weiter: « Welches sind die Uebelstände, welche sich gegenwärtig in unserm Kanton zeigen? In erster Linie hat man im Frühjahr und Herbst immer zu wenig Setzlinge, um die Waldflächen zu bestocken, und es ist hier im Grossen Rate schon wiederholt gerügt worden, dass die Förster nicht die nötigen Edelsetzlinge zur Verfügung haben; fast jedes Jahr müssen in grosser Menge nichtverschulte Pflanzen verwendet werden. » Dies, Herr Burkhardt, ist eine Behauptung, die aus der Luft gegriffen ist. Ich weiss, dass Herr Burkhardt schon 1892 hievon gesprochen hat. Allein seither hat sich die Sache geändert. Seit 1873 hat sich die Produktion von Pflanzen zum Verkauf von 98,300 Stück auf 3,263,000 Stück im Jahre 1898 vermehrt und übersteigt sogar den Bedarf. Dabei muss aber vorausgesetzt werden, dass die Bestellungen rechtzeitig gemacht werden. Erfolgen die Bestellungen erst im Juni, wenn alles in Saft ist, so ist klar, dass denselben nicht entsprochen werden kann. Wer sich rechtzeitig anmeldet, dem wird entsprochen, vielleicht mit Ausnahme einzelner Sortimente, wie es Herrn Burkhardt auch vorkommen wird, dass ihm das eine oder andere Sortiment ausgeht. Es ist dies namentlich dann der Fall, wenn noch Naturereignisse hinzutreten und einem die Pflanzen ruinieren. Dass die Produktion das Bedürfnis übersteigt, zeigt der Umstand, dass im Jahre 1898 nach andern Kantonen exportiert wurden: Aus dem Forstkreis Kehrsatz 128,000 Stück, aus dem Forstkreis Bern 40,000 Stück, aus dem Forstkreis Burgdorf 295,000 Stück. Auch in den Forstämtern an der Grenze fand ein Austausch statt. Dass wir im Kanton Bern in Bezug auf die Abgabe von Pflanzen an Gemeinden und Private nicht wenig leisten, ergiebt sich aus dem Verwaltungsbericht über die grossherzoglich badischen Staatswaldungen, die bekanntlich nicht in einem schlechten Rufe stehen. Die badische Staatsforstverwaltung gab bis jetzt auf 100 Hektaren Gemeinde- und Privatwaldungen 253 Pflanzen ab, im Kanton Bern dagegen beträgt die Abgabe auf 100 Hektaren 2140 Pflanzen, so dass wir uns also ganz gut zeigen dürfen. Immerhin kommt es vor, dass Bestellungen von Gemeinden oder Privaten nicht berücksichtigt werden können und auf die nächste Kulturperiode vertröstet werden müssen, sei es dass man die Bestellung zu spät erhält oder dass ein Sortiment vergriffen ist. Im Emmenthal konnte die Weimutskiefer jahrelang keine Verwendung finden, so dass die Pflanzen ins Seeland geschickt werden mussten. Infolge Befürwortung eines Mitgliedes des Grossen Rates, das ein grosser Freund der Weimut ist, stellte sich letztes Jahr dann plötzlich eine so grosse Nachfrage ein, dass wir derselben nicht genügen konnten. Aehnlich verhält es sich mit der Douglasfichte, welche sehr schnell wächst, aber in hohen Lagen leicht erfriert. Infolge von Empfehlungen in landwirtschaftlichen Zeitungen zeigte sich letztes Frühjahr unvermutet eine grosse Nachfrage. Natürlich kann man aber diese Pflanze nicht von heute auf morgen ziehen, sondern es braucht immer 4 Jahre. Ich bin auch überzeugt, dass wenn man die Pflanze in grössern Quantitäten aufziehen wollte, man sehr bald sehen würde, dass sie für uns nicht passt, weil sie, wie gesagt, in höhern Lagen erfriert. Ein harter Schlag traf uns letztes Jahr. Am Schallenberg war ein Quantum von 40,000 der schönsten Weisstannen zur Abgabe bereit und in Zeit einer halben Stunde wurden alle so verhagelt, dass man sie zwei Jahre länger behalten muss. Das sind Eventualitäten, die eintreten können und die man einem nicht zum Vorwurf machen darf. Allein ich wiederhole: wenn die Bestellungen rechtzeitig erfolgen, werden dieselben effektuiert, ja es ergab sich sogar ein Ueberschuss, so dass man noch exportieren konnte. Der Vorwurf, der vielleicht 1892 nicht ganz unberechtigt war, hat daher heute keine Geltung mehr.

Was die Rüge betreffend die unverschulten Pflanzen anbelangt, so muss ich doch Herrn Burkhardt mitteilen, dass man in dieser Beziehung heutzutage nicht mehr so empfindlich ist. Früher verstand man unter unverschulten Pflanzen solche, die man mitten aus dem Wald herausnahm, oft auch aus Saatschulen stammende schlechte Pflanzen, die man billig abgab, statt sie zu verbrennen. In den letzten Jahren wurden aus den bernischen Forstschulen nur auf Verlangen unverschulte Pflanzen abgegeben. Die in den veröffentlichten Tabellen aufgeführten unverschulten Pflanzen sind gewöhnlich solche, die an Gemeinden und Private zum Verschulen abgegeben wurden. Dass die Verwendung unverschulter Pflanzen übrigens unter Umständen ganz gut sein kann, beweisen die Resultate der forstlichen Versuchsanstalt in Zürich. Wird eine Waldparzelle ausgerodet und ein oder zwei Jahre lang landwirtschaftlich benutzt und so etwas gedüngt, so können auf diesem Boden, wie die Versuche zeigten, gute zweijährige Setzlinge, also unverschulte Pflanzen, mit Erfolg verwendet werden. Wo Unkraut oder Unterholz vorhanden ist, wird natürlich jeder vernünftige Mann von unverschulten Pflänzlingen abstrahieren. Auch vom Bund wird in letzter Zeit die Verwendung unverschulter Pflanzen vielfach empfohlen und wenn ich nicht irre, wurden namentlich im Kreis Interlaken in den höhern Regionen Büschelpflanzungen vorgenommen, weil sich die Pflanzen bei den grossen Schneemassen gegenseitig besser halten. Auch im Bericht über die Staatswaldungen des Grossherzogtums Baden wird gesagt, man habe letztes Jahr 44,2 % unverschulte Pflanzen zur Aufforstung an Gemeinden und Private abgegeben und man beabsichtige, nach den gemachten Erfahrungen, diesen Prozentsatz noch zu erhöhen, während er im Kanton Bern, inklusive diejenigen Pflanzen, die man zum Verschulen abgab, nur 22 % ausmacht. Man muss natürlich mit der Zeit vorwärts schreiten und die gemachten Erfahrungen zu Nutzen ziehen. — So viel in Bezug auf die unverschulten Pflanzen, wegen welcher Herr Burkhardt uns ein Staatsverbrechen vorwerfen wollte.

Wenn Herr Burkhardt weiter sagt: «Ein zweiter Uebelstand ist der, dass die Papierfabriken das Papierholz zusammenkaufen, was zur Folge hat, dass jüngere Waldungen umgehauen werden, wodurch aber der Eigentümer des Waldes und indirekt der Staat grossen Schaden erleidet; denn wer Papierholz schlägt, halbiert seinen Gewinn und es wäre beinahe gescheiter, er würde beim Juden Geld entlehnen und den Wald stehen lassen, » so bin ich, wenn auch nicht ganz, so doch im allgemeinen mit ihm einverstanden. Die hohen Preise des Papierholzes und der grosse Bedarf an Telephonstangen, Stangen für elektrische Kraftleitungen etc. gaben allerdings leider Anlass, frohwüchsige Bestände umzuhauen. Aber gerade das zeigt, dass wir nicht voreilig eine Ausscheidung der Schutzwaldungen vornehmen durften. Wir müssen zuerst wissen, ob im neuen eidg. Forstgesetz gegen derartige Ausnutzungen oder Devastationen frohwüchsiger Bestände Schutzbestimmungen enthalten sind oder nicht. Diese sämtlichen Bestände, welche sich im Oberaargau und im Aarethal befinden, sind, streng genommen, nicht Schutzwaldungen, werden aber trotzdem als solche zu betrachten sein, wenn man sieht, dass ihre Existenz bedroht ist. Bis jetzt konnten wir nicht viel machen, weil uns die nötigen Bestimmungen fehlten. Auch dies ist ein Grund, weshalb wir das in Beratung liegende eidg. Gesetz abwarten wollen, um eventuell in unsere kantonalen Vorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die geeignet sind, der Spekulationswut und derartigen Devastationen entgegen-

Herr Burkhardt sagt weiter: « Was nun aber den Bundesratsbeschluss besonders fühlbar gemacht hat, ist ein Beschluss der Forstdirektion des Kantons Bern. Sofort nachdem der Bundesratsbeschluss bekanut war, teilte die Forstdirektion in einem Kreisschreiben und im Amtsblatt mit, dass alle diejenigen, welche Holz schlagen wollen zum Verkauf, folgendes zu beachten haben. Erstens müssen sie im Amtsblatt und im Lokalanzeiger publizieren. Die Publikation muss dem Regierungsstatthalter eingereicht und von ihm bewilligt werden. Ferner muss ein Gesuch an den Regierungsstatthalter zu Handen der Forstdirektion gerichtet werden. Ein im Kanton Bern stattfindender Holzschlag muss also an nicht weniger als vier Stellen kontrolliert werden, auch wenn es sich nur um zwei Tannen handelt. Das ist wahrscheinlich ein Weg zur Vereinfachung des Staatshaushaltes, wie sie schon lange angestrebt Hierauf muss ich Herrn Burkhardt erwidern, dass die Forstdirektion gar keinen neuen Erlass herausgab, sondern nur dem Publikum die Vorschriften in Erinnerung brachte, weil sie annahm, dieselben seien in demjenigen Teil des Kantons, der bisher nicht im eidg. Forstgebiet lag, nicht bekannt. Nachdem durch Bundesbeschluss das eidg. Forstgesetz von 1876 auf die ganze Schweiz ausgedehnt worden war, hat der Regierungsrat des Kantons Bern einfach das vom Grossen Rat sanktionierte Vollziehungsdekret von 1877 auf den ganzen Kanton ausgedehnt. Dasselbe bestimmt nun: «Für die Publikation, Einsprache, Untersuchung etc. gelten die Forstpolizeivorschriften vom

26. Oktober 1853. * Es kann somit nicht richtig sein, dass, wie Herr Burkhardt meint, diese Polizeivorschriften in den 50er Jahren aufgehoben worden seien, und wenn es auch geschehen wäre, so hätte der Grosse Rat das Recht gehabt, sie wieder in Kraft zu setzen. Da ich annahm, es besitze nicht jedermann eine Ge-setzessammlung, so habe ich die Bestimmungen der Polizeivorschriften von 1853 publiziert, damit die Leute wissen, was sie zu thun haben. Nun sagen die Polizeivorschriften: « Die Bekanntmachung findet statt mittelst einmaligen Verlesens in der Kirchgemeinde, in deren Bezirk der Wald liegt, und einmaliger Einrückung im Amtsblatt. Zur Eingabe von Oppositionen soll eine Frist von 14 Tagen vom Erscheinen der Publikation im Amtsblatt hinweg bestimmt werden. > Es wurde also nichts anderes verlangt, als was die Mitbürger im obern Teil des Kantons sehon seit 23 Jahren zu beobachten haben.

Ich will nun Herrn Burkhardt mitteilen, dass wir mit der Absicht umgehen, in dieser Beziehung Erleichterungen eintreten zu lassen. Vom forstlichen Standpunkt aus frage ich der Publikation im Amtsblatt nichts nach; wenn die Sache uns oder dem Forstamt mitgeteilt wird, so ist das genügend. Eine andere Frage aber ist es, ob man mit dem Fallenlassen dieser Vorschrift den Leuten nicht mehr schadet als nützt und zwar mit Rücksicht auf die Hypothekarverhältnisse. Alle Einsprachen, mit wenigen Ausnahmen, erfolgten von Ersparniskassen, oft von solchen aus ganz andern Amtsbezirken. Wenn man nun den Bankinstituten die Möglichkeit nimmt, in einem bestimmten Organ nachsehen zu können, ob ein stark belastetes Heimwesen durch einen Holzschlag entwertet wird - und bei abgelegenen Heimwesen bildet oft der Wald den Hauptwert, nicht die mieschigen Börter - so wird es sich fragen, ob man dadurch den Leuten nicht einen schlechten Dienst erweist, indem sie das Geld in Zukunft schwieriger und zu ungünstigern Bedingungen erhalten werden.

Zum Schlusse sagt Herr Burkhardt: «Ich möchte deshalb die Regierung ersuchen, es möchten die von der Forstdirektion aufgestellten Bestimmungen sofort aufgehoben werden; eine einfache Bewilligung des Kreisförsters ist vollständig genügend.» Darauf konnte der Regierungsrat nicht eintreten und muss Ihnen des-halb beantragen, die Motion des Herrn Burkhardt abzulehnen. Die Forstdirektion hat keine Verfügungen getroffen - solche können somit auch nicht aufgehoben werden -, sondern sie hat lediglich dasjenige wörtlich publiziert, was in den Polizeivorschriften von 1853 enthalten ist, und dazu war sie autorisiert durch den Beschluss des Regierungsrates, welcher das Vollziehungsdekret von 1877 auf den ganzen Kanton ausdehnte. Und die Regierung ihrerseits war zu dieser Ausdehnung verpflichtet infolge der Verfügung des Bundesrates, der sich seinerseits auf den Beschluss der Bundesversammlung, der Gesetzescharakter hat, stützte. Dass wir etwas rascher vorgingen als andere Kantone, soll uns nicht zum Vorwurf gereichen. Bern marschiert seit Jahren im Forstwesen anerkanntermassen an der Spitze und da möchte ich bleiben, damit man uns nicht in ähnlicher Weise brandmarken kann, wie dies Herr Burkhardt in längerer Ausführung in Bezug auf den Kanton Uri that. Ich bin auf diesen Teil nicht eingetreten, weil wir uns bei Behandlung von Motionen nicht mit andern Kantonen abgeben sollen, da wir bei uns selber genug zu thun haben und vor der eigenen Thüre wischen müssen.

Ich beantrage Ihnen also namens des Regierungsrates, es möchte die Motion des Herrn Burkhardt abgelehnt werden.

Burkhardt. In erster Linie konstatiere ich, dass Herr Regierungsrat v. Wattenwyl die Erklärung abgegeben hat, man sei daran, eine Ausscheidung der Schutzwaldungen vorzunehmen. Was seine Ausführungen über die Pflanzungen betrifft, so bedaure ich, dieselben etwas in Zweifel ziehen zu müssen; denn meines Wissens wurden in den letzten Jahren mehr als je Klagen laut, man erhalte die verlangten Pflanzen nicht. Möglich ist allerdings, dass die Leute sich vielleicht zu spät anmeldeten. Aus den Ausführungen des Herrn v. Wattenwyl geht hervor, dass eine grosse Zahl von Pflanzen exportiert wurde. Diejenigen Gemeinden und Forstämter in andern Kantonen und im Ausland, welche Pflanzen zu beziehen wünschen, melden sich wahrscheinlich sofort nach erfolgter Publikation an und werden bedient; unsere Leute dagegen sind vielleicht etwas säumiger und wenn sie kommen, ist nichts mehr da. So bin ich überzeugt, dass auch letztes Jahr im Forstkreis Bern zu wenig Pflanzen vorhanden waren; aber ich will zugeben, dass die Leute selber im Fehler waren, indem sie sich zu spät meldeten.

Was die Polizeivorschriften von 1853 anbelangt, so hatte ich beantragt, dieselben sollen im Sinne der Milderung und der Vermeidung einer unnützen Kostenmacherei revidiert werden, die Publikation also aufhören. Ich glaube, hier ist Herr v. Wattenwyl sehr im Irrtum, wenn er sich dagegen stemmt und die Motion ablehnen will. Herr v. Wattenwyl that dergleichen, die Polizeivorschriften von 1853 seien zu Gunsten der Bauern erlassen worden. Ich stelle dies in Abrede. Die 50er Regierung hat nicht zu Gunsten der Bauern gesorgt. Es war dies übrigens der letzte Willkürakt dieser Regierung, und infolge von Petitionen und Volksversammlungen wurden jene Polizeivorschriften, von denen Herr v. Wattenwyl glaubt, sie seien noch heute in Kraft, 1855 oder 1856 aufgehoben. Ich weiss dies ganz genau, weil ich vor vielleicht 15 Jahren einmal wegen unbefugten Holzschlags angezeigt wurde. Damals hat mir der Förster selber den betreffenden Aufhebungsartikel gezeigt, der denn auch bewirkte, dass ich nicht bestraft werden konnte.

Wenn Herr v. Wattenwyl sagt, unsere Mitbürger im bisherigen eidgenössischen Forstgebiet haben sich seit 23 Jahren geduldet, so ist das richtig, aber sie haben es ungern gethan. Ich kann dem Herrn Forstdirektor erklären, dass ich in den letzten 10 Jahren von Waldbesitzern in jener Gegend mehr als ein Dutzend Briefe erhalten habe, ich möchte dafür sorgen, dass die Vorschriften abgeändert werden. Ich habe dann die Leute vertröstet, es werde nächstens ein Forstgesetz erlassen werden, in welchem die Sache geregelt werden solle. Infolge Ausdehnung der eidgenössischen Forstaufsicht auf den ganzen Kanton hat man nun die Polizeivorschriften von 1853 sofort für den ganzen Kanton in Kraft erklärt, und dies hat mich bewogen, den Anzug zu stellen, man möchte jene Polizeivorschriften aufheben und so rasch wie möglich eine Ausscheidung der Schutzwaldungen vornehmen. Der Kanton Thurgau z. B. nahm diese Ausscheidung schon letzten Herbst vor, bevor die Holzschläge begannen, und ich glaube

nicht, dass in der ganzen Schweiz ein Kanton existiert, in welchem die Waldbesitzer so gemassregelt wurden, wie im Kanton Bern. Ich glaube, unsere Privatwaldbesitzer haben dies um so weniger verdient, als man mit Recht sagen kann, dass im Kanton Bern meistens grosses Holz gefunden wird. In andern Kantonen findet man grosses Holz nur selten, ausgenommen etwa den Kanton Graubünden. Die Bewegung, das eidgenössische Forstgesetz auf die ganze Schweiz auszudehnen, ging vom Kanton Aargau und dem bernischen Jura aus. In diesen beiden Gegenden findet man fast ausschliesslich Gemeindewaldungen und um die Gemeindeförster gehörig besolden zu können, soll nun der Bund sein Scherflein beitragen. Im alten Kanton, sowie auch in den Kantonen Freiburg und Luzern finden wir dagegen sehr viele Privatwaldungen. Immerhin mag man die eidgenössische Forstaufsicht über das ganze Land ausdehnen, aber ich meine, es sollte dies nicht in einer Weise geschehen, dass dadurch der Wald geschädigt wird. Dies ist aber der Fall, wenn Sie den Privat-waldbesitzer in der Weise bevogten wollen, wie es durch Einführung der Polizeivorschriften von 1853 geschieht. Sobald der Privatwaldbesitzer das Interesse am Wald verliert, geht derselbe zu Grunde. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, für die Erheblicherklärung der Motion zu stimmen. Was ich verlange, ist nichts Ungebührliches. Ich verlange, Ausscheidung der Schutzwaldungen und Revision der Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, und ich hoffe, der Grosse Rat werde mich unterstützen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Herrn Burkhardt doch noch etwas erwidern. Die Polizeivorschriften von 1853 sind allerdings nicht mehr in allen Teilen in Kraft, sondern durch Gesetz vom Jahr 1860 zum Teil au gehoben worden. Die Publikation der Holzschläge wurde jedoch ausdrücklich beibehalten. Wären die Polizeivorschriften von 1853 wirklich in allen Teilen aufgehoben, so hätte der Grosse Rat, dessen Mitglieder doch auch wussten, was aufgehoben sei und was nicht, im Vollziehungsdekret vom Jahre 1877 in § 13 nicht ausdrücklich sagen können: «Der Regierungsrat ist verpflichtet, zur Erhaltung der Schutzwaldungen und Sicherung ihres Zweckes die erforderlichen wirtschaftlichen und Sicherheitsmassnahmen anzuordnen. In diesen Waldungen ist für jeden Holzschlag zum Verkauf die Bewilligung der Forstdirektion erforderlich. Für die Publikation, Einsprache, Untersuchung etc. gelten die Forstpolizeivorschriften vom 26. Oktober 1853. » Diese Bestimmung hat der Grosse Rat im Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz von 1876 niedergelegt. Nun habe ich Ihnen bereits gesagt, dass durch Beschluss der Bundesversammlung dieses Gesetz transitorisch, bis zur Revision desselben, auf die ganze Schweiz ausgedehnt wurde. Der Regierungsrat hat nun einfach das kantonale Vollziehungsdekret ebenfalls auf den ganzen Kanton ausgedehnt und zwar gestützt auf den letzten Paragraphen desselben, wo es heisst: « Der Regierungsrat ist angewiesen, alle diejenigen Massnahmen und Anordnungen zu treffen, welche zur Durchführung dieses Dekrets und des eidgenössischen Forstgesetzes, sowie allfällig weiterer Erlasse der zuständigen Bundesbehörden über das Forstwesen erforderlich sind. »

Die Ausscheidung der Schutzwaldungen wird und muss stattfinden; aber ich wiederhole nochmals, und die Herren werden in dieser Beziehung mit mir einverstanden sein, dass wir nichts thun können, bevor das neue eidgenössische Forstgesetz da ist und wir wissen, was verlangt wird.

Wenn Herr Burkhardt von Bevogtung spricht, so ist darauf zu erwidern, dass wenn man Subventionen verlangen will, wie diejenigen Gebiete sie bisher erhielten, welche dem eidgenössischen Forstgesetz unterstellt waren, man sich auch die Bedingungen gefallen lassen muss, die derjenige vorschreibt, der die Subventionen verabfolgt. Nachdem das eidgenössische Forstgesetz nun auf den ganzen Kanton ausgedehnt ist, soll man sich etwa ein Jahr lang gedulden und nicht alles auf den Kopf stellen wollen, was in den obern Gebieten des Kantons seit 23 Jahren in Kraft war. Ich wiederhole, dass wir einen Entwurf vorbereitet haben und nur auf den Erlass des in Beratung liegenden eidgenössischen Gesetzes warten.

Wenn Herr Burkhardt mit dem Kanton Thurgau exemplifiziert, so bemerke ich nur, dass derselbe natürlich Vorschriften aufstellen musste, weil er noch keine solchen hatte; wir dagegen besitzen bereits ein einschlägiges Vollziehungsdekret.

Der Schlusssatz in der Begründung des Herrn Burkhardt lautet: «Ich möchte deshalb die Regierung ersuchen, es möchten die von der Forstdirektion aufgestellten Bestimmungen sofort aufgehoben werden; eine einfache Bewilligung des Kreisförsters ist vollständig genügend. » Nun giebt es aber nichts aufzuheben, weil die Forstdirektion nichts erlassen hat und der Regierungsrat nur das für den ganzen Kanton in Kraft erklärte, was für den obern Teil desselben schon jetzt in Kraft war. Ich beantrage Ihnen deshalb nochmals, die Motion des Herrn Burkhardt sei abzuweisen.

Herr Grossrat Burkhardt verlangt noch das Wort, es wird jedoch mit Mehrheit Schluss der Diskussion erkannt.

Abstimmung.

Eingelangt ist folgender

Anzug:

Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob es nicht thunlich wäre, den Gemeinden, welche es begehren, das Recht einzuräumen, analog der Bildung der Gewerbegerichte, unter der Mitwirkung des Staates die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen und Arbeitsämter zu schaffen, welche den Arbeitsnachweis zu regeln und die obligatorische Arbeitslosenversicherung zu führen hätten.

Dr. Wassilieff, Reymond, Näher,
Pequignot, Demme, Jordi-Kocher, Ochsenbein, Küenzi, Reimann, Dr. Brüstlein, Scherz,
G. Müller, C. Moor, Dr. Milliet,
Dr. Schenk, Werner Krebs,
Lindt, G. Lenz, Burkhardt.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Interpellation des Herrn Grossrat Jacot betreffend die Rettungsanstalt in Sonvillier.

(Siehe Seite 38 hievor.)

M. Jacot. Notre interpellation tend à obtenir du gouvernement des renseignements sur l'état des travaux de construction de la maison de refuge de Sonvillier. Est-ce que cet établissement ne pourrait pas être ouvert dans le courant de cette année?

En 1898, la commission d'économie publique, par l'organe de M. Bigler, estimait que oui. Mais à voir l'état actuel des travaux, nous doutons fort que ce soit possible. Pourtant, c'est en 1895 que l'acquisiton d'un domaine a été faite pour y élever cette maison de refuge dont l'urgence se fait de plus en plus sentir. Ne peut-on pas nous donner des assurances positives?

Les deux maisons de refuge du Jura dont la création est indiquée dans les disposition transitoires de la Constitution de 1894 doivent être ouvertes le plus tôt possible. Or tant que la maison de refuge pour garçons ne sera pas ouverte, la création de celle pour jeunes filles vicieuses restera en suspens. Notre interpellation vise donc en somme les deux établissements.

Que l'Etat veuille bien nommer la commission chargée de s'occuper de ces deux établissements et fasse déjà aujourd'hui l'acquisition du mobilier; qu'il procède aussi aux nominations prévues.

Nous comptons sur la célérité du gouvernement et espérons que d'ici au mois de septembre par exemple la maison de refuge de Sonvillier pourra être terminée et inaugurée.

M. Joliat, conseiller d'Etat. M. le député Jacot demande au Conseil-exécutif si le maison de refuge élevée a Sonvillier sur le Pré-aux-Bœufs pourra être ouverte dans le courant de cette année.

En l'absence de M. Ritschard, Directeur de l'assistance publique, je suis chargé de répondre que l'ouverture de ce bâtiment aura lieu selon toutes prévisions l'automne prochain. Le bâtiment principal sera terminé dans 3 mois et les autres travaux s'achèveront en automne. Quand au mobilier, M. Ritschard charge une personne compétente de dresser l'état des objets nécessaires et les achats pourront avoir bien incessamment.

M. Ritschard soumettra prochainement au Conseilexécutif des propositions pour la nomination du Directeur de l'établissement.

M. Jacot. Je me déclare complètement satisfait des explications fournies par M. Joliat.

Gürbethalbahn; Finanzausweis und Aktienbeteiligung des Staates.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat Ihnen in einer ausführlichen gedruckten Vorlage die Genehmigung des Finanzausweises der Gürbethalbahn mit allem, was damit zusammenhängt, empfohlen. Er glaubte dies thun zu dürfen gestützt auf die neuen, nach unserer Ansicht entschieden verbesserten Grundlagen, auf welche das Unternehmen in allerletzter Zeit gestellt wurde. Eine von der Kantonalbank aufgestellte Bedingung, die zu Bedenken Anlass gab, ist durch eine Erklärung des Eisenbahndepartements beseitigt. Nun hat aber die Staatswirtschaftskommission aus verschiedenen Gründen, die sie Ihnen auseinandersetzen wird, beschlossen, Verschiebung des Geschäftes auf die nächste Session zu beantragen, und namens des Regierungsrates kann ich erklären, dass er gegen diesen Verschiebungsantrag nichts einzuwenden hat, da er dessen Motivierung billigt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Namen der Staatswirtschaftskommission möchte ich Ihnen einen motivierten Verschiebungsantrag unterbreiten und kurz begründen.

Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, es gehe nicht wohl an, den Finanzausweis für die Gürbethalbahn schon heute definitiv zu erledigen, sondern sie glaubt, eine Verschiebung auf die Maisession liege im Interesse des ganzen Geschäftes. Die Akten wurden dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission erst Ende der letzten Woche zugestellt. Nun muss die Kommission jedes Geschäft, und namentlich Geschäfte von diesem Umfang, mit aller Gründlichkeit prüfen, und natürlich ist es für die Mitglieder derselben keine leichte Sache, sich durch das reichhaltige Material durchzuarbeiten. Wir haben uns allerdings bereits in zwei Sitzungen mit dem Geschäft befasst, sind aber nicht zu einem abschliessenden Resultat gelangt. Dies führte uns dazu, der Frage näher zu treten, ob es nicht besser wäre, wenn das gesamte Projekt der Erstellung einer Eisenbahn von Bern nach Thun durch das Gürbethal mit einander behandelt würde. Aus den bei den Akten liegenden Gutachten ist ersichtlich, dass die durchgehende Bahn von Bern nach Thun ein lebensfähiges, gutes Geschäft werden und jedenfalls ganz naturgemäss viel lebensfähiger sein wird, als eine Sackbahn von Bern nach Pfandersmatt. Schon aus diesem Grunde wäre es im höchsten Grade wünschenswert, wenn das ganze Geschäft mit einander behandelt werden könnte, damit man es mit einer Eisenbahn zu thun hätte, an der man von Anfang an Freude haben kann. Wir sind der Ueberzeugung, dass, da es sich um die Erstellung eines verhältnismässig billigen Teilstückes handelt, es den Gemeinden nicht schwer fallen wird, bis zur Maisession diejenigen Aktienzeichnungen zu beschliessen, die nötig sind, um auch für das obere Teilstück den Finanzausweis zu leisten. Sollte bis zur Maisession der Finanzausweis für die ganze Strecke nicht erbracht werden können, so soll man in den betreffenden Kreisen den vorberatenden Behörden und speziell der Staatswirtschaftskommission keinen Vorwurf machen. Mit der Verschiebung bezwecken wir lediglich das Zustandekommen des ganzen Unternehmens. Wir wollen den für das erste Teilstück in Aussicht genommenen Arbeiten nicht in den Weg treten und möchten deshalb ausdrücklich feststellen, dass falls es nicht gelingen sollte, bis zur Maisession den Finanzausweis für das ganze Unternehmen zu erbringen, der Finanzausweis auf Grund der vorliegenden Akten für das Stück Bern-Pfandersmatt genehmigt werden soll. Durch die heutige Verschiebung soll also die Gesellschaft in ihrer weitern Thätigkeit nicht gehemmt werden; sie soll weiter arbeiten und mit dem Bau der ersten Strecke beginnen können, so dass es so ziemlich auf das gleiche herauskommt, ob man heute einen Beschluss fasse oder die Sache auf die Maisession verschiebe.

Ohne weitläufiger zu sein, empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission folgenden Antrag zur Annahme:

« Der Grosse Rat, in Erwägung:

1. dass es im wohlverstandenen Interesse der gesamten bei der Gürbethalbahn interessierten Bevölkerung liegen würde, die beiden Teilstrecken Bern-Pfandersmatt und Pfandersmatt-Thun gleichzeitig zu finanzieren und zur Ausführung zu bringen;

2. dass die Beibringung des nötigen Aktienkapitals für die obere Teilstrecke bei gutem Willen der beteiligten Gemeinden bis anfangs künftigen Mai möglich

sein sollte;

3. dass, falls wider Erwarten der Finanzausweis für das Teilstück Pfandersmatt-Thun bis im Mai nicht erbracht wird, die Genehmigung des vorliegenden Finanzausweises für das erste Teilstück Bern-Pfandersmatt durch den Grossen Rat für die ordentliche Maisession in sichere Aussicht gestellt werden kann;

session in sichere Aussicht gestellt werden kann;
4. dass durch eine Verschiebung des Geschäfts auf die Maisession die Vorbereitungen für den Bau der ersten Teilstrecke keinen wesentlichen Aufschub

zu erleiden brauchen,

beschliesst:

Die Genehmigung des Finanzausweises für die Gürbethalbahn wird auf die ordentliche Maisession verschoben. »

Es wird Ihnen etwas auffallen, dass die Staatswirtschaftskommission diese Verschiebung so eingehend motiviert; allein sie fand, es diene zur Beruhigung der Bevölkerung im Gürbethal, wenn sie genau weiss, welche Stellung die vorberatenden Behörden einnehmen, und es werde gleichzeitig die an der Fortsetzung der Bahn nach Thun interessierten Gemeinden veranlassen, ihre Interessen ebenfalls zu wahren.

Lenz. Diese Verschiebung wird ja freilich die Arbeiten teilweise hindern, da wir keine Bauverträge abschliessen können bevor der Bundesrat die Pläne genehmigt hat, und diese Genehmigung können wir erst einholen, wenn der Finanzausweis vom Grossen Rat genehmigt ist. Allein auf der andern Seite begreife ich es, dass der Grosse Rat sogleich die ganze Unternehmung sicher stellen möchte, und ich anerkenne, dass dies gewiss im Interesse der Gürbethalbahn liegt. Im weitern wird durch die Erklärung der Staatswirtschaftskommission konstatiert, dass der Finanzausweis für das erste Teilstück geleistet ist und die Verschiebung nur erfolgt, um den Subventionsgemeinden Gelegenheit zu geben, das Ganze sicherzustellen. Mit Rücksicht hierauf widersetze ich mich dem Verschiebungsantrag nicht.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Schluss der Sitzung um 11/2 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 17. März 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 118 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 93, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blum, Boinay, Chappuis, Chodat, Droz, Frutiger, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Heller, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Kramer, Küpfer, Probst, Dr. Reber, Schärer, Schmid, Wälchli (Wäckerschwend), Wälti (Grünenmatt), Wurstemberger, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Aebersold, Bärtschi, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Beutler, Blaser, Blösch, Brahier, Brand, Buchmüller, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burkhardt, Burrus, Choulat, Comment, Coullery, Cuenat, Dubach, Fahrny, Fleury, Gasser, Gäumann, Gouvernon, Grandjean, Gyger, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hari (Reichenbach), Hennemann, Henzelin, Hostettler, Hubacher, Jacot, Jenni, Iseli (Grafenried), Kisling, Krebs (Eggiwyl), Kunz, Ledermann, Leuenberger, Marolf, Meister, Meyer, Minder, Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Näher, Péteut, Robert, Rollier, Roth, Rothacher, Rüegsegger, Schär, Schenk (Steffisburg), Schlatter, Senn, Stauffer, Stebler, Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Lies-

berg), Thönen, Tièche, Vuilleumier, Wälti (St. Stephan), Weber (Pruntrut), Wolf, Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

zurückgelegt, sondern wird dasselbe erst am 15. August d. J. zurücklegen. Herr Nahrath war infolgedessen nicht wählbar, und es muss deshalb die Wahl, da wir es mit einem absoluten Nichtigkeitsgrund zu thun haben, ohne weiteres kassiert werden, was die Regierung beantragt.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Tagesordnung:

Beschwerde gegen die Gerichtspräsidentenwahl in Neuenstadt.

Der bezügliche Vortrag des Regierungspräsidiums an den Regierungsrat wird verlesen; derselbe hat folgenden Wortlaut:

Herr Vicepräsident,

Herren Regierungsräte!

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 7. Januar 1899 fand am 12. Februar abhin im Amtsbezirk Neuenstadt die Wahl eines Gerichtspräsidenten statt zufolge Erledigung der Stelle. Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung erzeigt eine gültige Stimmenzahl von 596. Von diesen Stimmen fielen 346 auf Fürsprecher Gustav Nahrath in Neuenstadt, welcher infolgedessen von der Abgeordnetenversammlung als gewählt erklärt wurde. Gegen diese Wahl haben Grossrat Klening und Mithafte eine Beschwerde eingereicht, in welcher sie, gestützt auf Art. 13 der Staatsverfassung, verlangen, dass die Wahl ungültig erklärt werde.

Art. 13 der Verfassung bestimmt, dass zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger wählbar sei, welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt hat. Zu diesen Stellen gehört auch diejenige eines Gerichtspräsidenten (Art. 56 und 57 der Verfassung).

Aus einem bei den Beschwerdeakten liegenden Auszug aus dem Burgerrodel von Neuenstadt geht hervor, dass Fürsprecher Nahrath am 15. August 1874 geboren ist, somit das von der Verfassung zur Wählbarkeit verlangte Alter noch nicht erreicht hat. Seine Wahl muss daher ohne weiteres kassiert werden.

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich der Unterzeichnete, bei Ihnen zu Handen des Grossen Rates zu beantragen:

- 1. Es sei die im Amtsbezirk Neuenstadt am 12. Februar abhin erfolgte Wahl des Fürsprecher Gustav Nahrath zum Gerichtspräsidenten von Neuenstadt gestützt auf Art. 13 der Staatsverfassung zu kassieren.
- 2. Es sei der Regierungsrat mit der Anordnung einer Neuwahl zu beauftragen.

Bern, den 21. Februar 1899.

Der Regierungspräsident Kläy.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 12. Februar fand im Amtsbezirk Neuenstadt die Neuwahl des Gerichtspräsidenten statt. Die Verfassung schreibt vor, dass ein Richter-Beamter das 25. Altersjahr zurückgelegt haben müsse. Wie sich nun herausstellt, hat der als gewählt erklärte Herr Fürsprecher Nahrath das 25. Altersjahr noch nicht

Erteilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Wimmis.

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Gemeinde Wimmis für die Erstellung der projektierten Zufahrtsstrasse nach der Station Wimmis auf Grund des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Wimmis stellt das Gesuch, es möchte ihr das Expropriationsrecht erteilt werden zur Erstellung einer Strasse von der östlichen Seite des Dorfes gegen den Bahnhof zu. Es besteht gegenwärtig bereits eine Strasse nach dem Bahnhof, aber von der westlichen Seite her. Wenn man den Plan ansieht und die Verhältnisse kennt, so muss man sich überzeugen, dass eine neue Verbindung von der östlichen Seite her wirklich ein Bedürfnis ist. Die Gemeinde hat denn auch einstimmig die Erstellung einer zweiten Strasse beschlossen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Strasse nicht im privaten, sondern im öffentlichen Interesse liegt; es sind deshalb die Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechts vorhanden. Die Gemeinde will übrigens die Strasse auf eigene Kosten erstellen und verlangt keinen Staatsbeitrag. Den Expropriaten wurde Gelegenheit gegeben, im Sinne des Gesetzes, sich vernehmen zu lassen, und es wurde gegen die Erteilung des Expropriationsrechts grundsätzlich kein Einspruch erhoben. Ein Expropriat bedauert die Ausführung der Strasse, weil sie angeblich seine Liegenschaft ziemlich stark entwerte, was aber kein Grund ist, das Expropriationsrecht nicht zu erteilen. Wir beantragen Ihnen deshalb, dem Gesuch der Gemeinde Wimmis zu entsprechen.

Bewilligt.

Erteilung der juristischen Persönlichkeit an die Kolbsche Stiftung.

Der Regierungsrat beantragt, es sei der «Stiftung der Familie Kolb» die Eigenschaft einer juristischen Person zu erteilen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das internationale Friedensbureau mit Sitz in

Bern stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte der sogenannten Stiftung Kolb im Sinne der Satz. 27 C. B. die juristische Persönlichkeit erteilt werden. Ein Herr Dr. Kolb in Kaiserslautern hat in Verbindung mit seinen Schwestern eine Stiftungsurkunde errichtet, die den Zweck hat, die internationalen Friedensbestrebungen zu fördern. Es handelt sich somit um eine durchaus gemeinnützige Angelegenheit. Um Ihnen zu zeigen, welch edler Zweck der Stiftung innewohnt, will ich Ihnen eine Stelle aus der betreffenden Urkunde wörtlich mitteilen:

« Die Stiftung hat zum Zwecke die Unterstützung aller ehrlichen Friedensbestrebungen, unter welch letzteren verstanden werden alle Bestrebungen, welche bedingungslos für die internationalen Beziehungen denselben Rechtszustand herstellen wollen, welcher für die Beziehungen der eigenen Bürger eines Staates unter sich bestehen. Die Nationalitätsfrage ist von diesen Bestrebungen fern zu halten, denn wer erst dann das Reich des Friedens will, wenn er für seine nationale Eitelkeit Genugthuung gefunden hat, erst dann das Reich der Gerechtigkeit, wenn seine besondern Wünsche befriedigt sind, der steht noch auf dem Standpunkte des beschränkten Nationalismus. Nur wer das Interesse der Menschheit höher stellt als das jeder Nation, wer die Gerechtigkeit um ihrer selbst willen erwünscht, ist der wahre Friedensfreund, dem die Stiftung dienen soll.

Sie sehen, dass wir es mit einer Stiftung zu thun haben, die der staatlichen Unterstützung wert ist und es verdient, dass man ihr die juristische Persönlichkeit erteilt, damit sie im Falle ist, sich weiter zu entwickeln und, wie eine physische Person, auf ihren eigenen Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Zur Konstituierung der Stiftung hat die Familie Kolb dem Friedensbureau in Bern einen Betrag von Fr. 3000 zur Verfügung gestellt; nach dem Ableben der Geschwister Kolb werden weitere Kapitalien folgen. Wir beantragen Ihnen, dem Gesuch zu entsprechen.

Zustimmung.

Ankauf des Wirtshauses in Bellelay.

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem mit der Vicomtesse de Salignac-Fénélon abgeschlossenen Kaufvertrag, durch welchen der Staat Bern das Wirtshaus in Bellelay, samt 6 Hektaren 63,89 Aren Land, im Grundsteuerregister mit Fr. 38,850 gewertet, zum Preise von Fr. 55,000 erwirbt, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen aus den Verhandlungen betreffend den Ankauf der v. Bulach'schen Besitzung in Bellelay noch in Erinnerung sein wird, ist mit diesem Ankauf die alte Klosterdomäne Bellelay vollständig in den Besitz des Staates übergegangen, mit Ausnahme des rings von Staatsbesitz umschlossenen Wirtshauses, einer Fräulein de Fénélon in Paris gehörend. Bei Anlass jener Verhandlungen wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte diese Besitzung auch noch erworben werden. Dies wurde aus zwei Gründen zur dringenden Not-

wendigkeit, einmal um den Besitz des Staates zu arrondieren und sodann, weil es grosse Inkonvenienzen im Gefolge hätte, wenn sich in nächster Nähe der neuen Irrenanstalt ein Wirtshaus befände, ohne dass der Staat dafür sorgen könnte, dass dessen Führung der Anstalt nicht zum Nachteil gereicht. Man trat deshalb mit der Besitzerin in Unterhandlungen, die schliesslich zu einem Resultat führten, freilich nicht ohne dass seitens des Staates auf die Besitzerin ein gelinder Druck ausgeübt worden wäre, indem man ihr in Aussicht stellte, dass man über kurz oder lang der Wirtschaft das Patent entziehen werde, wozu die Nähe der neuen staatlichen Anstalt den gesetzlichen Grund gegeben hätte. Dadurch liess sich die Besitzerin veranlassen, ihre ursprünglich zu hohe Forderung von Fr. 70,000 auf Fr. 55,000 herabzusetzen. Die Grundsteuerschatzung der ganzen Besitzung beträgt allerdings nur Fr. 38,850. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Besitzerin erst vor einem oder zwei Jahren am Wirtschaftsgebäude ganz bedeutende Aenderungen und Verbesserungen vornehmen liess, welche sie wohl Fr. 12,000 kosteten. Infolgedessen übersteigt die Brandversicherung den Betrag der Grundsteuerschatzung, indem sie sich auf Fr. 39,000 beläuft. Zu den Gebäuden gehört aber noch ein Umschwung von etwa 18 Jucharten des besten Landes. das sich in Bellelay befindet und welches natürlich für den Staat, dessen Oekonomiegebäude sich in nächster Nähe befinden, besondern Wert hat. Auch abgesehen von dem letztern Umstand darf der Wert dieses Landes füglich auf Fr. 1000 per Juchart taxiert werden. Stellt man die Wertberechnung der Besitzung auf diese Grundlage, so erscheint der Kaufpreis von Fr. 55,000 als ein durchaus annehmbarer. Die Regierung hält dafür, es liege diese Erwerbung im grossen Vorteil des Staates, speziell der Irrenanstalt Bellelay, und sie entspreche im übrigen nur den Wünschen, die der Grosse Rat diesfalls wiederholt ausgesprochen hat. Wir beantragen Ihnen, dem Kaufvertrag die Genehmigung erteilen zu wollen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage behandelt und empfiehlt dieselbe dem Grossen Rate ebenfalls zur Genehmigung.

Genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Dr. Brüstlein. Ich ergreife das Wort zum Gesuche Nr. 39: Fiechter, Friedrich. Derselbe, ein Jüngling von 19 Jahren, wurde mit einem Tag Gefängnis, dem zulässigen Minimum, bestraft, weil er sich eine Mundharfe im Wert von Fr. 1. 80 aneignete. Schon letzten Herbst reichte er ein Begnadigungsgesuch ein, das aber vom Grossen Rate nicht weiter beachtet und auf den Antrag der vorberatenden Behörden abgewiesen wurde. Fiechter stellt nun das Gesuch um Wiedererwägung, eventuell um Umwandlung der Gefängnisstrafe in Busse. Ich glaube, in einem derartigen Falle, der jedenfalls

ein ganz leichter sein muss, sonst wäre das Gericht nicht auf das Strafminimum herabgegangen, sollte man einem jungen Burschen von 19 Jahren nicht die Schmach anthun, dass es für sein ganzes künftiges Leben von ihm heisst, er sei gesessen. Die Verurteilung an und für sich ist ja schon eine sehr schwere Strafe. Hätte Fiechter sich die Sache überlegt, so würde er diesen geringfügigen Gegenstand, der ihm wahrscheinlich in die Augen stach, nicht an sich genommen haben. Sie wissen, dass in verschiedenen Kantonen der Schweiz der Grundsatz der bedingten Bestrafung existiert, d. h. es wird, wenn einer noch nie bestraft wurde, die Strafe zwar ausgesprochen, aber nicht vollzogen; sie wird suspendiert, bis der Betreffende sich neuerdings ein Vergehen zu Schulden kommen lässt. Wir besitzen diesen Grundsatz noch nicht, weil unser Strafgesetz aus älterer Zeit stammt, wo man diese neue, humanitäre Form noch nicht kannte; ich bin aber überzeugt, man würde auch im Kanton Bern bei einer allfälligen Revision des Strafgesetzbuches den Grundsatz der sog. Loi Bérenger, der bedingten Verurteilung, einführen. So lange dieser Grundsatz noch nicht zu Recht besteht, ist es daher gewiss die Pflicht des Grossen Rates, in solchen Fällen diesen Grundsatz auf dem Gnadenwege durchzuführen. Wenn Sie dem Fiechter den Tag Gefangenschaft schenken, ist er immer noch bestraft genug; es wäre wirklich traurig, wenn sich wegen dieser jugendlichen Verirrung zeitlebens ein Makel an den Ruf dieses jungen Mitbürgers heften würde. Ich beantrage Ihnen deshalb, demselben die eintägige Gefängnisstrafe zu erlassen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Friedrich Fiechter reichte bereits letztes Jahr ein Begnadigungsgesuch ein, das vom Grossen Rate in der Sitzung vom 24. November abgewiesen wurde. Seither hat sich die Sachlage nicht geändert, und auch in dem Gesuche wird nichts Neues vorgebracht, so dass sich der Regierungsrat nicht entschliessen konnte, heute einen andern Antrag zu stellen, sondern auf dem Abweisungsantrage beharrt.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Auch ich möchte bitten, den Antrag des Herrn Brüstlein abzulehnen. Vorerst ist zu bemerken, dass das Gesuch des Fiechter dem Grossen Rate schon im November vorlag, von demselben aber abgewiesen wurde. Kaum hatte Fiechter davon Kenntnis erhalten, so reichte er das gleiche Gesuch nochmals ein, ohne für dasselbe irgendwelche neuen Gründe anzubringen. Unter den 41 Geschäften, die wir heute zu behandeln haben, befinden sich nicht weniger als 4 solche, die zum zweiten Male eingereicht sind, nachdem sie das erste Mal abgewiesen worden waren. Wir sind nun der Ansicht, es sei doch nicht die Aufgabe des Grossen Rates, immer und immer wieder das nämliche zu behandeln. Einmal abgewiesene Gesuche sollen abgethan sein, es wäre denn, dass ganz neue Gründe vorgebracht werden können, die eine Wiedererwägung rechtfertigen. Allein auch wenn man neuerdings auf das Gesuch eintreten wollte, so finden wir keinen Grund, den Fiechter zu begnadigen. Der junge Mann lebt nicht in ärmlichen Verhältnissen; er beging den Diebstahl nicht aus Not, sondern um einen momentanen dummen Glust zu befriedigen. Anfänglich leugnete er den Diebstahl ab, später gab er dann die Mundharmonika wieder zurück, als er sah, dass die Sache eine schlimme Wendung nehme. Fiechter ist ein

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1899.

19jähriger Bursche, also kein Kind mehr, und der Umstand, dass er bis jetzt noch nicht bestraft wurde, wurde vom Gericht bereits dadurch reichlich berücksichtigt, dass das Minimum der Strafe ausgesprochen wurde. Herr Brüstlein stellt die Theorie auf, der Grosse Rat sei verpflichtet, einen, der noch nicht vorbestraft ist, zu begnadigen. Wenn Sie diese Theorie acceptieren wollen, dann können Sie in Bausch und Bogen alles begnadigen!

Dr. Brüstlein. Ich habe nicht gesagt, der Grosse Rat sei verpflichtet, jeden zu begnadigen, der zum ersten Mal bestraft wird. Aber wenn einer des erste Mal nur einen Tag Gefangenschaft bekommt, dann sollte man ihn allerdings begnadigen; denn wegen eines Tages Gefängnis ist es nicht der Mühe wert, den Ruf eines Menschen zu schädigen. Was die Wiedererwägung betrifft, so bin ich im allgemeinen einverstanden, dass was einmal behandelt ist, nicht wieder aufs Tapet gebracht werden soll. Allein das letzte Mal, wo das Gesuch des Fiechter vorlag, wurde die Sache übersehen, da man sich auf die Anträge der Bittschriftenkommission verlässt; erst nachträglich wurde ich von einem Kollegen darauf aufmerksam gemacht und gefragt, warum der Grosse Rat dem Fiechter die Gefängnisstrafe nicht geschenkt habe.

Freiburghaus. Ich beantrage Ihnen, Sie möchten die unter Nr. 21 aufgeführten drei Arbeiter Friedrich von Aesch, Johann Burri und Niklaus Burri von Grossaffoltern begnadigen, das heisst ihnen die Gefängnisstrafe von 1, beziehungsweise 2 Tagen erlassen. Am 29. August 1898 fand eine Beweglichkeitensteigerung statt, an welcher auch die drei Genannten anwesend waren. Tags vorher hatte ein Ausschiesset stattgefunden, an dem sich die Drei ebenfalls beteiligt und bei diesem Anlass wahrscheinlich ein Glas über den Durst getrunken hatten. An der Beweglichkeitensteigerung herrschte die Unsitte, dass den Anwesenden, namentlich aber denjenigen, die auf etwas boten, Wein kredenzt wurde. Die Genannten ersteigerten alte Tröge und erhielten mit Rücksicht darauf ebenfalls Wein. Vielleicht nahmen sie auch da ein Glas über den Durst und kamen so in einen Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit. Abends beim Abführen der ersteigerten Tröge bemerkten sie in der Nähe eine Strohflasche Kirschwasser, die sie, wahrscheinlich um daheim noch ein Glas oben drauf zu nehmen, ebenfalls mitlaufen liessen, während sie in der Nähe befindlichen Schinken und sonstiges geräuchertes Fleisch liegen liessen. Zu Hause angelangt, entnahmen sie der Flasche einige Gläschen und da sie bemerkten, dass der Inhalt der Flasche grösser sei als sie vermutet hatten, schickten sie die Flasche wieder zurück und fanden sich mit der Eigentümerin ab, so dass der Civilpunkt erledigt ist. Der Landjäger bekam aber Wind von der Sache, reichte eine Anzeige ein und der Polizeirichter von Aarberg bestrafte die Burschen mit 2, beziehungsweise 1 Tag Gefangenschaft. Dieselben wurden bis jetzt noch nie bestraft, und seitens des Gemeinderates von Grossaffoltern wurde ihnen ein sehr gutes Leumundszeugnis ausgestellt; sie werden sich auch sicher hüten, ein zweites Mal einen derartigen Fehler zu begehen. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Genannten die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regie-1899. rungsrates. Es ist richtig, dass diese drei jungen Leute von Grossaffoltern im Moment, wo sie ihr Vergehen sich zu schulden kommen liessen, angetrunken waren, und ferner ist richtig, dass sie nicht vorbestraft sind und der Civilpunkt erledigt ist. Ich war daher anfangs auch der Meinung, man solle unter diesen Umständen Milde walten lassen. Allein nach Prüfung der Akten habe ich doch gefunden, dass die Sache nicht so harmlos war. Die drei jungen Leute haben sich in Bezug auf den Civilpunkt erst abgefunden, als sie merkten, dass die Sache eine schlimme Wendung nehme; sie hatten sogar gegen die Wirtin eine Anzeige wegen Verdächtigung eingereicht, weil dieselbe geäussert habe, sie seien gewiss die Thäter. Unter diesen Umständen musste der Regierungsrat die Abweisung des Gesuches beantragen.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommisson. Nach den Akten stellt sich der Thatbestand doch etwas anders dar, als Herr Freiburghaus ihn schilderte. von Aesch hatte an der Steigerung einen Trog ersteigert nicht mehrere, wie Herr Freiburghaus sagte — und begab sich mit seinen Kameraden ins Zimmer hinauf, um denselben zu Handen zu nehmen. Dort sahen sie eine Strohflasche mit einigen Liter Kirschwasser stehen und wurden einig, sie wollen dieselbe mitlaufen lassen. Sie packten sie in den Trog ein, schlossen den Deckel zu und konnten so die Flasche unbemerkt heimtragen, wo sie sich gütlich thaten Das Verschwinden der Flasche wurde sofort bemerkt und der Verdacht viel auf von Aesch. Derselbe wurde zur Rede gestellt, leugnete aber rundweg ab. Erst nach einigen Tagen, nachdem eine Strafanzeige eingereicht war, fand er, es sei doch gescheiter, die Sache herauszugeben; er brachte die Flasche mit dem Rest Kirschwasser zurück und erledigte den Civilpunkt. Die Petenten suchen nun diese Entwendung als einen harmlosen Bubenstreich darzustellen, welcher Auffassung wir uns aber nicht anschliessen können. von Aesch ist ein 40jähriger Mann und solche Leute begehen doch nicht Bubenstreiche. Es handelt sich um einen gemeinen Diebstahl, für den eine Strafe von 1; beziehungsweise 2 Tagen Gefangenschaft gewiss nicht zu hoch ist. von Aesch und seine Mithaften haben dies offenbar auch selber gefunden, sonst würden sie die Appellation, die sie eingereicht hatten, nicht zurückgezogen haben. Wir beharren auf unserm Antrag.

Abstimmung.

1. Für Begnadigung im Fall Nr. 39 (Fied	
80	Stimmen.
Dagegen 27	>>
2. Für Begnadigung im Fall Nr. 21	
(von Aesch und Burri) 40	»
Dagegen 62	
3. Alle übrigen Gesuche werden stillso	chweigend
nach den übereinstimmenden Anträgen der I	Regierung
und der Staatswirtschaftskommisiosn erledigt	

Rübenzuckerfabrik Aarberg; Gesuch um Ausrichtung von Kulturprämien.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Eingabe vom 11. Januar abhin stellen die Herren Nationalrat Zimmermann und Lehmann, der eine als Präsident des Verwaltungsrates, der andere als Direktor der Zuckerfabrik Aarberg, das Gesuch, «der Staat Bern wolle den bernischen Landwirten, welche Zuckerrüben in die Zuckerfabrik Aarberg liefern, eine Prämie ausrichten; es sei diese Prämie auf die Dauer von wenigstens 5 Jahren zu garantieren und auf 10 Cts. per Doppelzentner des an die genannte Fabrik abgelieferten Quantums Rüben festzusetzen. Sie begründen dieses Gesuch folgendermassen.

Vorerst weisen sie darauf hin, es seien schon früher Zuschriften an die Staatsbehörden eingelangt, worin das Gesuch gestellt wurde um finanzielle Beteiligung des Staates an dem Unternehmen. Schon in diesen Zuschriften sei darauf hingewiesen worden, dass das früher in Aussicht genommene kleinere Projekt mit einer täglichen Rübenverarbeitung von 2500 Meterzentnern aufgegeben und eine grössere Anlage angenommen worden sei. Die Fabrik werde vorläufig für eine tägliche Verarbeitung von 3500 bis 4000 Meterzentner eingerichtet und das Gebäude werde gross genug, um ohne grosse Mehrkosten die Leistungsfähigkeit der Fabrik verdoppeln zu können. Beim Bau der Fabrik werde alle Oekonomie beobachtet; die Erstellung der Gebäude sei Herrn Architekt Haag in Biel übertragen und für die Baukontrolle Herr Architekt Lustorf in Bern engagiert; beide Herren seien als tüchtige, gewissenhafte Fachmänner bekannt. Die maschinellen Einrichtungen entsprechen der Neuzeit; man habe auf alle technischen Verbesserungen Rücksicht genommen, kurz, es werden Einrichtungen geschaffen, die von jedem Fachmann als mustergültig anerkannt werden müssen. In Bezug auf die finanzielle Seite des Unternehmens wird auf den dem Gesuch beigelegten besondern Finanzplan aufmerksam gemacht. Aus demselben müsse man den Eindruck gewinnen, dass die finanzielle Unterlage des Projektes eine durchaus solide sei. Nach den übereinstimmenden Urteilen der Fachleute müsse das Unternehmen in seiner jetzigen Gestalt als lebensfähig taxiert werden, sofern das erforderliche Quantum Rüben eingeliefert werde. Wenn letzteres im ersten Jahre nicht der Fall sein sollte, so habe dies seinen Grund darin, dass die meisten Landwirte sich für den Anfang nur mit einem minimalen Areal beteiligen wollten; auch habe in dieser Beziehung der Umstand lähmend eingewirkt, dass die Staatsbehörden mit ihrer Schlussnahme auf sich warten liessen. Die staatliche Mitwirkung werde auf die Landwirte von sehr günstigem Einfluss sein, wie diejenigen Personen bestätigen können, die sich mit der Aufnahme von Rübenlieferungsverträgen beschäftigten. Es habe sich dieser Einfluss schon geltend gemacht bei Bekanntwerden des regierungsrätlichen Antrages vom 28. Dezember 1898, der dahin ging, die Behandlung des Geschäftes zu verschieben bis gewisse Garantien geschaffen seien. Namentlich würde es die Landwirte zur Kultur der Zuckerrübe veranlassen, wenn der Grosse Rat neben einer Aktienbeteiligung noch Prämien für die rübenbauenden Landwirte bewilligen würde. Die einfachste und zugleich zweckmässigste Form scheine ihnen die zu sein, wenn der Staat allen bernischen Rübenlieferanten per Meterzentner einen gewissen Betrag als Prämie verabfolgen würde und zwar nach Ansicht der Gesuchsteller auf wenigstens 5 Jahre. Bis dahin sollte die Fabrik so weit erstarkt sein, dass es ihr möglich sein werde, die Rüben besser zu bezahlen. Würde der Staat die Rübenkultur in dieser Weise fördern, so wäre dies für die Landwirte von grosser Bedeutung und läge anderseits auch im Interesse der Fabrik. Die Subvention würde nicht nur den grossen Landwirten zukommen, wie dies in Bezug auf andere Subventionen nicht ohne Grund gerügt werde, sondern auch dem Kleinbauer.

Was die finanzielle Tragweite betrifft, so sagen die Gesuchsteller, eine Präme von 10 Cts. per Meterzentner hätte für den Staat mutmasslich eine jährliche Ausgabe von eirea Fr. 25,000 zur Folge. Sie nehmen an, von dem durch die Fabrik zu verarbeitenden Quantum von rund 400,000 Meterzentner werden ungefähr 2 /s von bernischen Landwirten geliefert werden, also eirea 250,000 Meterzentner à 10 Cts. = Fr. 25,000.

Das Gesuch macht ferner darauf aufmerksam, dass namentlich durch den Bericht des Herrn Direktor Moser über die im Jahre 1898 veranstalteten Rübenanbauversuche konstatiert worden sei, dass diese Versuche sowohl in qualitativer wie in in quantitativer Hinsicht sehr günstig aussielen, so dass sich die Landwirte mit Vorteil der Rübenkultur zuwenden können.

Zum Schluss wird gesagt, das Gesuch möchte so bald wie möglich behandelt werden, da es höchste Zeit sei, wenn man die Landwirte stimulieren wolle, sich schon dies Jahr für vermehrte Rübenlieferungen zu verpflichten. Endlich wird noch beigefügt, man behalte sich vor, früher oder später auf das Gesuch um finanzielle Beteiligung am Unternehmen zurückzukommen.

Aus diesem Gesuch und den zudienenden Aktenstücken wird Ihnen vorerst offiziell zur Kenntnis gebracht, dass in Aarberg eine Zuckerfabrik im Entstehen begriffen ist. Es hat sich eine Aktiengesellschaft gebildet und dem bei den Akten liegenden Bau- und Betriebsbudget ist folgendes zu entnehmen. Das Baubudget beläuft sich auf 11/2 Millionen, inbegriffen einen Posten von Fr. 20,000 für Landerwerb. Die Gebäulichkeiten sind auf Fr. 400,000 veranschlagt, und es ist diesbezüglich mit Herrn Architekt Haag in Biel ein Bauvertrag abgeschlossen worden. Die Maschinen sind veranschlagt zu Fr. 773,000 und hiefür liegt ein Vertrag mit der Braunschweig'schen Maschinenfabrik vor. Endlich sind noch vorgesehen Fr. 200,000 für diverse Anlagen, Fr. 15,000 für Kapitalbeschaffung und Fr. 92,000 für Unvorhergesehenes. Das Betriebsbudget wird folgendermassen zusammengestellt: Ausgaben: 240,000 Meterzentner Rüben

à Fr. 2.10	Fr. 504,000 * 48,000 * 324,000
Summa	Fr. 876,000
Einnahmen: 25,200 Meterzentner Zucker (bei einer Ausbeute von 10,5 %) à Fr. 38 Melasse, 8400 Meterzentner à Fr. 4	Fr. 957,600 > 33,600
Nach Abzug der Ausgaben von. Summa	Fr. 991,200 » 876,000

schuss von Fr. 115,200

Die verschiedenen Ansätze entsprechen ungefähr
denjenigen in den verschiedenen Gutachten. Das Be-

ergiebt sich somit ein Einnahmenüber-

triebskapital für das erste Betriebsjahr wird wie folgt berechnet:

Gestundete Fo	orderung	der	Masch	iner	1-		
fabrik Braunschw							
id. des Herrn Ar	chitekt H	[aag				>	30,000
Bankkredit				•	•	>	170,000

Zusammen Fr. 400,000

Aus den Akten geht hervor, das die Zahl der Lieferungsverträge noch nicht derart ist, wie die Fabrik es erwartete. Wie mir gesagt wurde, sind gegenwärtig für eirca 500 Hektaren, das heisst für ein Rübenquantum von eirca 150,000 bis 200,000 Meterzentner Verträge abgeschlossen, also noch nicht ganz für das für das erste Jahr in Aussicht genommene Quantum von 240,000 Meterzentner. Man hofft aber, wenn der Staat eine Prämie von 10 Cts. per Meterzentner verabfolge, so werde dies die Landwirte stimulieren, weitere Lieferungsverträge abzuschliessen.

Wenn man sich fragt, ob das Eintreten auf das vorliegende Gesuch opportun sei, mit Rücksicht auf die Konsequenzen, so mache ich auf das Votum des Herrn Finanzdirektors in der Grossratssitzung vom 25. Februar 1898 aufmerksam, wo er sagte:

« Das Projekt der Errichtung einer Rübenzuckerfabrik im Seeland verdanktseine Entstehung hauptsächlicheinem gewissen in unserer Landschaft bestehenden Notstand, der hervorgerufen worden ist durch den Umstand, dass eigentlich nur noch die Milchwirtschaft einigermassen lohnend ist, diese selbst aber aus bekannten Ursachen je länger je mehr mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Der einseitigen Produktionsweise, in welche die Landwirtschaft nach und nach durch die Macht der Verhältnisse gedrängt worden ist, könnte nun am besten abgeholfen werden durch die Einführung einer neuen lohnenden Kultur, und da präsentiert sich in erster Linie die Kultur der Zuckerrübe, verbunden mit der Zuckerfabrikation. »

Es handelt sich also hier in der Hauptsache um eine Unterstützung der Landwirtschaft mittelst Einführung einer neuen Kulturpflanze in den landwirtschaftlichen Betrieb, resp. um einen Aufmunterungspreis an diejenigen Landwirte, die sich mit der Kultur der Zuckerrübe befassen wollen. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, kann sich der Staat der Sache gegenüber nicht ganz ablehnend verhalten.

Was das Materielle des Gesuches betrifft, so hat sich der Regierungsrat gesagt, dass die an den Staat gestellten Forderungen nicht als übertrieben bezeichnet werden können Die Garantie für fünf Jahre entspricht der Dauer der Rübenlieferungsverträge, und was den Zuschuss von 10 Cts. per Meterzentner anbelangt, so erscheint er nicht als ein übertriebener. Aus den Gutachten geht hervor, dass ein Preis von Fr. 2.10 per Meterzentner ein niedriger ist, und man glaubt, Fr. 2. 20 wäre ein richtiger Preis mit Rücksicht darauf, dass eine grosse Zahl der Lieferanten kleinere Landwirte sind, welche die Arbeiten, welche die Rübenpflanzungen erfordern, nicht so hoch zu berechnen haben, da dazu z. B. auch Kinder verwendet werden können. Man muss zugeben, dass eine staatliche Mitwirkung in dieser Form, wie sie hier gewünscht wird, auf die Prosperität des Unternehmens von günstiger Wirkung sein wird und da dadurch anderseits die Landwirtschaft unterstützt wird, so hat der Regierungsrat gefunden, das Gesuch sei begründet; er hat deshalb sowohl der Staatswirtschaftskommission als der Spezialkommission

einen bezüglichen Beschlussesentwurf vorgelegt. Derselbe sieht in erster Linie, entsprechend dem Gesuch, die Ausrichtung eines Staatsbeitrages von 10 Cts. per Meterzentner gelieferter geeigneter Rüben vor. Dabei wird die Bedingung aufgestellt, dass 40 % des Rübengewichts in Schnitzeln unentgeltlich zurückgeliefert werden; der von der Fabrik zu bezahlende Rübenpreis wird auf Fr. 2. 10 per Meterzentner festgesetzt. Mit Rücksicht auf die prekäre Finanzlage des Staates musste ein ähnlicher Vorbehalt gemacht werden, wie bei der Subvention für die Ausstellung in Thun, ein Vorbehalt, der in Zukunft bei derartigen, im Budget nicht vorgesehenen Beiträgen allgemein gemacht werden muss und dahin geht, dass die Auszahlung der Zuschüsse erst erfolge, wenn dem Staat die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Die Landwirte brauchen deshalb nicht Kummer zu haben, dass sie nichts erhalten werden. Sie besitzen einen Gutschein des Staates, der aber erst auf einen gewissen Zeitpunkt fällig wird. Sie werden auch, wie ich hoffe, nicht jahrelang auf die Ausrichtung des Beitrages zu warten brauchen, sondern man wird darnach trachten, die Schuld des Staates so rasch wie möglich abzutragen. Uebrigens muss man nicht vergessen, dass es sich nicht um eine bleibende Ausgabe handelt; die Subvention ist auf die ersten fünf Jahre limitiert, so dass sich die gesamte Ausgabe des Staates auf circa Fr. 125,000 belaufen wird, eine Ausgabe, von welcher wir glauben, der Staat dürfe sie mit Rücksicht auf den guten Zweck übernehmen.

Ich schliesse mit dem Antrag, es möchte der Beschlussesentwurf, wie er vom Regierungsrat, der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission gemeinsam aufgestellt worden ist, vom Grossen Rat angenommen werden.

Milliet, Berichterstatter der Spezialkommission. Nach den einlässlichen Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors kann ich mich kurz fassen.

Ihre Kommission hat sich am 26. Dezember 1898 mit der Angelegenheit befasst und zwar speziell zur Beratung des damals vorliegenden Antrages der Regierung, auf die ganze Sache dermalen nicht einzutreten. Im Schosse der Kommission machte sich dabei die Strömung geltend, es sei — im Gegensatz zu der früher eingenommenen Haltung — auf eine direkte Staatsbeteiligung an der Aktiengesellschaft Aarberg zu verziehten und es sei das Schwergewicht auf eine indirekte Förderung des Unternehmens, durch Unterstützung des Rübenbaues, zu legen.

Die Gründe, die zu dieser veränderten Stellungnahme führten, waren im wesentlichen zweierlei Art. Erstens standen wir vor der Thatsache, dass das Aktienunternehmen gewissermassen am Staat vorbei organisiert und das ursprünglich in Aussicht genommene Zusammengehen von Staat und Aktiengesellschaft verunmöglicht worden war. Ich habe hier nicht zu untersuchen, ob die Aarberger Interessenten gute Gründe hatten, in der von ihnen gewählten Art und Weise vorzugehen; ob sie sich in einer Zwangslage befanden und nicht mehr länger auf die Entschliessung des Staates warten konnten; ich beschränke mich vielmehr darauf, den Standpunkt zu fixieren, auf den die Kommission sich stellte: sie befand sich einem fait accompli gegenüber, angesichts dessen der Staat sich nicht mehr wohl aktiv an dem Aktienunternehmen als solchem beteiligen

Wir hatten dafür noch einen andern Hauptgrund.

Wäre eine Staatsbeteiligung im früher beabsichtigten Sinne in Aussicht genommen worden, so hätte sie an Bedingungen geknüpft werden müssen, welche das Unternehmen im gegenwärtigen Moment nicht zu erfüllen in der Lage gewesen wäre, namentlich in Bezug auf die Finanzierung. Damit wäre die ganze Geschichte neuerdings in einer Weise verzögert worden, die nicht im Interesse der Beteiligten gelegen wäre. Die Angelegenheit liegt bekanntlich ohnedies schon geraume Zeit auf der langen Bank und es ist gut, wenn sie einmal aus Abschied und Traktanden fällt, sonst könnte die Gesellschaft, falls sie in Verlegenheit wäre, welche Fabrikmarke für den Zucker zu wählen sei, mit gutem Recht auf das Bild einer Seeschlange greifen. (Heiterkeit)

Nachdem man sich von dem Gedanken losgesagt hatte, sich direkt an dem Unternehmen zu beteiligen, kam man auf einen schon früher im Schosse des Rates geäusserten Gedanken zurück, nicht das Unternehmen, sondern die rübenbauenden Landwirte staatlich zu unterstützen. Man sagte sich: die Hauptsache für die neue Industrie ist ein ausreichender Rübenbau; sind keine Rüben da, so kann man, auch wenn sonst alles klappt, keinen Zucker fabrizieren. Weiter aber war man sich bewusst, dass der Preis von Fr. 2. 10 per Meterzentner, den die Fabrik für die Rüben bezahlen will, kein verlockender sei. Ich habe bereits in meinem ersten Gutachten, das ich im Jahre 1897 zu Handen der Finanzdirektion abgab, darauf hingewiesen, dass ein solcher Preis auf die Dauer ungenügend sein werde. Die Unternehmung hat dies auch selber an-erkannt, indem sie in die Statuten eine Bestimmung aufnahm, wonach ein Teil des Geschäftsüberschusses in allererster Linie dazu verwendet werden soll, den Rübenpreis von Fr. 2. 10 durch Zuschüsse angemessen zu erhöhen. Es fragt sich nur: Woher soll dieser Ueberschuss kommen? Die Fabrik selbst wird ihn schwer-lich liefern, und da soll nun eben der Staat in den Riss treten. Bis jetzt war das Unternehmen im Fall, für 500 Hektaren Rübenbauverträge abzuschliessen. Nehmen wir nun einen mittlern Ertrag von 300 Doppelzentnern per Hektare an, so entspricht dies einer jährlichen Rübenlieferung von 150,000 Doppelzentnern, während die Fabrik für die Verarbeitung von 800,000 Doppelzentnern eingerichtet ist. Sie sehen also, dass sich die Landwirte erst in ganz bescheidenem Masse an der Rübenlieferung beteiligt haben. Dem gegenüber erwarten wir von einem Staatszuschuss von 10 Cts. eine doppelte Wirkung: einmal soll er diejenigen besserstellen, die bereits Lieferungsverträge abgeschlossen haben und zweitens für die andern, die sich bisher fernhielten, einen Anreiz bilden, sich ebenfalls zu beteiligen. Er soll also dazu beitragen, dass das Unternehmen auf eine gesunde Basis zu stehen kommt.

Bei unserer Schlussnahme gingen wir von der Erwägung aus, dass prinzipielle Bedenken gegen eine derartige Staatsbeteiligung nicht erhoben werden können. Nicht nur hat der Grosse Rat am 28. April 1898 bereits grundsätzlich beschlossen, es solle dem Projekt die staatliche Hülfe zu teil werden, sondern es sind ja schon bis jetzt in Bezug auf andere Zweige der landwirtschaftlichen Produktion staatliche Prämien gewährt worden, so namentlich die Viehprämien. Es hat uns geschienen, es bestehe kein grundsätzlicher Unterschied, ob der Landwirt Vieh oder Rüben produziere.

Dies das Resumée der Verhandlungnn im Schosse Ihrer Spezialkommission vom 26. Dezember 1898. Am 21. Januar dieses Jahres lief dann das Gesuch der Aktienunternehmung ein, von dem Ihnen der Herr Landwirtschaftsdirektor gesprochen hat und worin, unter vorläufigem Verzicht auf eine staatliche Aktienbeteiligung, genau das verlangt wird, was im Schosse der Kommission grundsätzlich als Basis für eine künftige Staatsbeteiligung aufgestellt worden war, rämlich ein Zuschuss zum Rübenpreis. Es liegt Ihnen hierüber nun ein gemeinschaftlicher Antrag der Regierung, der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission vor. Mit Rücksicht auf diese Einstimmigkeit will ich auf diesen Punkt einstweilen nicht weiter eintreten, sondern die wenigen Bemerkungen, die ich zu machen habe, auf die Detailberatung versparen. Ich möchte nur über das Opfer, das dem Staat aus dieser Aufmunterungsprämie erwachsen kann, noch ein Wort verlieren. Von den 500 Hektaren, die bis jetzt für den Rübenbau vertraglich gesichert sind, entfallen 360 Hektaren oder circa 2/3 auf den Kanton Bern. Nehmen wir per Hektare wieder einen durchschnittlichen Ertrag von 300 Doppelzentnern an, so ergiebt sich eine bernische Produktion von rund 110,000 Doppelzentnern, was à raison von 10 Rp. für den Staat ein Opfer von Fr. 11,000 per Jahr ausmacht. Werden also in jedem der fünf Jahre, für die die Subvention zugesichert werden soll, nicht mehr Rüben gepflanzt, als heute vertraglich zugesichert sind, so wird sich das Opfer des Staates im ganzen auf $5 \times 11,000 = \text{Fr.} 55,000 \text{ be-}$ laufen. Steigert sich dagen der Rübenbau so, dass die Leistungsfähigkeit der Fabrik erschöpft werden kann, werden also 400,000 Meterzentner Rüben geliefert und nehmen wir an, der Kanton Bern, der für uns ja hier einzig in Betracht kommt, sei hieran wieder mit 2/3, also mit rund 250,000 Meterzentnern beteiligt, so bedeutet dies für den Staat ein Opfer von $5\times25,000$ = Fr. 125,000. Wir können demnach davon ausgehen, dass der Beschluss, den zu fassen Ihnen heute beantragt wird, vom Staate im ganzen ein Opfer von Fr. 55—125,000 erfordern wird. Fr. 125,000 sind das wahrscheinliche Maximum, Fr. 55,000 das hoffentlich nicht wahrscheinliche Minimum; denn es ist doch wohl anzunehmen, dass unser Beschluss eine Vermehrung der Rübenlieferung zur Folge haben wird.

Ich will damit schliessen und behalte mir, indem ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage beantrage, weitere Bemerkungen für die Detailberatung vor.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich den Anträgen des Regierungsrates und der Spezialkommission angeschlossen und hat den eingehenden mündlichen Berichterstattungen nichts beizufügen. Sie empfiehlt Ihnen Eintreten auf den Beschlussesentwurf und Genehmigung desselben.

Herr Vizepräsident v. Muralt übernimmt den Vorsitz.

Dr. Brüstlein. Ich habe mit grosser Aufmerksamkeit die Reden angehört, namentlich diejenige des Herrn Milliet. Was mich an der letztern speziell interessierte, war das, was Herr Milliet nicht gesagt hat. Ich erwartete, er werde uns auch einige Auskunft über die Aussichten dieser Industrie geben; denn nur um dieselbe auf die Dauer von fünf Jahren über Wasser zu halten, wollen wir nicht Fr. 125,000 ausgeben, sondern einzig dann, wenn wir der Ueberzeugung sind, dass damit

Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil. 1899.

wirklich eine neue Industrie nach dem Kanton Bern verpflanzt werden kann. Nun kenne ich die ökonomischen Verhältnisse, mit denen die Zuckerindustrie zu kämpfen hat, nicht genügend, um mir über die Aussichten derselben ein Urteil zu bilden und habe deshalb erwartet, der Herr Präsident der Kommission, der so tiefsinnige Gutachten über diese Materie erstattet hat, werde uns darüber Auskunft geben. Dies ist nicht geschehen. Herr Milliet ist ein sehr vorsichtiger Mann (Heiterkeit) und wenn er schweigt, weiss man warum, wahrscheinlich weil er sich durch spätere Ereignisse nicht möchte Lügen strafen lassen! Ich schliesse also, dass Herr Milliet in die Zukunft dieser Industrie kein besonderes Vertrauen setzt. Und in der That, wenn man bedenkt, dass der Zuckerpreis von den Konjunkturen des Weltmarktes abhängt, dass z. B. in den nächsten Jahren Cuba in den Weltmarkt eintreten und die Preise noch weiter herabdrücken kann und dass andere Regierungen durch Gewährung von Zuckerprämien die Exportkraft ihrer Länder stärken, so muss man sich wirklich sagen, dass diese Industrie auf sehr unsicherem Boden beruht. Ich sage das nicht etwa mit Schadenfreude; im Gegenteil, ich möchte sehr wünschen, dass eine schweizerische Zuckerfabrik einen Teil unseres Bedarfes decken würde, indem ich nicht der Meinung der reinen Manchestermänner bin, es solle jedes Land nur diejenigen Artikel produzieren, für die es am geeignetsten ist. Ich glaube, eine Wirtschaft wird die verschiedenen Strömungen und die Veränderungen in den Weltmarktpreisen besser auszuhalten vermögen, wenn man nicht sein ganzes Glück auf eine Karte setzt, sondern verschiedene Sachen produziert. Es gilt dies von der Landwirtschaft so gut wie von der Industrie. Ich bedaure es z.B., dass unsere Kornproduktion so zurückgegangen ist und würde es gerne sehen, wenn in der Schweiz bleibend Zucker produziert werden könnte. Allein die Sache ist eine höchst unsichere, und Herr Milliet wird uns kaum eine Beruhigung geben können, weil es sich hier eben um einen Artikel handelt, der von der Weltkonkurrenz abhängt. Es braucht nur im Ausland die Produktion sich zu steigern, so wird sich die Ueberproduktion auf die Schweiz werfen, trotz des ziemlich hohen Eingangszolles, und dann ist unsere schweizerische Zuckerindustrie zu Grunde gerichtet und die Fr. 125,000 sind zum Teufel.

Ich will nicht sagen, dass man einen Versuch nicht machen soll, aber man sollte ihn mit etwas grösserer Beruhigung machen können. Ich möchte die Ansicht hier markieren, wenn sie vielleicht auch etwas verfrüht ist, dass gerade die Zuckerrübe ein Artikel ist, den man in unserm Land nur pflanzen kann unter dem Schutze des Monopols, d. h. wenn wir in Bezug auf den Zucker das nämliche System einführen, wie in Bezug auf den Sprit und sagen: ein bestimmter Teil wird unter allen Umständen, auch bei Verlust, im Lande selbst produziert, so dass der Landwirt seines Absatzes sicher ist, und wir halten uns schadlos auf dem übrigen, aus dem Ausland eingeführten Teil. Dieses System hat sich in Bezug auf die Spritproduktion und den Kartoffelbau vollständig bewährt; hätte man dasselbe nicht eingeführt, so wäre nach Aufhebung des Ohmgeldes die Spritfabrikation zu Grunde gegangen und damit die Verwendung des Ueberschusses an Kartoffeln unmöglich geworden. Ich wäre sofort dabei, in ähnlicher Weise das Zuckermonopol einzuführen. Ohne einen derartigen Rückhalt ist das Geschäft ein sehr unsicheres und man kann nur auf eine Zollerhöhung spekulieren. Ich müsste mich aber unbedingt gegen eine solche aussprechen, da sie einzig den Konsumenten zur Last fiele, und ich bin überzeugt, die Mehrheit des Schweizervolkes würde einem derartigen Schutz niemals zustimmen.

Meine Meinung wäre also die — mag nun diese Subvention beschlossen werden oder nicht — die Regierung von Bern sollte die Sache nicht aus den Augen verlieren und zu geeigneter Zeit bei den Bundesbehörden die Schaffung des Zuckermonopols anregen. Ich bin überzeugt, dass dies der einzige Weg ist, bei dem diese Industrie in der Schweiz gedeihen kann.

Moor. Ich bin ebensowenig wie Herr Brüstlein ein genauer Kenner der Zuckerindustrie und weiss, dass Herr Milliet hierin jedenfalls in dieser Sache die grösste Autorität ist. Ich bin deshalb auch überzeugt, dass er die Verantwortung für die Ausgabe, die er uns vorschlägt, vollständig übernehmen wird. Da Herr Dr. Brüstlein davon sprach, dass Cuba und mit ihm der Kolonialzucker wieder in den Weltmarkt eintreten werde, als Konkurrent des Rübenzuckers, so möchte ich hierauf nicht weiter eingehen, sondern an Herrn Dr. Milliet nur die Frage richten, was er von den europäischen Konkurrenten einer schweizerischen Zuckerindustrie hält, ob er nicht glaubt, dass die europäische Konkurrenz, die einen Ring bildet, ihre Produktion kontingentiert und diese ganze Industrie in der Hand hat ich sage, ob er nicht glaubt, dass diese grosse, leistungsfähige, kapitalkräftige Industrie sofort Massen von Zucker in die Schweiz werfen und sich mit einem geringen oder mit gar keinem Profit begnügen, ja sogar unter dem Selbstkostenpreis verkaufen wird, nur um diese neue Konkurrenz, die in der Schweiz selber entsteht, zu bodigen. Ich wäre Herrn Dr. Milliet sehr dankbar, wenn er uns in dieser Beziehung nur einigermassen genügende Zusicherungen geben könnte. In diesem Falle würde ich auch für die Subvention stimmen.

Milliet, Berichterstatter der Spezialkommission. Ich möchte zunächst meinen Dank aussprechen für die hohe Meinung, die der Herr Kollega Moor von meiner finanziellen Leistungsfähigkeit hat, indem er mir quasi die persönliche Verantwortlichkeit für diese Subvention aufladen will (Heiterkeit). Ich könnte zwar das dazu nötige Silber gewinnen, wenn ich wirklich in der Weise schweigen würde, wie sie mir Herr Kollega Dr. Brüstlein insinuiert, indem Schweigen bekanntlich Silber ist (Moor: Gold!) oder sogar Gold! Nun muss ich aber beiden Vorrednern entgegenhalten, dass in dieser Angelegenheit im Schosse des Grossen Rates nicht geschwiegen, sondern speziell auch von meiner Seite ausgiebig genug mündlich und schriftlich Bericht erstattet wurde. Abgesehen von meinen eigenen Gutachten wurden Gutachten einerseits der Initianten, anderseits der staatlichen Experten verteilt. In diesen Gutachten und in den Reden, welche in diesem Saale ergingen, sind die Fragen, die jetzt gestellt worden sind, alle beantwortet worden. In meinem ersten Gutachten, das ich der Finanzdirektion erstattete, habe ich ausgeführt, dass die Gründung einer schweizerischen Zuckerindustrie aus einer ganzen Reihe von Gründen ein sehr prekäres Unternehmen sei, und ich fügte bereits damals hinzu, diese prekäre Lage werde noch weiter erhöht, wenn

— was man damals noch nicht wusste — Cuba in den Besitz der Vereinigten Staaten übergehe, und zwar wesentlich deswegen, weil die Vereinigten Staaten ihren Zuckerbedarf bis jetzt zu einem sehr grossen Teil in Europa deckten, während sie von dem Moment an, wo Cuba in ihren Besitz übergeht, ihren Zucker selbst produzieren werden, wodurch natürlich das Zuckerquantum, das Deutschland und andere Staaten unseres Kontinents bis jetzt nach den Vereinigten Staaten abstossen konnten, auf dem europäischen Markte bleiben und die Preise noch weiter herabdrücken wird, als sie schon jetzt stehen. In dem Gutachten des Herrn Dr. Brückner, der als Fachmann ersten Ranges bezeichnet werden darf, sind alle diese verschiedenen Punkte ebenfalls berührt. Herr Bruckner kommt aber doch, obschon er am Horizont einer schweizerischen Rübenzuckerindustrie viele schwarze Punkte entdeckt, zu dem Resultat, dass diese Industrie bei den jetzigen Zollverhältnissen noch eine bescheidene Rendite abwerfen könne, vorausgesetzt, dass sie von allem Anfang an genügend gross angelegt, m. a. W. grossindustriell betrieben werde. Gerade um in Bezug auf diesen Punkt des Brucknerschen Gutachtens die Möglichkeit der Verwirklichung zu schaffen, kamen wir ja auch auf den Gedanken der Ausrichtung von Kulturprämien, nachdem eine Beteiligung am Unternehmen selbst aus den angeführten Gründen sich nicht mehr als opportun erwies.

Was nun das wirkliche Schicksal unserer Zuckerindustrie sein wird, darüber bin weder ich noch ist wahrscheinlich sonst jemand im stande, irgendwie verlässliche Mitteilungen zu machen. Allein wir müssen uns schliesslich doch auf den Boden stellen, dass eine staatliche Subvention überhaupt nur gewährt wird, wo es sich um eine Industrie handelt, deren Aussichten zweifelhaft sind. Wäre die Zuckerindustrie ein unzweifelhaft gutes Unternehmen, so wäre es ja eine Unverantwortlichkeit, wenn der Staat überhaupt um seine Mithülfe angegangen würde, und es wäre eine Unverantwortlichkeit von uns, wenn wir einer solchen Industrie mit Staatsmitteln unter die Arme greifen wollten. Gerade deshalb also unterstützen wir diese Industrie, weil wir uns sagen: Ihre Chancen sind nicht so gute, dass sie aus eigener Kraft zu existieren vermöchte. Wir wissen nicht, ob das gemeinschaftliche Experiment von Staat und Fabrik gelingen wird, allein in meinem Gutachten habe ich wiederholt darauf hingewiesen, dass auch der Staat einen gewissen Wagemut an den Tag legen muss; auch er, der Stärkste im Land, darf doch wohl auch so viel Risiko laufen, als die viel schwächern Privaten, die sich in seinen Staatsgrenzen aufhalten und sich auch in manche Unternehmungen werfen müssen, die nicht bestimmte Aussichten auf Rendite gewähren. Ich habe mir denn auch gestattet, in meinem Gutachten eine Reihe von Fällen anzuführen, wo Bern teils mit Glück, teils mit Misserfolg einen solchen Wagemut bekundet hat, und ich stehe noch jetzt auf dem Boden, dass es in der Aufgabe der Volksvertretung liege, und zwar wesent-lich aus den von Herrn Dr. Brüstlein angeführten Gründen, derartigen neuen Industrien nicht nur kein Hindernis in den Weg zu legen, sondern sie nach Kräften zu fördern, namentlich sofern dies mit den ordentlichen Mitteln des Staatssäckels und ohne Erschütterung der Finanzlage geschehen kann.

Wollte ich nun auf die sämtlichen mir gestellten Fragen antworten, so müsste ich eigentlich alle die Reden, die ich in Ihrem Rate gehalten habe, nochmals vortragen. Ich glaube nicht, dass das für Sie ein Genuss wäre.

Was das eidgenössische Zuckermonopol betrifft, von dem Herr Dr. Brüstlein sprach, so hätte ein solches nach meinem Dafürhalten nur dann Aussicht auf baldige Verwirklichung, wenn es fiskalischen Charakter erhielte. Dann würde es aber selbstverständlich eine Verteuerung des Zuckers für den Konsumenten zur Folge haben. Ich denke, der eidgenössische Finanzdirektor, der sich ungefähr in den nämlichen Schwulitäten befindet, wie der kantonale, wird sehr dankbar sein, wenn er hört, dass das «Tischlein deck dich», das bereits mit allen möglichen Speisen besetzt ist, mit der Tabaksteuer, der Biersteuer etc., nun auch noch mit einer Zuckersteuer garniert wird. Er wird bald nicht mehr wissen, welches von den vielen Präsenten, die ihm offeriert werden, er annehmen soll. Ich für mich bekenne, dass ich, wenn wir nicht den Tabak hätten, Anhänger eines fiskalischen Zuckermonopols wäre, und ich glaube, dass aus einem solchen mit einer verhältnismässig geringen Steuer grosse Einnahmen erzielt werden könnten. Unsere Zuckereinfuhr beläuft sich gegenwärtig auf 600,000 Meterzentner. Davon gehen aber rund 100,000 Meterzentner in Form von Fabrikaten, Chocolade, condensierte Milch etc., wieder ausser Landes, und ich nehme an, man würde diese exportierten 100,000 Meterzentner mit keiner neuen Steuer belegen, weil eine solche die Konkurrenzfähigkeit dieser Industrie bedeutend schädigen müsste. Es bleibt also zur Besteuerung übrig der Konsum des Landes mit 500,000 Meterzentnern, was bei einer Steuer von Fr. 10 per Meterzentner einen Bruttoertrag von 5 Millionen ergäbe. Die Erhebungskosten wären sehr gering, da die ganze Steuer mit Ausnahme des Aarbergerunternehmens an der Landesgrenze erhoben werden könnte. Ich glaube auch, dass eine derartige Steuer den Konsum nicht empfindlich treffen würde und zwar deshalb nicht, weil die Zuckerpreise in den letzten Jahren sehr stark gesunken sind und die Möglichkeit eines weitern Rückganges infolge der Cubaner-Ereignisse nicht ausgeschlossen ist, so dass das Publikum trotz der Steuer keinen höhern Preis bezahlen müsste, als vor vielleicht 3 Jahren ohne Steuer. Ich sage also: ein Zuckermonopol ist unter Umständen eine ergiebige Finanzquelle, und das einzig wesentliche, aber in der Volksmeinung wahrscheinlich entscheidende Moment, welches dagegen spricht, ist das, dass man sagen würde, man soll nicht ein Nahrungsmittel - und dies ist der Zucker in hohem Masse - besteuern, so lange wir Artikel, wie den Tabak, dessen Konsum ein absoluter Luxus ist, nicht stärker belasten, als es gegenwärtig der Fall ist. In Anknüpfung an das, was der Herr Finanzdirektor in Bezug auf eine eventuelle Erhöhung des Salzpreises bemerkte, möchte ich in dieser Beziehung darauf hinweisen, dass wir gegenwärtig in der Schweiz auf dem Salz circa 4 Millionen Steuern erheben, während wir aus dem Tabak bloss 1 Million beziehen. Wir besteuern also das notwendige Nahrungsmittel viermal so stark als den allerentbehrlichsten Luxusgegenstand. Ich will beifügen, dass ich ein starker Raucher bin und nicht aus Egoismus so spreche. Ich konsumiere mehr Tabak als Salz (Heiterkeit).

Ich will nicht in ein längeres Exposé über die Einführung neuer Steuern eintreten und nur noch sagen, dass die an und für sich sehr prüfenswerte Idee des Herrn Dr. Brüstlein nicht vor unsern Rat gehört. Nicht wir sind dazu berufen, zu bestimmen, was für neue

indirekte Bundessteuern eingeführt werden sollen, sondern das gehört vor das Forum der Bundesversammlung. Ich würde es allerdings nicht ungern sehen, wenn die bernischen Vertreter in der Bundesversammlung unter anderm anch dieser Frage ihre Aufmerksamkeit schenken würden.

Ich kehre zu unserm Gegenstand zurück und empfehle Ihnen nochmals die Genehmigung unserer Anträge. Ich wiederhole, dass unmöglich eine Garantie dafür übernommen werden kann, dass das Aarberger Unternehmen ein lebensfähiges sein wird. Es handelt sich um ein Experiment, und ich habe bereits in einer frühern Auseinandersetzung erklärt, dass wir unter Umständen unser Geld verlieren werden. Allein wenn wir es verlieren, so thun wir dies doch gewiss lieber in der nun vorgeschlagenen neuen Form. Das Geld kommt ja den bernischen Landwirten zu gut, bleibt also vor allen Dingen im Lande.

Herr Grossratspräsident Dr. Michel übernimmt wieder den Vorsitz.

Will. Nachdem die Lebensfähigkeit der in Frage stehenden industriellen Unternehmung in Zweifel gezogen wird, mag es angezeigt sein, einige Mitteilungen über die Art und Weise zu machen, wie diese Gründung zu stande gekommen ist.

Die Vorarbeiten dauern nun schon mehrere Jahre. Letzten Herbst wurde die Gesellschaft definitiv konstituiert, und bei diesem Anlasse wurde ich in den Verwaltungsrat berufen, wodurch ich Gelegenheit erhielt — an den Vorarbeiten hatte ich mich nicht beteiligen können —, mir in die ganze Unternehmung einen Einblick zu verschaffen. Leider bin ich durch andere Angelegenheiten so sehr in Anspruch genommen, dass ich der Verwaltung nur kurze Zeit angehören konnte. Ich habe dies ausserordentlich bedauert, da ich von der Bedeutung dieser neuen Industrie sowohl in rein industrieller Richtung, als auch in volkswirtschaftlicher Beziehung, namentlich aber von ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft unseres Landesteiles eine hohe Meinung habe.

Die Bestrebungen auf Einführung der Zuckerindustrie in der Schweiz sind nicht neu. Schon vor mehr als 20 Jahren, als die Zuckerindustrie in Deutschland einen ungeahnten Aufschwung nahm, wurden in der Gegend von Pruntrut Anstrengungen gemacht, um die Zuckerindustrie aus Elsass und Süddeutschland in den bernischen Jura zu verpflanzen. Allerlei Zollhindernisse und sonstige Bedenken verhinderten damals die Ausführung. Bekannt ist der praktische Versuch, der in Monthey gemacht wurde, aber kläglich scheiterte. Die Ursachen dieses Misserfolges sind aber so offenkundige und jeder, der der Sache näher tritt, ist so überzeugt, dass sie leicht zu beseitigen sind, dass die Frage neuerdings aufgegriffen wurde, insbesondere von dem Komitee in Aarberg. Die Herren in Aarberg sind überzeugt, dass unsere Landwirtschaft unstreitig und sobald als möglich einer grössern Bewegungsmöglichkeit bedarf; es müssen neue Produktionszweige gefunden werden, wenn sie nicht schwer leiden soll. Während mehreren Jahren war der Kartoffelbau kaum mehr lohnend, erst in den letzten Jahren ist etwelche Besserung eingetreten. Der Kartoffelbau ist auch ein sehr einseitiger und man sollte mit allen Mitteln dafür sorgen, dass ein Ersatz geschaffen wird. Dies ist der Hauptgrund, weshalb die Idee neu aufgegriffen und so hartnäckig

verfolgt wurde. Dem Komitee wurde Unterstützung zu teil namentlich seitens ausländischer Interessenten. Sachkundige Männer, deren Urteil nicht anzuzweifeln ist und die auch nicht als direkte Interessenten bezeichnet werden können, von denen man den Verdacht hegen könnte, dass sie das Unternehmen aus persönlichen Interessen zu fördern suchen, halten dafür, dass die Zuckerindustrie in der Schweiz sehr wohl lebensfähig sein werde. Die Herren Claassen und Bruckner geniessen beide nicht nur als Direktoren grosser Zuckerfabriken in Deutschland, sondern auch als Theoretiker einen grossen Ruf, und beide kommen in ihren Gutachten, mit einigen Abweichungen mit Bezug auf die Voraussetzungen, zum Schluss, dass die Zuckerindustrie in der Schweiz gar wohl lebensfähig sei. In den Behörden, im Publikum, in der Presse sind diese Urteile schwer angezweifelt worden; allein gerade der Haupt-angriffspunkt — ob unsere Landwirtschaft im stande sein werde, in lohnender Weise Rüben zu produzieren wurde durch die letztes Jahr gemachten praktischen Versuche schlagend widerlegt, indem diese Versuche in qualitativer und quantitativer Beziehung ausserordentlich günstige Resultate ergaben. Sobald aber der landwirtschaftliche Teil der Frage gelöst ist, ist die Frage überhaupt gelöst; denn die Zuckerherren erklären auf alle Fragen: Gebt uns genug Rüben und die Sache ist gemacht!

Eine grosse Garantie für das Gelingen der Unternehmung liegt auch darin, dass sich an demselben Interessenten aus Deutschland und zwar nicht nur Maschinenfabrikanten, sondern auch andere, durchaus unabhängige Leute, in hervorragender Weise direkt beteiligt haben. Für diese Herren steht es ganz ausser Zweifel, dass die Zuckerfabrikation in der Schweiz festen Fuss fassen wird, und sie begreifen nicht, dass dieser Versuch so grossem Misstrauen begegnet. Ich bedaure sehr, dass es nicht möglich war, den Staat zu einer direkten Beteiligung zu veranlassen, nicht des guten Geschäftes wegen, sondern damit er Gelegenheit erhalten hätte, sich durch direkte Mitwirkung von der Lebensfähigkeit der volkswirtschaftlich ausserordentlich wichtigen Sache zu überzeugen. Durch die direkte Mitwirkung des Staates wäre es auch möglich geworden, der ganzen Unternehmung noch mehr einen gemeinnützigen und volkswirtschaftlichen Charakter zu geben, als dies möglich ist, wenn nur Privatkapital und zwar in der Hauptsache ausländisches Privatkapital dabei beteiligt ist. Dass die Verhandlungen zwischen den Staatsbehörden und dem Komitee in Aarberg zum Abbruch gelangten, dafür trifft letzteres, soweit mein Urteil reicht, kein Vorwurf. Die Angelegenheit war während wenigstens zwei Jahren bei den Staatsbehörden in Form eines Gesuches hängig; allein sie kam in den vorberatenden Behörden nie recht zum Abschluss und vom Grossen Rate wurde sie bekanntlich von Session zu Session, wegen mangelnder Vorbereitung, verschoben. Schliesslich sah sich das Komitee genötigt, entweder auf die ganze Idee zu verzichten oder einen andern Weg zu beschreiten. Letzteres wurde dem Komitee dadurch erleichtert, dass deutsche Interessenten sich herbeiliessen, annähernd die Hälfte oder sogar etwas mehr des vorläufig nötigen Kapitals zu liefern. Dieses Entgegenkommen, dieses Vertrauen der Fachmänner stützt sich nicht nur auf optimistische Annahmen, es beruht nicht auf blosser blinder Spekulation, sondern auf reichen Erfahrungen, die nicht nur in Deutschland gemacht wurden, sondern auch in andern Ländern, die

hoch im Norden bis tief im Süden liegen. In Schweden und Norwegen ist die Zuckerindustrie neu; sie wurde von Deutschland aus eingeführt und fand dort bei den Behörden bessere Aufnahme als bei uns. Es stellte sich auch sofort die Lebensfähigkeit der Sache heraus. Sogar tief im Süden, in Spanien, wurde die Zuckerindustrie mit grossem Erfolg eingeführt, in Spanien, das bis vor kurzem Besitzer der ausgedehnten, prächtigen Zuckerkolonie Cuba war! Dass trotz des Rückganges der Preise in den letzten Jahren die Zuckerindustrie lebensfähig geblieben ist, beweist auch der Umstand, dass die meisten dieser Unternehmungen ganz gewaltige Dividenden ausrichten. Der Fall, dass eine derartige Unternehmung zu Grunde ging, ist sehr selten, und in der Regel ist in solchen Fällen zu konstatieren, dass der Misserfolg nicht im Rübenbau liegt, sondern auf organisatorische Fehler etc. zurückzuführen ist.

Angesichts der anerkannten Wichtigkeit der Zuckerindustrie darf dieser schüchterne Versuch bei uns um so mehr unternommen werden, als der Staat dabei nur in der allerbescheidensten Form in Mitleidenschaft gezogen werden soll, wobei im Falle eines Misserfolges die Staatsbeiträge nicht dem Unternehmen als solchem geopfert worden sind, sondern der Landwirtschaft zu gute kommen. Die Staatsbeteiligung ist daher nach

jeder Richtung hin gerechtfertigt.

Es wurde angedentet, es möchte vielleicht die Finanzierung der Unternehmung eine ungenügende sein. Wollte man mit demjenigen rechnen, was gegenwärtig an finanziellen Hülfsmitteln vorhanden ist, so müsste zugestanden werden, dass das Kapital, das ursprünglich für eine kleinere Fabrik in Aussicht genommen war, unzureichend wäre. Allein man hatte von vornherein in Aussicht genommen, das Kapital zu erhöhen, und man rechnete dabei ganz besonders auf die Mitwirkung des Staates. Auch glaubte man, es werde möglich sein, bei Privaten einen bedeutend höhern Betrag an Aktienkapital aufzutreiben. Leider hat sich die Hoffnung des Komitees in Bezug auf die Staatsbeteiligung nicht erfüllt. Nichtsdestoweniger befindet sich gegenwärtig die Finanzierung der Unternehmung besten Gang und kann als durchaus gesichert gelten. Die nach dieser Richtung geäusserten Befürchtungen sind also unbegründet und es kann dem Unternehmen mit aller Wahrscheinlichkeit ein gutes Prognostikon gestellt werden. Die volle Garantie dafür übernehmen, dass die Fabrik einer glänzenden Zukunft entgegengehen werde, das kann natürlich niemand, weder in diesem Saale, noch ausserhalb desselben. Wäre die Sache eine so einfache, wären nicht so grosse Schwierigkeiten aller Art zu überwinden gewesen, so würden wir wohl gar nicht in den Fall gekommen sein, mitzusprechen, denn dann würden sich findige Köpfe der Sache bemächtigt und sie ausgeführt haben. Die Frage des Herrn Dr. Brüstlein, ob die Fabrik vom ersten Jahre an lebensfähig sein werde, kann also nicht so absolut sicher bejaht werden; aber alle Umstände sprechen dafür, dass bei sorgfältiger Leitung die Fabrik sehr wohl prosperieren kann und berufen sein wird, für unser Land ein segensreiches Institut

In der letzten Zeit wurden, um diesen Punkt auch noch aufzugreifen, grosse Bedenken geäussert in Bezug auf den allgemeinen Gang der Zuckerindustrie. Man sprach die Befürchtung aus, dass das kapitalkräftige Amerika die neue Kolonie Cuba so umgestalten werde, dass von dort aus der Zuckermarkt beherrscht und der

Zuckerpreis bestimmt werde. Nun ist aber doch zu bedenken, dass einige Jahre verstreichen werden, bis die Kolonie Cuba sich aus dem gegenwärtigen traurigen Zustand erholt und ihre volle Produktionsfähigkeit erlangt haben wird. Und sodann ist auch nicht zu vergessen, dass mit der vermehrten Produktion der vermehrte Konsum Schritt hält.

Dürrenmatt. Ich würde es für unverzeilich halten, wenn gegen die monopolistischen Gelüste, die mein Nachbar, Herr Dr. Brüstlein, vorhin gezeigt hat, im Grossen Rat des Kantons Bern kein Widerspruch erhoben würde, so dass man glauben könnte, es sei jedermann mit diesem Ruf nach neuen Monopolen einverstanden. Ich glaube nicht, dass dem so ist, und deshalb erlaube ich mir, kurz zu konstatieren, dass ich wenigstens nach keinem neuen, weder einem kantonalen noch einem eidgenössischen Monopol Verlangen trage. Ich glaube auch nicht, dass der schwarze Kaffee besser würde, wenn wir Bundeszucker hätten (Heiterkeit), wenigstens das Bouquet, das man dem Monopolschnaps nachrühmt, spricht nicht gerade dafür, dass der neue Monopolzucker feiner und angenehmer wäre, als der gegenwärtige Privatzucker. Ueberhaupt finde ich, wir haben nachgerade Monopole genug. Schliesslich muss doch der Private auch gelebt haben. Sie können die Krämer, die vielleicht an dem Zucker einige Rappen verdienen, nicht totschlagen und auch nicht aus jedem Spezereiladen ein Staatsinstitnt machen, wie es in Oesterreich und Frankreich mit den Tabaklädelein der

Die Befürchtungen des Herrn Dr. Brüstlein in Bezug auf die Zukunft der Zuckerindustrie mögen ja allenfalls begründet sein, und ich will gerne gestehen, dass mir Cuba auch nicht Hekuba ist (Heiterkeit), um einen Ausdruck Bismarcks zu gebrauchen. Hingegen finde ich, dass der Staat einschreiten und ein «Gleich» für diese neue Industrie thun soll, gerade mit Rücksicht auf den zurückgegangenen Kartoffelbau. Das ist mir ganz neu, was der Herr Doktor vorgetragen hat, dass das Schnapsmonopol unsern Kartoffelbau gerettet habe. Auf dem Land denkt man umgekehrt und macht gerade das Schnapsmonopol für den Rückgang der Kartoffelkultur verantwortlich. Vielleicht geht man damit etwas zu weit, ich gebe es zu. Nachdem man im Kanton Bern die Kartoffelkultur durch das Schnapsmonopol einschränkte, während man in Bezug auf eine in andern Kantonen heimische Kultur, die Reben, das nämliche nicht that, ist es Pflicht des Staates, eine neue Kultur zu schützen und zu fördern.

Zu der Art und Weise dieser Unterstützung der Rübenkultur möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben, lasse mich aber gerne eines Bessern belehren. Ich weiss nicht, ob nicht eine billigere und rationellere Art der Ausrichtung der Prämien stattfinden könnte. Nach dem Antrag der vorberatenden Behörden will man per Meterzentner einen Zuschuss von 10 Rappen ausrichten, abgesehen von der Produktionsmenge und der Qualität der Rüben. Ich weiss nicht, ob es ganz richtig ist, dass ein Bauer, der 50 Jucharten Land besitzt und davon meinetwegen 2 Jucharten mit Zuckerrüben bepflanzt, eine gleich hohe Prämie erhalten soll, wie ein anderer, der nur 10 Jucharten Land hat und davon ebenfalls 2 Jucharten mit Zuckerrüben bepflanzt. Ich weiss nicht, ob man den Faktor der Beteiligung, je nach dem Landbesitz, nicht berücksichtigen sollte, und ich weiss auch nicht, ob es richtig ist, dass man von

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

der Qualität der Rüben nichts sagt. Ich nehme aber an, diese Verhältnisse werden von der Kommission jedenfalls gründlicher geprüft worden sein als dies mir möglich ist; ich möchte also in dieser Beziehung keine Kritik geübt haben. Ich nehme an, dass es, falls sich der vorgesehene Modus nicht bewähren sollte, immer noch früh genug sein wird, um eine Modifikation eintreten zu lassen.

Ich will Sie nicht weiter aufhalten und schliesse, indem ich Ihnen die Unterstützung dieses Experimentes ebenfalls empfohlen haben möchte.

Freiburghaus. Ich möchte Ihnen, in Unterstützung des von den Herren Berichterstattern Gesagten, ganz angelegentlich das Eintreten auf die Vorlage empfehlen und zwar nicht deshalb, weil die Einführung und Unterstützung einer Industrie in Frage kommt, sondern deshalb, weil es sich um die Einführung einer neuen Kulturpflanze handelt, welche meiner Ansicht nach wesentlich berufen sein wird, die Landwirtschaft im allgemeinen und im Seeland im speziellen zu fördern. Wenn man auf die Idee verfiel, für die Rübenpflanzungen Kulturprämien auszurichten, so geschah es, weil mit Bezug auf die industrielle Gestaltung des Unternehmens Zweifel geäussert wurden und an die Ausrichtung einer Staatssubvention Bedingungen geknüpft werden wollten, die im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit nicht hätten erfüllt werden können. Da uns nun die deutschen Kenner der Zuckerindustrie sagten, eine Fabrik werde in industrieller Beziehung prosperieren, sobald ihr das nötige Rübenmaterial zur Verfügung gestellt werden könne, so verfielen wir auf den Gedanken, eine andere Form der Staatsbeteiligung zu wählen und die Ausrichtung von Kulturprämien in Aussicht zu nehmen. Sollte also die Unternehmung zu Grunde gehen, was ich nicht hoffe, so würde das Geld, das der Staat in Form dieser Kulturprämien ausgiebt, nicht zum Teufel sein, wie Herr Dr. Brüstlein meinte, sondern den Bauern zu gut kommen, denen es wohl zu gönnen ist, da sie sich ja ohnedies in einer sehr ungünstigen Lage befinden. Wie man weiss, ist der Getreidebau unrentabel geworden und die Milchindustrie geht einer düstern Zukunft entgegen. Es ist deshalb sehr zu begrüssen, wenn eine neue Kulturpflanze eingeführt werden kann, die berufen ist, den Landwirten eine neue Einnahmsquelle zu verschaffen. Herr Dürrenmatt hat auf den Rückgang des Kartoffelbaues hingewiesen infolge des Alkoholmonopols, und ich kann ihn in dieser Beziehung nur unterstützen. Mit Rücksicht auf die Einschränkungen, die sich der Bauer auferlegen musste, weil nicht mehr so viel gebrannt werden durfte und der Absatz sich nicht mehr so leicht machte wie seiner Zeit, ist in der That eine Einschränkung des Kartoffelbaues eingetreten, und es ist deshalb um so wünschbarer, dass eine neue Kulturpflanze eingeführt werde, speziell in einer Gegend, die früher vorzugsweise Kartoffeln baute.

Aus allen diesen Gründen halte ich dafür, der Grosse Rat sollte auf die Vorlage eintreten und damit endlich dieses Geschäft, das seit Jahr und Tag auf den Kanzleitischen herumliegt, aus Abschied und Traktanden bringen.

Was die Frage des Herrn Dürrenmatt betrifft, ob nicht in Bezug auf den Zuckergehalt eine Bedingung aufgestellt werden sollte, so mache ich darauf aufmerksam, dass im Beschluss ausdrücklich gesagt wird, die Kulturprämien sollen ausgerichtet werden «für die im Kantonsgebiet gepflanzten und zur Erzeugung von

Zucker geeigneten und verwendeten Rüben». Man fand, man wolle nicht einen bestimmten Minimalgehalt von vielleicht 10 % vorschreiben, sondern einen allgemeinen Ausdruck wählen, dessen Interpretation Sache des Fabrikdirektoriums sein wird. Man besitzt also eine genügende Handhabe, damit nicht blosse Runkelrüben oder Rüben mit geringem Zuckergehalt eingeliefert werden können, sondern nur Rüben, die sich wirklich zur Herstellung von Zucker eignen.

Ich empfehle Ihnen nochmals eindringlich Eintreten auf die Vorlage.

Rufener. Sie haben bereits eine so grosse Zahl von Rednern angehört, dass Sie auch noch einem Vertreter des Handelsstandes ein kurzes Wort gestatten dürfen. Auf die allgemeine Frage will ich nicht eintreten, denn meiner Ansicht nach wird die Zuckerfabrik, wenn sie auf solider und richtiger Grundlage aufgebaut ist und richtig geführt wird, nicht ein allzu schlechtes Geschäft werden. Auch über die Form der Staatsbeteiligung will ich mich nicht aussprechen; ich bin auch damit einverstanden. Eine Frage jedoch, für die ich mich speziell interessiere, ist nur so ganz nebenbei berührt worden und zwar durch Herrn Kollega Will, die Frage der Finanzierung nämlich. Aus dem Votum des Herrn Will mussten wir entnehmen, dass die Finanzierung heute noch nicht perfekt geworden ist; dagegen bestehen alle Aussichten, dass sie demnächst ins Reine kommen werde. Ich bin von dieser Auskunft in doppelter Beziehung nicht ganz befriedigt. Nach der letzten Session, wo ein auf diese Angelegenheit bezüglicher Antrag vorlag, habe ich mir einen Prospekt der Fabrik zuschicken lassen, um mich über die Art der Finanzierung zu orientieren. In diesem Prospekt standen auf der nämlichen Seite übereinander zwei Rechnungsaufstellungen: der Finanzplan und darunter der Betriebsplan. Der erstere sah, wenn ich mich recht erinnere, ein Aktienkapital von Fr. 800,000 und ein Obligationen-kapital von Fr. 400,000 vor. Diese Summe von Fr. 1,200,000 wurde durch die Bau- und Einrichtungskosten bis auf einen Betrag von Fr. 100,000 aufgebraucht, so dass also noch ein sogenanntes Betriebskapital von Fr. 100,000 übrig blieb. Dem Betriebsplan was zu entnehmen, dass pro Jahr für eirea Fr. 6—800,000 Rüben gekauft und bezahlt werden sollen, und da musste ich mich fragen: Aus was für Geld sollen die Rüben bezahlt werden? Aus den Fr. 100,000? Das ist ja viel zu wenig, abgesehen davon, dass auch Arbeitslöhne zu bezahlen und sonstige Betriebsausgaben zu bestreiten sind. Diese Zusammenstellungen sind denn auch als das anerkannt worden, was sie in Wirklichkeit sind: als vollständig ungenügend und unhaltbar, obschon im nämlichen Prospekt zu lesen war, dass die Zusammenstellungen desselben auf reiflichsten Erwägungen und genauer Verarbeitung des Stoffes beruhen. Ich verwundere mich nun, dass Regierung und Kommission heute dem Rate eine Vorlage unterbreiten ohne den Vorbehalt zu machen, dass vorerst eine völlig sichere Basis des Etablissements nachgewiesen werde. Das, glaube ich, dürften wir doch verlangen, und als Vertreter des Handelsstandes habe ich es als meine Pflicht erachtet, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

Will. Ich weiss nicht, ob ich mich etwas undeutlich ausgedrückt habe oder missverstanden worden bin. Ich will das erstere annehmen und mich deutlicher auszusprechen suchen. Richtig ist, dass jenes Projekt

von der Zuckerfabrik namentlich in finanzieller Beziehung kein zutreffendes Bild gibt. Ich weiss nicht, wer der Verfasser desselben ist; er hatte aber auf den weitern Gang der Dinge keinen Einfluss. Wenn das Gründungskapital mit Fr. 800,000 zu gering bemessen wurde, so geschah es in der bestimmten Erwartung, dass sich der Staat mit Fr. 100,000 oder Fr. 200,000 direkt beteiligen werde und dass man, gestützt hierauf, eine weitere finanzielle Beteiligung im Inland werde erzielen können. Von den Fr. 800,000 wurde ungefähr die Hälfte von Ausländern gezeichnet; man hätte grossen Wert darauf gelegt, den Hauptteil des Kapitals im Inland zu finden und glaubte, dass dies mit Unterstützung des Staates möglich sein werde. Leider ist diese Unterstützung ausgeblieben, trotzdem die Fabrik auf Berner Territorium liegt und der Grossteil der Lieferanten Bernerbürger sind, während z. B. der Kanton Freiburg sich mit Fr. 10,000 in Aktien beteiligte. Wie gesagt, es ist zuzugeben, dass ein Gründungskapital von Fr. 800,000 unzulänglich wäre, und da ich der Verwaltung nicht mehr angehöre, kann ich nicht die unbedingte Zusicherung geben, dass nun die nötigen Mittel wirklich bar vorhanden sind; das könnte ich erst behaupten, wenn ich das Geld mit eigenen Augen gesehen hätte. Allein letzter Tage hatte ich Gelegenheit von einer Korrespondenz von Mitgliedern des Komitees in Aarberg Kenntnis zu nehmen, die dahin zielt, den durch die Nichtbeteiligung des Staates entstehenden Ausfall zu decken und Kapital in ausreichendem Masse zu beschaffen. Ich habe seiner Zeit, als ich noch der Verwaltung angehörte, einige Berechnungen angestellt, in welchen ich zum Schlusse kam, dass das nötige Kapital auf mehr als das Doppelte beziffert werden müsse, d. h. ich kam ungefähr zu dem nämlichen Schlusse wie Herr Dr. Milliet, obschon ich meine Rechnung ganz unabhängig von der seinigen aufstellte. Aus der erwähnten Korrespondenz geht nun hervor, dass der Fabrik Kapital in wenigstens diesem Betrage zur Verfügung steht, wenn auch nicht in Form von Aktien, so dass man also nach dieser Richtung vollständig beruhigt sein darf.

Dr. Brüstlein. Es wurde bis jetzt kein Gegenantrag gestellt und ich selber getraue mir ebenfalls nicht, einen solchen einzureichen; denn ich gehe mit dem Zweck, wie ihn Herr Dürrenmatt definierte, vollständig einig. Es handelt sich um die Förderung der Anpflanzung einer neuen Kulturpflanze; diesen Zweck halte ich für sehr löblich, und da wir gegenwärtig kein anderes Mittel kennen, als diese Anpflanzung einigermassen zu subventionieren, will ich mich diesem Antrage nicht entgegensetzen. Aber ich muss doch beifügen: das Bedenken ist bei mir nicht gehoben, dass der Zweck vielleicht nicht erreicht werden wird. Er wird vielleicht erreicht für fünf Jahre; wenn aber nach Ablauf dieser Zeit die Fabrik erklärt, die Zuckerpreise seien derart, dass sie für den Kilozentner Rüben nur noch Fr. 1. 80 bezahlen könne oder die Fabrik schliessen müsse, so sind wir gerade so weit wie vorher. Dies ist der Grund, weshalb ich sagte, und dies möchte ich gegenüber Herrn Dürrenmatt betonen: Das einzige Mittel, eine derartige Eventualität zu verhindern, ist das Monopol; um den Zuckerrübenbau absolut zu sichern, muss man eine Fabrik verpflichten können, ein gewisses Quantum Zucker zu produzieren und für die Rüben einen bestimmten Preis zu bezahlen, und anderseits muss die Fabrik sicher sein, dass ihr der

produzierte Zucker abgenommen wird, welche Garantie nur der Staat geben kann. Aber deswegen braucht man keine solche Karikatur von Monopol einzuführen, wie Herr Dürrenmatt sie schildert, wonach das letzte Spezereilädelein verstaatlicht würde. Ich könnte mir das Monopol ganz gut so denken, dass jeder Importeur ausländischen Zuckers verpflichtet würde, ein gewisses Quantum Zucker bei der inländischen Fabrik zu kaufen und keine einzige Staatsbeamtung neu kreiert würde. Es giebt unendlich viele Arten der Durchführung eines Monopols, und ich sage heute einfach: Das Monopol ist die einzige Form — man braucht deswegen keine Schreckgespenster anzumalen —, um die lukrative Anpflanzung einer Kulturpflanze zu sichern, die mit den Weltmarktpreisen zu rechnen hat.

Milliet, Berichterstatter der Spezialkommission. Nur wenige Bemerkungen zu dem vom Herrn Vorredner Angebrachten. Die Frage der Kartoffelkultur gehört nicht in unsere Diskussion; immerhin möchte ich — bei der bekannten Stellung, die ich einnehme — die Behauptung der Herren Dürrenmatt und Freiburghaus nicht unwidersprochen lassen, die Einführung des eidgenössischen Alkoholmonopols habe eine Schädigung des bernischen Kartoffelbaues zur Folge gehabt. Ich stelle dieser Behauptung, ohne weitere Begründung an dieser Stelle, die andere entgegen, dass im Kanton Bern unter dem Monopol gleichviel Kartoffeln in die Brennereien kommen wie vor dem Monopol, trotzdem durch die Einführung des letztern nicht nur der Konsum, sondern auch die inländische Produktion im ganzen einen sehr starken Rückgang erfahren hat, m. a. W.: Dieser Rückgang ist nicht auf dem Rücken der bernischen Landwirte verwirklicht worden. Das Monopol hat nicht nur die wohlthätige Wirkung, dass eine grosse Zahl Landwirte nach wie vor ihre Kartoffeln in die Brennereien liefern kann, sondern hat den weitern indirekten Vorteil, dass die Kartoffelpreise für alle Produzenten nicht unter ein gewisses Minimum sinken. Würden die Kartoffeln, die jetzt in die Brennereien geliefert und in Sprit verwandelt, also dem Kartoffelmarkt entzogen werden, auf dem Kartoffelmarkt bleiben und damit das Angebot entsprechend erhöhen, so wäre die einfache Folge eine allgemeine Entwertung der Kartoffeln. Das Monopol schützt also nicht nur das frühere Kartoffelareal, sondern auch die Gesamtheit der Produzenten, indem es den Preis auf einer gewissen Höhe hält. Allerdings ist diese wohlthätige Wirkung des Monopols mit viel grössern Opfern für das Volk verknüpft, als wir sie heute für die Zuckerindustrie bringen wollen; denn die Aufrechterhaltung der inländischen Brennerei bedeutet für die schweizerische Bevölkerung zu Gunsten der Landwirtschaft ein jährliches Opfer von 11/2 Millionen oder für den Kanton Bern allein, wenn wir auf denselben den fünften Teil rechnen, eine Summe von rund Fr. 300,000

Soviel über diese Frage, die, streng genommen, nicht in unsere Diskussion gehört.

Was nun die Finanzierung des Zuckerfabrikunternehmens betrifft, so möchte ich Herrn Kollega Rufener mitteilen, dass im ersten Entwurf, den Ihre Spezialkommission am 26. Dezember 1898 aufstellte, in dieser Beziehung der Vorbehalt stand, die Prämie für die gelieferten Rüben solle erst bezahlt werden, wenn das Unternehmen sich über genügende Finanzen ausgewiesen habe. Diese Bestimmung wurde aber von der Regierung bekämpft und wir haben uns schliesslich den Motiven derselben angeschlossen, indem wir sagten: Nachdem wir uns von der Unternehmung als solcher ganz zurückziehen, haben wir weder eine Berechtigung noch einen Vorteil, uns in die Finanzverhältnisse derselben zu mischen. Sollte es mit dem Unternehmen schlechter herauskommen, als wir hoffen, sollte in einigen Jahren der Krach eintreten, so würde derselbe für uns nur den Krach der Aktiengesellschaft, aber noch nicht den Krach der Industrie bedeuten; denn es ist sehr wohl möglich, dass diese Industrie in zweiter Hand, welche die Fabrik billig übernehmen kann, lukrativ wird, und dann sind die Opfer, die wir für die Landwirtschaft bringen, nicht umsonst gewesen. Ich will, wie schon angedeutet, nicht hoffen, dass diese Eventualität eintritt; aber ich glaube, wir müssen auf alle Fälle einen Unterschied machen zwischen dem eventuellen Krach der Unternehmung und dem Verschwinden der Zuckerindustrie.

Was die Bemerkung des Herrn Dürrenmatt betrifft, es wäre vielleicht zweckmässig gewesen, in Bezug auf Qualität und Quantität der Rüben ebenfalls Bedingungen aufzustellen, so mache ich darauf aufmerksam, dass in Bezug auf die Qualität eine solche Bestimmung Aufnahme fand, indem von zur Fabrikation von Zucker geeigneten Rüben gesprochen wird, m. a. W. die kantonale Subvention soll nur für solche Rüben bezahlt werden, die bestimmten Qualitätsanforderungen entsprechen. Wir haben diese Anforderungen absichtlich nicht in Prozenten des Zuckergehalts genau fixiert, weil wir uns sagten, dieser Gehalt schwanke je nach den klimatischen Verhältnissen der einzelnen Jahre und es sei zweckmässiger, einen etwas vagern Begriff zu wählen, um der Regierung genügende Latitüde zu lassen für ihren Entscheid darüber, was als geeignet betrachtet werden könne und was nicht.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Prämien nicht nach dem Quantum spezifiziert werden sollten, so dass der kleinere Lieferant verhältnismässig die grössere Subvention erhielte. Diese Anregung blieb jedoch im Schosse der Kommission in Minderheit und wurde vom Antragsteller schliesslich zurückgezogen mit Rücksicht darauf, dass man sich klar wurde, der kleinere Produzent könne viel billiger produzieren als derjenige, der ein grosses Areal der Zuckerrübenkultur widmet, indem der letztere fremde Arbeitskräfte beiziehen muss, was beim erstern nicht der Fall ist. Herr Dürrenmatt darf sich also beruhigen: diese Fragen sind im Schosse der Kommission besprochen worden und wenn sie nicht jetzt aufgegriffen worden wären, würde ich in der Detailberatung darauf zu sprechen gekommen sein.

Scheurer, Finanzdirektor. Es ist mir leid, dass ich die Diskussion noch etwas verlängern muss; allein nach dem Votum des Herrn Rufener ist es doch nötig, dass seitens des Regierungsrates in dieser Hinsicht noch etwas bemerkt wird. Herr Rufener hat sich auf den durchaus geschäftlichen Boden gestellt und mit vollem Recht. Auch die Regierung hält dafür, ein so weitschichtiges und schwieriges Unternehmen, wie diese Rübenzuckerfabrik, solle rein nur nach geschäftlichen Rücksichten eingerichtet werden; Sympathien, Hoffnungen etc. sollen möglichst ausgeschieden werden und nur der Geschäftsverstand regieren. Man hat deshalb eine Mitwirkung des Staates immer nur unter dem Vorbehalt in Aussicht gestellt, dass das Unternehmen auf solider finanzieller Grundlage aufgebaut werde. So

hiess es im Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 1898, es werde auf das Gesuch um eine Aktienbeteiligung nicht eingetreten. Seither hat nun aber die Angelegenheit einen ganz andern Charakter angenom-Während früher an den Staat die Zumutung gestellt wurde, sich an der Gründung der Fabrik zu beteiligen, sei es mit Aktienkapital oder einer Subvention à fonds perdu, ist dies heute nicht mehr der Fall, sondern das neueste Gesuch des Komitees in Aarberg geht dahin, es sei die Pflanzung von Zuckerrüben zu unterstützen. Infolgedessen hat die Angelegenheit nunmehr nicht mehr einen finanziellen, sondern einen rein landwirtschaftlichen Charakter, und dies ist auch der Grund, weshalb nicht mehr der Finanzdirektor den Vortrag im Grossen Rate hat, sondern der Direktor der Landwirtschaft. Es wird deshalb auch im Beschlussesantrag des Regierungsrates, in der Motivierung sowohl als in den Dispositiven, nur von der landwirtschaftlichen Seite der Angelegenheit gesprochen. Ob das Unternehmen selbst gut finanziert sei, kann unter diesen Umständen nicht mehr Sache der Staatsbehörden sein, sondern muss denjenigen überlassen werden, die ihr Geld in dasselbe hineinstecken, und in dieser Beziehung habe ich für mich wenigstens den Trost, dass nicht nur Bernergeld engagiert ist, sondern dass sich auch Direktoren von Zuckerfabriken nicht bloss mit guten Ratschlägen, sondern auch finanziell mit nicht unbedeutenden Summen beteiligen und dass ferner eine renommierte, kapitalkräftige deutsche Maschinenfabrik hervorragend beteiligt ist. Ich sage mir: diese haben den Kummet an und werden schon ziehen; der Staat braucht sich denselben nicht anzulegen.

In ihrem Gesuch sagen die Herren von Aarberg, was die Beteiligung des Staates durch Uebernahme von Aktien anbelange, so behalte man sich vor, eventuell später ein dahingehendes Gesuch an den Grossen Rat zu richten. Dasselbe ist auch bereits gekommen, aber der Regierungsrat steht auf dem Boden, dass auf eine solche Zumutung nicht eingetreten werden kann. Der Staat kann nicht doppelt im Geschirr sein, er kann nicht zwei Kummete anlegen. Wenn der Staat sich im Sinne der Unterstützung der Rübenpflanzungen der Sache annimmt, so ist damit der Fabrik sehr geholfen, denn das Wohl und Wehe derselben wird nach meiner Ueberzeugung davon abhängen, ob ihr genügendes Rohmaterial zur Verfügung gestellt wird.

Dies ist der Standpunkt, den der Regierungsrat einnimmt. Ich glaube also, dass diejenigen Rücksichten, die Herr Rufener mit vollem Recht in die Diskussion warf, bei der gegenwärtigen Sachlage für den Grossen Rat nicht mehr von grosser Bedeutung sind und nicht entscheidend sein können.

Scherz. Nur wenige Worte. Man muss sich bei derartigen Subventionen doch fragen: Schaut dabei für die Betreffenden ein Mehreres heraus, d. h. werden mehr Mitbürger dabei ihr gutes Auskommen finden? Das ist nun im vorliegenden Falle absolut nicht nachgewiesen worden. Im Gegenteil, wie aus den Ausführungen des Herrn Milliet hervorgeht, kam man von dem Vorbehalt zurück, dass nur die kleinen Produzenten diese Subvention erhalten sollen, andere dagegen nicht. Es werden also auch hier diejenigen den Grossteil der Subvention vorwegnehmen, die grosse Mengen produzieren. Ich halte dafür, in dieser Weise sollte man mit den Subventionen nicht weiterfahren, sonst werden

wir dazu kommen, auch den Anbau von Getreide zu subventionieren - womit ich übrigens, unter gewissen Kautelen, sehr einverstanden wäre — ebenso die Kultur von Handelspflanzen (Tabak) etc. Wo kämen wir damit hin? Es gäbe schliesslich für diese Subventionen gar keine Grenze mehr. Auch weise ich darauf hin, dass wenn Sie heute auf die Sache eintreten, Sie sich in 5 Jahren, vielleicht schon früher, neuerdings mit der Frage werden beschäftigen müssen. Geht der Zuckerpreis zurück, wie Herr Brüstlein andeutete, so wird man wieder an den Staat herantreten und wenn zudem noch die Produktion zunimmt, so wird die Staatssubvention in den nächsten 5 Jahren vielleicht eine Viertelmillion ausmachen, und dies in einer Zeit, wo man ein so grosses Finanzgespenst an die Wand malt. Mit der Klausel am Schluss ist uns nicht geholfen; mit derartigen Vorbehalten, denen nicht nachgelebt werden kann, wird nichts erreicht. Ueberlegen Sie sich also wohl, ob Sie auf diesem Boden weitergehen wollen. Man kann in dieser Beziehung nicht sagen: «Wehret den Anfängen,» sondern: «Wehret dem Ende!» Das Ende möchte schliesslich merkwürdig herauskommen, und deshalb stelle ich den Antrag, es sei auf das Gesuch nicht einzutreten.

Abstimmung.

Für Eintreten Mehrheit.

Präsident. Ich beantrage Ihnen nun, den ganzen Beschlussentwurf miteinander zu behandeln. — Aus Ihrem Stillschweigen schliesse ich auf Ihre Zustimmung. Wird das Wort verlangt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Die einzelnen Ziffern des Beschlussentwurfs sind daher genehmigt und wir gehen über zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme der Vorlage Mehrheit.

Motion des Herrn Grossrat Wyss betreffend das Züchtigungsrecht der Lehrer.

v. Wattenwyl. Da diese Motion voraussichtlich eine längere Diskussion veranlassen wird, stelle ich den Antrag, auf die Behandlung derselben heute nicht mehr einzutreten.

Wyss. Ich möchte Sie ersuchen, diesen Antrag abzulehnen. Die Motion wurde bereits in der Dezembersession eingereicht und ich erklärte mich damals mit einer Verschiebung einverstanden, da eine Grossratssession schon für den Monat Februar in Aussicht genommen war. Diese ist nun hinausgeschoben worden bis in den Monat März, und deshalb möchte ich Sie doch ersuchen, Ihre persönliche Bequemlichkeit dem Interesse unterzuordnen, das andere Kreise an der Erledigung der Motion haben. Ich würde es als eine Rücksichts-

losigkeit gegenüber dem Lehrerstand betrachten, wenn diese Frage, die allmählich eine brennende geworden ist, neuerdings verschoben würde. Der Wortlaut der Motion ist übrigens so gefasst, dass keine lange Diskussion nötig ist, indem auch prinzipielle Gegner des Züchtigungsrechtes ganz gut für dieselbe stimmen können.

Mosimann. Ich möchte Ihnen den Verschiebungsantrag bestens empfehlen. Gestern wurde bei Behandlung einer Motion Schluss verkündet, trotzdem noch mehrere Mitglieder gerne gesprochen hätten. Hier würde es wahrscheinlich ähnlich gehen. Die Zeit ist bereits sehr vorgerückt, Herr Wyss spricht bekanntlich eine Stunde (Heiterkeit) und verschiedene andere Mitglieder wollen auch noch das Wort ergreifen. Jetzt beginnen ja nächstens die Ferien, wo keine Kinder bestraft zu werden brauchen (Heiterkeit).

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich möchte den Rat darauf aufmerksam machen, dass es sich heute nur um eine ganz vorläufige Besprechung der Angelegenheit handelt. Was mich anbelangt, so werde ich namens der Regierung eine Erklärung abgeben, welche höchstens eine Minute in Anspruch nimmt.

v. Wattenwyl. Ich halte meinen Antrag aufrecht, da eine längere Diskussion nicht zu vermeiden sein wird. Im Saal sind wenigstens 4—6 Lehrer anwesend und diesen wird man den Mund nicht verbinden wollen.

Ab's timmung.

Präsident. Ich teile Ihnen noch mit, dass in dieser Angelegenheit folgendes Telegramm eingegangen ist:

Der heute in Meiringen versammelte Schulverein Oberhasli (30 Lehrer und Schulfreunde) hat einstimmig beschlossen, die Eingabe der stadtbernischen Schulkommissionen betreffend Züchtigungsrecht der Lehrer zu unterstützen.»

Die Eingabe, von welcher in diesem Telegramm die Rede ist, liegt hinter dem Regierungsrat, und es wird Gelegenheit geben, von derselben zu sprechen bei Anlass der Behandlung der Motion Wyss in der nächsten Session.

Eingelangt ist folgender

Anzug:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob das staatliche Lehrerinnenseminar in Hindelbank mit Rücksicht auf die gegenwärtige Vakanz der Direktionsstelle nnd die anderweitigen Gelegenheiten zur Heranbildung von Primarlehrerinnen aufzuheben oder mit andern ähnlichen Lehranstalten zu verschmelzen sei.

Dürrenmatt, Grossrat.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Postulat betreffend die finanziellen Verhältnisse der Kantonsschule Pruntrut.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier eigentlich nicht um ein Postulat, sondern um einen Nachtrag zum Budget, indem seiner Zeit bei Beratung desselben die Frage aufgeworfen wurde, ob der Staatsbeitrag an die Kantonsschule Pruntrut erhöht werden solle oder nicht. Die Staatswirtschaftskommission wünschte, dass darüber ein spezieller Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat gerichtet werde, und wir sind nun diesem Wunsche nachgekommen.

Sie wissen, dass der Staat seit ungefähr 20 Jahren an die Kantonsschule Pruntrut einen jährlichen Beitrag von Fr. 42,500 verabfolgt. Die Schule ist eine staatliche Anstalt, und der Staat hätte deshalb die Verpflichtung, für dieselbe nicht nur eine bestimmte Summe auszusetzen, sondern die sämtlichen Ausgaben zu übernehmen. Nun besitzt aber die Schule eigenes Vermögen und befindet sich daher in etwas andern Verhältnissen als andere, reine Staatsanstalten. Infolgedessen wurde alljährlich im Budget ein bestimmter Staatsbeitrag ausgesetzt. Nun ist aber die Anstalt mit der Zeit sehr gewachsen und zählt heute circa 150 Schüler mehr als vor 20 Jahren. Diese Vermehrung hatte natürlich zur Folge, dass neue Klassen gebildet werden mussten, die Anstalt baulicher Erweiterungen bedurfte und verschiedene für den allgemeinen Gebrauch der Schüler bestimmte Lehrmittel vermehrt werden mussten. Die der Schule zur Verfügung stehenden Mittel genügen daher nicht mehr und es ist durchaus nötig, den Staatsbeitrag etwas zu erhöhen. Der Regierungsrat war um so mehr in der Lage, eine Erhöhung zu beantragen, als die Stadt Pruntrut seit mehreren Jahren eine ziemlich bedeutende Leistung übernommen hat, zu der sie nicht verpflichtet gewesen wäre; denn die Kantonsschule Pruntrut steht nicht unter dem Gesetz über die Mittelschulen vom Jahre 1877, sondern ist eine reine Staatsanstalt. Die Stadt Pruntrut bewilligte anfänglich Fr. 4000 und stieg nach und nach bis auf Fr. 14,000, welch letzterer Beitrag bis zum Jahre 1908 gesichert ist. Dank dieses Beitrages konnten bis jetzt die vermehrten Bedürfnisse und Auslagen bestritten werden; er genügt nun aber nicht mehr, sondern es müssen neue Mittel beschafft werden, mit Rücksicht auf die Verhältnisse, wie sie in der gedruckten Vorlage auseinandergesetzt sind. Ich möchte Ihnen empfehlen, den vermehrten Beitrag zu votieren. Die Erhöhung beziffert sich auf Fr. 5500, so dass also der Staatsbeitrag künftig Fr. 48,000 betragen würde.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat seiner Zeit bei Behandlung des Budgets für 1899 diese Vorlage verlangt, weil sie fand, die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Kantonsschule in Pruntrut sei in den 1899.

Beilagen zum Budget nicht genügend begründet. Die Kommission hat nun von dem Vortrage der Erziehungsdirektion Kenntnis genommen und sich mit demselben befriedigt erklärt. Sie empfiehlt Ihnen nun ebenfalls, den Posten von Fr. 48,000 ins Budget einzustellen.

Zustimmung.

Seiler. Nachdem wir vorhin die Motion Wyss verschoben haben, beantrage ich, die übrigen Motionen und allfällige sonstige Geschäfte ebenfalls zu verschieben und die Session zu schliessen.

Dieser Antrag wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Der **Präsident** wünscht den Mitgliedern glückliche Heimreise und schliesst Sitzung und Session

um 128/4 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.